

Sprache und Medialität des Rechts
Language and Media of Law

Band 5

Korpuslinguistik im Recht

**Theoretische Überlegungen
und Fallstudien**

**Herausgegeben von
Friedemann Vogel, Tonio Walter
und Felix Tripps**



Duncker & Humblot · Berlin

Friedemann Vogel, Tonio Walter und Felix Tripps (Hrsg.)

Korpuslinguistik im Recht

Sprache und Medialität des Rechts
Language and Media of Law

Herausgegeben von

Ralph Christensen und
Friedemann Vogel

Band 5

Korpuslinguistik im Recht

Theoretische Überlegungen und Fallstudien

Herausgegeben von

Friedemann Vogel, Tonio Walter
und Felix Tripps



Duncker & Humblot · Berlin

Dieser Band wurde mit Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung
und Kunst des Landes Baden-Württemberg gefördert.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die E-Book-Version dieses Titels ist im Open Access auf Basis einer
CC BY-NC-ND 4.0-Lizenz (s. <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>)
veröffentlicht und unter <http://elibrary.duncker-humblot.com/978-3-428-58616-5>
abrufbar.

Die freie Verfügbarkeit des E-Books wurde ermöglicht durch die
Heidelberger Akademie der Wissenschaften.

© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpfing
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Ulm
Printed in Germany

ISSN 2512-9236
ISBN 978-3-428-18616-7 (Print)
ISBN 978-3-428-58616-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Was bedeutet es, eine Waffe „mit“ oder „bei sich“ zu „führen“? Von dieser unscheinbaren Formulierung hängt bei etlichen Straftatbeständen viel ab – ob nämlich ein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, eine Gefangenenmeuterei, ein Landfriedensbruch, eine sexuelle Nötigung, ein Diebstahl, ein Raub oder der Handel mit Betäubungsmitteln von der deutschen Justiz als Vergehen oder als Verbrechen behandelt und wie schwer die Tat bestraft wird. Für einen verurteilten Täter kann sich die Gefängnisstrafe immerhin um mehrere Jahre erhöhen, wenn bei den Ermittlungen eine Waffe gefunden wird, die ihm zugeordnet werden kann. Wann aber gilt eine dem Täter zugeordnete Waffe auch als „mit sich geführt“?

Vor dieser Frage standen Staatsanwaltschaften und Gerichte in der Vergangenheit immer wieder. Zwei prominente Fälle haben sogar juristische Methodengeschichte geschrieben: In den USA 1994, als ein Drogenhändler mit einer Waffe im Handschuhfach aufgegriffen wurde, und in Deutschland 2006, als eine Cannabisplantage ausgehoben wurde, die man mit einer als Selbstschussanlage installierten Pistole geschützt hatte. Beide Fälle glichen sich in der ungewöhnlichen Konstellation, dass die Waffe nicht in der Hand oder am Körper geführt wurde. In beiden Fällen musste dem Täter zugutekommen, dass diese Konstellation nur dann seine Strafe schärfen konnte, wenn ihm nach der „gewöhnlichen Bedeutung“ (so das Oberste Gericht der USA) oder dem „allgemeinen Sprachverständnis“ (so der deutsche Bundesgerichtshof) klar gewesen sein musste, dass er die Waffe gleichwohl „mit sich geführt“ hatte. Wie aber ermittelt man die „gewöhnliche“ Bedeutung oder das „allgemeine“ Sprachverständnis eines Begriffes? Diese sprachwissenschaftliche Frage steht plötzlich im Zentrum des juristischen Falls und entscheidet über die Bestrafung des Täters.

Bislang gibt es zwei mögliche Antworten darauf: Die traditionelle Antwort, die Gerichte immer wieder (auch in den beiden geschilderten Fällen) gegeben haben, stützt sich auf die Autorität anerkannter Wörterbücher. Das ist aus verschiedenen Gründen unbefriedigend und methodisch nicht haltbar (dazu *Hamann* im Auftaktbeitrag). Eine neuere Antwort, die erst durch digitale Texte und Datenbanken möglich wurde, stützt sich auf die Auswertung großer Stichproben „gewöhnlicher“ Sprache. Korpuslinguistik nennen Sprachwissenschaftler diese Methode, und sie geht wie ein Lauffeuer durch die US-amerikanische Rechtsprechung: 2011 erstmals von einem Obergericht verwendet (*In re Baby E.Z.*, Utah 266 P.3d 702) und dem Obersten Bundesgericht vorgeschlagen (*FCC v. AT&T*, Amicus Brief Neal Goldfarb), hatte 2016 bereits ein Obergericht am anderen Ende des Landes die Korpuslinguistik als „consistent with how courts have understood statutory in-

terpretation“ anerkannt (*People v. Harris*, Michigan 885 N.W.2d 832). Ihr Siegeszug scheint derzeit unaufhaltbar.

Trotz dieser praktischen Relevanz ist die juristische Korpusmethodik in den USA massiv untertheoretisiert. Umgekehrt hierzulande: In Deutschland blickt die Rechtslinguistik auf jahrzehntelange Vorarbeiten seit *Wittgensteins* sprachphilosophischer Grundlegung (1953), ihrer Rezeption durch *Friedrich Müller* (1966) und den Heidelberger Arbeitskreis für Rechtslinguistik (seit 1984) zurück (*Hamann/Vogel*, *BYU L. Rev.* 2018, 1473) – dafür ist sie jedoch den meisten Juristen unbekannt und in der Rechtsprechung bislang folgenlos geblieben.

Dieser Befund ermutigt sowohl zur Zusammenführung der US-amerikanischen und europäischen Diskurse – etwa durch die Forschergruppe CAL² (www.cal2.eu), die 2016 in Heidelberg die erste internationale Tagung zur juristischen Korpuslinguistik ausrichtete (*Lukas*, *ARSP* 2017, 136) – als auch zum Gespräch zwischen Theoretikern und Praktikern des Rechts im deutschsprachigen Raum. Die wissenschaftliche Reflexion der empirischen Sprachgebrauchsermittlung lässt sich von ihrer praktischen Erprobung kaum trennen. Nur so lassen sich der Bedarf und praktische Nutzen der neuen Methodik für das deutsche Recht abschätzen und ihre wissenschaftlich fundierte Nutzung in künftigen Fällen sicherstellen.

Letztlich steht ein hehres Versprechen im Raum: Korpusmethodik ist empirisch-induktiv, datengeleitet und wissenschaftlich replizierbar. Sie verspricht eine Demokratisierung der Rechtssprache, zwingt sie doch Richter dazu, den Lehnstuhl ihrer Wörterbuchlektüre zu verlassen und dem Volk „auf das Maul zu sehen“, wie Luther einst formulierte (*Hamann*, in: *Vogel*, *Zugänge zur Rechtssemantik* 2015, 184). Steht der Rechtsmethodik damit ein Paradigmenwechsel ins Haus, oder erweist sich die Korpusmethode als Glasperlenspiel für übereifrige *number cruncher*?

Über diese Frage diskutierte Anfang Mai 2019 ein von der Akademie-Nachwuchsgruppe *Computer Assisted Legal Linguistics* (CAL²) gemeinsam mit Prof. Tonio Walter (Universität Regensburg) und dem Heidelberger Arbeitskreis für Rechtslinguistik veranstalteter Workshop in den Räumen der Akademie der Wissenschaften Baden-Württemberg.

In separaten Themenblöcken zu den einzelnen Rechtsgebieten (Strafrecht, Zivilrecht, Öffentliches Recht) stellten Korpuslinguistinnen und Korpuslinguisten dabei jeweils empirische Studien zu konkreten Anwendungsbeispielen vor. Diese Studienberichte wurden anschließend von einschlägigen Rechtspraktikern kritisch kommentiert und in Bezug auf ihre Relevanz für die Rechtspraxis eingeordnet. Die Schriftfassungen dieser korpuslinguistischen Studienberichte sowie der zugehörigen juristischen Kommentare liegen nun in Form dieses Tagungsbandes vor.

Wir danken allen sprachwissenschaftlichen und juristischen Kolleginnen und Kollegen für Ihre Beiträge zu einer kritischen Reflexion der empirischen Sprachgebrauchsermittlung im Recht.¹

Berlin/Bonn/Siegen/Regensburg

*Hanjo Hamann
Felix Tripps
Tonio Walter
Friedemann Vogel*

¹ Herzlicher Dank gebührt auch Christin Kölsch und Emma Schmidt für ihre tatkräftige Unterstützung bei der Korrektur- und Formatierungsarbeit am Manuskript.

Inhaltsverzeichnis

I. Einführende Beiträge

- Tonio Walter*
Wo hat die Korpuslinguistik für Juristen Bedeutung (wenn man sie lässt)? 13
- Hanjo Hamann*
Das Wörterbuch in deutschen Bundesgerichten. Eine praxeologische Studie zu den bevorzugten Medien richterlicher Bedeutungssuche 27
- Franz Reimer*
Terminologizität und Relativität der Rechtsbegriffe *revisited*. Rechtstheorie: Welche Relevanz kann und darf „Sprachgebrauch“ im Recht haben? 55
- Friedemann Vogel, Benjamin Bäumer, Fabian Deus, Jan Oliver Rüdiger und Felix Tripps*
Computergestützte Analyse juristischen Sprachgebrauchs. Eine kurze Einführung am Beispiel des Adjektivs *geschäftsmäßig* 71

II. Korpuslinguistische Fallstudien und juristische Kommentare

- Antje Baumann*
„Unberührt“, „vorbehaltlich“ und „unbeschadet“ in Gesetzen – der lange Weg zum fachsprachlichen Gebrauch 99
- Philipp Weng und Jan C. Schuhr*
Das Gesetz verweist – aber wohin? „Unberührt“, „vorbehaltlich“ und „unbeschadet“ in normentheoretischer Perspektive 113
- Janine Luth und Anna Mattfeldt*
„Asche“. Eine korpus- und rechtslinguistische Studie 123
- Bernd von Heintschel-Heinegg und Jan Bockemühl*
Sprachgebrauchsermittlung in der strafrechtlichen Praxis. Grundlagen und Beispiele aus der Rechtsprechung 137
- Jens Prütting und Daniela Schröder*
Die linguistische Analyse des Rechts – Ein Baustein rechtsstaatlicher Argumentation. Gezeigt am Beispiel des Rechts am Unternehmen 149
- Felix Tripps und Friedemann Vogel*
Der Begriff des „Gefährders“ im rechtspolitischen Fach- und Alltagsdiskurs. Eine exemplarische Korpusstudie 169

Uwe Berlit

Der Begriff des ‚Gefährders‘ im rechtspolitischen Fach- und Alltagsdiskurs – Eine exemplarische Korpusstudie. Ein Kommentar aus nichtlinguistischer, richterlicher Perspektive	187
---	-----

III. Resümee

Thomas M. J. Möllers

Computergesteuerte Sprachempirie – was nützt sie dem Recht?	197
Die Autorinnen und Autoren in diesem Band	225

I. Einführende Beiträge

Wo hat die Korpuslinguistik für Juristen Bedeutung (wenn man sie lässt)?

Von *Tonio Walter*

I. Einleitung

Dass die Korpuslinguistik für Juristen von Interesse ist, dürfte schon das Vorwort dieses Bandes belegen. Dieser Beitrag soll einen Überblick darüber geben, wo und inwiefern das der Fall ist. Zu unterscheiden ist zunächst zwischen der Rechtsanwendung (II.) und der Rechtsetzung (III.).

II. Rechtsanwendung

Rechtsanwendung im Sinne dieser Überschrift soll soviel heißen wie das Umgehen mit einer Norm, das heißt mit einem Artikel oder Paragraphen, der in einem Gesetz steht (oder in einer Satzung, einer Verordnung oder einer Verfassung). Das könnte man auch Rechtsanwendung in einem weiteren Sinne nennen, denn im engeren Sinne spricht man von einer Anwendung geschriebener Normen nur, wenn ein Ergebnis durch ihre Auslegung erreicht wird – und nicht durch das, was Juristen eine Analogie nennen oder eine teleologische Reduktion, denn diese beiden letzteren fasst man unter dem Begriff der Rechtsfortbildung zusammen. Diese Rechtsfortbildung steht also gewissermaßen zwischen den hiesigen Überschriften der „Rechtsanwendung“ und der „Rechtsetzung“. Gemeinhin zählt man sie aber noch zur Rechtsanwendung, und zwar weil sie vom Rechtsanwender geleistet werden muss, vor allem von den Gerichten, und nicht vom Rechtsetzer, dem Gesetzgeber. Entscheidend für die Begriffe der Auslegung und der Rechtsfortbildung ist die sogenannte Wortlautgrenze:

1. Das Bestimmen der Wortlautgrenze

a) Was heißt „Wortlautgrenze“?

Die Wortlautgrenze – oder auch Grenze des Wortlauts – hat in der Jurisprudenz entgegen einer ersten, durchaus verständlichen Vermutung der meisten Sprachwissenschaftler nichts mit dem Wortlaut im Sinne eines Wortklanges zu tun. Vielmehr

geht es um die Grenzen der Wortbedeutung: die Grenzen zwischen Sachverhalten – Gegenständen, Handlungen, ideellen Größen –, die ein Wort noch zu bezeichnen im Stande ist, und sei es auch nur in ausgefallenen seltenen Satzzusammenhängen – und jenen Sachverhalten, bei denen dies nicht mehr der Fall ist. Etwa kann das Wort „Mensch“ in § 212 des Strafgesetzbuches (StGB), das ist der Tatbestand des Totschlags, nach seiner Wortlautgrenze in der Allgemeinsprache auch bereits verstorbene sowie noch nicht geborene menschliche Körper bezeichnen – eben tote beziehungsweise ungeborene Menschen; auch wenn es dies in der juristischen Fachsprache im § 212 StGB nicht tut: Dort ist der Mensch nur ein lebendes Exemplar der Spezies, und dies auch erst ab dem Beginn der Geburt und noch nicht als Embryo oder Fötus im Mutterleib (Embryo nennt man das werdende menschliche Leben bis zum Ende der achten Schwangerschaftswoche, Fötus heißt es dann bis zur Geburt). Einen handelsüblichen Schreibtisch jedoch kann das Wort „Mensch“ weder in der Allgemein- noch in einer Fachsprache bezeichnen. Dieser Sachverhalt liegt außerhalb der Wortlautgrenzen. Theoretisch kann sich das im Laufe der Zeit ändern, weil sich Sprachen verändern, das Deutsche dabei keine Ausnahme ist – und weil das auch für Wortbedeutungen gilt, die sich verschieben und sogar in ihr Gegenteil verkehren können. Ich komme darauf zurück. Doch das ändert nichts daran, dass die Wörter in jeder Sprachgemeinschaft zu einer bestimmten Zeit immer nur eine begrenzte Bedeutung haben und keine beliebigen Sachverhalte bezeichnen können; andernfalls hätten sie keine Funktion und wäre jedwede Verständigung (Kommunikation) ausgeschlossen.

b) Welche Bedeutung hat die Wortlautgrenze bei der Rechtsanwendung?

Bei der Rechtsanwendung markiert die Wortlautgrenze den Unterschied von Auslegung und Rechtsfortbildung. Genauer gesagt geht es um den Unterschied einer Auslegung von Gesetzen und deren Erweiterung oder Einschränkung: Innerhalb der Wortlautgrenzen findet eine Auslegung des Gesetzes statt, außerhalb dieser Grenzen kann es nur zu einer Erweiterung des Gesetzes kommen – seiner Anwendung auf Fälle, die der Wortlaut nicht erfasst – oder zu seiner Einschränkung, das heißt seiner Nichtanwendung auf Fälle, die der Wortlaut eindeutig erfasst. Die Erweiterung nennt der Jurist Analogie, die Einschränkung teleologische Reduktion.

Nehmen wir als ein einfaches Beispiel noch einmal den Begriff des Menschen in § 212 StGB (Totschlag). Dieser Tatbestand lautet: „Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“ Den Passus „ohne Mörder zu sein“ und den Zusatz „als Totschläger“ können wir beiseitelassen. Beide haben unstreitig weder in der Theorie noch in der Praxis Bedeutung.

Ihr Ursprung ist die nationalsozialistische Lehre vom „normativen Tätertyp“. So, wie die Nazis glaubten, ein Mensch werde von der Geburt bis zum Tode von seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse geprägt, glaubten sie auch, Straftäter gehörten stets zu einem bestimmten Tätertyp: dem des Betrügers, des Diebes, des Fäl-

schers und so fort – bis hin zu dem des Mörders. Und auch wenn sich in der Wirklichkeit tatsächlich beobachten lässt, dass es nach ihrem Habitus zum Beispiel typische Betrüger gibt (*Bausch* 2012: 140 ff.), so trifft dies doch erstens gerade für die eines Mordes Schuldigen am wenigsten zu – und führt zweitens und vor allem nicht daran vorbei, dass unser Strafrecht mit seinen Tatbeständen nie nach bestimmten menschlichen Typen sucht, sondern stets nur ein bestimmtes Verhalten umschreibt und denjenigen bestraft sehen will, der es vollzieht; ungeachtet dessen, um was für einen Typus Mensch es sich bei ihm im Übrigen handeln mag.

Es bleibt dann als Wortlaut: „Wer einen Menschen tötet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.“ Die Obergrenze des Strafrahmens beträgt 15 Jahre; das folgt aus § 38 StGB. Wie schon gesagt erfasst dieser Tatbestand unstreitig nicht das Töten eines Embryos oder Fötus im Mutterleib vor dem Beginn der Geburt. Der Beginn der Geburt ist nach allgemeiner Ansicht der Zeitpunkt der ersten Eröffnungswehe; also der ersten jener Wehen, unter denen sich der Muttermund zu öffnen beginnt. Beim Kaiserschnitt beginnt die Geburt mit dem Schnitt, der die Gebärmutter (Uterus) öffnet. Vor diesen Zeitpunkten kann das Töten menschlichen Lebens also nie ein Totschlag sein, erst recht kein Mord. Vielmehr kommt in jener vorgeburtlichen Lebensphase allein der § 218 StGB in Betracht, also der Abtreibungsparagraf (das Gesetz spricht von einem „Schwangerschaftsabbruch“; das ist etwas euphemistisch, denn auch das künstliche Einleiten der Wehen sowie ein Kaiserschnitt brechen die Schwangerschaft ab; das Wesentliche, um das es dem § 218 StGB geht, ist nicht das Ende der Schwangerschaft – sondern der Tod des Kindes).

Doch auch wenn all dies unter den Juristen vollkommen anerkannt ist, so erlaubte die Wortlautgrenze des Wortes „Mensch“ doch auch – wenn es allein auf sie ankäme –, bereits das Töten eines Kindes im Mutterleib als Totschlag zu erfassen. Bedeutung hätte das nicht nur für § 212 StGB, sondern vor allem für § 222 StGB, die fahrlässige Tötung: „Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Denn ein wichtiges Merkmal des § 218 StGB besteht darin, dass er nur vorsätzlich verwirklicht werden kann; die fahrlässige Tötung des Kindes im Mutterleib bleibt straffrei – würde aber strafbar, wenn „Mensch“ in § 222 StGB auch ein solches Kind erfassen könnte.

Dass die Wortlautgrenze dies gestattet, heißt allerdings noch nicht, dass eine solche Auslegung der §§ 222, 212 StGB juristisch ohne Weiteres möglich wäre. Vielmehr wäre sie das nicht, und zwar deshalb, weil eine solche Auslegung dem klaren Willen des Gesetzgebers zuwiderliefe. Auch darüber herrschte unter Juristen Einigkeit – sollte denn je jemand diese Frage aufwerfen. Aber trotzdem zeigt das Beispiel, was die Wortlautgrenze in der juristischen Methodik bedeutet: Auf ihrer einen Seite kann zunächst einmal eine Auslegung stattfinden – auch wenn dann nicht jede beliebige Auslegung zulässig ist –, während die Sachverhalte auf ihrer anderen Seite, Stichwort Schreibtisch, durch keine Auslegung in den Anwendungsbereich der

Norm gezogen werden könnten; ganz egal, wie brillant man argumentierte, und ganz egal, wie vernünftig das Ergebnis auch wäre.

Der Bereich jener Sachverhalte, über deren Erfassung mit den Wörtern des Gesetzes dessen Auslegung entscheidet, hat aber nicht nur eine Wortlautgrenze, sondern zwei: Eine grenzt die Sachverhalte ab, die das Wort in keinem Fall zu erfassen vermag: Das Wort „Mensch“ kann den Sachverhalt „Schreibtisch“ nie und nirgends erfassen. Die andere Wortlautgrenze verläuft zwischen jenen Sachverhalten, für die sich die Auslegungsfrage stellt, und jenen, die das Wort erfassen muss, die man also auch mit der perfidesten Auslegung (noch) nicht aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausbekäme: Jeder geborene und lebende Homo sapiens ist ein Mensch; daran kann kein Jurist etwas ändern. Die Menge dieser Sachverhalte nennt der Jurist Begriffskern (und nennen Sprachwissenschaftler „prototypische Bedeutung“). Die Menge der Sachverhalte, hinsichtlich deren man die Wörter des Gesetzes auslegen kann und muss, nennt der Jurist Begriffshof (und nennen Sprachwissenschaftler „periphere Gebrauchsweisen“). Und die Menge der Sachverhalte, die ein Gesetzesbegriff keinesfalls zu erfassen vermag, heißt in der Jurisprudenz begrifflicher Außenbereich (dieser Terminus ist allerdings weniger verbreitet als die beiden anderen). In der Methodik der Juristen gibt es also zwei Wortlautgrenzen: zwischen dem Begriffskern und dem Begriffshof einerseits sowie zwischen dem Begriffshof und dem begrifflichen Außenbereich andererseits.

Erwähnt habe ich schon, dass man nur für die Sachverhalte des Begriffshofs von einer Gesetzesanwendung spricht, während teleologische Reduktion und Analogie Rechts- (besser: Gesetzes-)fortbildung genannt werden. Analogie heißt, die Rechtsfolge einer Norm auch dann eingreifen zu lassen, wenn der fragliche Sachverhalt im begrifflichen Außenbereich des Tatbestandes liegt. Beispiel: Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) sagt: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“ Das ist die sogenannte Rechtsweggarantie: Die Bürger haben Anspruch auf den Schutz der Gerichte gegen staatliche Übergriffe. Problematisch ist, dass dieser Zugang zu den Gerichten vom Wortlaut der Norm nur eröffnet wird, wenn jemand in seinen Rechten *verletzt wird*; das heißt nicht eröffnet wird, wenn jemand nur glaubt, dass der Staat seine Befugnisse überschritten hätte, oder wenn dies zunächst nur so scheint. Das aber kann nicht richtig sein, denn die fraglichen Gerichtsverfahren sind doch gerade auch dazu da zu ermitteln, ob ein bestimmter Akt des Staates zulässig gewesen ist – oder Rechte der Bürger verletzt hat. Folglich wendet man Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 GG analog auf all jene Fälle an, in denen zwar tatsächlich niemand in seinen Rechten verletzt worden ist – in denen eine solche Rechtsverletzung aber zunächst einmal von einem Kläger geltend gemacht wird. Mit einer schlichten Auslegung der grundgesetzlichen Norm wäre das nicht zu machen, denn der Wortlaut „verletzt wird“ grenzt überaus klar all jene Fälle aus, in denen es zu keiner Verletzung gekommen ist. Das ist auch in der Sprachwelt der Juristen nicht anders. Zulässig ist die Analogie in dieser Frage, weil sie dem erklärten und offensichtlichen Willen des Verfassungsgebers entspricht.

Eine teleologische Reduktion tut das Gegenteil: Sie schließt die Rechtsfolge einer Norm aus, obwohl der fragliche Sachverhalt im Begriffskern ihres Tatbestandes liegt. Ein Beispiel liefert wieder § 212 StGB. Sein Tatbestand erfasst mit dem Begriffskern des Wortes „Mensch“ auch die vorsätzliche Selbsttötung (Suizid). Denn wie man dieses Wort auch drehen und wenden mag: Der Suizident ist ein Mensch; und § 212 spricht nicht von der Tötung eines anderen Menschen. Das spielt für die erfolgreiche Selbsttötung keine Rolle, da weder Tote noch ihre Angehörigen (für Taten der Toten) strafverfolgt werden können. Eine Rolle spielt es aber für die missglückte Selbsttötung. Denn strafbar ist auch der Versuch eines Totschlags. Aber niemand wollte oder will, dass nach einem gescheiterten Selbsttötungsversuch der Unglücksmensch auch noch mit einem Strafverfahren überzogen wird oder gar – was fast immer die Folge wäre – ins Gefängnis muss. Daher kommt es zu einer teleologischen Reduktion des § 212 StGB: Man klammert die Selbsttötung aus seinem Tatbestand aus, obwohl dessen Wortlaut sie unabweislich erfasst. Und das tut man wiederum, weil es dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Dieser Wille ist also sowohl bei der Analogie als auch bei der teleologischen Reduktion das Entscheidende. Daher könnte man auch von einer teleologischen Analogie sprechen; „Telos“ ist Griechisch und heißt „Sinn“, „Zweck“, hier: jener Sinn und Zweck, den der Gesetzgeber seiner Norm hat geben wollen.

Methodisch relevant ist der Unterschied von Auslegung auf der einen Seite sowie Analogie und teleologischer Reduktion auf der anderen, weil nach vorherrschender Auffassung jeweils andere Regeln gelten. Zwar spielt der Wille des Gesetzgebers unstrittig auch bei der Auslegung eine wichtige Rolle – aber, so sagen die meisten, nicht die einzige. Aber selbst wenn man, wie ich, für Auslegung und Analogie beziehungsweise teleologische Reduktion grundsätzlich die gleichen Maßstäbe verwenden will, so gibt es doch eine eherne und unstrittige Regel, die zwingt, zwischen Auslegung und der Gesetzesfortbildung zu unterscheiden: Im Strafrecht sind Analogie und teleologische Reduktion zum Nachteil der Bürger verboten. Auch im sonstigen Öffentlichen Recht erwägt man zumindest für einzelne, besonders gravierende Eingriffsbefugnisse ein Analogieverbot. Für das Strafrecht folgert man jenes Analogieverbot (sowie das Verbot einer teleologischen Reduktion) aus einer Norm des Grundgesetzes, dem Artikel 103 Absatz 2. Dort steht dieses Verbot zwar nicht ausdrücklich. Sein Verfassungsrang ist aber gleichwohl unumstritten.

c) Wie bestimmt man die Wortlautgrenze?

Es stellt sich die Folgefrage, wie man die Wortlautgrenze zu bestimmen habe. Und an dieser Stelle kommt die Korpuslinguistik ins Spiel. Zunächst fragt sich, welche Sprachvarietät maßgeblich sei. Das scheint auf den ersten Blick leicht zu sagen: die Fachsprache der Juristen. Aber das stimmt nur zu einem Teil. Zum einen gibt es Normen, deren Terminologie jedenfalls auch aus anderen Fachsprachen stammt; und zwar dort, wo Normen bestimmte Fachgebiete mit eigener Terminologie regulieren sollen: medizinrechtliche, börsenrechtliche, jagdrechtliche Normen. Und dann

gibt es noch das Strafrecht, für das anerkannt ist, dass seine Wortlautgrenzen grundsätzlich gemäß dem allgemeinen Sprachgebrauch zu definieren sind (*Dannecker*, in: *Laufhütte et al.* [Hrsg.] 2007: § 1 Rn. 51 ff., 250 [„der aus der Sicht des Bürgers mögliche Wortsinn“]; *Hecker*, in: *Schönke/Schröder* 2019: § 1 Rn. 54 [„Alltagsgebrauch eines Begriffes“]; *Fischer* 2019: § 1 Rn. 21 [„allgemeiner Sprachgebrauch der Gegenwart“]; *Krey* 1977: S. 154 ff. [„Sprachgebrauch des täglichen Lebens“]; *Lorenz/Pietzcker/Pietzcker* 2005: S. 430; *Rengier* 2018: § 5 Rn. 5; *Roxin* 2006: § 5 Rn. 26 ff., 28 [„umgangssprachlicher Wortsinn“]; *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier* [Hrsg.] 2008: Art. 102 Rn. 46 [„aus Sicht des Bürgers“]).¹

Die nächste Frage lautet, auf welche Art und Weise, also mit welchem Werkzeug sich für die fragliche Sprachvarietät bestimmen lasse, ob ein bestimmter Begriff einen bestimmten Sachverhalt noch erfassen kann oder nicht. Und diese Frage ist es dann, die sich mit der Korpuslinguistik beantworten lässt und, meine ich, auch mit ihr beantwortet werden muss. Bevor ich dazu noch einiges wenige sage, ist zu einem Gegenvorschlag Stellung zu nehmen, weil sich dabei zeigt, warum es für Juristen so wichtig ist, zwischen der Definition einer Wortlautgrenze und der Auslegung eines Wortlauts zu unterscheiden. Dieser Gegenvorschlag lautet, auch die Wortlautgrenzen mittels einer Auslegung des fraglichen Begriffs zu ermitteln (*Kudlich* 2011: 129 f.). Denn, so seine Verfechter, die Sprache und ihre Gesetze führen für sich genommen oft in die Irre. So sei in vielen Straftatbeständen von einer Mehrzahl von Taterfolgen oder Handlungsobjekten die Rede, etwa vom Fälschen von Zahlungskarten (§ 152a StGB), obwohl sinnvollerweise schon ein einziger Taterfolg oder der Tatvollzug an einem einzigen Handlungsobjekt tatbestandsmäßig sein müsse. Man dürfe sich folglich nicht an die Sprache und ihre Grammatik halten, sondern müsse durch Auslegung zu dem einzig richtigen Ergebnis kommen, dass – zum Beispiel – schon das Fälschen einer einzigen Zahlungskarte tatbestandsmäßig sei (weil der Gesetzgeber dies offensichtlich so gewollt habe).

Aber das ist doppelt falsch. Zum einen sagt auch die Grammatik, dass in Normtexten die Pluralform einen Singular bedeuten kann: Wenn auf einem Schild steht „Fahrräder abstellen verboten“, so weiß jeder, dass er dort kein einziges Fahrrad abstellen darf, und die vermeintlich grammatisch korrekte Form: „das/ein Fahrrad abstellen verboten“, wäre regelwidrig, denn so schreibt oder spricht kein Mensch; und jemand, der es mit der Grammatik wieder besonders genau zu nehmen meint, könnte einwenden, verboten sei also nur das Abstellen eines ganz bestimmten, nur einmal auf der Welt existierenden Fahrrads („das Fahrrad“) oder nur das Abstellen eines einzigen Fahrrads („ein Fahrrad“) – während das Abstellen mindestens zweier Fahrräder erlaubt bleibe.

Zum zweiten, und dies ist das Entscheidende, folgen die Auslegung einerseits und die Definition einer Wortlautgrenze andererseits einander entgegengesetzten Maximen und haben einander entgegengesetzte Zwecke: Die Auslegung soll dafür sorgen,

¹ Ebenso BVerfGE 130, 1 (43); 73, 206 (235 f.); 71, 108 (115) („aus der Sicht des Bürgers“); wohl auch BGHSt. 52, 89 Rn. 8 („allgemeines Sprachverständnis“).

dass sich der Wille des Gesetzgebers verwirklichen kann; in seinem Sinne, zur Erreichung seiner Zwecke wählt man im Begriffshof die Sachverhalte aus. Zwar gibt es in der juristischen Methodenlehre mehrere sogenannte Auslegungsarten, etwa noch die nach dem System des Gesetzes, aber am Ende können sie doch alle nur die Aufgabe haben, zu dem hinzuführen, was, umgangssprachlich gewendet, im Sinne des Erfinders und damit des Gesetzgebers liegt.

Ganz anders die Wortlautgrenze: Sie ist vor allem im Strafrecht die Bastion des Bürgers gegen eine weiterreichende Verwirklichung des gesetzgeberischen Willens. So hätte es zum Beispiel im vorletzten Jahrhundert dem Willen des damaligen Gesetzgebers entsprochen, mit dem Diebstahlstatbestand – damals wie heute § 242 StGB – auch einen Stromdiebstahl zu erfassen, also das illegale Anzapfen einer fremden Stromleitung. Aber das hat die Wortlautgrenze dieses Tatbestandes verhindert. Denn dort ist von der Wegnahme einer Sache die Rede. Sachen indes sind körperliche Gegenstände, und Strom ist körperlos. So zumindest das Reichsgericht in einer berühmten Entscheidung von 1896², und das dürfte noch immer dem deutschen (Allgemein-)Sprachgebrauch entsprechen. Doch selbst wenn nicht, verdeutlicht diese Entscheidung doch die Funktion der Wortlautgrenzen: Sie garantieren dem Bürger, dass er nur innerhalb ihrer Schranken bestraft werden kann, und verhindert, dass der Wille des Gesetzgebers außerhalb dieser Grenzen verwirklicht wird; so vernünftigerweise eine weiterreichende Verwirklichung dieses Willens in den Ergebnissen oft auch wäre.

Verboten ist im Strafrecht wie schon gesagt nicht nur eine Analogie zum Nachteil der dem Strafrecht unterworfenen Bürger, sondern auch eine teleologische Reduktion mit diesem Ergebnis. Sie wäre denkbar bei Normen, die den Bürger entlasten, also vor allem bei Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen. Und so hat es der Bundesgerichtshof für unzulässig erklärt, den § 20 StGB nicht anzuwenden, wenn sich jemand so betrinkt, dass er schuldunfähig wird.³ Denn § 20 ordnet die Schuldunfähigkeit nun einmal ohne Ausnahme an, wenn sich jemand in einem bestimmten körperlich-geistigen Zustand befindet; ungeachtet dessen, wie er in diesen Zustand geraten ist, und das heißt auch dann, wenn er ihn selbst herbeigeführt hat.

Es kann also keine Auslegung sein, die uns sagt, wo die Grenzen eines Wortlauts verlaufen. Wir brauchen dafür ein anderes Werkzeug. Und als ein solches bietet sich die Korpuslinguistik an, ja drängt sich geradezu auf. Denn sie liefert ein – soweit als möglich – objektives Verfahren, das nicht nur vor richterlichem Belieben schützt, sondern auch davor, dass die einen Gerichte zum Wörterbuch A, die anderen hingegen zum Wörterbuch B greifen; vgl. erneut im Vorwort dieses Bandes. Für das Strafrecht steht zudem mit dem Deutschen Referenzkorpus (DeReKo) bereits ein gutes Korpus zur Verfügung, da es im Strafrecht wie gesagt um die Bedeutungsgrenzen im allgemeinen Sprachgebrauch der Gegenwart geht.

² RGSt. 29, 111. Bestätigt von RGSt. 32, 165, dazu *Jan Bockemühl/Bernd von Heintschel-Heinegg* in diesem Band S. 137 ff.

³ BGHSt. 42, 235 (241 f.).

Natürlich stellt auch eine korpuslinguistisch gestützte Definition gesetzlicher Wortlautgrenzen vor methodische Probleme. Aber die gibt es immer und überall, und sie sind jedenfalls geringer als bei der bisher praktizierten, willkürähnlichen Recherche in Wörterbüchern. Eines sei anhand jenes schönen Beispiels verdeutlicht, das im Mittelpunkt des Beitrages von Friedemann *Vogel* et al. in diesem Band steht: „Geschäftsmäßig“ heißt in der Allgemeinsprache nach korpuslinguistischer Analyse so viel wie nüchtern, gefühllos, routiniert – während es in der juristischen Fachsprache stets heißt, dass jemand in der Absicht handelt, die fragliche Tätigkeit zu wiederholen und so zu einem wiederkehrenden Inhalt seiner Beschäftigung zu machen (Belege am angegebenen Ort). Auf den ersten Blick sind das überschneidungsfreie Bedeutungen und müsste eine korpuslinguistisch abgesicherte Definition der Wortlautgrenze folglich zu einem deutlich anderen Ergebnis führen als jenem, das sich der Gesetzgeber für eine Norm wohl vorgestellt hat, in der er das Wort „geschäftsmäßig“ verwendet – wie in dem früheren § 217 StGB, den das Bundesverfassungsgericht zu Recht als verfassungswidrig kassiert hat (näher wiederum in dem Beitrag von Friedemann *Vogel* et al.). Aber es fragt sich doch, ob nicht berücksichtigt werden muss, dass auch juristische Laien von der Existenz einer juristischen Fachsprache wissen und sie bei der Lektüre eines Normtextes in Rechnung stellen – so dass es gewissermaßen zu viel des Guten, hier der Allgemeinsprache wäre, für die Wortbedeutung in Normtexten allein auf diese Allgemeinsprache abzustellen. Ein Bürger, der in dem früheren § 217 StGB davon las, dass niemand einem anderen „geschäftsmäßig“ die Gelegenheit zur Selbsttötung verschaffen dürfe, hat sich womöglich gedacht, dass dieses Wort dort nicht lediglich „nüchtern, gefühllos, routiniert“ bedeuten soll. Und wenn dem so ist, dann wäre es wohl auch nicht angezeigt gewesen, die Grenzen der Wortbedeutung nach dem allgemeinsprachlichen Gebrauch zu definieren. Doch dies nur als These. Und woran in jedem Fall auch für dieses Beispiel festzuhalten ist: Nie kann es zulässig sein, die Wortlautgrenzen gemäß einem Sprachgebrauch zu definieren, der mit der Allgemeinsprache vollkommen unvereinbar wäre und auf den ein Bürger auch dann nicht käme, wenn er wüsste, dass es um den Text einer juristischen Norm geht. Ein Beispiel ist die herrschende Definition der Wortlautgrenze des § 267 StGB, das ist der Tatbestand der Urkundenfälschung. Denn von seinem Begriff der „Urkunde“ erfasst werden sollen zum Beispiel auch Bierdeckel, auf die ein Kellner Bleistiftstriche macht, und die Karosserien oder Scheiben von Autos, wo sie deren Fahrzeugidentifikationsnummer zeigen (VIN = Vehicle Identification Number, früher die Fahrgestellnummer). Auch ohne korpuslinguistische Untersuchung wage ich die Behauptung, dass diese Gegenstände in der Allgemeinsprache nicht mehr von dem Wort „Urkunde“ bezeichnet werden können – und dass eine solche Bezeichnung auch kein normaler Mensch in Betracht zieht, der den Text des § 267 StGB liest.

Eine weitere methodische Frage ist die nach einer Untergrenze für die Häufigkeit und damit Üblichkeit eines Wortgebrauchs in der Allgemeinsprache, unterhalb deren ein – folglich seltener – Wortgebrauch für die Definition einer Wortlautgrenze nicht mehr in Betracht zu ziehen wäre. Ich denke, dass man eine solche Untergrenze ziehen

muss, dass sie aber tatsächlich möglichst tief anzusetzen ist. Erst wenn ein Wortgebrauch so singular ist, dass er keine Aussicht darauf hat, von der Allgemeinheit richtig verstanden zu werden, scheidet er für die Bestimmung einer strafrechtlichen Wortlautgrenze aus.

d) Die Abhängigkeit vom Kontext

Es ist eine Binsenweisheit, dass Wortbedeutungen von dem Kontext abhängen, in dem ein Wort zu finden ist. Dabei ist „Kontext“ nicht nur buchstäblich zu verstehen im Sinne von „Mittext“, „Text, in dem das Wort steht“ (sprachwissenschaftlich: Kontext), sondern in einem weiteren Sinne, will sagen unter Einbezug der Gesamtsituation, in der die fragliche Aussage mündlich oder schriftlich gemacht wird: des Ortes, der Zeit, der Handelnden. Das Gewichtigere ist aber im Zweifel tatsächlich der Textzusammenhang, in den ein Wort eingebunden ist. Und es ist eine weitere Stärke der Korpuslinguistik, dass sie dies berücksichtigen kann, weil sich mit ihr auch das textliche Umfeld ermitteln lässt, in dem das fragliche Wort gebraucht wird.

Ein bezeichnendes Beispiel für die Abhängigkeit einer Wortbedeutung vom Kontext zeigt in diesem Band der Beitrag von *Janine Luth* und *Anna Mattfeldt* zu dem Begriff der „Asche“ in § 168 StGB (Störung der Totenruhe). Aus dem dortigen Zusammenhang gelöst ist dieses Wort unfähig, ein Edelmetall wie Gold zu bezeichnen; denn unter Asche versteht man einen grau-weißen Verbrennungsrückstand organischen Materials. Und daher ist das Oberlandesgericht Nürnberg (ohne meine Mitwirkung) der Ansicht gewesen, das Wort „Asche“ im § 168 StGB könne nicht das Zahngold kremierter Leichname erfassen, so dass dessen Wegnahme durch Angestellte eines Krematoriums jedenfalls nicht unter § 168 StGB falle (während dies die Wegnahme der Asche unstreitig täte).⁴ Doch in § 168 StGB ist nicht allein von Asche die Rede, sondern von der *Asche eines Verstorbenen*. Und in diesem Zusammenhang hat das Wort „Asche“ eine weitere Bedeutung: Auch die unverbrannten Zähne und Knochen des Toten zählen nach der Kremierung im allgemeinen Sprachgebrauch zu seiner Asche; und dies nicht erst, nachdem sie, wie üblich, mit einer (tatsächlich so genannten) Knochenmühle zerkleinert und mit den übrigen Verbrennungsrückständen vermischt worden sind. Daher hat der Bundesgerichtshof recht gehabt, als er gegen das Oberlandesgericht Nürnberg entschieden hat, dass auch das geschmolzene Zahngold eines kremierten Leichnams zu dessen Asche gerechnet werden kann; dass also die Wortlautgrenze des § 168 StGB dieser Auslegung nicht entgegenstehe (die auch im Übrigen zu plausiblen Ergebnissen führt und mit dem mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers in Einklang steht).⁵

⁴ OLG Nürnberg NJW 2010, 2071 (ff.).

⁵ BGH NJW 2015, 2901 (Rn. 4 ff.).

e) *Das Wandern der Wortlautgrenze im Wandel der Zeit*

Ebenfalls eine Binsenweisheit ist, dass sich Wortbedeutungen im Laufe der Zeit verschieben; mal langsamer und mal schneller, mal weiter und mal weniger weit. „Beziehen“ kann man heute eine Wohnung oder Pension, aber keine Universität – was aber früher eine gebräuchliche Wendung war („ich bezog die Universität Marburg“ = ich begann, dort zu studieren). „Peinlich“ sind heute nur noch Versehen und Fehler, doch nicht mehr, wie früher, Kriminalstrafen oder eine Strafprozessordnung (das peinliche Recht war das Strafrecht – von lateinisch *poena* = die Strafe). „Warten“ kann man heute nur noch Autos und Maschinen, aber keine Kinder – wie noch zu Zeiten des Allgemeinen Landrechts, das anordnete, die „Wartung“ der Kinder sei die Aufgabe ihrer Mutter. Es gibt zahllose Beispiele, und täglich werden es mehr.

Solcher Bedeutungswandel ist aber weder für die Methodik der Juristen ein Problem noch für die Korpuslinguistik. Beide haben sich im Zweifel auf den Sprachgebrauch der Gegenwart zu konzentrieren (es sei denn, eine korpuslinguistische Untersuchung interessiert sich ausdrücklich für den Sprachgebrauch einer vergangenen Zeit). Und auch insoweit ist die Korpuslinguistik dem herkömmlichen Blick in die Wörterbücher überlegen. Denn das analysierte Textkorpus lässt sich so zusammenstellen, dass es den Sprachgebrauch der Gegenwart abbildet; und das tut das DeReKo auch. Hingegen führt das Studium zum Beispiel des Grimmschen Wörterbuches, das schon von Gerichten gepflegt worden ist, leicht zu antiquierten Wortbedeutungen, die im maßgeblichen aktuellen Sprachgebrauch nicht mehr zu finden sind (dazu, welche Wörterbücher deutsche Gerichte mit welcher Häufigkeit zu Rate ziehen, der Beitrag von *Hanjo Hamann* in diesem Band).

2. Die Auslegung nach dem Wortlaut (grammatische Auslegung)

Der – wieder im juristischen Sinne – Wortlaut einer Norm hat aber in der Methodik der Juristen nicht nur die Funktion, die Grenzen zwischen der Auslegung und der sogenannten Rechtsfortbildung (Analogie und teleologische Reduktion) vorzugeben. Sondern er tritt auch noch einmal im Rahmen der Auslegung auf den Plan, und zwar als sogenannte grammatische Auslegung. Sie ist in der überkommenen Methodenlehre eine der klassischen Auslegungsarten und soll darin bestehen, zu überlegen, in Richtung welches Auslegungsergebnisses der Normtext für sich betrachtet zeige. Alles Weitere ist unter Juristen hoffnungslos untertheoretisiert. Die besagten Überlegungen bestehen faktisch schlicht darin, dass man sich fragt, was wohl jemand dächte, der nichts als den Normtext zu lesen bekäme – ohne den Regelungszusammenhang, in dem die Norm steht, und ohne deren Entstehungsgeschichte zu kennen. Das ist erstaunlich naiv und hilflos, aber es ist so.

Klarer und rationaler wird es mit der Korpuslinguistik. Sie hat jetzt lediglich eine etwas andere Frage zu beantworten als bei der Definition der Wortlautgrenzen. Ging es dort darum, zu ermitteln, was ein Wort im realen Sprachgebrauch noch zu bezeich-

nen im Stande ist, geht es nun darum, die wahrscheinlichste Bedeutung anzuzeigen – oder die wahrscheinlichsten Bedeutungen, wenn es mehrere in etwa gleich häufige Verwendungen gibt. Ziel der grammatischen Auslegung ist bei richtigem Verständnis wieder, einen Hinweis auf den Willen des Gesetzgebers zu bekommen, wenn der sich nicht ausdrücklich geäußert hat und es auch sonst keine bessere Quelle gibt, die auf jenen Willen schließen lässt. Denn dann ist im Zweifel anzunehmen, dass der Gesetzgeber jene Wortbedeutung gewollt hat, die am gebräuchlichsten ist. Das ist aber wohl der schwächste Strohalm, nach dem greifen kann, wer überlegt, wie eine Norm auszulegen sei.

3. Die Auslegung nach der Entstehungsgeschichte (historisch-genetische Auslegung)

Rechtsanwender interessieren sich auch und besonders dafür, was sich der Gesetzgeber bei der Formulierung seiner Normen gedacht hat. Nachzulesen ist das in den Materialien eines Gesetzes; das sind die Dokumente aus seiner Entstehungsgeschichte, vor allem die amtliche Begründung eines Gesetzes, aber auch Berichte von Gesetzeskommissionen und Protokolle von Ausschusssitzungen. Zwar ist umstritten, inwieweit auch solche Berichte und Protokolle als Äußerungen des Gesetzgebers gelten können. Das soll hier aber auf sich beruhen, denn zuweilen ist klar, dass sich das Parlament eine bestimmte Erwägung aus einem derartigen Dokument zu eigen gemacht hat; und jedenfalls kommen amtliche Gesetzesbegründungen unstrittig als maßgebliche Äußerungen des Gesetzgebers in Betracht. Und auch für solche Äußerungen mag hin und wieder zweifelhaft sein, was genau ihr Urheber mit ihnen hat sagen wollen. Dies gilt besonders dann, wenn sie schon sehr alt sind – wie etwa die Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) von 1900 und jene zu den Reichsjustizgesetzen, etwa der Strafprozessordnung (StPO), von 1877. In solchen Fällen kann die Korpuslinguistik helfen zu ermitteln, was zur Zeit der Abfassung der fraglichen Materialien der Sprachgebrauch hinsichtlich eines bestimmten, in ihnen vorkommenden Begriffs gewesen ist (so auch *Thomas M. J. Möllers* in diesem Band). Es ist dann zwar noch immer eine zweite Frage, inwieweit die Vorstellungen eines solchen historischen Gesetzgebers auch noch in unserer Zeit verbindlich sein können. Aber unstrittig gibt es Fälle, in denen sie jedenfalls ein Indiz für das richtige Auslegungsergebnis sind; dann nämlich, wenn es keine Anzeichen dafür gibt, dass die Vorstellungen des historischen Gesetzgebers mittlerweile infolge eines Wertewandels oder dergleichen obsolet geworden wären.

4. Sprachwissenschaftler als Sachverständige im gerichtlichen Verfahren

Das Vorstehende ist nicht nur juristische Theorie, sondern könnte unschwer Einzug in die gerichtliche Praxis halten. Dann hätten Gerichte hin und wieder Sprachwissenschaftler als Sachverständige anzuhören (es sei denn, ein Gericht verschaffte sich selbst die Sachkunde, um korpuslinguistische Untersuchungen durchzuführen –

ein theoretischer Fall). Das wäre kein Übergriff einer empirischen Wissenschaft in die Domäne des Richters, die Rechtsfindung; sondern es wäre der Rückgriff auf externen Sachverstand, um empirische Daten zu ermitteln, die der Rechtsfindung vorausliegen. Auch den Blick in die Wörterbücher hat niemand als Übergriff von deren Autoren in die Rechtsprechung betrachtet. Und das wäre auch genauso falsch gewesen wie heute der Einwand, Richter dürften nicht auf das Wissen und die empirischen Fähigkeiten von Sprachwissenschaftlern zurückgreifen.

III. Rechtsetzung

Rechtsetzung heißt vor allem das Schreiben (und spätere Inkraftsetzen) von Gesetzen. Dabei wird oft um jeden Satz und jedes Komma gerungen, und das ist auch richtig so und könnte gar nicht anders sein. Weniger richtig und weniger alternativlos ist hingegen, dass die Redakteure der Gesetze fast ausschließlich den juristischen Fachsprachgebrauch zugrunde legen; anders nur, wenn ausnahmsweise Abgeordnete selbst eine Regelung formulieren (und sich dabei auch nicht vom Justizministerium beraten lassen – wie 2019 bei der Reform des Sexualstrafrechts geschehen). In der Regel tun dies aber die Mitarbeiter der Ministerien. Sie sind einerseits professionell und auch mit dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit vertraut (*Bundesministerium der Justiz* 2008). Andererseits gehen sie wie selbstverständlich davon aus, dass die juristische Fachsprache das allein maßgebliche Definiens der Wortbedeutungen und Wortlautgrenzen sei. So auch bei der Schaffung des jetzt schon wieder untergegangenen § 217 StGB alter Fassung. Niemand kam auf die Idee, der Begriff „geschäftsmäßig“ könnte dort eine andere Bedeutung haben als die bisher in der juristischen Fachsprache etablierte. Auch dass § 217 StGB eine Verhaltensnorm aufstellen und mit Strafe bewehren wollte, die sich an die Allgemeinheit richtete, an alle Bürgerinnen und Bürger, ließ seine Redakteure nicht umdenken. Schließlich stammte der fachsprachliche Begriff des „Geschäftsmäßigen“ aus Straftatbeständen, für die das gleiche gegolten hatte (vgl. erneut den Beitrag von *Friedemann Vogel et al.* in diesem Band unter III. 4. a)).

Ich vermute sogar, dass den Schöpfern des § 217 die Diskrepanz zwischen der fachsprachlichen Bedeutung von „geschäftsmäßig“ und der alltagssprachlichen einen rhetorischen Vorteil verschafft hat, den sie mindestens als angenehmen Nebeneffekt betrachteten – wenn nicht beabsichtigten. Denn auch wenn ein Laie für das Wort „geschäftsmäßig“ in einem Gesetzesparagrafen vielleicht nicht eins zu eins die alltagssprachliche Bedeutung vermutet, so vermutet er wohl doch aufgrund des Wortbestandteils „Geschäft“, dass die fragliche Handlung gegen Entgelt vollzogen werden muss; wahrscheinlich vermutet er sogar, dass dies in der Absicht geschehen müsse, einen Gewinn zu erzielen. Und so ist der § 217 der Masse der Bundestagsabgeordneten und der Bevölkerung dann auch verkauft worden: „Keine Geschäft-

te mit dem Tod!“ war der Slogan, der verfangen sollte⁶ – und verfiel, weil man es als anstößig empfindet, wenn jemand mit dem Tod anderer Menschen Geld verdient und diesen Tod dann auch noch (anders als ein Bestattungsunternehmer) selbst durch eine Suizidassistenz ermöglicht, das heißt verursacht.

Doch eine solche – ob nun bewusste oder unbewusste – Täuschung des Publikums kann kein legitimes Instrument demokratischer Gesetzgebung sein. Vielmehr hat jedenfalls der Strafgesetzgeber auch praktisch zu beherzigen, was in der Theorie längst anerkannt ist, und zwar auch von den höchsten Gerichten (Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof): dass die Wortbedeutungen in Straftatbeständen gemäß dem allgemeinen Sprachgebrauch der Gegenwart zu bestimmen sind. Diese Sprache kann der Gesetzgeber auch nur sprechen, wenn er sie kennt. Und diese Kenntnis verschafft ihm in objektivierter und wissenschaftlich fundierter Weise die Korpuslinguistik. – Was für Strafgesetze gilt, beansprucht zudem auch für alle anderen Gesetze Geltung, die sich unmittelbar an jedermann wenden, also unmittelbar – ohne weiteren Akt der Verwaltung – Verhaltensge- und -verbote für die Bürger begründen; etwa die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über den Abschluss und die Durchführung von Kauf- und Mietverträgen sowie Gesetze, die Steuerpflichten begründen.

IV. Schluss

Die Korpuslinguistik hat in der Jurisprudenz also drei potentielle Einsatzgebiete: erstens bei der Bestimmung der von den Juristen so genannten Wortlautgrenzen gesetzlicher Bestimmungen, das heißt bei der Bestimmung ihrer Wortbedeutungsgrenzen; zweitens bei der „grammatischen Auslegung“, das ist die Ermittlung eines besonders wahrscheinlichen weil häufigen Wortsinns, und schließlich bei der Gesetzgebung, wenn es um die bestmögliche Formulierung geht. Dabei ist dies letztere natürlich nur die Spiegelung des an erster Stelle genannten Einsatzgebiets von der Gesetzesanwendung in die Gesetzgebung (es geht um „zwei Seiten derselben Medaille“ – wie *Franz Reimer* in diesem Band zutreffend ausspricht). Aber das ändert nichts daran, dass es sich um zwei Einsatzgebiete handelt, in der methodischen Theorie wie in der Lebenswirklichkeit.

Das Erstaunliche an alledem sind aber eigentlich nicht die Möglichkeiten, welche die Korpuslinguistik den Juristen bietet – sondern ist der Umstand, dass sie in der Jurisprudenz bislang so gut wie keine Beachtung findet. Und erstaunlich ist dies nicht nur, weil diese Möglichkeiten naheliegen und andernorts auch schon genutzt werden, namentlich in den Vereinigten Staaten (ich verweise ein letztes Mal in das Vorwort dieses Bandes). Sondern es ist vor allem deshalb erstaunlich, weil die anerkannten Regeln der Rechtsanwendung beinahe dazu zwingen, auf die Korpuslinguistik zurückzugreifen; ganz besonders im Strafrecht. Denn sie ist fast das ein-

⁶ Siehe etwa <https://www.tagesschau.de/inland/sterbehilfe-bundestag-101.html> (letzter Zugriff: 19.08.2021).

zige Instrument, um Wortbedeutungen objektiv und wissenschaftlich zu ermitteln. Eine Alternative wäre allein die Demoskopie (repräsentative Umfragen zum Sprachgebrauch). Aber die wäre deutlich aufwendiger, und sie wäre weniger verlässlich, da es schwerer fällt, die Repräsentativität einer Probandenstichprobe sicherzustellen als jene eines leicht und beliebig erweiterbaren Textkorpus.

Es bleibt daher nicht nur zu wünschen, sondern im Namen des Rechtsstaates zu fordern, dass sich unsere Gerichte der korpuslinguistischen Methode bedienen. Mögen die Beiträge dieses Tagungsbandes dabei helfen, eine solche Forderung zu formulieren und zu verbreiten!

Literatur

Bausch, Joe (2012): Knast. Berlin: Ullstein.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2008): Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Empfehlungen zur Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen. 3. Aufl. Köln: Bundesanzeiger Verlag. Im Netz unter <http://hdr.bmj.de/vorwort.html> (letzter Zugriff: 19.08.2021).

Dreier, Horst (Hrsg.) (2008): Grundgesetz. Kommentar, Bd. 3. 2. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.

Fischer, Thomas (2019): Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. 66. Aufl. München: C. H. Beck.

Krey, Volker (1977): Studien zum Gesetzesvorbehalt im Strafrecht. Eine Einführung in die Problematik des Analogieverbots. Berlin: Duncker & Humblot.

Kudlich, Hans (2011): „Regeln der Grammatik“, grammatische Auslegung und Wortlautgrenze. In: Hans-Ullrich Paeffgen et al. (Hrsg.): Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion. Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot, S. 123–136.

Laufhütte, Heinrich Wilhelm et al. (Hrsg.) (2007): Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, Bd. 1. 12. Aufl. Berlin: De Gruyter.

Lorenz, Jörn/*Pietzcker*, Manja/*Pietzcker*, Frank (2005): Empirische Sprachgebrauchsanalyse – Entlarvt ein neues Beweismittel Verletzungen des Analogieverbots (Art. 103 II GG)? In: *NStZ*, S. 429–434.

Rengier, Rudolf (2018): Strafrecht Allgemeiner Teil. 10. Aufl. München: C. H. Beck.

Roxin, Claus (2006): Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1. 4. Aufl. München: C. H. Beck.

Schönke, Adolf/*Schröder*, Horst/*Eser*, Albin et al. (2019): Strafgesetzbuch. Kommentar. 30. Aufl. München: C. H. Beck.

Das Wörterbuch in deutschen Bundesgerichten

Eine praxeologische Studie zu den bevorzugten Medien richterlicher Bedeutungssuche

Von *Hanjo Hamann*¹

In der juristischen Methodik gelten das „allgemeine Sprachverständnis“ und der „normale Sprachgebrauch“ als bewachte Außengrenze der juristischen Auslegung. Jenseits dessen wähnt man die Gefahren verfassungswidriger Justizwillkür (im Strafrecht), verletzten Gesetzesvorbehalts (im Verwaltungsrecht) und begründungsbedürftiger Rechtsfortbildung (im Zivilrecht). Was indes „aktueller, allgemeiner Sprachgebrauch“ sei, soll sich nach einhelliger Auffassung der Bundesgerichte aus „maßgeblichen Wörterbüchern der deutschen Sprache“ ergeben. Welche das wären, darüber schweigt die Methodenlehre jedoch. Deshalb nutzt mitunter sogar derselbe Senat desselben Gerichts für dieselbe Frage in zwei Fällen unterschiedliche Wörterbücher – und entscheidet dann diametral entgegengesetzt. Untersucht man alle Entscheidungen deutscher Bundesgerichte in den letzten zehn Jahren, so finden sich mehr als 400 auf Wörterbücher gestützte – je nach Gericht zwischen einer wörterbuchbasierten Entscheidung alle zwei Jahre bis zu mehr als 30 wörterbuchbasierten Entscheidungen pro Jahr. Das mit Abstand beliebteste Wörterbuch ist der Duden, den vier Fünftel der wörterbuchbasierten Gerichtsentscheidungen zitieren. Eigentlich sollte es aber „die Duden“ heißen, denn Richter nutzen immerhin dreizehn verschiedene Dudenwerke, vom Schüler- über den Medizin- bis zum Online-Duden. Einige scheuen sich auch nicht, aus dreißig Jahre alten Dudenaufgaben den „aktuellen Sprachgebrauch“ herauszulesen. Das wirft die Frage nach besser geeigneten Werkzeugen der Sprachgebrauchsermittlung auf – und danach, warum Revisionsrichter zwar ausländisches Recht mithilfe von Sachverständigen ermitteln, in linguistischen Fragen den Sachverständigenbeweis aber kategorisch ausschließen.

I. Das rechtslinguistische Vermächtnis von Drüsewitz

Drüsewitz in Mecklenburg-Vorpommern: Hier befand sich seit 1974 der für den Kriegsfall vorbereitete Gefechtsstand der DDR-Volksmarine – streng geheim, mitten im Wald, aber nur vierzig Kilometer entfernt vom Rostocker Hafen in der Warnemündung. 33 Jahre später, nach der politischen Wende, wurde dieses Kapitel deutscher Geschichte geschlossen und der Wald mit den zubetonierten Bunkeranlagen in

¹ Ich danke *Herbert Zech*, *Axel Metzger* und ihren Mitarbeiter:innen am Weizenbaum-Institut für die vernetzte Gesellschaft (Berlin) für die inspirierende Arbeitsumgebung, in der dieser Beitrag fertiggestellt werden konnte, und *Tetiana Shportak* für Unterstützung bei der Formatierung der Literaturliste. Das Manuskript wurde im Januar 2021 abgeschlossen.

Privateigentum überführt. Nun gehört Drüsewitz zum 468-Seelen-Ort Selpin. Keine dreißig Häuser stehen hier, Straßennamen braucht man nicht. Wie ein durchreisender Tourist aus den USA sagen würde: *It's a one-horse town*. „Ein Pferd“, das stand einst metaphorisch für lächerlich unbedeutende Siedlungen.² Heute bezeichnet die Umgangssprache aber auch bestimmte Drogen als *horse*³ – und durch Drogen sollte Drüsewitz ein zweites Mal in die juristische Nachkriegsgeschichte eingehen.

Ende April 2006: Ein später als „J.“ bekannter junger Mann war besorgt um seine Hanfplantage im Dach eines Drüsewitzer Wohnhauses. Nur zwei Monate zuvor hatten unbekannte Einbrecher seine mühsam aufgezogenen Pflänzchen gestohlen und ihn so um seine berauschende Ernte gebracht. Nun hatte J. die Plantage neu angelegt, und wollte diesmal

unbedingt verhindern, dass die neue Ernte wiederum gestohlen wird. Er besorgte sich deshalb eine Kleinkaliberpistole nebst Munition und stellte durch Probeschüsse sicher, dass die Waffe auch funktionsfähig war. Ende April 2006 befestigte er die Pistole mittels mehrerer Lagen Paketklebeband in geladenem und entschertem Zustand an einer senkrecht gegenüber der Eingangstür zum Dachgeschoss angebrachten Dachlatte.⁴

Diese Selbstschussanlage sollte Einbrecher in Zukunft abschrecken, deshalb erzählte J. im ganzen Dorf davon. Er war aber immerhin vorausschauend genug, deren Auslösemechanismus vorsichtshalber unschädlich zu machen. Das erwies sich als großes Glück, denn als die Polizei zwei Wochen später (am 10. Mai 2006) die Plantage aushob, löste sich tatsächlich kein Schuss. Glück für die Polizeibeamten, und Glück auch für die Rechtsgeschichte. Denn weil J. die Waffe unzweifelhaft nicht *benutzt* hatte und niemand dadurch zu Schaden gekommen war, musste der Rostocker Staatsanwalt nun kreativ werden, um ihn für die installierte Selbstschussanlage zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Staatsanwalt verfiel auf § 30a Abs. 2 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und klagte J. an, beim Anbau von Betäubungsmitteln eine Schusswaffe „mit sich geführt“ zu haben. Ob das bloße Ankleben an eine Dachlatte allerdings ein „Mitsichführen“ im Sinne der Strafnorm sei – so entschied anderthalb Jahre später der Bundesgerichtshof – hänge vom „normalen Sprachgebrauch“ bzw. „allgemeinen Sprachverständnis“ ab. Also schlug der vierte Strafsenat die „maßgebenden Wörterbücher der deutschen Sprache“⁵ auf – und damit auch ein neues Kapitel in der rechtslinguistischen Reflexion juristischer Methodenlehre.

² Vgl. www.etymonline.com/word/one-horse.

³ So www.urbandictionary.com/define.php?term=horse.

⁴ BGH, Urt. v. 15. 11. 2007, Az. 4 StR 435/07, www.lexetius.com/2007,3594 Rn. 10 = BGHSt 52, 89.

⁵ BGH (Fn. 4), [lexetius Rn. 17](http://www.lexetius.com/2007,3594).

II. Deutsche Richter und die Frage nach dem „maßgebenden“ Wörterbuch

Für „maßgebend“ hielt der vierte Strafsenat seinerzeit das von Konrad Duden begründete „große Wörterbuch der deutschen Sprache in zehn Bänden“, sowie das „Deutsche Wörterbuch“ der Gebrüder Jacob und Wilhelm Grimm. In beiden Wörterbüchern, so der Senat, sei der Begriff „führen“ mit Tragbarkeit und Beweglichkeit assoziiert, weshalb die an einer Dachlatte montierte Schusswaffe nicht im Sinne von § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG „geführt“ werde.⁶ Auf diese Entscheidung haben sich seit 2007 auch alle anderen Strafsenate des Bundesgerichtshofs berufen und das „Mitsichführen“ bei einem fest installierten Industriemüll-Häcksler abgelehnt,⁷ es aber bejaht, wann immer beim Betäubungsmitteldelikt Hieb- oder Stichwaffen in Greifweite lagen,⁸ oder Schusswaffen zumindest im selben Raum.⁹

Über die strafrechtliche Sachfrage hinaus bietet der Drüsewitzer Hanfplantagenfall allerdings auch ein richterliches Bekenntnis zu „maßgebenden Wörterbüchern“, das die juristische Methodenlehre vor eine ungeklärte Frage stellt: Wer bestimmt über die Maßgeblichkeit, Relevanz oder Aussagekraft eines Wörterbuches? Hatte sich der vierte Strafsenat des BGH noch auf Duden und Grimm gestützt, so zitierte ein Senat des Bundespatentgerichts im selben Jahr als „maßgebliche Wörterbücher der deutschen Sprache“ neben Grimm und Duden auch das Wörterbuch von Wahrig,¹⁰ während ein anderer Senat desselben Gerichts noch zehn Jahre zuvor Duden, Mackensen, Pekrun und Wahrig für „alle maßgeblichen Wörterbücher der deutschen Sprache“ gehalten hatte.¹¹ Noch früher berief sich der Fünfte Senat des Bundesfinanzhofs auf den Großen Brockhaus und den Großen Herder als „maßgebende Konversationslexika“¹² oder gar als „maßgebendes Wörterbuch“¹³ ihrer

⁶ Diese Auslegung hinderte den BGH freilich nicht daran, zumindest für „den kurzen Zeitraum bis zur festen Installation der Selbstschussanlage“, als der Angeklagte „die von ihm besorgte Pistole zusammen mit der Munition zu der Indooranlage brachte“, als Mitsichführen zu qualifizieren: BGH (Fn. 4), lexetius Rn. 27, 29.

⁷ BGH (5. Strafsenat), Beschl. v. 12.12.2012, Az. 5 StR 574/12, www.lexetius.com/2012,5966.

⁸ BGH (3. Strafsenat), Beschl. v. 28.06.2011, Az. 3 StR 485/10 (Schlagring), www.lexetius.com/2011,3345; BGH (1. Strafsenat), Beschl. v. 10.06.2015, Az. 1 StR 211/15 (Schlagring), www.lexetius.com/2015,1758; BGH (1. Strafsenat), Beschl. v. 05.04.2016, Az. 1 StR 38/16 (Butterfly-Messer), www.lexetius.com/2016,1227.

⁹ BGH (2. Strafsenat), Beschl. v. 24.07.2012, Az. 2 StR 205/12 (Schrotflinte), www.lexetius.com/2012,5263; BGH (3. Strafsenat), Beschl. v. 10.12.2014, Az. 3 StR 503/14 (Double-Action-Revolver), www.lexetius.com/2014,5001.

¹⁰ BPatG, Beschl. v. 14.11.2007, Az. 32 W (pat) 24/06, www.openjur.de/u/231848.html Rn. 13.

¹¹ BPatG, Beschl. v. 26.11.1996, Az. 27 W (pat) 176/95, juris Rn. 25.

¹² BFH, Urt. v. 22.06.1972, Az. V R 36/71, BFHE 106, 148 = BStBl. II 1972, 684.

¹³ BFH, Urt. v. 25.11.1993, Az. V R 46/91 (BFH/NV 1995, 349) und Az. V R 59/91 (BFHE 173, 249 = BStBl. II 1994, 336); BFH, Urt. v. 5.11.2014, Az. XI R 42/12, BFHE 248, 382 = BStBl. II 2017, 849 www.lexetius.com/2014,4448 Rn. 23.

Zeit. Ein anderer vormaliger Richter adelte unterdessen in einer Glosse von 2010 die Wörterbücher von Creifelds und Wahrig sowie „das Internet-Angebot ‚Wortschatz‘ der Universität Leipzig“ (wortschatz.uni-leipzig.de) als „maßgebliche Wörterbücher“ (Linke 2010).

Eine Schnittmenge all dieser Maßgeblichkeiten sucht man vergebens.¹⁴ Welches Wörterbuch Gerichte für „maßgeblich“ halten, das scheinen sie also in jedem Einzelfall neu und ohne Rückgriff auf methodische Leitkriterien festzulegen. Kritiker identifizieren als Leitsatz der Wörterbuchrechtsprechung: „Irgendeine der im Lexikon aufgeführten Wortbedeutungen wird schon (noch) passen!“ (Simon 2005: 66) Diese Methode lässt allerdings ein Sprachverständnis der Justiz erkennen, das Rechtslinguisten schon lange scharf kritisieren:

Die implizite Leitvorstellung ist [...] das Rechtschreibwörterbuch. Man schaut nach und weiß dann, was richtig ist. Allein schon der Umstand aber, dass von Fall zu Fall verschiedene Wörterbücher herangezogen werden, lässt Zweifel daran aufkommen. Denn es ist tatsächlich nicht so, daß in allen das gleiche steht; so müßte es aber sein, wenn die Lexika einen in der Sprache selbst gegebenen Stand von Bedeutung bloß noch dokumentieren würden. Wörterbücher konstatieren nun aber nicht einfach sprachliche Tatsachen, sondern sie schaffen sie nach lexikologischen Prinzipien für ihre Benutzer [...] Warum also greift der Bundesgerichtshof etwa für das eine Wort ausgerechnet auf den Duden und warum für das andere auf den Brockhaus zurück, obwohl doch die jeweiligen Ausdrücke in beiden belegt sind? (Müller/Christensen 2009: 327 f.)

Dass die zuletzt gestellte Frage nicht nur theoretische Probleme aufwirft, sondern auch in der Praxis widersprüchliche Entscheidungen produzieren und die vermeintliche Disziplinierung durch Wörterbücher in wohlkaschierten richterlichen Dezisionismus verwandeln kann, das illustrierte Simon (2005: 67) an zwei amtlich veröffentlichten Strafentscheidungen des BGH:

Beide Entscheidungen stammten vom selben Strafsenat, wenn auch unterschiedlichen Richtern. Es ging darin um verschiedene Strafnormen (§ 16 Abs. 1 WStG bzw. § 221 Abs. 1 Alt. 2 StGB a.F.¹⁵), aber dieselbe Auslegungsfrage: Setzt der Begriff des „Verlassens“ nach allgemeinem Sprachgebrauch eine räumliche Distanzierung voraus? In einem Beschluss von 1967 hatte der Erste Strafsenat des Bundesgerichtshofs unter Hinweis auf die Wörterbücher von Grimm und Perkuin die Frage verneint,¹⁶ in einem Urteil von 1991 dagegen unter Verweis auf das Duden-Wörterbuch

¹⁴ Selbst den „Duden“ zitierten die oben genannten Gerichte in unterschiedlichen Ausgaben („großes Wörterbuch“, „Universalwörterbuch“ und „deutsche Rechtschreibung“), dazu näher unten IV.

¹⁵ Alte Fassung archiviert unter www.lexetius.com/StGB/221.2.

¹⁶ BGH, Beschl. v. 05.12.1967, Az. 1 StR 447/67, BGHSt 22, 14: „Dieser Begriff wird nicht nur für ein Ausscheiden aus einem räumlichen Bereich, sondern auch im übertragenen Sinne verwendet“.

bejaht.¹⁷ Was der Senat in der ersten Entscheidung als „allgemeinen Sprachgebrauch“ einer denkbaren Alternativauslegung „entgegen“ hielt, das bezeichnete derselbe Senat in der zweiten Entscheidung bereits als „erweiternde Auslegung“, die sich „vom Wortlaut der Vorschrift entferne“. Kurz gesagt: „Was hier dem regelmäßigen Sprachgebrauch entspricht, soll ihm dort zuwiderlaufen“ (*Simon* 2005: 67). Und doch stützten sich *beide* Entscheidungen just auf jene Wörterbücher, die auch andere Bundesgerichte für die „maßgeblichen“ halten.¹⁸

Wenn also alle Wörterbücher (mal mehr, mal weniger) „maßgeblich“ sein sollen, dann ist es keines wirklich. Es wäre auch illusorisch zu glauben, dass irgendein Wörterbuch Maß gebend – also normativ¹⁹ – in dem Sinne sein könnte, dass es gleichsam als „Sprachgesetzbuch“ (dazu krit. *Christensen/Kudlich* 2001: 148; *Kudlich/Christensen* 2009: 30; *Becker/Martenson* 2016: 782)²⁰ sprachliche Bedeutungen verbindlich fixieren könnte.²¹ Stattdessen ist die Frage nach „dem“ maßgeblichen Wörterbuch ebenso zeitkontingent wie abhängig von rechtspolitischen und soziologischen Faktoren, zu denen wohl jedenfalls Selbstbewusstsein, Belesenheit und linguistische Sensibilität der Richterin gehören, aber gewiss auch ihr Rechtsgefühl im Einzelfall, ihr persönlicher Geschmack, ihre individuelle Arbeitsbelastung und die Prägnanz und Zitierbarkeit der aufgefundenen Belegstellen.

III. Die tatsächliche Bedeutung von Wörterbüchern im Gerichtsgebrauch

Lässt sich ein maßgebendes Wörterbuch der deutschen Sprache also nicht allgemein und verbindlich ausmachen, so stellt sich die praxeologische Frage: Welche Wörterbücher nutzen Gerichte tatsächlich? Bislang ist ungeklärt, wie relevant Wörterbücher für die Gerichtspraxis überhaupt sind. Außer medientheoretischen Erörterungen zum Status des Wörterbuchs aus lexikographischer Perspektive (*Lobenstein-*

¹⁷ BGH, Urt. v. 30.09.1991, Az. 1 StR 339/91, BGHSt 38, 78 = www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/91/1-339-91.php Rn. 6: „Als Wesensmerkmal des Begriffs ‚Verlassen‘ ist vorrangig das räumliche Sichtentfernen anzusehen“.

¹⁸ Vgl. oben Fn. 10–13.

¹⁹ Zur Gleichsetzung von „Maßgeblichem“ und Normativem bereits *Hamann* (2014: 12).

²⁰ Das von *Kudlich* und *Christensen* kritisierte Konzept des „Sprachgesetzbuchs“ ist deutlich älter und findet sich etwa bei *Meusel* (1800: 1194 zu klassischen Werken englischer Autoren als dortigem Sprachgesetzbuch) und o. V. (1826: 820 zur lateinischen Grammatik als Sprachgesetzbuch). Schon in den 1980er Jahren wurde kritisiert, dass der Deutschunterricht das Bild vom Wörterbuch als „im übrigen langweiligen“ Sprachgesetzbuch „früh präge“ (*Haß* 1989: 268) und Schüler zu „Wörterbuchuntertanen“ (*Wiegand* 1986: 99) erziehe.

²¹ Noch im Jahr der „Duden“-Erstausgabe galt das Grimm’sche Wörterbuch übrigens als viel weniger normativ als seine Pendants in Frankreich, Dänemark und den Niederlanden: Es verzeichnete „ohne Kritik so ziemlich Alles, was in der ungeheuer ausgedehnten hochdeutschen Literatur seit dem 16. Jahrhundert belegt ist“ und wollte gerade nicht festlegen, „was man schreiben darf“ (*Frantzen* 1880: 259).

Reichmann 2007) finden sich in der juristischen Literatur kaum eine Handvoll empirischer Studien zum gerichtlichen Einsatz von Wörterbüchern:

Die älteste bisher bekannte Studie untersuchte eine handverlesene Auswahl von amtlich veröffentlichten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH) in Zivilsachen (26 des Senats IVa, etwa 30 weitere der Senate II bis VIII, 50 des Kartellsenats) auf ihren Umgang mit juristischen Methoden (Seiler 1992: 55–60). Der Autor erwartete aus rechtstheoretischen Gründen, dass Wörterbücher als „Hilfsmittel für die Feststellung des allgemeinen Sprachgebrauchs zur Zeit des historischen Gesetzgebers“ dienen würden (ebd. 31). Seine qualitative Auswertung der rund einhundert Entscheidungen aus den ersten vier Jahrzehnten des Gerichts ergab hingegen, dass zwar alle BGH-Senate mit dem „Wortlaut“ argumentieren, dabei aber „offenbar keine Mindestanforderungen einhalten, die für eine Auslegung konstitutiv wären“ (ebd. 61). Schon bloße „Formen des Zur-Kennntnis-Nehmens des Wortlauts betrachtet der Senat offenbar als ‚Auslegung‘ nach dem Wortlaut“ (ebd. 62); als „Hilfsmittel zur Ermittlung des allgemeinen Sprachgebrauchs“ fanden sich lediglich – und in nur zwei Entscheidungen – „Umfrageergebnisse und statistische Unterlagen“ (ebd. 177).

Ein gutes Jahrzehnt später untersuchte ein weiterer Doktorand die BGH-Rechtsprechung in Strafsachen und stellte fest, dass in den bis dahin amtlich veröffentlichten Entscheidungen neun verschiedene Wörterbücher und „verhältnismäßig spät, dann aber recht häufig“ zwei Enzyklopädien herangezogen worden waren (Simon 2005: 64). Gleichwohl resümierte der Autor, dass Wörterbüchern „im Auslegungsprozeß kein großes Gewicht“ zukomme (ebd. 68): „Wenn man bedenkt, daß einzelne Entscheidungen zugleich auf mehrere der genannten Werke zurückgreifen, dann ist die Ausbeute in quantitativer Hinsicht gering“ (ebd. 64). Genaue Zahlen berichtete der Autor nicht, aber sein Fußnotenapparat listet im Zeitraum 1959–1999 lediglich 26 unterschiedliche Entscheidungen (ebd. Fn. 90–100), also im Schnitt zwei wörterbuchbasierte Entscheidungen alle drei Jahre.

Eine andere strafrechtliche Studie kam für einen Zeitraum von vier Jahren zu einem noch deutlicheren Schluss: Die medienwissenschaftliche Inhaltsanalyse von 300 amtlich veröffentlichten BGH-Strafurteilen der Jahre 1951/52 und 2004/05 ergab, dass „kein einziges Mal der Rückgriff auf ein Wörterbuch zum Beleg für die Wortlautauslegung erfolgt“ war (Kudlich/Christensen 2009: 25). Daraus folgerten die Autoren, dass „Wörterbücher keine nennenswerte Rolle in der Begründungskultur“ spielten (ebd. 29).

Die Beschränkung der vorgenannten Studien auf amtlich publizierte Entscheidungen eines einzigen Gerichts (zumal – in der neuesten Studie – während eines sehr kurzen Zeitraums) wirft freilich die Frage auf, inwieweit sich deren Ergebnisse auf die deutsche Gerichtspraxis insgesamt verallgemeinern lassen. Eine neuere und breiter angelegte Untersuchung zum „Sprachgebrauch [...] im Spiegel der quantitativ-empirischen Sprachforschung“ (Hamann 2015) legt insoweit einen differenzierteren Befund nahe: Zumindest soweit deutsche Bundesgerichte einen Rechtsbegriff anhand des „Sprachgebrauchs“ definieren, greifen sie durchaus auf Wörterbü-

cher zurück. Von 74 amtlich veröffentlichten Entscheidungen der Jahre 2003 bis 2012, in denen Bundesgerichte den „Sprachgebrauch“ als Autorität anriefen, zitierten sie in neun Fällen die Wörterbücher von Duden und Wahrig, in sieben Fällen nur den Duden, in drei Fällen nur den Wahrig, und in weiteren 14 Fällen andere Nachschlagewerke in wechselnder Kombination (Hamann 2015: 196 Tab. 5). Mithin wurden Fragen nach dem „Sprachgebrauch“ in 45 % der Zweifelsfälle mittels Wörterbüchern beantwortet, knapp hinter 47 %, die ohne Quellenangabe (wohl durch richterliches Sprachgefühl) entschieden wurden, aber weit vor den restlichen 8 %, die sich auf Präjudizienverweise stützten.

Dieser Befund wirft die Frage auf, wie oft Bundesgerichte überhaupt – nicht nur in amtlich veröffentlichten Entscheidungen, nicht nur in Sprachgebrauchsfällen, und nicht nur bis 2012 – auf Wörterbücher rekurren. Um das auf breitestmöglicher Datenbasis für einen aktuellen Zeitraum zu untersuchen, bietet sich die Entscheidungssammlung *Rechtsprechung im Internet* an. Dieses vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und vom Bundesamt für Justiz betriebene Portal stellt seit 2010 die meisten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der fünf obersten Gerichtshöfe des Bundes (Art. 95 GG) sowie des Bundespatentgerichts „grundsätzlich ungekürzt“ im Internet zur Verfügung (www.Rechtsprechung-im-Internet.de). Das ermöglicht die quantitative Auswertung eines kompletten Jahrzehnts bundesgerichtlicher Rechtsprechung (2010–2019), das im genannten Portal 52.142 Entscheidungen umfasst.²² Davon verfügten 49.833 über eine Begründung im Umfang von mindestens 1.000 Textzeichen – also knapp der Länge dieses Absatzes.

Von diesen 49.833 Entscheidungen erwähnten immerhin 1.584 (also 3,2 %) das Lemma „Wörterbuch“ im Text oder in den Literaturnachweisen der Begründung. Schaut man sich die Verteilung dieser Entscheidungen näher an, so stellt man zunächst fest, dass fast drei Viertel davon (73,0 %) aus dem Bundespatentgericht stammen. Dieses Gericht muss sich im Kontext gewerblicher Schutzrechte beispielsweise mit den Eintragungshindernissen nach § 8 Abs. 2 MarkenG befassen, wonach Bezeichnungen ohne Unterscheidungskraft (Nr. 1), beschreibende Angaben (Nr. 2) sowie Zeichen, die „im allgemeinen Sprachgebrauch oder in den redlichen und ständigen Verkehrsgepflogenheiten [...] üblich geworden sind“ (Nr. 3), nicht als Marke eingetragen werden können. Wie diese Tatbestände jeweils anhand von (ein- oder mehrsprachigen) Wörterbüchern konkretisiert werden und welche anderen Tatbestände dem Gericht Anlass geben, auf Wörterbücher zurückzugreifen, wäre eine eigene Untersuchung wert.²³ Sie dürfte sich nicht nur für Rechtslinguisten als aufschlussreich erweisen (vgl. bereits Stoll 1999; Teutsch 2007), sondern auch für die

²² Die folgenden Auswertungen beruhen auf selbstgeschriebenen Algorithmen in der Programmiersprache Python 3.6.4 in der Anaconda-Distribution sowie der Statistik-Software Stata/IC 16.0.

²³ Für allfällige Anschlussstudien werden die Begründungstexte aller 1.156 Wörterbuch-Entscheidungen des BPatG im Zeitraum 2010–2019 frei zur Verfügung gestellt im Fachrepositorium für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung „<intR>²Dok“: [www.doi.org/10.17176/20200827-170127-0](https://doi.org/10.17176/20200827-170127-0).

dogmatische Aufarbeitung der neueren BGH-Rechtsprechung, wonach sich die Frage, ob eine Wortmarke unterscheidungskräftig, beschreibend oder generisch sei, nicht anhand von Wörterbüchern beantworten lasse:

Die Frage, ob ein Begriff [...] sich als Marke eignet, beurteilt sich nicht danach, ob der Begriff in einem Wörterbuch vorkommt. Mit der Filterung nach dem Inhalt von Wörterbüchern ließe sich auch nicht ermitteln, ob fremdsprachige Begriffe in dem Gebiet, in dem das fremde Kennzeichen Schutz genießt, als Gattungsbegriff verstanden werden.²⁴

Abseits solcher eher technischen Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes verbleiben noch 428 wörterbuchbasierte Entscheidungen der übrigen sechs Bundesgerichte. Im Verhältnis zum gesamten online verfügbaren Entscheidungsvolumen dieser Gerichte (mit Begründungstexten im Umfang von mindestens 1.000 Zeichen) ergibt sich folgende Übersicht:

Tabelle 1
Wörterbuchnutzung deutscher Bundesgerichte (außer BPatG) 2010–2019

	BAG	BFH	BGHZ	BGHx	BSG	BVerfG	BVerwG
0) Entscheidungen insg. ²⁵ davon zitierten (in %):	4.907	8.530	11.430	5.907	4.184	2.860	6.390
1) beliebige Wörterbücher	62,56	1,99	1,92	2,71	10,76	1,75	2,50
2) einsprachige Wörterbücher	61,75	0,82	1,22	2,54	7,65	1,40	1,72
3) – davon genau 1	43,20		0,87	1,35	4,06	0,35	1,10
4) – – davon Duden	37,70	0,70	0,70				0,63
5) – davon genau 2	17,32		0,26	0,68	1,20	0,35	0,63
6) – – davon Duden + Wahrig	15,90	0,12	0,09	0,34	0,24		0,31
7) – – davon Duden + Grimm	0,41		0,09	0,17	0,24	0,35	0,16
8) – davon mehr als 2	1,22		0,09	0,51		0,70	
9) – – Duden + Wahrig + Mackensen					2,39		
10) – – Duden + Wahrig + Grimm	0,41			0,34		0,35	
11) digitale einsprachige Wörterbücher				0,17	2,63		
12) etymologische Wörterbücher	0,20						0,16
13) Synonymwörterbücher	10,80	0,12	0,09	0,17	1,67		
14) Rechtswörterbücher	1,02		0,17	0,17		0,96	0,47
15) – davon Creifelds	0,41		0,09				0,31
16) – davon Dietl/Lorenz	0,61		0,09				
17) Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch	0,61	0,82			2,63	0,35	0,16

Anmerkung: BGHZ bezeichnet die Zivilsenate, BGHx alle übrigen Senate des Bundesgerichtshofs, die Addition beider Spalten ergibt also die Werte für den BGH insgesamt. Leere Zellen verzeichnen keine Fälle (= 0,0 %).

²⁴ BGH, Urt. v. 18. 11. 2010, Az. I ZR 155/09, www.lexetius.com/2010,7481.

²⁵ Die Spaltensumme beträgt 49.831, da zwei Entscheidungen des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (Az. 1/09 v. 27. 09. 2010 und Az. 1/10 v. 22. 08. 2012) hier fehlen.

Die vorstehende Tabelle belegt zunächst eine sehr unterschiedliche Nutzungsfrequenz von Wörterbüchern (Zeile 1): Während das Bundesarbeitsgericht in jeder sechzehnten Entscheidung ein Wörterbuch heranzieht (6,26 %)²⁶ und das Bundessozialgericht immerhin noch die Schwelle von 1 % überschreitet, beriefen sich der Bundesfinanzhof, die Zivilsenate des Bundesgerichtshofs und das Bundesverfassungsgericht in jeweils weniger als 2 von 1.000 Entscheidungen der Jahre 2010–2019 auf Wörterbücher. Die Spanne beträgt damit zwischen einer wörterbuchbasierten Entscheidung alle zwei Jahre (BVerfG) und mehr als 30 wörterbuchbasierten Entscheidungen pro Jahr (BAG).²⁷

Unter den klassischen Wörterbüchern (Zeilen 2–10) dominiert das Wörterbuch von Konrad Duden: Wenn Bundesgerichte genau ein Wörterbuch zitieren (Zeile 3), dann ist es in weit über der Hälfte der Fälle immer ein „Duden“ – bei BFH, BGH (außer Zivilsachen), BSG und BVerfG sogar ausschließlich (Zeile 4). Zusätzlich zum Dudenschen Wörterbuch kommen auch die Wörterbücher von Wahrig und Grimm bei fast allen Bundesgerichten zum Einsatz,²⁸ wobei alle außer dem Bundesverfassungsgericht die Kombination aus Duden und Wahrig häufiger nutzen als diejenige aus Duden und Grimm (Zeile 6 und 7). Wo mehr als zwei Wörterbücher auftauchen – was bei Bundesfinanzhof und Bundesverwaltungsgericht nie und bei den anderen Gerichten vergleichsweise selten vorkommt (Zeile 8) – beruft sich nur das Bundessozialgericht auf eine Kombination von Duden, Wahrig und Mackensen (Zeile 9), während bei den anderen Bundesgerichten das Wörterbuch der Gebrüder Grimm größeren Anklang findet als dasjenige von Mackensen (Zeile 10). Rein digitale Wörterbücher (inkl. Wikipedia) zitieren bisher nur der Bundesgerichtshof und das Bundessozialgericht (Zeile 11), wobei sich letzteres in zehn von elf Fällen auf www.thefreedictionary.com berief.

Überraschenderweise spielen etymologische Wörterbücher in der Rechtsprechung überhaupt keine Rolle (Zeile 12): Nur ein Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts zitierte einmalig das etymologische Wörterbuch von Kluge,²⁹ und ein Senat des Bundesarbeitsgerichts das Dudensche „Herkunftswörterbuch“.³⁰ Häufiger nutzen die Gerichte schon Synonymwörterbücher, wobei wiederum das Bundesarbeitsgericht die Rangliste anführt und sich in mehr als jeder hundertsten Entscheidung auf ein Synonymwörterbuch stützt (Zeile 13) – darunter in allein 38 Entschei-

²⁶ Das spiegelt die frühere Erkenntnis, dass sich das BAG von allen Bundesgerichten am häufigsten (fast fünf Mal so oft wie das Schlusslicht BFH) auf den „Sprachgebrauch“ beruft (Hamann 2015: 189).

²⁷ BGH und BSG publizierten im Schnitt 3,8 bzw. 4,5 wörterbuchbasierte Entscheidungen pro Jahr, BVerwG und BFH nur 1,6 bzw. 1,7.

²⁸ Nur ein Gericht nutzt das von Hermann Paul begründete „Deutsche Wörterbuch“: BSG, Urt. v. 08.02.2017, Az. B 14 AS 3/16 R, www.lexetius.com/2017,930 Rn. 20.

²⁹ BVerwG, Beschl. v. 31.01.2019, Az. 1 WB 28.17, www.bverwg.de/310119B1WB28.17 0 Rn. 24.

³⁰ BAG, Urt. v. 24.05.2012, Az. 6 AZR 703/10, www.lexetius.com/2012,2843 Rn. 42, 45.

dungen auf digitale Ausgaben wie www.synonyme.de und www.synonyme.woxikon.de.

Schließlich finden sich vereinzelt auch fachgebietspezifische Wörterbücher, darunter Rechtswörterbücher wie jene von Creifelds und Dietl/Lorenz (Zeilen 14–16),³¹ sowie klinische Wörterbücher wie jenes von Pschyrembel (Zeile 17), das beim Bundessozialgericht sogar häufiger genutzt wird als alle Wörterbücher zusammen bei Bundesfinanzhof, Bundesverfassungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht (Zeile 1). Weniger häufig finden sich Konkurrenzprodukte zum „Pschyrembel“ wie die Wörterbücher von Hammerschmid/Gollwitzer³² und (speziell zur Psychologie) Asanger/Wenninger,³³ aber auch das Dudensche „Wörterbuch medizinischer Fachbegriffe“,³⁴ sowie das (hier als Rechtswörterbuch gezählte) Eisensche „Handwörterbuch der Rechtsmedizin“.³⁵

IV. „Die“ Duden als Standardwerkzeuge der deutschen Justiz

Wie die eben erörterten Tabellenzeilen 4, 6, 7, 9, 10 bereits andeuten, dominiert trotz der Vielfalt herangezogener Werke vor allem ein Wörterbuch die richterliche Praxis: Der „Duden“.³⁶ Über vier Fünftel der wörterbuchbasierten Gerichtsentscheidungen (352 von 428) zitieren zumindest *auch* den „Duden“. Dabei ist die Formulierung „den Duden zitieren“ bereits schief, denn das ursprünglich 1880 von Konrad Duden begründete „Vollständige Orthographische Wörterbuch der deutschen Sprache“ hat sich mittlerweile in eine Produktfamilie von zahlreichen unterschiedlichen Wörterbüchern ausdifferenziert. So vermarktet der Dudenverlag neben dem weiterhin bestehenden Rechtschreibduden elf weitere Wörterbücher unter dem Sammelbegriff „Duden in zwölf Bänden“, zusätzlich zu ebenfalls als „Duden“ firmierenden Werken wie „Das große Wörterbuch der deutschen Sprache“ in 10 Bänden (3. Aufl. 1999), das „Deutsche Universalwörterbuch“ (9. Aufl. 2019) und das bereits erwähnte „Wörterbuch medizinischer Fachbegriffe“ (8. Aufl. 2007). Erst ein genauerer Blick auf die jeweils zitierte Werkausgabe erlaubt also zu untersuchen, *welches* Duden-Wörterbuch im jeweiligen Fall zum Einsatz kam.

³¹ Einmalig auch das „Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte“: BVerwG, Urt. v. 30.08.2012, Az. 8 C 5.11, www.bverwg.de/300812U8C5.11.0 Rn. 21.

³² Zit. in BSG, Urt. v. 18.07.2013, Az. B 3 KR 6/12 R, www.lexetius.com/2013,3506 Rn. 18.

³³ Zit. in BAG, Urt. v. 20.06.2012, Az. 4 AZR 438/10, www.lexetius.com/2012,5414 Rn. 40.

³⁴ Zit. in BAG, Urt. v. 07.07.2010, Az. 4 AZR 893/08, www.lexetius.com/2010,4193 Rn. 29; BSG, Urt. v. 28.09.2016, Az. B 6 KA 25/15 R, www.lexetius.com/2016,4367 Rn. 34; BSG (Fn. 32), Rn. 18, 24.

³⁵ Zit. in BGH, Urt. v. 09.11.2011, Az. 5 StR 328/11, www.lexetius.com/2011,6910 Rn. 27.

³⁶ Allg. zur „normativen Kraft insbesondere der Duden-Wörterbücher“ bereits *Wiegand* (1986: 100).

Von denjenigen Gerichtsentscheidungen, die einen „Duden“ zitierten, ließ nur eine nicht erkennen, welche Werkausgabe das Gericht verwendete.³⁷ Alle anderen ermöglichten zumindest nach Bereinigung der Falschzitate³⁸ eine Bestandsaufnahme aller in der Bundesrechtsprechung der letzten zehn Jahre genutzten Duden-Ausgaben:

Tabelle 2

Von deutschen Bundesgerichten verwendete Ausgaben der Duden-Wörterbuchfamilie							
	BAG	BFH	BGHZ	BGHx	BSG	BVerfG	BVerwG
Dudenzitate absolut	409	8	15	18	98	6	9
davon gemeint (in %):							
Das große Wörterbuch	48,7	25,0	20,0	55,6	41,8	16,7	44,4
Universalwörterbuch	27,4	25,0		11,1	2,0	50,0	44,4
Onlinewörterbuch	0,2	12,5	13,3	11,1	4,0		11,1
Bedeutungswörterbuch	8,6	25,0	40,0	11,1	6,1		
Synonymwörterbuch ³⁹	13,2	12,5	13,3	5,6	10,2		
Fremdwörterbuch ⁴⁰	0,2		13,3		2,0	16,7	
Deutsche Rechtschreibung	0,2			5,6		16,7	
Die Grammatik	0,7				10,2		
Medizinische Fachbegriffe	0,2				3,0		
Herkunftswörterbuch	0,5						
Schülerduden ⁴¹					20,4		

Anmerkung: Wie zu Tab. 1, hier absteigend sortiert nach Anzahl der Gerichte, die das jeweilige Duden-Produkt zwischen 2010 und 2019 mindestens einmal zitiert haben. Höchste Prozentwerte in jeder Spalte gefettet.

Erneut belegt die Tabelle ein enormes Ungleichgewicht der Zitationshäufigkeiten: Während das Bundesarbeitsgericht insgesamt fast drei Viertel aller 563 bundesgerichtlichen Duden-Zitate auf sich vereint und das Bundessozialgericht, das ja kaum ein Zehntel der bundesgerichtlichen Entscheidungen stellt,⁴² immer noch gut ein Sechstel der Duden-Zitate verantwortet, sind die Werte bei den anderen Gerichten sehr viel geringer – in drei Fällen sogar einstellig, also unter einem Dudenzitat pro Jahr.

³⁷ BGH, Urt. v. 06.12.2018, Az. 4 StR 371/18, www.openjur.de/u/2135144.html Rn. 16.

³⁸ So etwa der vom BFH zitierte Duden zu „sinn- und artverwandten“ statt „sachverwandten“ Wörtern (Beschl. v. 21.08.2013, Az. I B 60/12, www.lexetius.com/2013,4086 Rn. 11) und das vom BGH zitierte „Begriffs-“ statt „Bedeutungswörterbuch“ (Urt. v. 04.04.2018, Az. IV ZR 104/17, www.openjur.de/u/2120809.html Rn. 45). Das vom BAG (Fn. 34) in veralteter Auflage zitierte „Wörterbuch medizinischer Fachausdrücke“ hieß in der damals aktuellen Auflage bereits „Wörterbuch medizinischer Fachbegriffe“.

³⁹ Hier zusammengefasst mit „Die sinn- und sachverwandten Wörter“ (2. Aufl. 1986).

⁴⁰ Hier zusammengefasst mit „Das große Fremdwörterbuch“.

⁴¹ Vom Gericht unter dem Titel „Die richtige Wortwahl“ (1977) zitiert.

⁴² 9,5 %, berechnet aus obiger Tab. 1, Zeile 0.

Soweit die Statistik aufgrund dieser geringen Fallzahlen überhaupt aussagekräftig ist, scheint „Das große Wörterbuch der deutschen Sprache“ das einzige von allen deutschen Bundesgerichten konsultierte Duden-Wörterbuch zu sein. Da dieses Wörterbuch zuletzt 1999 erschienen ist (also bis zu zwanzig Jahre vor dem Zeitraum, in den die hier untersuchten Gerichtsentscheidungen fallen) stellt sich die Frage, warum Gerichte keine aktuelleren Wörterbuchaufgaben zitieren. Die Vermutung liegt nahe, dass die freie Internetverfügbarkeit just dieser Wörterbuchausgabe (www.dwds.de/d/wb-duden) zur Häufigkeit ihrer Nutzung beigetragen hat, ohne dass dies beim Literaturzitat kenntlich gemacht worden wäre.

An zweiter Stelle steht das „Deutsche Universalwörterbuch“, das ebenfalls von jedem Bundesgericht (außer den BGH-Zivilsenaten) zitiert wurde. Untersucht man in den 106 einschlägigen Entscheidungen, welche Auflage des Universalwörterbuchs jeweils zitiert wurde, so ergibt sich ein durchschnittliches Zitationsalter von 5,9 Jahren. Das bedeutet, dass die Gerichte das Universalwörterbuch in einer durchschnittlich sechs Jahre alten Auflage zitierten, wobei die Spanne von einer Zitation im Erscheinungsjahr⁴³ bis hin zur Zitation einer 24 Jahre alten Auflage⁴⁴ reichte. Ohne diese beiden Ausreißer sowie eine weitere Entscheidung, die die genutzte Auflage ungenannt ließ,⁴⁵ verbleiben also 103 Entscheidungen, von denen 72 die jeweils aktuelle Auflage des Universalwörterbuchs nutzten,⁴⁶ fünf die Voraufgabe, 12 die vorletzte Auflage und 14 die Auflage davor. Mithin greifen fast genau drei Viertel der Entscheidungen (74,8 %) auf eine der beiden aktuellsten Wörterbuch-Auflagen zurück, ein Viertel dagegen (25,2 %) auf Voraufgaben im Alter zwischen 9 und 14 Jahren. Zur zweiten Gruppe gehörte übrigens auch der BGH-Strafsenat in seinen widersprüchlichen Entscheidungen zum „Verlassen“ (Absatz oben vor Fn. 18): Alle drei zitierten Wörterbücher waren zum Zeitpunkt der jeweiligen Gerichtsentscheidung bereits 10–14 Jahre alt.

Auch das „Onlinewörterbuch“ des Duden zitierten in den letzten zehn Jahren fast alle Gerichte, und meinten damit offenbar das Internetportal des Dudenverlags (www.duden.de).⁴⁷ Dies relativiert den früheren Befund (Tab. 1 Zeile 11), dass Bundesgerichte fast nie digitale Wörterbuchausgaben zitieren. Stattdessen zeigt sich (wie schon für die digitale Edition des „großen Wörterbuchs“ vermutet), dass Gerichte digitale Wörterbücher ungern *als solche* – also als Internetquelle mit zugehöriger URL – zitieren. Über die Gründe (im Studium erlernte Zitationsnormen? Entschla-

⁴³ BGH, Urt. v. 02.11.2011, Az. 2 StR 332/11, www.lexetius.com/2011,6072 Rn. 17 m. Verw. auf 7. Aufl. 2011.

⁴⁴ BFH, Beschl. v. 10.04.2013, Az. I R 80/12, www.lexetius.com/2013,3603 Rn. 30 m. Verw. auf 2. Aufl. 1989.

⁴⁵ BFH, Urt. v. 19.04.2012, Az. III R 29/11, www.lexetius.com/2012,4282 Rn. 10.

⁴⁶ Die 4.–9. Auflage erschienen in den Jahren 2001, 2003, 2006, 2011, 2015 und 2019. Als aktuell wurde hier die jeweils neueste Auflage behandelt, die mindestens ein Jahr vor dem Entscheidungsdatum publiziert war.

⁴⁷ So ausdr. BGH, Urt. v. 15.05.2019, Az. VIII ZR 134/18, www.openjur.de/u/2174454.html Rn. 40; BFH, Urt. v. 23.10.2018, Az. I R 54/16, www.rewis.io/s/u/y1mm Rn. 15.

ckung des Entscheidungstextes? Gepflegter Eindruck der Buchbelesenheit?) lässt sich nur spekulieren.

Neben diesen drei meistzitierten Duden-Ausgaben finden sich zehn weitere, von denen die Hälfte nur von je einem oder zwei Gerichten genutzt wurde – was insbesondere bei Fachwörterbüchern wie jenem zur medizinischen Fachsprache naheliegt. Unter diesen seltener genutzten Ausgaben ist auch der ursprüngliche Rechtschreibduden, der mit gerade einmal drei Zitaten in zehn Jahren bundesgerichtlicher Rechtsprechung praktisch keine Rolle spielt. Ausgerechnet das von Konrad Duden begründete Wörterbuch wird also fast nie zitiert, so dass tatsächlich nicht davon gesprochen werden kann, dass Gerichte „den“ Duden zitieren. Vielmehr zitieren sie verschiedene im Dudenverlag erschienene Wörterbücher, und zwar in wechselnder Häufigkeit. Wie idiosynkratisch dies geschieht, zeigt sich etwa am Schülerduden, den nur das Bundessozialgericht im Jahr 2010 zitierte, als dieses Wörterbuch bereits 33 Jahre alt war.

V. Das juristische und das lexikographische Interesse am Wörterbuch

Auch wenn Wörterbücher seltener als vielleicht erwartet genutzt (oder zumindest zitiert) werden, verbleiben doch einige Hundert wörterbuchbasierte Gerichtsentscheidungen allein der Bundesgerichte in den letzten zehn Jahren. Sie werfen die Methodenfrage auf, welchen Erkenntnisgewinn Gerichte sich hiervon versprechen – soweit sie nicht nur einen allgemeinen Bildungsauftrag wahrnehmen⁴⁸ – und welche Grenzen dieser Praxis gezogen sind.

Was etwa das Bundessozialgericht damit bezweckt, einen 33 Jahre alten Schülerduden zu zitieren, hat der Fünfte BSG-Senat in der entsprechenden (amtlich veröffentlichten) Entscheidung bereits deutlich formuliert: Er geht davon aus, dass „deutsche Wörterbücher [...] auf den aktuellen, allgemeinen Sprachgebrauch schließen lassen“.⁴⁹ Welchen „aktuellen“ Sprachgebrauch meint das Gericht aber, wenn es sich noch im Jahr 2010 auf Wörterbücher von 1977, 1979 und 1999 beruft? Drei Annahmen könnten für die Richter leitend gewesen sein: Entweder gehört das Jahr 2010 zu einer anhaltenden Periode „aktuellen“ Sprachgebrauchs, die bereits 33 Jahre zuvor begonnen hatte. Oder der 1977 aktuelle Sprachgebrauch dient als Indiz für den 33 Jahre später aktuellen Sprachgebrauch, das sich durch neuere Quellen nicht erschüttern ließ. Oder „Sprachgebrauch“ ist eine zeitlose Autoritätsinstanz,

⁴⁸ So etwas zugespitzt *Simon*: „Hin und wieder weist der BGH auch überflüssigerweise auf Wörterbücher hin, fast so, als wolle er die Allgemeinbildung der Leser fördern“ (2005: 65).

⁴⁹ BSG, Ur. v. 15.06.2010, Az. B 5 RS 10/09 R, BSGE 106, 160, www.lexetius.com/2010,4151 Rn. 28. So zwischenzeitlich auch *Möllers* (2017: 118 Rn. 62: „der allgemeine Sprachgebrauch [...] lässt sich beispielsweise durch den Duden oder ein etymologisches Wörterbuch (z. B. Grimms Wörterbuch) feststellen.“), leicht relativierend dagegen die Neuauflage: Gerichte nutzten Wörterbücher zwar „zur Objektivierung“, dies stoße aber im Schrifttum auf Kritik (*Möllers* 2019: 124 f. Rn. 62 m. Verw. auf *Hamann* 2015 u. a.).

die sich mit beliebigen Wörterbüchern in beliebiger Auflage belegen lässt. Einiges spricht für die letztgenannte Lesart, doch eine Antwort des Gerichts sucht man vergebens. Stattdessen wiederholte das BSG sein Methodenbekenntnis mit denselben Zitaten in neun weiteren Entscheidungen⁵⁰ und fand trotz zwischenzeitlicher Kritik (Hamann 2015: 198 f.) einen ersten Nachahmer.⁵¹ Auch der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts ging nur eine Woche nach dem Bundessozialgericht davon aus, dass die Wörterbücher von Wahrig, Duden und Grimm den „umgangssprachlichen Wortsinn“ belegen,⁵² und fand sich bald darauf in Gesellschaft mehrerer Senate des Bundesarbeitsgerichts.⁵³

Während die Bundesgerichte im vergangenen Jahrzehnt also Wörterbücher wälzten, um dem „allgemeinen“, „aktuellen“, „umgangssprachlichen“ „Sprachgebrauch“ auf die Spur zu kommen, insistierten Methodenlehrer schon zuvor: „Wörterbücher sind Interpretation.“ (Müller/Christensen 2009: 332). Sie sind Geschöpfe eines Lexikographen, geschaffen zur Befriedigung spezifisch lexikographischer Bedürfnisse (vgl. die Werkstattberichte von Speer 1989; Sauppe 1990; Speer 2007). Alle Wörterbücher selektieren zwangsläufig die von einem Lexikographen in ausgewählten Kontexten – und zwar für die Duden-Wörterbücher: „Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, Romane, Reden, Reparatur- und Bastelanleitungen usw.“ (Dudenredaktion 2020b) – beobachteten Verwendungsweisen eines Wortes nach den für lexikographische Zwecke erdachten Relevanzkriterien.⁵⁴

Lexikografen verstehen sich dann auch nicht als reine Informationsübermittler, sondern als Kulturwissenschaftler. Dies kollidiert allerdings mit der überzogenen Erwartung der Gerichte, welche gerade darin besteht, im Lexikon eine vollständige ‚Abbildung‘ des Sprachgebrauchs der Gegenwart zu finden. (Pötters/Christensen 2011: 389, näher 390)

Zudem ist auch das Wörterbuch nicht kontextfrei. Die sterile alphabetische Auflistung verleitet zwar dazu, im Wörterbuch ahistorisch destillierte, von den Unreinheiten des praktischen Gebrauchs gesäuberte Bedeutungssensenzen zu suchen. Doch zum einen könnte genau dieser Destillationsprozess das Ergebnis unbrauchbar machen. So wie in einem Fall des Bundesverwaltungsgerichts von 2012: Dort hatte das Oberverwaltungsgericht Münster als Vorinstanz das Wort *längs* in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) „unter Bezugnahme auf ein Wörterbuch“ definiert als „an der langen Seite, entlang der Längsseite“ – und deshalb

⁵⁰ Statt der laufenden Nummer 10 im Aktenzeichen der in der vorigen Fußnote zitierten Entscheidung tragen die wiederholenden Entscheidungen die Nummern 2, 6, 9, 16, 17 sowie (mit Entscheidungsdatum 19. 10. 2010) die Nummern 3, 4, 5 und 2/08.

⁵¹ Hess. LSG, Urt. v. 09.03.2018, Az. L 5 R 76/16, rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190010097.

⁵² BVerfG, Beschl. v. 23.06.2010, Az. 2 BvR 2559/08 u. a., www.lexetius.com/2010,2473.

⁵³ BAG, Urt. v. 06.10.2010, Az. 7 AZR 397/09, www.lexetius.com/2010,5747; Urt. v. 12.10.2010, Az. 9 AZR 531/09, www.lexetius.com/2010,5570; Urt. v. 12.04.2016, Az. 6 AZR 284/15, www.lexetius.com/2016,1479.

⁵⁴ Vgl. Becker/Martenson: „die von einem Lexikographen getroffene Auswahl [ist] durch unterschiedliche Faktoren beeinflusst“ (2016: 782).

die Aufstellung eines Werbeschildes *quer* zur Fahrbahn ohne die eigentlich erforderliche Ausnahmegenehmigung zugelassen.⁵⁵ Dadurch jedoch, so der Neunte Senat des BVerwG, habe sich das Gericht zu kurzfristig auf die „einzelnen im Gesetzestext verwendeten Wörter oder Begriffe“ beschränkt und die „Notwendigkeit“ verkannt, „den möglichen Wortsinn [...] in den Gesamtzusammenhang des Wortlauts einer gesetzlichen Regelung zu stellen“. Nach dem Gesamtzusammenhang von § 9 FStrG jedoch können auch *entlang* der Fahrbahn quer stehende Werbeschilder *längs* stehen.

Unabhängig vom juristischen Nutzen kontextfreier Begriffsdefinitionen finden sie sich jedenfalls ohnehin nicht im Wörterbuch. Denn auch die dort angebotenen Deutungsvorschläge sind auf einen bestimmten Gebrauchskontext bezogen,⁵⁶ der zwar nicht expliziert, aber vom Lexikographen durchaus imaginiert wird. Genau darin liegt die Schwierigkeit beim kritischen Wörterbuchgebrauch: Die vom Lexikographen vorgestellte Gebrauchssituation kann sich von der für den Rechtsfall relevanten erheblich unterscheiden. Folglich mögen Wörterbücher zwar „mögliche Verwendungsweisen aufzeigen“, aber weder einen umgangssprachlichen noch aktuell-*allgemeinen* noch andersartigen *Sprachgebrauch* verbürgen:

Wollte man Wörterbüchern mehr als einen vagen Anhaltspunkt dafür entnehmen, was der Sprachgebrauch sein könnte, mag man ebenso gut versuchen, aus Kochbüchern zu erfahren, was in Deutschland mittags gegessen wird: Fast alles, was das Kochbuch hergibt, wird irgendwo auf dem Tisch landen, und viele gleichermaßen beliebte Gerichte fehlen – doch welche Speisen tatsächlich den kulinarischen ‚Standard‘ bilden, ist Kochbuchautoren so egal, dass sie ihre Werke von vornherein nicht nach Beliebtheit sortieren, sondern nach Speisarten. Oder alphabetisch, eben wie ein Wörterbuch. (*Hamann* 2015: 199f.)

Auch Wörterbuchautoren selbst weisen routiniert auf den speziellen Zweck und die beschränkte Aussagekraft ihrer Produkte hin. So definiert schon eines der Duden-Wörterbücher selbst den Begriff des „Wörterbuchs“ als „Nachschlagewerk“, das Wörter „nach bestimmten Gesichtspunkten verzeichnet“ (dazu *Pötters/Christensen* 2011). Dazu führt die Dudenredaktion aus, dass sie Verwendungsweisen anhand des *Dudenkorpus* beobachtet – einer „elektronischen Volltextdatenbank“, die namentlich fünf Textsorten enthält, wobei „das Korpus stark durch Zeitungstexte geprägt“ ist (*Dudenredaktion* 2020a: 150, 159). Falls also der Duden überhaupt einen Sprachgebrauch reflektiert, dann nicht den „allgemeinen“ oder „umgangssprachlichen“, sondern jenen der Presse. Ob und inwieweit Journalisten diejenige

⁵⁵ BVerwG, Urt. v. 29.02.2012, Az. 9 C 8.11, www.lexetius.com/2012,1481 Rn. 13.

⁵⁶ In Fortführung von *Hamann* (2017: 180) ließe sich sagen, dass sprachliche Äußerungen keine „Ruhemasse“ haben, sondern erst durch ihre „Verwendungsweise“ in Gebrauchskontexten Sinn-voll werden. Hierzu bereits *Kuntz*: „Wer ein Wörterbuch zur Hand nimmt, kann sich doch offenbar schnell darüber informieren, welche Bedeutungen einem Wort abstrakt von seiner konkreten Verwendung im Satz zugeordnet werden, und ist in der Lage, sich unter diesen Bedeutungen etwas vorzustellen. Will sich der Wörterbuchnutzer allerdings darüber klar werden, welche der genannten Varianten passt, welche Bedeutung ihm also hilft, die Frage zu beantworten, wegen der er überhaupt das Wörterbuch zu Rate zieht, muss er sich das Wort im Sprachgebrauch – und damit im Satz – vorstellen.“ (2015: 395).

Bevölkerungsgruppe sind, deren Sprachgebrauch in einem gegebenen Rechtsfall relevant ist, bedürfte sorgfältiger Prüfung und methodologischer Rechtfertigung.

Auch „aktuell“ sind die Interpretationsvorschläge des Dudenverlags mitnichten. Die dort ausgewerteten Belegstellen wurden über ein Vierteljahrhundert hinweg gesammelt, da das zuvor erwähnte Dudenkorpus „seit 1995 existiert und seitdem ständig erweitert wird“ (*Dudenredaktion* 2020a: 150). Zudem geht das lexikographische Erkenntnisinteresse dahin, vor allem zwei Kategorien von Wörtern zu belegen und zu interpretieren: Zum einen „bislang unbekannte Wörter“, die „in einer gewissen Häufung und einer bestimmten Streuung über die Texte hinweg“ auftreten – aber damit noch längst nicht den Sprachgebrauch bestimmen – und zum anderen „veraltete Wörter“, die als „nicht alltägliche Wörter erklärungsbedürftig sind“; deshalb „trennt die Redaktion sich von ihnen nur ungern und dokumentiert sie so lange wie möglich“ (*Dudenredaktion* 2020b). Die überwiegende Mehrzahl der standard- oder umgangssprachlichen Begriffe, die damit als weniger erklärungsbedürftig gelten, ist folglich kein zentrales Interesse der Lexikographie. Deshalb besteht keine institutionelle Gewähr, dass einmal verfasste und in späteren Auflagen fortgeschriebene Deutungsvorschläge für diese Begriffe überhaupt aktualisiert werden, um die Wörterbuchdefinitionen an etwaigen neuen Sprachgebrauch anzupassen.

VI. Vom Wörterbuch zur Wörterbank: US-Richter und die Korpuslinguistik

Worin also liegt letztlich das rechtslinguistische Vermächtnis von Drüsewitz? Wie bisher gezeigt, regt der Hanfplantagenfall dazu an, die Wörterbuchpraxis der Gerichte zu hinterfragen. Doch könnte er auch zum Impulsgeber einer alternativen Methodik werden? Immerhin war Drüsewitz nicht beispiellos: Ein gutes Jahrzehnt zuvor spielte sich etwas ganz Ähnliches in den USA ab, und wälzte die juristische Methodenlehre nachhaltig um.

Louisiana, 1994: Frank J. Muscarello, ein seit Jahren pensionierter Polizist, aber noch immer bewaffneter Gerichtsdienstler, ist im Auto unterwegs, um Marijuana zu verkaufen. Er wird von der Polizei aufgegriffen und verhaftet, im Handschuhfach seines Wagens liegt seine Schusswaffe. Darin ähnelt der Muscarello-Fall bereits denjenigen, die der deutsche Bundesgerichtshof später – und insbesondere seit Drüsewitz – zu entscheiden hatte.⁵⁷ Denn genau wie das deutsche sieht auch das US-amerikanische Strafrecht eine Strafschärfung für den bewaffneten Betäubungsmittelhandel vor. Anders als in Deutschland genügt dafür allerdings nicht, dass der Täter eine Waffe irgendwie „mit sich führt“, sondern nur dass er sie bei Begehung des Drogen-

⁵⁷ In der oben zitierten Entscheidung des 3. Strafsenats (Fn. 8) erwogen die Richter ein strafschärfendes Mitsichführen eines Schlagrings im leeren Airbag-Fach des zum Marihuana-Schmuggel aus den Niederlanden genutzten Pkw – solange der Schmuggler auch über das „aktuelle Bewusstsein des Bewaffnetseins“ verfüge.

delikts „trägt“.⁵⁸ Deshalb musste schließlich das Oberste Bundesgericht der Vereinigten Staaten in letzter Instanz entscheiden, ob Muscarello nach der „gewöhnlichen Bedeutung“ (*ordinary English meaning*) des Verbs „tragen“ (*carry*) die im Handschuhfach gefundene Waffe bei sich „getragen“ hatte.

Diese Frage brachte das Gericht in einer seiner knappen 5:4-Entscheidungen,⁵⁹ die zumeist die besondere politische Brisanz oder dogmatische Schwierigkeit von Fällen signalisieren. Die obsiegende Mehrheit der Richter suchte nach der gewöhnlichen Bedeutung in Wörterbüchern – fünf davon wurden zitiert – und berief sich auch auf die „größten der Schriftsteller“: Die Autoren von Bibel, Robinson Crusoe und Moby Dick. Doch die Retourkutsche der überstimmten Kollegen folgte prompt: Das Sondervotum der Richterminderheit trat den Gegenbeweis mit alternativen Bibelübersetzungen an, sowie – unverkennbar ironisch – mit Beispielen aus Fernsehhits wie „M*A*S*H“, „Die glorreichen Sieben“ und „Sesamstraße“. Und wiederum: Einem Wörterbuch.

Das US-amerikanische Prozessrecht erlaubte es also (was in Deutschland allenfalls im Bundesverfassungsgericht vorstellbar wäre), die Zerrissenheit desselben Gerichts zwischen verschiedenen Wörterbüchern zum selben Zeitpunkt zu beobachten.⁶⁰ Spätere Beobachter beschrieben die Entscheidung deshalb als „Schlacht der Wörterbücher“ (*Mouritsen* 2010: 1941), und der dadurch offengelegte Spielraum in der wörterbuchbasierten Wortlautauslegung verschaffte der Muscarello-Entscheidung mehr wissenschaftliche Aufmerksamkeit und größeren Einfluss auf die juristische Methodik (vgl. *Phillips/Ortner/Lee* 2016; *Solan/Gales* 2017) als es der Drüsesewitzer BGH-Fall je konnte.

Empirische Untersuchungen im Gefolge der Muscarello-Entscheidung haben gezeigt, dass der Widerspruch zwischen verschiedenen Wörterbüchern in der US-amerikanischen Rechtsprechung beileibe nicht einmalig war: Muscarello fiel mitten in einen Zeitraum (1986–2010), in dem auf je zehn Entscheidungen des Obersten Bundesgerichts, die ein Wörterbuch zitierten, fast sieben ablehnende Sondervoten folgten, von denen zwei ihrerseits ein Wörterbuch zitierten.⁶¹ Damit verhandelt also al-

⁵⁸ § 924(c)(1)(A) US Code: „any person who, during and in relation to any [...] drug trafficking crime [...] carries a firearm [...] shall [...] be sentenced to a term of imprisonment of not less than 5 years“.

⁵⁹ *Muscarello v. US*, United States Supreme Court v. 08.06.1998, US Reports 524, S. 125 ff., www.supreme.justia.com/cases/federal/us/524/125.

⁶⁰ Die oben in Fn. 16 und 17 zitierten BGH-Entscheidungen stammten zwar vom selben Senat, aber von unterschiedlichen Richtern zu Zeitpunkten, zwischen denen über zwanzig Jahre lagen.

⁶¹ Daten von *Brudney/Baum* (2013: 526): Auf 117 wörterbuchbasierte Entscheidungen folgten 80 ablehnende Sondervoten (neben 54 zustimmenden), von denen 28,8 % Wörterbücher zitierten. Davon übrigens drei Fünftel von konservativen Richtern, die sich in 41,2 % ihrer Sondervoten auf Wörterbücher berufen, gegenüber nur 19,6 % bei demokratischen Richtern; vgl. auch *Brudney/Baum* (2015).

lein das höchste Gericht der USA im Schnitt einmal pro Jahr einen Fall *Wörterbuch gegen Wörterbuch*.⁶²

Linguistisch ausgebildete Beobachter sprachen deshalb schon vor zwanzig Jahren von „Wörterbuch-Feilscherei“ (*April* 1998) und inzwischen von einem „unwürdigen Gerangel der Richter über das autoritativste Wörterbuch“ (*Solan* 2017: 57). Die rechtsmethodische Kritik an dieser Praxis füllt Bände (neben den vorgenannten etwa *Vogel/Hamann/Gauer* 2018: 1346 m. w. N.; *Tankersley* 2018), in den USA ist sie untrennbar mit einem Namen verbunden: *Stephen Mouritsen*. Ein ausgebildeter Linguist, der später – als Rechtsreferendar am Obersten Gericht des Bundesstaats Utah tätig – eine Studienarbeit zum Muscarello-Fall publizierte, die viele Annahmen beider Richterfraktionen beim Blick ins Wörterbuch widerlegte (*Mouritsen* 2010). Der Autor legte dar, dass „gewöhnlicher Sprachgebrauch“ weder aus richterlichem Sprachgefühl noch aus der Autorität von Wörterbüchern zu gewinnen sei, sondern nur durch gezielte Auswertung großer Stichproben „gewöhnlicher“ Sprache. Die Methodik ähnelt also dem Vorgehen der Dudenredaktion, kann aber viel gezielter steuern, welche Textsorten aus welchen Zeiträumen nach wessen Erkenntnisinteresse anhand welcher Metriken ausgewertet werden.

Korpuslinguistik nennen Sprachwissenschaftler diese Methode, und seit Mouritsens Intervention⁶³ geht die „Rechtskorpuslinguistik“ (*legal corpus linguistics*, LCL) wie ein Lauffeuer durch die US-amerikanische Rechtsprechung (vgl. *Mouritsen* 2017; *Goldfarb* 2021): Erstmals genutzt wurden korpuslinguistische Methoden auf Initiative Mouritsens in drei Sondervoten des Obersten Gerichts von Utah in den Jahren 2011 und 2015 – und damals noch von anderen Sondervoten oder der Richtermehrheit abgelehnt.⁶⁴ Auch ein rechtslinguistisches Gutachten, das 2011 dem Obersten Bundesgericht zur korpuslinguistischen Methode riet, schien die damalige Entscheidung nicht nennenswert zu beeinflussen.⁶⁵ Doch bereits fünf Jahre später erkannte das Oberste Gericht des US-Bundesstaats Michigan die Korpuslinguistik als „consistent with how courts have understood statutory interpretation“ an.⁶⁶ Damit brach der Damm, und wenige Wochen später stützte auch das Oberste Gericht von Utah erstmals eine Mehrheitsentscheidung auf korpuslinguistische Auswertungen,⁶⁷ gefolgt von einer weiteren im Jahr 2019,⁶⁸ fast zeitgleich mit dem Obersten

⁶² Vgl. vorige Fn.: 28,8 % von 80 Sondervoten sind 23 Sondervoten in den 25 Jahren von 1986 bis 2010.

⁶³ Mouritsen war der einflussreichste, aber keineswegs erste Vertreter dieser Methodik. Früher bereits *Cunningham/Fillmore* (1995: 1174 Fn. 92), ironischerweise ebenfalls zu einem Waffenrechtsfall (*use a firearm*).

⁶⁴ Utah Supreme Court v. 19.07.2011, *In re Adoption of Baby E.Z.*, 266 P.3d 702 (Sondervoten von Lee und abl. Durrant); Utah Supreme Court v. 13.12.2011, *State in Interest of J.M.S.*, 280 P.3d 410 (Sondervotum Lee); Utah Supreme Court v. 14.08.2015, *State v. Ra-sabout*, 356 P.3d 1258 (Sondervotum Lee und abl. Mehrheit).

⁶⁵ US Supreme Court v. 01.03.2011, *FCC v. AT&T*, 562 U.S. 397 (*amicus brief* Goldfarb).

⁶⁶ Michigan Supreme Court v. 22.06.2016, *People v. Harris*, 886 N.W.2 832.

⁶⁷ Utah Supreme Court v. 26.08.2016, *Craig v. Provo City*, 389 P.3d 423.

Gericht von Idaho.⁶⁹ Auch ein einflussreicher Richter am Obersten Bundesgericht der USA bekannte sich inzwischen in einem Sondervotum zur Korpuslinguistik,⁷⁰ ebenso wie ein Richter eines Bundesberufungsgerichts,⁷¹ sowie die Richtermehrheit eines anderen.⁷²

Der Siegeszug korpuslinguistischer Methoden in der US-amerikanischen Rechtspraxis scheint unaufhaltsam. Dementsprechend ist auch die wissenschaftliche Literatur zum Thema mittlerweile kaum noch überschaubar: Nach fast zwei Dutzend korpuslinguistischen Studien zu ganz unterschiedlichen Auslegungsfragen (*Cunningham/Fillmore* 1995; *Pollack* 2001; *Barnett* 2003; *Mouritsen* 2010; *Snow* 2013; *Ortner* 2016; *Phillips/White* 2017; *Simpson* 2017; *Mascott* 2017; *Gries/Slocum* 2017; *Strang* 2017; *Crump* 2018; *Dale* 2018; *Heilpern* 2018; *Lee/Mouritsen* 2018; *Mascott* 2018; *Miller* 2018; *Barclay/Earley/Boone* 2019; *Lee/Phillips* 2019; *Mouritsen* 2019; *Phillips/Lee/Crump* 2019) sind auch vehemente Kritiker mit ernstzunehmenden methodischen und rechtstheoretischen Einwänden auf den Plan getreten (bspw. *Linford* 2017; *Herenstein* 2017; *Ramer* 2017; *Heilpern* 2018; *Ehrett* 2019; *Klapper* 2019; *Slocum* 2019; *Zoldan* 2019; *Slocum/Gries* 2020; *Tobia* 2020; *Bernstein* 2021). Die Diskussion ist in vollem Gange und wird die US-amerikanische Methodenlehre noch auf Jahre hinaus beschäftigen. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, wenn originellere Beiträge zu dieser Debatte ganz unverhofft sogar das Wörterbuch rehabilitieren, indem sie es – vom Kopf auf die Füße gestellt – als Sammlung von Gebrauchsbeispielen für korpuslinguistische Auswertungen reklamieren (*Mascott* 2017).

VII. Rechtskorpuslinguistik als praktisches Desiderat in Deutschland

Unabhängig vom US-amerikanischen Diskurs, aber etwa zeitgleich mit den Pionierarbeiten Mouritsens (vgl. *Hamann/Vogel* 2018), kam auch in Deutschland die Ansicht auf, „korpuslinguistische Zugänge zu rechtssprachlichem Usus“ könnten „als Methode im Gerichtsverfahren [...] den leidigen richterlichen Blick in Wörterbücher ersetzen“ (*Vogel* 2012: 347 mit Fn. 58; *Vogel/Christensen* 2013: 50 ff.; *Hamann* 2015: 201). Ebenso wie die US-amerikanische Rechtskorpuslinguistik ihre Überzeugungs- und Durchschlagskraft durch einen aus der Gerichtspraxis entsprungenen Bedarf nach besserer methodischer Rechtfertigung ihrer Entscheidungen

⁶⁸ Utah Supreme Court v. 11.09.2019, *Richards v. Cox*, 450 P.3d 1074.

⁶⁹ Idaho Supreme Court v. 23.08.2019, *State of Idaho v. Lantis*, 165 Idaho 427.

⁷⁰ US Supreme Court v. 22.06.2018, *Carpenter v. United States*, 138 S.Ct. 2206 (Sondervotum Thomas).

⁷¹ US Court of Appeals (6th Circuit) v. 10.07.2019, *Wilson v. Safelite Group*, 930 F.3d 429 (Sondervotum Thapur).

⁷² US Court of Appeals (3rd Circuit) v. 01.08.2019, *Caesars Entertainment v. Operating Engineers*, 932 F.3d 91.

bezog, bedarf sie auch in Deutschland einer Selbstvergewisserung durch Rückbindung an praktische Fallfragen. Das leisten die folgenden Studien in diesem Band, und ihnen soll nicht vorgegriffen werden. Nur drei Aspekte seien hervorgehoben, die künftig einer intensiveren Diskussion bedürfen:

Zum einen stellt sich die (rechtstheoretische) Frage, inwiefern korpuslinguistisch gewinnbare Erkenntnisse für den rechtspraktisch tätigen Richter überhaupt entscheidungsleitend sein können. Zwar berufen sich auch die höchsten deutschen Gerichte auf den „Sprachgebrauch“ als Grenze der Auslegung,⁷³ jenseits dessen im Strafrecht die verfassungswidrige Justizwillkür (Art. 103 Abs. 2 GG), im Verwaltungsrecht eine Verletzung des Gesetzesvorbehalts (Art. 20 Abs. 3 GG) und im Zivilrecht die begründungsbedürftige Rechtsfortbildung (Art. 19 Abs. 4 GG) beginne. Doch die darin zum Vorschein kommende naturalistische Sprachtheorie der Justiz kritisiert die Rechtstheorie schon seit längerem:

Im Allgemeinen handelt es sich bei Rechtsstreitigkeiten überhaupt nicht um simple Queren um die ‚eigentliche‘ oder auch die übliche Bedeutung eines Wortes, die sich prinzipiell mit dem Griff zum Wörterbuch belegen ließen. Rechtsstreitigkeiten werden nicht darüber geführt, welche Bedeutung ein Ausdruck hat, sondern darum, welche Bedeutung einem Ausdruck nach dem Willen der Kontrahenten zukommen soll. Sprachnormierung eben statt Auslegung und Interpretation. (*Christensen* 2004: 26 f.)

Wenn also der empirisch feststellbare Gebrauch von Sprache gar nicht den richtigen rechtstheoretischen Anknüpfungspunkt für eine methodenehrliche Differenzierung zwischen Auslegung und präterlegalen Methoden der Rechtsanwendung bildet, worauf lässt sich diese Differenzierung überhaupt gründen?

Nimmt man das Methodenbekenntnis zum tatsächlichen Sprachgebrauch dagegen einstweilen hin, so stellt sich zugleich die nächste (eher methodologische) Frage: Welche Metaregeln bietet das korpuslinguistische Instrumentarium, um jener Beliebigkeit zu entgehen, die in der Wörterbuchpraxis der Gerichte festgestellt wurde? Denn Korpusstudien sind ebenso wenig wie Wörterbücher ohne Interpretation zu haben: „Vielmehr werden kompetenzgestützte, interpretative Beschreibungen des Sprachgebrauchs formuliert, und zwar auch dann, wenn ein Textkorpus benutzt wird. Selbst Häufigkeitsangaben setzen Interpretation voraus“ (*Wiegand* 1986: 92)⁷⁴. Besonders deutlich wurde das ausgerechnet in jener Gerichtsentcheidung aus Michigan, die der juristischen Korpuslinguistik in den USA den Damm brach (oben bei Fn. 66). Denn dort benutzten erstmals sowohl die Richtermehrheit als auch das Sondervotum korpuslinguistische Methoden, um ihre divergie-

⁷³ Vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 10.01.1995, Az. 1 BvR 718, 719, 722, 723/89, www.servat.unibe.ch/dfr/bv092001.html Rn. 46 = BVerfGE 92, 1, 12; BGH, Urt. v. 26.11.2008, Az. VIII ZR 200/05, www.lexetius.com/2008,3581 Rn. 29 = BGHZ 179, 27; dazu *Hamann* (2015: 184).

⁷⁴ Vgl. auch ebd. 90 zum gescheiterten Anspruch der damaligen „deskriptiven Lexikographie“, korpusbasierte Wörterbücher – wie heutige Duden-Auflagen (dazu oben V.) – interpretationsfrei anzubieten.

renden Auffassungen auf vermeintlich objektivierende Evidenz zu stützen. Wenn aber auch korpuslinguistisches Vorgehen zwei gegensätzliche Ansichten zu stützen vermag und folglich keine neutral-objektiven Tatsachen zum Sprachgebrauch liefert, inwiefern bedeutet es dann eine methodologische Verbesserung gegenüber Wörterbüchern? Hierzu existieren bereits anschlussfähige Reflexionen in der Linguistik (vgl. *Solan/Gales* 2016; weitere Nachw. in *Hamann/Vogel* 2017), die in der Rechtswissenschaft noch nicht vollständig rezipiert sind. Es steht zu vermuten, dass mit Michael Saks die Qualität der *normativen* Argumente in dem Maße steigt, in dem die *empirische* Weltbeschreibung dichter wird: „Wer sich nicht mehr hinter empirischen Unwägbarkeiten verstecken kann, muss sich zu Werten bekennen. [...] Ergo, und ironischerweise, wächst mit der Menge empirischen Wissens auch die Zahl und Qualität rechtlicher Wertentscheidungen.“ (zit. nach *Hamann* 2014: 315). Würde also die deutsche Justiz – wie die US-amerikanische – korpuslinguistische Methoden einsetzen, so müsste sie auch ihre Textauswahl, Stichprobenziehung, Dateninterpretation, etc. ausdrücklich und öffentlich rechtfertigen. Dadurch ließen sich entsprechende Entscheidungen besser hinterfragen, kritisieren und damit diskursiv bearbeiten, als wenn ein Gericht sich pauschal auf die monolithisch-opake Autorität eines angesehenen Wörterbuches beruft.

Die dritte (eher praktische) Frage betrifft schließlich die realistische Durchführbarkeit korpuslinguistischer Studien. Da diese im Regelfall zeit- und kostenaufwändiger ausfallen als der Blick in ein Wörterbuch, kostet Methodenehrlichkeit einen hohen Preis in der Währung der Prozessökonomie. Diesen wird nicht jedes Gericht bezahlen können oder auch nur zu zahlen (und auf die Parteien umzulegen) bereit sein.⁷⁵ Deshalb steht zu erwarten, dass vor allem Anwälte am korpuslinguistischen Instrumentarium interessiert sein dürften (vgl. bereits *Cutler* 2019). Bei hinreichendem Prozessrisiko oder wirtschaftlichem Interesse ihrer Mandanten könnte die Anwaltschaft korpuslinguistische Expertise als Beweismittel in den Prozess einführen, und auch die wissenschaftlichen Mitarbeiter an entsprechend ausgestatteten Obergerichten könnten korpuslinguistische Methoden nutzen. Dafür dürften die betreffenden Gerichte den Sprachgebrauch allerdings nicht als Tatsachenfrage an Untergeichte relegieren (krit. hierzu *Lawson* 1995), sondern müssten ihn als immanenten Teil der Auslegung und damit als Rechtsfrage verstehen, über die analog zur Feststellung ausländischen Rechts (§ 293 S. 1 ZPO) Sachverständigengutachten zugelassen werden (dafür *Lawson* 1995).

Auch soweit allerdings der „Sprachgebrauch“ als Tatsachenfrage behandelt wird, bleibt noch die Einschränkung, dass Revisionsgerichte die tatrichterliche Würdigung (wie bei der Feststellung von „Verkehrsauffassungen“ im Wettbewerbsrecht) darauf prüfen müssen, ob sie

⁷⁵ Skeptisch auch *Möllers* (2019: 125 Rn. 62a: „Man wird sich allerdings fragen müssen, wann der Aufwand lohnt“), der aber jedenfalls im Strafrecht „mit großer Wahrscheinlichkeit“ Anwendungspotential sieht.

den Tatsachenstoff verfahrensfehlerfrei ausgeschöpft und ihre Beurteilung frei von Widersprüchen mit Denkgesetzen und Erfahrungssätzen vorgenommen hat [...] Eine Beweiserhebung kann danach insbesondere dann geboten sein, wenn Umstände vorliegen, die eine bestimmte Auffassung als bedenklich [wohl gemeint: bedenkenswert] erscheinen lassen.⁷⁶

Ver säumt das Tatgericht also die Beweiserhebung über einen Sprachgebrauch, obwohl etwa „unterschiedliche Auffassungen im Spruchgremium oder zwischen den Instanzen“ oder „ein fundiertes Privatgutachten Zweifel an einer [richterlichen] Erfahrungsregel“ wecken, so kann darin nicht nur im Wettbewerbsrecht (dazu *Niedermann* 2016: Rn. 11) ein revisibler Rechtsfehler liegen. Die gerichtliche Rechtskorpuslinguistik wird damit auch in Deutschland zu einem spannenden sprach- wie rechtswissenschaftlichen Desiderat.

Literatur

- Aprill*, Ellen P. (1998): *The Law of the Word: Dictionary Shopping in the Supreme Court*. In: *Arizona State Law Journal* 30, S. 275–336. Online verfügbar unter <https://ssrn.com/abstract=888915>.
- Barclay*, Stephanie H./*Earley*, Brady/*Boone*, Annika (2019): *Original Meaning and The Establishment Clause: A Corpus Linguistics Analysis*. In: *Arizona Law Review* 61, S. 505–560. Online verfügbar unter <https://arizonalawreview.org/original-meaning>.
- Barnett*, Randy E. (2003): *New Evidence of the Original Meaning of the Commerce Clause*. In: *Arkansas Law Review* 55, S. 847–899. Online verfügbar unter <https://scholarship.law.georgetown.edu/facpub/837>.
- Becker*, Christian/*Martenson*, Jule (2016): *Asche zu Asche, Staub zu Staub – Wortlaut, möglicher Wortsinn und Sprachspielabhängigkeit von Bedeutung*. In: *JuristenZeitung* 71, S. 779–786.
- Bernstein*, Anya (2021): *Legal Corpus Linguistics and the Half-Empirical Attitude*. In: *Cornell Law Review* 106, im Erscheinen. Online verfügbar unter <https://ssrn.com/abstract=3567408>.
- Burdney*, James J./*Baum*, Lawrence (2013): *Oasis or Mirage: The Supreme Court’s Thirst for Dictionaries in the Rehnquist and Roberts Eras*. In: *William & Mary Law Review* 55, S. 483–580. Online verfügbar unter <https://scholarship.law.wm.edu/wmlr/vol55/iss2/4>.
- Burdney*, James J./*Baum*, Lawrence (2015): *Dictionaries 2.0: Exploring the Gap Between the Supreme Court and Courts of Appeals*. In: *Yale Law Journal Forum*, S. 104–120. Online verfügbar unter <https://yalelawjournal.org/forum/dictionaries-2.0-exploring-the-gap-between-the-supreme-court-and-courts-of-appeals>.

⁷⁶ BGH, Urt. v. 18.10.2001, Az. I ZR 193/99 (Elternbriefe), www.lexetius.com/2001,2345 Rn. 32 m. Verw. auf BGH, Urt. v. 10.02.1982, Az. I ZR 65/80 (Möbel-Haus), GRUR 1982, 491, 492. Unklar BGH, Urt. v. 13.09.2012, Az. I ZR 230/11 (Biomineralwasser), www.lexetius.com/2012,6472, wonach zwar „eine Beweisaufnahme dann erforderlich ist, wenn sich dem Gericht trotz eigener Sachkunde Zweifel am Ergebnis aufdrängen“ (Rn. 45), doch: „Eine prozessrechtliche Notwendigkeit stellt die Verkehrsbefragung auch in einem solchen Fall aber nicht dar“ (Rn. 46).

- Christensen*, Ralph (2004): Die Verständlichkeit des Rechts ergibt sich aus der gut begründeten Entscheidung. In: Kent Lerch (Hrsg.): Die Sprache des Rechts, Bd. 1: Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht. Berlin: De Gruyter, S. 21–32.
- Christensen*, Ralph/*Kudlich*, Hans (2001): Theorie richterlichen Begründens. Berlin: Duncker & Humblot.
- Crump*, Jacob (2018): Corpus Linguistics in the Chevron Two-Step. In: Brigham Young University Law Review, S. 399–418. Online verfügbar unter <https://digitalcommons.law.byu.edu/lawreview/vol2018/iss2/14>.
- Cunningham*, Clark D./*Fillmore*, Charles J. (1995): Linguistic Analyses of Judicial Decisionmaking. Using Common Sense: A Linguistic Perspective on Judicial Interpretations of „Use a Firearm“. In: Washington University Law Quarterly 73, S. 1159–1214. Online verfügbar unter https://openscholarship.wustl.edu/law_lawreview/vol73/iss3/24.
- Cutler*, John (2019): A Practical Primer on Law & Corpus Linguistics. In: Utah Bar Journal 32, S. 14–20. Online verfügbar unter https://utahbar.org/wp-content/uploads/2019/01/Jan_Feb_2019_FINAL.pdf.
- Dale*, Kezziah (2018): Legal Corpus Linguistics: Gambling to Gaming Language Powers and Probabilities. In: UNLV Gaming Law Journal 8, S. 233–252. Online verfügbar unter <https://scholars.law.unlv.edu/glj/vol8/iss2/9>.
- Dudenredaktion* (2020a): Sprache in Zahlen. In: Duden. Die deutsche Rechtschreibung. 28. Aufl. Mannheim: Dudenverlag, S. 150–161.
- Dudenredaktion* (2020b): Wie kommt ein Wort in den Duden? Online verfügbar unter https://web.archive.org/20200813154223/duden.de/ueber_duden/wie-kommt-ein-wort-in-den-duden.
- Ehrett*, John S. (2019): Against Corpus Linguistics. In: The Georgetown Law Journal Online 108, S. 50–73. Online verfügbar unter <https://law.georgetown.edu/georgetown-law-journal/glj-online/108-online/against-corpus-linguistics>.
- Frantzen*, J. J. A. A. (1880): Schwankungen im neuhochdeutschen Sprachgebrauch. In: Taalstudie. Tweemaandelijksch tijdschrift voor de studie der nieuwe talen 2, S. 258–266.
- Goldfarb*, Neal (2021): The Use of Corpus Linguistics in Legal Interpretation. In: Annual Review of Linguistics 7, im Erscheinen. Online verfügbar unter <https://ssrn.com/abstract=3631374>.
- Gries*, Stefan Th./*Slocum*, Brian G. (2018): Ordinary Meaning and Corpus Linguistics. In: Brigham Young University Law Review, S. 1417–1472. Online verfügbar unter <https://digitalcommons.law.byu.edu/lawreview/vol2017/iss6/7>.
- Hamann*, Hanjo (2014): Evidenzbasierte Jurisprudenz. Methoden empirischer Forschung und ihr Erkenntniswert für das Recht am Beispiel des Gesellschaftsrechts. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hamann*, Hanjo (2015): Der „Sprachgebrauch“ im Waffenarsenal der Jurisprudenz. Die Rechtspraxis im Spiegel der quantitativ-empirischen Sprachforschung. In: Friedemann Vogel (Hrsg.): Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter neuer Medien. Berlin: De Gruyter, S. 184–204.

- Hamann, Hanjo* (2017): Strukturierende Rechtslehre als juristische Sprachtheorie. In: Ekkehard Felder/Friedemann Vogel (Hrsg.): *Handbuch Sprache im Recht*. Berlin: De Gruyter, S. 175–186.
- Hamann, Hanjo/Vogel, Friedemann* (2017): Die kritische Masse – Aspekte einer quantitativ orientierten Hermeneutik am Beispiel der computergestützten Rechtslinguistik. In: Marcel Schweiker/Joachim Hass/Anna Novokhatko/Roxana Halbleib (Hrsg.): *Messen und Verstehen in der Wissenschaft*. Wiesbaden: J.B. Metzler, S. 81–95.
- Hamann, Hanjo/Vogel, Friedemann* (2018): Evidence-Based Jurisprudence Meets Legal Linguistics – Unlikely Blends Made in Germany. In: *Brigham Young University Law Review*, S. 1473–1501. Online verfügbar unter <https://digitalcommons.law.byu.edu/lawreview/vol2017/iss6/8>.
- Haß, Ulrike* (1988): Rezension zu Kühn, Peter: Mit dem Wörterbuch arbeiten. In: *Lexicographica* 5, S. 267–268.
- Heilpern, James* (2018): Dialects of Art: A Corpus-Based Approach to Technical Term of Art Determinations in Statutes. In: *Jurimetrics* 58, S. 377–409.
- Herenstein, Ethan J.* (2017): The Faulty Frequency Hypothesis Difficulties in Operationalizing Ordinary Meaning Through Corpus Linguistics. In: *Stanford Law Review Online* 70, S. 112–122. Online verfügbar unter <https://stanfordlawreview.org/online/the-faulty-frequency-hypothesis>.
- Klapper, Shlomo* (2019): (Mis)Judging Ordinary Meaning? Corpus Linguistics, the Frequency Fallacy, and the Extension-Abstraction Distinction in „Ordinary Meaning“ Textualism. In: *British Journal of American Legal Studies* 8, S. 327–369. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.2478/bjals-2019-0013>.
- Kudlich, Hans/Christensen, Ralph* (2009): *Die Methodik des BGH in Strafsachen: Eine medienwissenschaftliche Inhaltsanalyse von Entscheidungsgründen in Strafsachen samt rechtstheoretischen Ausschlussfragen*. Köln: Heymann.
- Kuntz, Thilo* (2015): Die Grenze zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung aus sprachphilosophischer Perspektive. In: *Archiv für die civilistische Praxis* 215, S. 387–449.
- Lawson, Gary S.* (1995): Linguistics and Legal Epistemology: Why the Law Pays Less Attention to Linguists Than it Should. In: *Washington University Law Quarterly* 73, S. 995–999. Online verfügbar unter https://openscholarship.wustl.edu/law_lawreview/vol73/iss3/8.
- Lee, Thomas R./Mouritsen, Stephen C.* (2017): Judging Ordinary Meaning. In: *Yale Law Review* 127, S. 788–879. Online verfügbar unter <https://digitalcommons.law.yale.edu/yj/vol127/iss4/1>.
- Lee, Thomas R./Phillips, James C.* (2019): Data-Driven Originalism. In: *University of Pennsylvania Law Review* 167, S. 261–335. Online verfügbar unter https://scholarship.law.upenn.edu/penn_law_review/vol167/iss2/1.
- Linford, Jake* (2018): Datamining the Meaning(s) of Progress. In: *Brigham Young University Law Review*, S. 1531–1556. Online verfügbar unter <https://digitalcommons.law.byu.edu/lawreview/vol2017/iss6/10>.
- Linke, Emil Hermann* (2010): Ermessenseinräumung durch „kann“ und „darf“ – Einblicke in Wörterbücher. In: *Bayerische Verwaltungsblätter*, S. 430.

- Lobenstein-Reichmann*, Anja (2007): Medium Wörterbuch. In: Friedrich Müller (Hrsg.): Politik, [Neue] Medien und die Sprache des Rechts. Berlin: Duncker & Humblot, S. 279–313.
- Mascott*, Jennifer L. (2018): The Dictionary as a Specialized Corpus. In: Brigham Young University Law Review, S. 1557–1558. Online verfügbar unter <https://igialcommons.law.byu.edu/lawreview/vol2017/iss6/11>.
- Mascott*, Jennifer L. (2018): Who Are „Officers of the United States“? In: Stanford Law Review 70, S. 443–564. Online verfügbar unter <https://stanfordlawreview.org/print/article/officers-united-states>.
- Meusel*, Johann Georg (1800): Leitfaden zur Geschichte der Gelehrsamkeit. Leipzig: Gerhard Fleischer d.J.
- Miller*, Justin A. (2019): Out of Many, One: Discovering the Shared Statutory Speech Community Through Corpus Linguistics. In: Brigham Young University Law Review, S. 1119–1157. Online verfügbar unter <https://digitalcommons.law.byu.edu/lawreview/vol2018/iss5/7>.
- Möllers*, Thomas M. J. (2017): Juristische Methodenlehre. 1. Aufl. München: C. H. Beck.
- Möllers*, Thomas M. J. (2019): Juristische Methodenlehre. 2. Aufl. München: C. H. Beck.
- Mouritsen*, Stephen C. (2010): The Dictionary Is Not a Fortress: Definitional Fallacies and a Corpus-Based Approach to Plain Meaning. In: Brigham Young University Law Review, S. 1915–1978. Online verfügbar unter <https://digitalcommons.law.byu.edu/lawreview/vol2010/iss5/1>.
- Mouritsen*, Stephen C. (2017): Corpus Linguistics in Legal Interpretation – An Evolving Interpretative Framework. In: International Journal of Language & Law 6, S. 87–89. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.14762/jll.2017.067>.
- Mouritsen*, Stephen C. (2019): Contract Interpretation with Corpus Linguistics. In: Washington Law Review 94, S. 1337–1418. Online verfügbar unter <https://law.uw.edu/wlr/print-edition/print-edition/vol-94/3/contract-interpretation-with-corpus-linguistics>.
- Müller*, Friedrich/*Christensen*, Ralph (2009): Juristische Methodik, Bd. 1: Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis. 10. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Niedermann*, Anne (2016): Demoskopie im Lauterkeitsrecht. In: Karl-Heinz Fezer/Wolfgang Büscher/Eva Inés Oberfell (Hrsg.): Lauterkeitsrecht. Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Bd. 1 – Zweiter Teil: Lauterkeitsrechtliche Spezialthemen. 3. Aufl. München: C. H. Beck.
- Ortner*, Daniel (2014): The Merciful Corpus: The Rule of Lenity, Ambiguity and Corpus Linguistics. In: Public Interest Law Journal 25, S. 101–142.
- o.V.* (1826): Zumpt lateinische Grammatik. In: Heidelberger Jahrbücher der Literatur 19 (8), S. 817–821.
- Phillips*, James Cleith/*Lee*, Benjamin/*Crump*, Jacob (2019): Corpus Linguistics and „Officers of the United States“. In: Harvard Journal of Law and Public Policy 42, S. 871–929. Online verfügbar unter <https://harvard-jlpp.com/vol-40>.
- Phillips*, James C./*Ortner*, Daniel M./*Lee*, Thomas R. (2016): Corpus Linguistics & Original Public Meaning: A New Tool to Make Originalism More Empirical. In: The Yale Law Journal Forum 126, S. 21–32. Online verfügbar unter <https://yalelawjournal.org/forum/corpus-linguistics-original-public-meaning>.

- Phillips, James C./White, Sara* (2018): The Meaning of the Three Emoluments Clauses in the U.S. Constitution: A Corpus Linguistic Analysis of American English, 1760–1799. In: *South Texas Law Review* 59, S. 181–236.
- Pollack, Malla* (2001): What Is Congress Supposed to Promote? Defining „Progress“ in Article I, Section 8, Clause 8 of the United States Constitution, or Introducing the Progress Clause. In: *Nebraska Law Review* 80, S. 754–815. Online verfügbar unter <https://digitalcommons.unl.edu/nlr/vol80/iss4/4>.
- Pötters, Stephan/Christensen, Ralph* (2011): Richtlinienkonforme Rechtsfortbildung und Wortlautgrenze. In: *JuristenZeitung* 66, S. 387–394.
- Ramer, John D.* (2017): Corpus Linguistics: Misfire or More Ammo for the Ordinary-Meaning Canon? In: *Michigan Law Review* 116, S. 303–328. Online verfügbar unter <https://repository.law.umich.edu/mlr/vol116/iss2/3>.
- Sauppe, Eberhard* (1990): Aus der Werkstatt eines Wörterbuches. In: Engelbert Plassmann (Hrsg.): *Buch und Bibliothekswissenschaft im Informationszeitalter. Internationale Festschrift für Paul Kaegbein zum 65. Geburtstag*. München: K.G. Saur, S. 205–214.
- Seiler, Wolfgang* (1992): *Höchstrichterliche Entscheidungsbegründungen und Methode im Zivilrecht*. Baden-Baden: Nomos.
- Simon, Eric* (2015): *Gesetzesauslegung im Strafrecht. Eine Analyse der höchstrichterlichen Rechtsprechung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Simpson, Lauren* (2017): Ordinary Meaning: Using Twitter as a Corpus in Statutory Analysis. In: *Brigham Young University Law Review*, S. 447–524. Online verfügbar unter <https://digitalcommons.law.byu.edu/lawreview/vol2017/iss2/8>.
- Slocum, Brian G.* (2019): Ordinary Meaning and Empiricism. In: *Statute Law Review* 40, S. 13–24. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.1093/slr/hmy028>.
- Slocum, Brian G./Gries, Stefan* (2020): Judging Corpus Linguistics. In: *Southern California Law Review Postscript* 64, S. 13–34. Online verfügbar unter <https://southerncalifornialawreview.com/2020/06/30/judging>.
- Snow, Ned* (2013): The Meaning of Science in the Copyright Clause. In: *Brigham Young University Law Review*, S. 259–317. Online verfügbar unter <https://digitalcommons.law.byu.edu/lawreview/vol2013/iss2/2>.
- Solan, Lawrence M.* (2017): Patterns in Language and Law. In: *International Journal of Language & Law* 6, S. 46–66. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.14762/jll.2017.046>.
- Solan, Lawrence M./Gales, Tammy* (2017): Finding Ordinary Meaning in Law: The Judge, the Dictionary or the Corpus? In: *The International Journal of Legal Discourse*, S. 1311–1358. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.1515/ijld-2016-0016>.
- Speer, Heino* (1989): Das Deutsche Rechtswörterbuch. Historische Lexikographie einer Fachsprache. In: *Lexicographica* 5, S. 85–128. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.11588/heidok.00008751>.
- Speer, Heino* (2007): Grenzüberschreitungen vom Wörterbuch zum Informationssystem. Das Deutsche Rechtswörterbuch im Medienwandel. In: Friedrich Müller (Hrsg.): *Politik, [Neue] Medien und die Sprache des Rechts*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 261–278. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.11588/heidok.00008819>.

- Stoll, Kai-Uwe* (1999): Markennamen – Sprachliche Strukturen, Ähnlichkeit und Verwechselbarkeit. Ein Beitrag zur forensischen Linguistik des Markenrechts. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Strang, Lee J.* (2017): How Big Data Can Increase Originalism’s Methodological Rigor: Using Corpus Linguistics to Reveal Original Language Conventions. In: UC Davis Law Review 50, S. 1181–1241. Online verfügbar unter https://lawreview.law.ucdavis.edu/issues/50/3/Articles/50-3_Strang.pdf.
- Tankersley, Daniel* (2018): Beyond the Dictionary: Why Sua Sponte Judicial Use of Corpus Linguistics Is Not Appropriate for Statutory Interpretation. In: Mississippi Law Journal 87, S. 641–677. Online verfügbar unter <https://mississippilawjournal.org/journal-content/beyond>.
- Teutsch, Andreas* (2007): Linguistische Aspekte der rechtlich basierten Markeneignung. Wien: LIT-Verlag.
- Tobia, Kevin P.* (2020): Testing Ordinary Meaning: An Experimental Assessment of What Dictionary Definitions and Linguistic Usage Data Tell Legal Interpreters. In: Harvard Law Review 134, im Erscheinen. Online verfügbar unter <https://ssrn.com/abstract=3266082>.
- Vogel, Friedemann* (2012): Das Recht im Text. Rechtssprachlicher Usus in korpuslinguistischer Perspektive. In: Ekkehard Felder/Marcus Müller/Friedemann Vogel (Hrsg.): Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen von Texten und Gesprächen, Berlin: De Gruyter, S. 314–353.
- Vogel, Friedemann/Christensen, Ralph* (2013): Korpusgestützte Analyse der Verfassungsrechtsprechung: Eine Abwägung von Prinzipien findet nicht statt. In: Rechtstheorie 44, S. 29–60.
- Vogel, Friedemann/Hamann, Hanjo/Gauer, Isabelle* (2018): Computer-Assisted Legal Linguistics: Corpus Analysis as a New Tool for Legal Studies. In: Law & Social Inquiry 43, S. 1340–1363. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.1111/lsi.12305>.
- Wiegand, Herbert-Ernst* (1986): Von der Normativität deskriptiver Wörterbücher. Zugleich ein Versuch zur Unterscheidung von Normen und Regeln. In: o. A. (Hrsg.): Sprachnormen in der Diskussion. Berlin: De Gruyter, S. 72–101.
- Zoldan, Evan Craig* (2019): Corpus Linguistics and the Dream of Objectivity. In: Seton Hall Law Review 50, S. 401–448. Online verfügbar unter <https://scholarship.shu.edu/shlr/vol50/iss2/3>.

Terminologizität und Relativität der Rechtsbegriffe *revisited*

**Rechtstheorie: Welche Relevanz kann und darf „Sprachgebrauch“
im Recht haben?**

Von *Franz Reimer*

I. Zur Relevanz der Frage

In seiner Entscheidung über die Europäische Bankenunion hatte der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts 2019 zu klären, ob die Übertragung substantieller Aufgaben der Bankenaufsicht auf die Europäische Zentralbank mit dem Primärrecht vereinbar war. Grundlage für die entsprechende unionsrechtliche Verordnung ist Art. 127 Abs. 6 AEUV, der den Rat ermächtigt, der Europäischen Zentralbank „besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute“ zu übertragen. Zur Frage, welche Aufgaben (und wie viele) „besondere“ sind, stellte das Gericht fest:

Im deutschen Sprachgebrauch kommen dem Adjektiv „besondere“ unterschiedliche Bedeutungen und Verwendungen zu, die sich allerdings eher ergänzen als widersprechen. So wird es anstelle von „abgesondert“ oder „zusätzlich“ verwandt, als Synonym für „außergewöhnlich“ und „nicht alltäglich“ oder als „über das Normale, das Übliche weit hinausgehend“ bzw. „hervorragend“ (vgl. Duden, Deutsches Universalwörterbuch, 8. Aufl. 2015, 298). In der juristischen Fachsprache wird „besonders“ regelmäßig als Gegenbegriff zu „allgemein“ gebraucht. In diesem Sinne wird im Grimm’schen Wörterbuch der Begriff „besondere[r, s]“ in seiner adverbialen Verwendung mit den lateinischen Synonyma „singulativ“, „separativ“, „specialiter“ und „particulariter“ umschrieben oder in seiner adjektivischen Verwendung mit den lateinischen Begriffen „peculiaris“ und „singularis“ übersetzt, was im Deutschen mit „eigen, als einzelnes dem allgemeinen entgegengesetzt, oft selten und hervorragend, aber auch befremdend, seltsam, eigensinnig“ erklärt werden kann (vgl. Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Eintrag „BESONDER“, Bd. 1, Nachdruck 1984, Sp. 1630 ff.). Dem Adjektiv „besondere[r, s]“ kommt, jedenfalls wenn es als Tatbestandsmerkmal verwendet wird, in der Regel die Bedeutung zu, dass es bei quantitativer Betrachtung einen mengenmäßig – deutlich – kleineren Teil eines „großen Ganzen“ bezeichnet. Im Ergebnis bedeutet dies, dass im Falle einer Übertragung „besonderer Auf-

gaben“ ein nicht nur unwesentlicher „Rest“ bei den Mitgliedstaaten verbleiben muss (vgl. Ohler, Bankenaufsicht und Geldpolitik in der Währungsunion, 2015, § 5 Rn. 19).¹

Es handelt sich um ein typisches (wenn auch atypisch eingehendes) Beispiel richterlicher Klärung von Normbegriffen, wo diese nicht schon eine deutlich terminologische Prägung haben. Immer wieder kommt es aus der Innenperspektive des Rechtssystems auf die Ermittlung von Wortbedeutungen an. „Jedes Wort ist eine kleine Norm“ (Walter 2017: 35) – schon außerhalb, erst recht aber innerhalb des Rechts. Immer wieder greifen die Akteure des Rechtsstabs zur Klärung von Wortbedeutungen im Rahmen der „Wortlautauslegung“ (oder, meist synonym gebraucht, der „grammatischen“ oder „semantischen Auslegung“) auf das Argument „Sprachgebrauch“² und zu dessen Ermittlung auf ihr eigenes Sprachgefühl oder auf allgemeine Werke (wie die angeführten Nachschlagewerke) zurück. Korpuslinguistische Methoden haben, soweit mir ersichtlich, in der deutschen Rechtspraxis dagegen noch keinen und in der Rechtswissenschaft erst anfanghaft Einsatz gefunden (bspw. *Wendel* 2020). Hier anzugehende Frage ist, welche Relevanz „Sprachgebrauch“ (als sprachliche Praxis innerhalb einer bestimmten Gruppe) im Recht aus rechtstheoretischer Sicht haben kann und soll.

Der Beitrag vertritt die Thesen, dass sich Rechtssatzbegriffe durch Terminologizität und Relativität auszeichnen, dass man daher sinnvoll nur von „Sprachgebräuchen“ sprechen kann und dass bei der Bestimmung, welcher Sprachgebrauch jeweils rechtlich relevant ist (und folglich bei der Anwendung korpuslinguistischer Methoden), große Behutsamkeit walten muss; die Relativität von Sprache ist auch bei der – extrem wichtigen – Sachverhaltsaufarbeitung zu berücksichtigen. Diese Thesen sollen nach einer kurzen Offenlegung der Prämisse (II.) durch einen Blick auf Rechtsetzung (III.) und Rechtsanwendung (IV.) plausibilisiert werden; die Rechtswissenschaft wird dabei nur gestreift (V.).

II. Prämissen

Die Frage, welche Relevanz „Sprachgebrauch“ (oder Sprachgebräuche) im Recht haben kann und darf, lässt sich nicht ohne einen Blick auf die Rechtsetzungsperspektive tun. Denn in einem kodifikatorischen Rechtssystem Rechtsanwendung ohne Verständnis von Rechtsetzung – wie immer man das theoretische Verhältnis beider zueinander bestimmt (zu meinem Vorverständnis *Reimer* 2020: 32 f.) – zu betreiben,

¹ BVerfGE 151, 202 (304 f.) Rn. 162; knappere Beschäftigung mit der englischen, französischen und italienischen Fassung (*specific tasks, missions spécifiques* und *compiti specifici*) bei Rn. 164.

² *Illustrandi causa*: Die juristische Datenbank „Juris“ zeigt in der Kategorie „Rechtssprechung“ für die Jahre 2018 und 2019 (von insgesamt 83.963 Treffern) 1288 Treffer für Entscheidungen mit dem Lemma „Sprachgebrauch“ an, meist in den Wendungen „allgemeiner“ oder „alltäglicher“ Sprachgebrauch, zum Teil im Tatbestand (insbes. beim Vorbringen der Beteiligten), überwiegend aus den Entscheidungsgründen oder beiden Teilen.

d.h. ohne eine Vorstellung von den Gesetzmäßigkeiten oder auch Gesetzlosigkeiten von Rechtsetzung, hieße, die Rechnung ohne den Wirt zu machen. Juristische Methodenlehre beschäftigt sich auf weiten Strecken mit der Effektivierung gesetzten (gesetzten) Rechts; in diesem Bereich ist sie die Kehrseite der Rechtsetzungslehre.

Dass Rechtsetzungslehre und Juristische Methodenlehre zwei Seiten derselben Medaille sind, lässt sich nicht als neue Erkenntnis bezeichnen: In den 1970er Jahren ist sie im Umfeld der Jürgen-Rödig-Schule klar benannt worden (*Baden 1977*). Folgerungen werden aus ihr aber selten gezogen; es besteht nach wie vor formal und inhaltlich ein Hiatus zwischen Methodenlehre und Rechtsetzungslehre, Ansätze zur Überwindung sind selten (vgl. aber *Wank 2020: 35 ff.*; *Reimer 2020: 30 f., 312*); die folgenden Überlegungen verstehen sich als punktueller Beitrag dazu.

Rechtsetzungslehre und Methodenlehre sind operationalisierte Rechtstheorie, nämlich Ausarbeitung expliziter oder impliziter Prämissen. Daher lassen sie sich nicht sinnvoll ohne Reflexion der theoretischen Vorannahmen, d.h. ohne eine Rechtstheorie, betreiben. Allerdings sollten Rechtsetzungslehre und Methodenlehre auch kein bloßes Ergebnis von Deduktionen aus einer Großtheorie darstellen. Vielmehr kann Rechtstheorie im Sinne einer zweckfreien Betrachtung und Erfassung von Recht auch das Ergebnis einer synoptischen und systematisierenden Reflexion der Praxis in ihrer Buntheit, d.h. als Versuch einer *bottom-up*-Strukturierung der Phänomene geltender Rechtsordnungen sein. Dabei müssen die handlungs- und sprachtheoretischen Vorannahmen immer neu zu Bewusstsein gebracht werden und sich in Theorie und Praxis gleichermaßen bewähren. Meine Vorannahmen (*Reimer 2020: 28 ff.*) entstammen dem traditionellen Verständnis Juristischer Methodenlehre (nicht der Strukturierenden Rechtslehre) – auf der Basis der Intuition, dass die hergebrachten Handwerksregeln des Rechtssystems implizites Wissen verkörpern können, das auch einer dezidiert theoretisch verstandenen Rechtstheorie und Rechtsphilosophie etwas zu sagen hat; in diesem Sinne kann erfahrungsgesättigte und differenzierungsbereite Jurisprudenz wahre Philosophie sein (*vera philosophia, non simulata: Digesten 1995: 91*).

Für die vorliegende Frage kommt es erstens auf den Normbegriff an. Nach hier vertretenem Verständnis (näher *Reimer 2020: 32 ff.*) ist Rechtsnorm ein verbindlicher gesellschaftlicher Entscheidungsmaßstab. Dieser Maßstab wird bewusst als dem Rechtsanwendungsvorgang vorausliegend gedacht. Sofern es sich um geschriebene Rechtsnormen (und nicht um gewohnheits- oder richterrechtliche) handelt, kommt dieser Maßstab im Normtext zum Ausdruck; der Normtext ist Mitträger der Norm, aber nicht starre Grenze. Vielmehr bringt der Normtext die der Norm zugrundeliegende Entscheidung des Normsetzers mehr oder weniger vollkommen zum Ausdruck, und nicht auf den Ausdruck, sondern auf die Entscheidung soll es ankommen. Insofern ist keine „Abfahrt nach innen“ zu einem inneren Wesen des Rechts (prägnant *Vogel/Pötters/Christensen 2015: 59*), wohl aber ein Aufbruch nach innen vom Normtext zur Norm im Lichte der demokratisch getroffenen Entscheidung erforderlich; dem dient die Pluralität der herkömmlichen Auslegungselemente.

Insofern gibt es nach hier vertretener Sicht auch, aber eben nicht „nur eine Vielzahl weiterer Normtexte auf derselben oder einer anderen Regelungsebene“ (so indes *Vogel/Pötters/Christensen*: ebd.). In jedem Fall ist die Bedeutung der semantischen Auslegung zu relativieren; insbesondere ist der mögliche Wortsinn *keine* äußerste Grenze der Auslegung (*Reimer* 2020: 158 f.; *Wank* 2020: 190 ff.).

Zu den Aufgaben von Rechtstheorie und Juristischer Methodenlehre gehört freilich auch die Befassung mit Richterrecht. Dieses mehr und mehr in den Blick kommende – und im Zeichen des europäischen Rechtsprechungsverbundes so brisante wie rechtskulturell anspruchsvolle Feld – umfasst die Analyse der Produktion wie die der Rezeption von Richterrecht; beides impliziert die Frage nach Sprachgebräuchen, Übersetzungen und Kontextualisierungen (exemplarisch *Kaiser* 2017: 435 f.). Dieses Feld bleibt hier aus Platzgründen gegenüber der gewissermaßen klassischen und nach wie vor dominanten Frage nach der Bedeutung von Sprachgebräuchen in Auseinandersetzung mit positiviertem Recht außer Betracht.

Zweitens muss sich die Rechtstheorie daran erinnern, dass Rechtsanwendungspraxis überwiegend Sachverhaltsarbeit ist. Diesen blinden Fleck („krude Faktizität“) gilt es nicht nur zu benennen; Rechtstheorie würde sich um einen Gutteil ihrer Aufgabe und Wirksamkeit bringen, wenn sie nicht auch die juristische Aufarbeitung von Sachverhalten reflektieren und anleiten wollte. Daher zählt zur Frage nach der Relevanz von Sprachgebrauch „im Recht“ auch die Frage nach der Bedeutung von Sprachgebräuchen im Rahmen der Rekonstruktion und Deutung des jeweiligen Falles.

III. Rechtsetzung

Wie also stellen sich die Gesetzgeber – als zentrale Normsetzer in unserem kodifikatorischen System – zur Bedeutung von „Sprachgebrauch“? Der Frage soll anhand von Anspruch und Praxis des Bundesgesetzgebers nachgegangen werden.

1. Einheitlichkeit des gesetzgeberischen Sprachgebrauchs?

Im Handbuch der Rechtsförmlichkeit, das auf Bundesebene kraft geschäftsordnungsrechtlicher Anordnung (§ 42 Abs. 4 GGO) für die Vorbereitung von Regierungsentwürfen gilt, taucht das Wort „Sprachgebrauch“ zum ersten Mal im Zusammenhang mit Datenbanken auf:

Rechtsetzung kann heute nicht mehr ohne elektronische Hilfe vorbereitet und überprüft werden. Jede Rechtsetzung – ob erstmalige Regelung oder Änderung – muss sich widerspruchsfrei in die Rechtsordnung einfügen. Dafür ist es notwendig, sich Kenntnis vom gesamten geltenden Bundesrecht zu verschaffen. Nur so lassen sich unerwünschte Doppelregelungen, Unklarheiten und uneinheitlicher Sprachgebrauch vermeiden. (*BMJ* 2008: 21 f.)

Aus Sicht der Hauptinitiantin der Bundesgesetzgebung, der Bundesregierung, soll der gesetzliche „Sprachgebrauch“ also einheitlich sein.

Inkurs: Vieldeutigkeit des Begriffs „Sprachgebrauch“

Sprachgebrauch lässt sich schlicht als „Gebrauch von Sprache“ oder „Gebrauch in der Sprache“ (vgl. *Wittgenstein* 2001: 771 [Zf. 43]) verstehen, und zwar innerhalb einer je als relevant bestimmten Sprachgemeinschaft. Zum Teil wird „Sprachgebrauch“ indes im juristischen Kontext als „natürlicher“ oder „allgemeiner“ Sprachgebrauch verstanden und so der bzw. einer Terminologie (dem Fachsprachgebrauch) entgegengestellt (*Looschelders/Roth* 1996: 146; *Gast* 2015: 114). Beide Fälle verstehen wir häufig als die Summe der emergenten sprachlichen Praktiken oder Konventionen in dem jeweiligen Personenkreis, nämlich einen konvergierenden und daher Kommunikation ermöglichenden Einsatz von Sprache innerhalb eines bestimmten Personenkreises. Anders die eben zitierte Verwendung im Handbuch der Rechtsförmlichkeit: Hier meint „Sprachgebrauch“ den vom Normsetzer zu bewirkenden Gebrauch eines Wortes, keinen in der Gesellschaft vorgefundenen Usus. „Sprachgebrauch“ ist dann die Wortverwendungsweise im Korpus der geschriebenen Normen des Bundesrechts; sie ergibt sich nicht aus der Vielzahl der spontanen Worteinsätze der Sprecher, sondern aus den bewussten und geplanten Worteinsätzen des (einheitlich gedachten) Bundesgesetzgebers.

In jedem Falle meint „Sprachgebrauch“ den offenen, nach außen gewendeten – sei es schriftlichen, sei es mündlichen – Gebrauch von Sprache; der Begriff betrifft damit die Dimension der Darstellung von Entscheidungen. Es geht nicht um den internen Einsatz und die interne (wahrnehmungsprägende) Wirkung von Sprache beim Entscheider, die Dimension der Herstellung. Beides wird bekanntlich in der Rechtstheorie unterschieden, doch wird die Unterscheidung häufig zugleich überschätzt – so, als wären es separate Phänomene, als gäbe es keine Verschränkung der beiden Dimensionen. Dabei bestehen intensive Wechselwirkungen; insbesondere haben die Konventionen der Darstellung Rückwirkungen auf die Herstellung, so dass Aussagen zur Relevanz von Sprachgebrauch im Rahmen der Darstellung nicht bedeutungslos für die Herstellung sind.

Sinnvoll ist eine Aussage zu einem „Sprachgebrauch“ allerdings erst, wenn explizit oder implizit geklärt wird, um *wessen* Sprachgebrauch es geht, auf welche Person oder welchen Personenkreis es ankommt. Ist „deutscher Sprachgebrauch“ (oben I.) die Summe der Sprachgebräuche aller hochsprachlichen Kommunikationsteilnehmer in der Bundesrepublik der 2010er Jahre? Oder werden Sprecher aus anderen deutschsprachigen Staaten oder solche aus anderen Jahrzehnten einbezogen? Die Frage nach „dem“ Sprachgebrauch verführt m. a. W. zu einer – häufig unzulässigen – Vereinfachung.

Zurück zur Rechtsetzung: Das Ziel der Einheitlichkeit des Sprachgebrauchs des Bundesgesetzgebers bedeutet, dass der Worteinsatz mit den vorgefundenen gesetz-

geberischen Worteinsätzen übereinstimmen soll; nur so kann sich ein einheitlicher Sprachgebrauch ergeben. Die Normensprache ist indes, wie wir wissen, häufig *nicht* einheitlich. Das gebräuchliche Theorem der „Relativität der Rechtsbegriffe“ (Müller-Erbach 1912) besagt, dass die Bedeutung von Wörtern in Rechtssätzen vom Kontext abhängt und daher differiert (Möllers 2019: 209 ff.; Reimer 2020: 145 ff.; Wank 2020: 220 ff.; Strauch 2017: 358), und zwar auch innerhalb ein- und derselben Kodifikation (Reimer 2020: 147) oder gar innerhalb ein- und derselben Norm (Möllers 2019: 212; Wank 2020: 221). Keineswegs tritt eine solche Uneinheitlichkeit nur auf infolge späterer Normänderung (wie beim Begriff „Unternehmer“ in § 631 BGB seit 1900 einerseits und in § 14 BGB seit 2000 andererseits), sondern durchaus auch in Ursprungfassungen (wie „Sache“ in § 90 BGB einerseits und in § 119 BGB andererseits). Festhalten lässt sich, dass „der“ Normsetzer (bspw. der Bundesgesetzgeber) zwar in der Regel³ einen einheitlichen normativen Sprachgebrauch anstrebt, dass ein solcher Sprachgebrauch aber nicht zugrunde gelegt werden kann; vielmehr ist auch zwischen und innerhalb der Normen eines Normsetzers mit Sprachgebräuchen zu rechnen.

2. Allgemeinverständlichkeit des gesetzlichen Sprachgebrauchs?

Zwar formulieren die Anleitungen zur Gesetzgebung – paradigmatisch wiederum das Handbuch der Rechtsförmlichkeit – das Ziel der Allgemeinverständlichkeit (BMJ 2008: 33; näher *Deppenheuer* 2014: 142 ff.). Es sind hier aber zwei wichtige Einschränkungen zu machen: Erstens ist damit keine Jedermannsverständlichkeit gemeint; der relevante Personenkreis wird vielmehr durch die typischen Adressaten der jeweiligen Norm bestimmt:

Wer mit „jedermann“ gemeint ist, hängt davon ab, welcher Personenkreis durch das Gesetz verpflichtet oder berechtigt werden soll. Gesetze, die an einen unbegrenzten Adressatenkreis und damit tatsächlich an „jedermann“ gerichtet sind, wie z. B. das Strafgesetzbuch, sollten von einer durchschnittlich verständigen Person inhaltlich erfasst werden können.

Bei Gesetzen dagegen, die sich an einen eingeschränkten Adressatenkreis richten, sind „jedermann“ vor allem Personen eines speziellen Rechtsgebiets (z. B. Handwerker nach der Handwerksordnung, Winzer nach dem Weingesetz, Richter nach dem Deutschen Richtergesetz). Der Gesetzgeber darf davon ausgehen, dass die Adressaten solcher Rechtsvorschriften über das notwendige Fachwissen verfügen. Laien sollten wenigstens im Überblick erfassen können, welchen Zweck das Gesetz mit welchen Mitteln verfolgt. (BMJ 2008: 33)

Insofern sollte (trotz des weitergehenden letzten Satzes) der Klarheit halber statt von „Allgemeinverständlichkeit“ von „Adressatenverständlichkeit“ oder „Adressatengerechtigkeit“ die Rede sein. Zum Teil wird als Kriteriumsperson für Verständ-

³ Denn das Programm des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit muss ja keineswegs immer verwirklicht werden; im Einzelfall können gute Gründe für eine Flexibilität des Worteinsatzes sprechen.

lichkeit auch der durchschnittliche Fachjurist genannt, der mit dem Vollzug betraut ist (*Depenheuer* 2014: 145).

3. Juristische Fachsprachlichkeit des gesetzlichen Sprachgebrauchs

Zweitens betont das Handbuch der Rechtsförmlichkeit (*BMJ* 2008: 33 f.) zu Recht den fachsprachlichen Charakter der Rechtssprache, und zwar gerade auch bei Verwendung von Allerweltsbegriffen:

Die Gesetzessprache ist Teil der juristischen Fachsprache. Kennzeichen jeder Fachsprache ist eine formalisierte und vereinheitlichte Ausdrucksweise. Fachsprache ist Ausdruck fachlichen Denkens und daher die Sprache von Fachleuten für Fachleute. Wird sie von Nichtfachleuten wahrgenommen, so verliert die Vorschriftensprache ihre unmittelbare Bindung an das fachliche juristische Denken und ihre Beziehung zur fachlichen Systematik. Begriffe und Aussagen erschließen sich dem Laien nicht ohne Weiteres.

Eine Besonderheit der juristischen Fachsprache liegt in der Verwendung von Ausdrücken, die der Form nach mit denen der Gemeinsprache, d. h. der allgemein verwendeten Sprache, übereinstimmen, ihrer Bedeutung nach aber von der Gemeinsprache abweichen können. Wörter wie „Eigentum“ und „Besitz“, „Darlehen“ und „Leihe“, „Mord“ und „Totschlag“, „Schuld“, „Widmung“ usw. unterscheiden sich im juristischen Sprachgebrauch erheblich von der Gemeinsprache – es sind juristische Fachausdrücke.

Das Tückische – sowohl für die Akzeptanz des Rechts in der Rechtsgemeinschaft wie für die Arbeit am Recht durch den Rechtsstab – liegt nach dieser zutreffenden Beschreibung darin, dass der Rechtssatzbegriff häufig ein Wolf im Schafspelz ist: ein Fachbegriff im Gewande eines Allerweltsbegriffs. Manche Rechtstexte bergen die Gefahr der „vordergründige[n] Verständlichkeit“ (so für das Grundgesetz *Voßkuhle* 1994: 42). „Die juristischen Bedeutungen müssen sich daher auch gegen einen abweichenden Sprachgebrauch im gesellschaftlichen Leben behaupten“ (*Depenheuer* 2014: 145).

Erschwert wird die Frage nach der Relevanz von Sprachgebräuchen zusätzlich durch die Tatsache, dass der maßgebliche Zeitpunkt und Horizont hochumstritten sind: Was gilt bei Bedeutungswandel eines Begriffs? Kommt es auf die Bedeutung bzw. Sprachgebrauch bzw. Regelungsabsicht zum Zeitpunkt des Erlasses der Norm an, oder kommt es auf den Anwendungszeitpunkt an? Von einer eher „subjektiv-historischen“ Position aus (der Subjektivismus suggerierende Begriff ist unglücklich) haben die juristischen Fachausdrücke gerade wegen des Bedeutungswandels „Selbststand gegenüber dem allgemeinen Sprachgebrauch und müssen sich vor einem abweichenden und sich wandelnden Wortgebrauch im gesellschaftlichen Leben behaupten“ (*Depenheuer* 2014: 147). Je nachdem, ob man Stabilität des Rechts oder aber Flexibilität des Rechts betont, wird man unterschiedliche Sprachgebräuche für relevant erklären.

4. Anleihen des gesetzlichen Sprachgebrauchs bei fachwissenschaftlichen Sprachgebräuchen

Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, bei „der Regelung von Sachverhalten eines bestimmten Fachbereichs [...] manchmal zusätzlich auch dessen fachspezifische Begriffe zu beachten“ (BMJ 2008: 34). So definiert § 2 Nr. 6 UV-Schutz-Verordnung⁴ die „Erythemwirksame Bestrahlungsstärke (E_{ery})“ als

„die Summation des Produktes aus gemessener spektraler Bestrahlungsstärke (E_{λ}) in Watt pro Quadratmeter und Nanometer ($Wm^{-2}nm^{-1}$), dem jeweiligen wellenlängenabhängigen Wichtungsfaktor (S_{λ}) für das UV-Erythem nach Anlage 2 und dem jeweiligen Intervall der Wellenlänge Δ_{λ} in Nanometern (nm), wobei gilt $\Delta_{\lambda} < 2,5$ Nanometer (nm), über den Wellenlängenbereich von 250 bis 400 Nanometern (nm):

$$E_{ery} = \sum_{250\text{ nm}}^{400\text{ nm}} S_{\lambda} \cdot E_{\lambda} \cdot \Delta_{\lambda}.$$

Wenn staatliche Normsetzer in fast alle Bereiche einer hochkomplexen Gesellschaft eingreifen, können und wollen sie nicht auf Rückgriffe auf fachwissenschaftliche Kategorien und Begriffe verzichten. Wohlgemerkt: Es handelt sich bei der eben zitierten Passage um eine Legaldefinition, also eine gesetzgeberische Bestimmung. Der Normsetzer ist selbstverständlich frei, auch einen Fachbegriff wie die erythemwirksame Bestrahlungsstärke ganz anders zu definieren – ebenso, wie er „UV-Strahlung“ (§ 2 Nr. 2 UVSV) als „nichtionisierende Strahlung mit Wellenlängen von 100 bis 400 Nanometern“ bestimmen darf, auch wenn die Physik zu einer anderen Definition greift (und umgekehrt).

5. Legaldefinitionen: expliziter Selbststand des gesetzlichen Sprachgebrauchs

Mit der Option gesetzlicher Begriffsbestimmungen (BMJ 2008: 34) eröffnet sich die Möglichkeit zu einer sichtbaren – partiellen – Abkoppelung eines juristischen Sprachgebrauchs von sonstigen Sprachgebräuchen. Der Normsetzer kann durch Legaldefinitionen eingefahrene Wörter in ihrer (oder: einer) verbreiteten Bedeutung übernehmen oder aber sie umformen, er kann auch Neologismen prägen. Er ist hier fast souverän; eine Grenze setzt allenfalls das Rechtsstaatsprinzip mit den Grundsätzen der Normenklarheit und Normenbestimmtheit, wenn eine Begriffsverwendung für den relevanten Adressatenkreis (s. o. sub 2.) gänzlich unverständlich, irreführend oder unbestimmt ist.

Das Feld der Legaldefinitionen scheint ein technisches und sprödes zu sein; man denke an § 3 EnWG mit über vierzig dort definierten Begriffen (von „Ausgleichsleistungen“ und „Ausspeisekapazität“ bis „Winterhalbjahr“); es können sich aber exist-

⁴ Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung – UVSV) v. 20.07.2011, BGBl. I S. 1412.

tentielle und zugleich volkswirtschaftlich eminent wichtige Weichenstellungen hinter derartigen Legaldefinitionen verbergen. Ein Beispiel ist § 14 SGB XI, der in drei Absätzen den Begriff der Pflegebedürftigkeit bestimmt und über Jahre hinweg beraten worden ist. Absatz 1 definiert:

Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.

Abs. 2 nennt und konkretisiert sechs Bereiche und Kriterien, die maßgeblich für das Vorliegen von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sind; Abs. 3 ergänzt Aspekte, die bei den Kriterien zu berücksichtigen ist. Die Norm ist deshalb so zentral, weil sie gewissermaßen das Tor zu den Leistungen der Pflegeversicherung öffnet. „Pflegebedürftigkeit“ im Sinne des SGB XI ist ein spezifischer Gesetzesbegriff, der weder mit einem allgemeinsprachlichen Begriff der Pflegebedürftigkeit noch mit einem pflegewissenschaftlichen Pflegebedürftigkeitsbegriff kurzgeschlossen werden darf. Das Recht kann sich also auf andere Sprachgebräuche beziehen, sie importieren, sich ihnen gegenüber aber auch immunisieren.

Ein Rechtssatzbegriff wird wohlgemerkt auch dann ein juristischer Fachbegriff sein, wenn er nicht legaldefiniert ist (was ja der weitaus häufigste Fall ist: denn nur ein Bruchteil der Rechtssatzbegriffe sind überhaupt legaldefiniert). Er verdankt sich dann einem Begriffsverständnis, das der Normsetzer hatte und das er unter Umständen in den Materialien niedergelegt hat, oder auch einem Sprachgebrauch in Rechtsprechung, Verwaltung, Fachwissenschaft oder Rechtswissenschaft. Der Quellen sind viele!

6. Zwischenergebnis

Normsetzer finden eine Fülle von Sprachgebräuchen vor. Aus ihnen wählen sie – bewusst oder unbewusst – einen aus, oder sie prägen einen neuen. Die Verwendung ist als terminologisch zu betrachten: formal, weil das Wort seinen Weg in einen Rechtstext (also einen neuen und spezifischen Kontext) gefunden hat; material, weil es auch inhaltlich Selbststand hat – sei es, dass der Normsetzer schon eine Bedeutungsfestsetzung getroffen hat, sei es, dass sich durch die Eigendynamik eine spezifische Bedeutung ergibt: Terminologizität der Rechtssatzbegriffe. Je nach Rechtsanwendungstheorie ist dabei derjenige Sprachgebrauch relevant, den der Normsetzer voraussetzt, nutzt oder schafft – nicht *per se* ein „allgemeiner“ oder „natürlicher Sprachgebrauch“.

Obwohl der Normsetzer in der Regel planvoll vorgeht und auf Einheitlichkeit zielt, kann kein einheitlicher Sprachgebrauch unterstellt werden: Relativität der Rechtssatzbegriffe.

Das bedeutet, dass auch bei Wortlautidentität Rechtssatzbegriffe nicht mit Allerweltsbegriffen kurzzuschließen sind. Dies gilt selbst dort, wo man eine besondere Nähe zum (oder: zu einem) allgemeinen Sprachgebrauch vermuten könnte, etwa im Strafrecht oder bei den Grundrechten: „Wohnung“ im Sinne des Straftatbestands Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) kann auch ein Zelt, ein Hotelzimmer oder eine Gefängniszelle sein; und „unter freiem Himmel“ versammelt sich im Sinne des Art. 8 Abs. 2 GG auch, wer dies unter einem Dach tut, wohingegen die Demonstration in einem unüberdachten Innenhof nicht „unter freiem Himmel“ stattfindet. Die damit verbundenen Irritationen sind der Preis der Terminologizität der Rechtssatzbegriffe.

IV. Rechtsanwendung

1. Sachverhaltsaufarbeitung

Relevant sind Sprachgebräuche im Rahmen der Rechtsanwendung bereits auf einer ersten – in der Methodenlehre sehr vernachlässigten – Stufe: bei der Sachverhaltsaufarbeitung. Die Klärung des Sachverhalts erfordert in der Regel eine angemessene (wenn auch häufig nicht problematische) Deutung sprachlicher Äußerungen. Hierbei ist nach personell und funktional einschlägigen Sprachgebräuchen zu fragen. So ist für die Deutung von Willenserklärungen nach §§ 133, 157 BGB der Sprachgebrauch des entsprechenden Verkehrskreises relevant (*Larenz* 1991: 299 f.). Aber auch die übrigen Kontexte sind bedeutsam:

Wenn jemand auf die Frage: „Die Frage ist ja, ob man mehr ihm hilft, weiter zu machen“ antwortet: „Das halte ich für relativ fraglich“ (Bsp.⁵ bei *Reimer* 2020: 77 f.), kommt es sehr darauf an, wer in welchem Forum fragt, und wer antwortet. Was bedeutet es, wenn ein Bundespräsident in der Öffentlichkeit Mitbürger „Spinner“ nennt?⁶ Was meint ein US-Präsident mit der Formulierung „Despite the constant negative press covfefe“?⁷ Was sagt ein deutscher Landrat mit dem Satz „Der Problembär trägt eine Robe“?⁸ Was meint ein FPÖ-Politiker, wenn er sagt, er habe den Bundespräsidenten nicht „Lump“, sondern „Hump oder Dump“ genannt?⁹

⁵ Nach BGHZ 166, 84 (88) – Kirch.

⁶ BVerfGE 136, 323 (325, 327) – Gauck.

⁷ Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Donald_Trumps_Umgang_mit_den_Medien#covfefe (09.09.2020).

⁸ Andere Überlieferung: „Der Problembär sitzt in Karlsruhe“, so bspw. zitiert bei Tanja Podolski, BVerfG und NPD-Anwalt zum Verbot in Wetzlar: „Das spielt der Partei in die Hände“. In: *Legal Tribune Online*, 20.04.2018, https://www.lto.de/persistent/a_id/28181/ (25.09.2020).

⁹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Hump-Dump-Aff%C3%A4re> (25.09.2020).

Kurz: „Sprachgebrauch“ ist bei der Deutung von Äußerungen einer der möglicherweise relevanten Kontexte; bei seiner Aufklärung und Einordnung können die zur Bestimmung des jeweils relevanten Sprachgebrauchs bereitstehenden Methoden (wie die computergestützte Korpuslinguistik) angewendet werden, sofern ein Sprachgebrauch überhaupt etabliert und erkennbar ist. Voraussetzung ist aber jeweils die Klärung der normativen Frage, *welcher* Sprachgebrauch bzw. welches Korpus relevant ist. Denn häufig konkurrieren verschiedene Sprachgebräuche und damit Interpretationsmöglichkeiten. Was ist dann der relevante Personenkreis, wenn es darum geht, die Bedeutung des fraglichen Wortes im einschlägigen Kontext zu klären? Was sind die sonstigen Kontexte? Was sind darüber hinaus normative Kriterien zur Bedeutungsermittlung, etwa: das Erfordernis meinungsfreundlicher Auslegung nach Art. 5 GG, und was folgt aus solchen Kriterien? Was ergibt sich aus dem sonstigen Kontext für die Deutung des Wortes? In allen diesen Fragen gibt es in der juristischen Methodenlehre wenig Gesichertes und viel Forschungsbedarf. Festhalten lässt sich: Nie geht die Deutung einer Äußerung in der Feststellung eines Sprachgebrauchs auf; immer bedarf es der Reflexion und Begründung, wie sich die zu deutende Äußerungen zu dem in Bezug genommenen Sprachgebrauch verhält. Auch insoweit ist Jurisprudenz Relationswissenschaft (zum Konzept: *Lepsius* 2016). Weder kann „der“ Sprachgebrauch noch auch nur „ein“ Sprachgebrauch in gewissermaßen naturalistischer Weise unmittelbar der Rechtsentscheidung zugrundegelegt werden; die Deutung einer Äußerung ist ein Ineinander von deskriptiven und normativen Vorgängen.

2. Aufarbeitung der rechtlichen Maßstäbe

Auf der zweiten Stufe der Rechtsanwendung, der Klärung rechtlicher Maßstäbe, herrscht Uneinigkeit über den Charakter der Rechtssprache und damit über die Relevanz von Sprachgebräuchen im Rahmen der semantischen Auslegung. Die Methodenlehren erkennen die Adressatendifferenzierung (oben III.2.) nicht immer an, indem sie zum Teil von dem Postulat ausgehen, Rechtsbegriffe seien gemäß „dem“ allgemeinen Sprachgebrauch zu verstehen (so wohl *Larenz/Canaris* 1995: 141 ff., die allerdings einräumen, ein besonderer Sprachgebrauch gehe dem allgemeinen vor; *Looschelders/Roth* 1996: 146; aus der US-amerikanischen Diskussion exponiert: *Scalia/Garner* 2012: 69: „Ordinary-Meaning Canon“). Differenzierter geht Thomas M. J. Möllers vor (*Möllers* 2019: 122):

Grundsätzlich kann der Wortlaut eines Rechtsbegriffs in drei Schritten erschlossen werden, indem man zunächst auf den juristischen Sprachgebrauch durch die Vorgaben des Gesetzgebers (a), dann auf den Sprachgebrauch durch die juristische Fachsprache (b) und schließlich auf den allgemeinen Sprachgebrauch (c) abstellt.

Für die Frage nach der Relevanz von Sprachgebräuchen ist damit erstens je nach rechtstheoretischer und methodologischer Position und zweitens je nach Kontext und Funktion der Norm zu unterscheiden: Danach kann ein entstehungszeitlicher oder

ein geltungszeitlicher, ein „allgemeiner“ oder ein fachsprachlicher (juristischer oder fachwissenschaftlicher, disziplinärer oder subdisziplinärer), ein bundesweiter oder ein regionaler Sprachgebrauch relevant sein.

Die Theoreme von der Terminologizität und der Relativität der Rechtssatzbegriffe müssen also bei der Rechtsanwendung stets Beachtung finden. Dabei versteht sich, dass die juristischen Fachsprachen nicht gegen die anderen Sprachen abgeschottet, keine Paralleluniversen sind, vielmehr jene aus diesen schöpfen. Daher ist der – in der juristischen Literatur zum Teil für zwingend gehaltene (*Looschelders/Roth* 1996: 140), zum Teil belächelte (*Wank* 2020: 191) – Gebrauch von Wörterbüchern in Gerichtsentscheidungen nicht *per se* ausgeschlossen (a. A. wohl *Vogel/Pötters/Christensen* 2015: 68 f.). Immerhin stellt er, das Ethos der Selbstrevisibilität vorausgesetzt, eine Hilfe zur Kontrolle des eigenen Sprachgefühls dar, dem ja nicht genug misstraut werden kann (*Vogel/Pötters/Christensen* 2015: 68). Unstatthaft ist m. E. nur die Überschätzung des Werts solcher Hilfsmittel, insbesondere ein Kurzschluss von Wörterbüchern auf „den Sprachgebrauch“ und vom „Sprachgebrauch“ auf den Rechtssatzbegriff. Insofern können Wörterbücher „den Einstieg öffnen und ebnen“ (*Gast* 2015: 113). Nie darf ihr selegierender Charakter (*Müller/Christensen* 2013: 331 ff.; *Wank* 2020: 191) übersehen werden; und nie darf man die Augen davor schließen, dass Systematik des Gesetzes, Vor- und Entstehungsgeschichte der Norm, Telos oder auch die Notwendigkeit einer verfassungs- oder europarechtskonformen Auslegung aus dem mithilfe von Wörterbüchern bestimmten Allerweltsbegriff etwas ganz Anderes werden lassen.

Gegenüber diesen alteuropäischen Hilfsmitteln hat die Korpuslinguistik einen schweren Stand; und das ist nicht nur technischer Inkompetenz vieler Juristinnen und Juristen geschuldet, sondern auch der Tatsache, dass die Terminologizität und Relativität der Rechtssatzbegriffe eine korpuslinguistische Analyse wesentlich erschwert: Auch bei geeigneten Textkorpora bedarf es wohl letztlich einer händischen Ausfilterung sachferner Bedeutungen eines Wortes. So kann – um ein weiteres Beispiel zu geben – „Unternehmen“ eine wirtschaftliche Einheit sein (und wird in diesem Sinne und mit weiter zu verfeinernden Nuancen in vielen wirtschafts- und steuerrechtlichen Normen gebraucht), es kann aber auch ein „Unterfangen“ meinen (und wird in diesem Sinne in strafrechtlichen Normen gebraucht, etwa § 83 StGB: „Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens“); in § 11 StGB stehen beide Bedeutungen bezeichnenderweise nebeneinander. Die Brisanz des Theorems von der Relativität der Rechtssatzbegriffe wird aber noch deutlicher, wenn man sich auf der Basis der Bifurkation des Unternehmensbegriffs auf „den“ wirtschaftsrechtlichen Unternehmensbegriff einlässt. Er zerfällt wiederum in viele einzelne Unternehmensbegriffe, und auch diese sind nicht monolithisch. So versucht eine Kodifikation wie das Kartellgesetz zwar, einen einheitlichen Unternehmensbegriff zugrunde zu legen, aber auch er ist intern zu modifizieren, d. h. zwischen den einzelnen Vorschriften zu differenzieren.¹⁰ Man könnte, ein Modewort der Rechtstheorie aufgreifend,

¹⁰ Vgl. bspw. BGH NJW 2012, 1150 (1151).

vom Vorgang der Granularisierung der Rechtssatzbegriffe sprechen. Kann computer-gestützte Korpuslinguistik hierbei helfen? Sie ermöglicht in hocheffizienter Weise eine aggregierende Betrachtung; aus der Terminologizität und Relativität der Rechtssatzbegriffe folgt demgegenüber die Notwendigkeit einer punktualisierenden Betrachtung.

3. Zwischenergebnis zur Rechtsanwendung

Die Lösung juristischer Fälle hängt wesentlich von der Klärung des Sachverhalts und diese oft von der Deutung verbaler Äußerungen ab. Diese Klärung ist wiederum an erster Stelle eine semantische, etwa orientiert am objektiven Empfängerhorizont. Dabei ist aus der Fülle möglicher Sprachgebräuche ein relevanter auszuwählen. Entscheidend ist der jeweilige Kontext. Gleiches gilt letztlich für die Aufarbeitung der rechtlichen Maßstäbe (bspw. die Interpretation des je einschlägigen Rechtssatzes); hier ist strikt an den Theoremen der Terminologizität und Relativität der Rechtssatzbegriffe festzuhalten.

V. Rechtswissenschaft

Die Relevanz des rechtswissenschaftlichen Sprachgebrauchs, oder besser: der rechtswissenschaftlichen Sprachgebräuche, für das Recht insgesamt dürfte in Deutschland nach wie vor hoch sein. Dogmatische (d. h. rechtswissenschaftliche) Begriffe sind ein Reservoir für Rechtsetzung und Rechtsanwendung. *Locus classicus* für das Öffentliche Recht ist der Begriff „Verwaltungsakt“, der Otto Mayer zugeschrieben wird, von anderen Rechtswissenschaftlern, dann von den Gerichten, schließlich durch die Gesetzgeber aufgenommen wurde (vgl. etwa § 35 Satz 1 VwVfG), die zentrale Rechtsform des Verwaltungshandelns bezeichnet und insofern zum Kernbestand verwaltungsrechtlichen Denkens und Sprechens gehört. Nicht selten werden auf diese Weise Neologismen der Rechtswissenschaft von der Rechtsprechung aufgegriffen und später von der Rechtsetzung positiviert. Darin liegt dann die Rezeption eines überzeugenden rechtswissenschaftlichen Sprachgebrauchs durch andere Akteure des Rechtssystems. Natürlich gibt es auch viele Fälle der Nichtrezeption; ferner begegnen auch andere Wirkungspfade – so, wenn die Rechtsprechung innovative Begriffe prägt (wie das Bundesverfassungsgericht den Begriff der „Integrationsverantwortung“¹¹), die dann umgekehrt Gesetzgeber (Integrationsverantwortungsgesetz¹²) und Rechtswissenschaft (bspw. *Nettesheim* 2010) aufgreifen. Die Sprachgebräuche von Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Rechtswissenschaft sind also teleologisch aufeinander bezogen und stehen in

¹¹ BVerfGE 123, 267 (LS 2 und 351 ff.).

¹² Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (Integrationsverantwortungsgesetz – IntVG) v. 22.09.2009 (BGBl. I S. 3022).

Wechselwirkung zueinander. Je nach Erwartung und Sichtweise mag man ihre erstaunliche Nähe oder aber ihre Verschiedenartigkeit betonen; klar ist, dass auch sie in sich nicht homogen sind.

So schlägt ein Teil der Verwaltungsrechtswissenschaft, der unter der Selbstbezeichnung „Neue Verwaltungsrechtswissenschaft“ (*Vofßkuhle* 2012: 1 ff.) für Aufsehen gesorgt hat, die begriffliche Differenzierung zwischen Handlungsformen der Verwaltung und Rechtsformen des Verwaltungshandelns vor (zusammenfassend *Hoffmann-Riem* 2012: 943 ff.). Während unter „Handlungsformen“ bisher unterschiedslos tatsächliche Handlungsweisen der Verwaltung wie auch die rechtliche Einkleidung dieser Maßnahmen verstanden wurden, ermöglicht die neue Unterscheidung die Erfassung von tatsächlichen Handlungsweisen (wie Subvention) einerseits und ihrer rechtlichen Form oder Einkleidung (wie Verwaltungsakt oder aber öffentlich-rechtlicher Vertrag) andererseits. Diese Differenzierung ist für eine an Beschreibungskraft und Präzision interessierte Verwaltungsrechtswissenschaft von höchster Attraktivität; bezeichnenderweise wird sie kaum aufgegriffen. Das interessante Phänomen daran ist die Persistenz der hergebrachten Sprachgebräuche in der Breite der deutschen Rechtswissenschaft. Diese ist wenig interessiert an begrifflichen Innovationen und operiert, wo nicht Rechtsprechung oder Gesetzgebung Neologismen schaffen, auf weiten Strecken mit einer Begriffsapparatur, die aus dem Kaiserreich stammt.

Als Ausnahme von diesem kritischen Befund kann indes die Kategorie der Verbundbegriffe bzw. Schlüsselbegriffe genannt werden. Es handelt sich um Vokabeln, die aus anderen Disziplinen oder jedenfalls aus interdisziplinären Kontexten kommen und denen neben der Verständigungs- und Deutungsfunktion eine Vernetzungsfunktion und Orientierungsfunktion zugeordnet wird (*Vofßkuhle* 2012: 36 f.). Als Beispiele lassen sich aus der Vielzahl der inzwischen in der deutschen Rechtswissenschaft verbreiteten Begriffe (näherhin: auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts) „Nachhaltigkeit“, „Steuerung“, „Kooperation“ und „Governance“ nennen. Unbeschadet ihrer Unschärfe oder gerade ihretwegen haben solche Verbundbegriffe in den letzten zwei Jahrzehnten eine große Anziehungskraft und ein erhebliches Inspirationspotential (zum Teil freilich auch Irritationspotential) in der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht bewiesen.

VI. Fazit

Welche Relevanz „Sprachgebrauch“ für das Recht hat, hängt davon ab, was man unter „Sprachgebrauch“ versteht. Bereits die Bildung von Neologismen durch den Normsetzer oder auch die explizite oder implizite Definition oder Modifikation von Paläologismen durch ihn lässt sich als „Sprachgebrauch“ verstehen, nämlich als zielgerichteten Einsatz von Sprache. Sie begründet im Normalfall einen terminologischen Sprachgebrauch innerhalb der Fachgemeinschaft (Terminologizität der Rechtsbegriffe). Denn der Rekurs auf Vokabeln, die der Normsetzer bereits vorfin-

det, ist zwar in der Regel zugleich Rekurs auf einen bestimmten vorfindlichen Sprachgebrauch; aber auch dieser wird nicht ungefiltert rezipiert, sondern zumindest modifiziert. Die Rede von der „Relativität der Rechtsbegriffe“ trifft damit immer noch das Richtige: die Abhängigkeit der Bedeutung eines Rechtssatzbegriffs von ihren Kontexten.

In der Betonung dieser Relativität liegt zwar eine Immunisierung gegenüber der Außenwelt; doch ist sie den Tatsachen geschuldet, dass die Normsetzer in ihrer Begriffsbildung und Begriffsverwendung weitgehend frei sind, und ferner, dass sich aus dem normativen Kontext der Norm und ihrem historischen Kontext (Vor- und Entstehungsgeschichte), aus ihrem Telos und aus Konformauslegungen ein ganz anderer Sinn als die allgemeinsprachliche Ausgangsbedeutung ergeben kann.

Für die Auslegung eines Rechtssatzbegriffs ist die Ermittlung eines (näher zu bestimmenden) Sprachgebrauchs damit immer nur ein Ausgangspunkt; und kaum je ergibt sich aus einem vorfindlichen Sprachgebrauch eine Grenze für die Auslegung. Nimmt man die Theoreme der Terminologizität und Relativität der Rechtsbegriffe ernst, und das heißt die Notwendigkeit ihrer punktualisierenden Bestimmung, verengt dies die Einsatzfelder für computergestützte Korpuslinguistik deutlich. Deren Domäne dürfte in der Deutung von Äußerungen bei der Sachverhaltsaufarbeitung liegen; letztere ist freilich die eigentliche Herausforderung juristischer Praxisarbeit!

Literatur

- Baden*, Eberhard (1977): Gesetzgebung und Gesetzesanwendung im Kommunikationsprozess. Studien zur juristischen Hermeneutik und zur Gesetzgebungslehre (Gießen, Univ., Diss., 1977), 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Bundesministerium der Justiz* (2008): Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl., Bundesanzeiger, Beilage Nr. 160a vom 22.10.2008. Online verfügbar unter <http://hdr.bmj.de/impresum.html> (16.05.2020).
- Depenheuer*, Otto (2014): Sprache und Stil der Gesetze. In: Winfried Kluth/Günter Krings (Hrsg.): Gesetzgebung. Rechtsetzung durch Parlamente und Verwaltungen sowie ihre gerichtliche Kontrolle, 1. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller, § 6, S. 137–158.
- Digesten* (1995): in: Okko Behrends/Rolf Knüttel/Berthold Kupisch/Hans Hermann Seiler (Hrsg.): Corpus Iuris Civilis. Text und Übersetzung, Bd. 2, 1. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.
- Gast*, Wolfgang (2015): Juristische Rhetorik, 5. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.
- Hoffmann-Riem*, Wolfgang (2012): Rechtsformen, Handlungsformen, Bewirkungsformen. In: ders./Eberhard Schmidt-Abmann/Andreas Voßkuhle (Hrsg.): Grundlagen des Verwaltungsrechts, Bd. 2, 2. Aufl. München: C. H. Beck, § 33, S. 943–1023.
- Kaiser*, Anna-Bettina (2017): Streikrecht für Beamte – Folge einer Fehlrezeption? In: Archiv des öffentlichen Rechts 142, S. 417–441.
- Larenz*, Karl (1991): Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. Berlin u. a.: Springer.

- Larenz, Karl/Canaris, Claus-Wilhelm* (1995): *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*. Studienausgabe, 3. Aufl. Berlin u. a.: Springer.
- Lepsius, Oliver* (2016): *Relationen. Plädoyer für eine bessere Rechtswissenschaft*. Mit einem Kommentar von Ino Augsberg. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Looschelders, Dirk/Roth, Wolfgang* (1996): *Juristische Methodik im Prozeß der Rechtsanwendung*. Zugleich ein Beitrag zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen von Gesetzesauslegung und Rechtsfortbildung, 1. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Möllers, Thomas M. J.* (2019): *Juristische Methodenlehre*, 2. Aufl. München: C. H. Beck.
- Müller, Friedrich/Christensen, Ralph* (2013): *Juristische Methodik, Bd. 1: Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis*, 11. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Müller, Friedrich/Christensen, Ralph* (2012): *Juristische Methodik, Bd. 2: Europarecht*, 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Müller-Erzbach, Rudolf* (1912): Die Relativität der Begriffe und ihre Begrenzung durch den Zweck des Gesetzes. In: *Jherings Jb.* 61, S. 343–384.
- Nettesheim, Martin* (2010): Die Integrationsverantwortung – Vorgaben des BVerfG und gesetzgeberische Umsetzung. In: *NJW*, S. 177–183.
- Reimer, Franz* (2020): *Juristische Methodenlehre*, 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Scalia, Antonin/Garner, Bryan A.* (2012): *Reading Law. The Interpretation of Legal Texts*, 1. Aufl. St. Paul, MN: Thomson/West.
- Strauch, Hans-Joachim* (2017): *Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens. Prozesse richterlicher Kognition*, 1. Aufl. Freiburg/München: Verlag Karl Alber.
- Vogel, Friedemann/Christensen, Ralph/Pöitters, Stephan* (2015): *Richterrecht der Arbeit – empirisch untersucht. Möglichkeiten und Grenzen computergestützter Textanalyse am Beispiel des Arbeitnehmerbegriffs*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Voßkuhle, Andreas* (2012): *Neue Verwaltungsrechtswissenschaft*. In: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle (Hrsg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. 1, 2. Aufl. München: C. H. Beck, § 1, S. 1–63.
- Voßkuhle, Andreas* (1994): *Verfassungsstil und Verfassungsfunktion*. In: *Archiv des öffentlichen Rechts* 119, S. 35–60.
- Walter, Tonio* (2017): *Kleine Stilkunde für Juristen*, 3. Aufl. München: C. H. Beck.
- Wank, Rolf* (2020): *Juristische Methodenlehre. Eine Anleitung für Wissenschaft und Praxis*, 1. Aufl. München: Verlag Franz Vahlen.
- Wendel, Lucia* (2020): *Welche Grundrechte führen zum Erfolg? Eine quantitative, korpusgestützte Untersuchung anhand von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts*. In: *JuristenZeitung*, S. 668–679.
- Wittgenstein, Ludwig* (2001): *Philosophische Untersuchungen. Kritisch-genetische Edition*, 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Computergestützte Analyse juristischen Sprachgebrauchs

Eine kurze Einführung am Beispiel des Adjektivs *geschäftsmäßig*¹

Von Friedemann Vogel, Benjamin Bäumer, Fabian Deus,
Jan Oliver Rüdiger und Felix Tripps

I. Einführung

Das Adjektiv *geschäftsmäßig* ist ein vielfach gebrauchter Ausdruck in der juristischen Fachkommunikation in Deutschland, auch wenn er nur in wenigen Normtexten belegt ist. Bis zu seiner Aufhebung durch das Bundesverfassungsgericht 2020² fand er sich unter anderem auch in einer Vorschrift des deutschen Strafgesetzbuches (§ 217 StGB) zur *Geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung*. Die Vorschrift wurde durch das *Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung* vom 03.12.2015 eingesetzt und trat mit Verkündung in Kraft (BGBl. 2015, I, S. 2177³) wie folgt:

- (1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu *geschäftsmäßig* die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht *geschäftsmäßig* handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

Sowohl während als auch im Anschluss des Gesetzgebungsvorgangs wurde wiederholt die Frage nach der Auslegung (und Auslegbarkeit) des Ausdrucks *geschäftsmäßig* aufgeworfen. Geäußert wurde vor allem die Sorge, das Handeln von Ärzten und Angehörigen einem Graubereich strafrechtlicher Verfolgung zu überlassen.

¹ Dieser Beitrag geht zurück auf zwei Texte, die in großen Teilen bereits erschienen sind in: Friedemann Vogel/Benjamin Bäumer/Fabian Deus/Jan Oliver Rüdiger/Felix Tripps, Die Bedeutung des Adjektivs *geschäftsmäßig* im juristischen Fach- und massenmedialen Gemeinsprachgebrauch, in: *LeGes* 30 (2019) 3; online verfügbar unter: https://leges.weblaw.ch/le-issues/2019/3/die-bedeutung-des-ad_12a4c36d34.html (24.06.2021); sowie Friedemann Vogel/Ralph Christensen/Stephan Pötters (2015): Richterrecht der Arbeit – empirisch untersucht. Möglichkeiten und Grenzen computergestützter Textanalyse am Beispiel des Arbeitnehmerbegriffs. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zur Rechtstheorie, 278), S. 72–92.

² BVerfGE 153, 182–310.

³ <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/678/67860.html> (19.07.2019).

Das Problem der neuen Norm wird in der Praxis sein, den Begriff ‚geschäftsmäßig‘ auszu-legen[,] und zwar auf eine Art und Weise, dass, wie die meisten Abgeordneten betont haben, das individuelle Arzt-Patienten-Verhältnis nicht belastet wird. Aber bis dahin werden Ärzte das Strafbarkeitsrisiko scheuen. Und die Betroffenen werden ausweichen – ins Ausland oder in eine unsichere Suizid-Variante. (Müller 2015)

Der Fall ist ein Beispiel für wiederkehrende Auslegungsschwierigkeiten in der juristischen Praxis. Die damit verbundene, grundlegende Frage lautet: Wie lässt sich die Bedeutung sprachlicher Ausdrücke angemessen erfassen, wenn die üblichen Verfahren juristischer Methodik (Kanones der Auslegung u. ä.) zu keiner hinreichenden Lösung führen? In der Rechtsprechung ist diese Frage evident – es sind schließlich unterschiedliche vertretbare Lesarten einer Vorschrift, die eine Auseinandersetzung als juristischen Streitfall vor Gericht begründen. Aber auch in der Rechtsetzung stehen Legisten regelmäßig vor der Herausforderung, Lesarten zukünftiger oder gerade zu formulierender Vorschriften zu antizipieren. Die Interpretation sprachlicher Ausdrücke ist in beiden Fällen von den sprachlichen Quellen oder Materialien abhängig, die zur Kontextualisierung herangezogen werden. Doch welche Quellen sind prinzipiell geeignet und zudem relevant? In der Praxis finden sich unterschiedlichste Routinen (von einer Methodik im Sinne strukturierter oder gar standardisierter Verfahren kann keine Rede sein):

- Das Berufen auf den allgemeinen Sprachgebrauch (zu diesem Topos vgl. *Hamann* 2015);
- die (oft mit dem „allgemeinen Sprachgebrauch“ einhergehende) explizite oder auch nur implizite Berufung auf das eigene Sprachgefühl der Richter bzw. des Legisten;
- das Nachschlagen der Bedeutungsparaphrase eines Ausdrucks in einem Rechtswörterbuch (Fachsprachenwörterbuch) und/oder in einem Gemeinsprach-Wörterbuch und/oder in einer Enzyklopädie (also eines *Sachwörterbuchs* anstelle eines *Sprachwörterbuchs*);
- seltener die Sammlung eigener Belege in juristischen Datenbanken (Juris, Beck Online u. ä.) oder Internet-Suchmaschinen verbunden mit dem Versuch einer eigenen Deutungsklä rung (so etwa in der gesetzredaktorischen Arbeit beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMVJ));
- die systematische Heranziehung und Auswertung von Belegen in linguistisch aufbereiteten, also systematisch erhobenen und mit Zusatzinformationen (z. B. Wortarten) angereicherten Textsammlungen (dies jedoch bislang nur selten in der wissenschaftlichen Literatur und seit wenigen Jahren vereinzelt in amerikanischer Rechtsprechung, vgl. *Vogel/Hamann/Gauer* 2017).

Der vorliegende Beitrag schließt an eine sowohl in Deutschland (*Vogel* 2012b; *Hamann/Vogel* 2017; *Baumann* 2015; *Vogel/Pö tters/Christensen* 2015, *Vogel/Hamann/Gauer* 2017) als auch in den USA (*Mourtisen* 2010, 2011; *Mourtisen/Lee* 2018) laufende Diskussion um die Möglichkeiten und Grenzen korpuslinguisti-

scher Expertise als Ergänzung juristischer Auslegungsmethoden in Rechtsetzung und Rechtsprechung an. Die damit verbundene Literatur hat gezeigt, dass die Berufung auf die individuelle Sprachintuition häufig mangel- oder sogar fehlerhaft ist und dass Sprachwörterbücher in den meisten Fällen nur eine sehr beschränkte Aussagekraft für juristische Auslegungsprobleme haben und/oder bei fehlendem lexikographischen Hintergrundwissen (etwa zu Entstehung und Aufbau von Sprachwörterbüchern) zu eklatanten Fehlurteilen führen können. Im Folgenden führen wir für Nicht-Linguisten kurz die wichtigsten Konzepte und Begriffe einer am Sprachgebrauch orientierten, das heißt an sprachlicher Evidenz interessierten computergestützten Korpuslinguistik (II.) ein. Anschließend (III.) illustrieren wir die Möglichkeiten und Grenzen einer computergestützten bzw. korpuslinguistischen Auswertung zu der exemplarischen Frage, wie Fachjuristen und juristische Laien (hier Sprecher-Schreiber im massenmedialen Diskurs von Zeitungen und Zeitschriften) den Ausdruck *geschäftsmäßig* verwenden und welche prototypischen und damit sowohl in der Auslegung als auch in der Legistik (Vogel 2012a) zu antizipierenden Bedeutungsvarianten sich finden lassen. Im letzten Abschnitt (IV.) ziehen wir ein knappes Resümee.

II. Grundlagen der korpus- und computergestützten Sprachanalyse (Korpuslinguistik)

Als neue Teildisziplin bzw. Methode im Fundus der Linguistik hat sich zunächst in den angelsächsischen und in den letzten 15–20 Jahren auch in deutschsprachigen Ländern die Korpuslinguistik einen Namen gemacht und eine Fülle neuer methodischer Ansätze zur Untersuchung sprachlicher Phänomene entwickelt. Als Korpuslinguistik⁴ bezeichnet man lehrbuchmäßig

die Beschreibung von Äußerungen natürlicher Sprachen, ihrer Elemente und Strukturen, und die darauf aufbauende Theoriebildung auf der Grundlage von Analysen authentischer Texte, die in Korpora zusammengefasst sind. [...]. (Lemnitzer/Zinsmeister 2010: 9, vgl. auch Kallmeyer/Zifonun 2015)

Gemeinsam ist diesen Ansätzen insbesondere eine Kritik an der Sprachintuition der sogenannten „generativen Grammatik“ als Quelle linguistischer Erkenntnis sowie der Fokus auf die Beschreibung authentischer⁵ Sprachdaten.

Die Anfänge der Korpuslinguistik (vgl. auch Teubert/Cermakova 2007) gehen – je nach Anschauung – zurück bis in die mittelalterliche Zeit (vgl. Meyer 2008), als erste Bibel-Konkordanzen auch für sprachwissenschaftliche Fragestellungen geschrieben wurden. Diese Bibel-Konkordanzen lagen seit dem 15. Jahrhundert in un-

⁴ Eine umfangreiche Link-Sammlung zu Bibliographien, Einführungswerken, Korpora und Software findet sich schließlich auf den Seiten der Korpuslinguistin Anke Lüdeling unter: <http://www.linguistik.hu-berlin.de/institut/professuren/korpuslinguistik/links> (19.05.2013).

⁵ Das heißt: keine Funktionssprachen (wie Programmiersprachen) oder anderweitig manipulierter Daten.

terschiedlichen Sprachen vor; zu den bekanntesten gehören die akribischen Aufzeichnungen von Cruden im 18. Jahrhundert.

For instance, he has separate entries for anoint, anointed, and anointing as well as his anointed, Lord's anointed, and mine anointed. For each entry, he lists where in the Bible the entry can be found along with several words preceding and following the entry. (Ebd.: 2)

Damit kommen Art und Zweck dieser historischen, nicht-elektronischen Konkordanzen als Textsammlungen bereits sehr nahe an heutige computergestützte Konkordanzen (siehe unten).

Frühe Formen der Korpuslinguistik finden sich auch bei englischen Grammatik-Schreibern sowie in der frühen Lexikographie, bei der Zitate zunächst willkürlich, dann immer systematischer gesammelt und ausgewertet wurden. Sie bildeten im Grunde die Vorläufer nachfolgender Zettelkästen, nämlich als Sammlungen von Exzerpten mit Angaben zu Datum, Autor/Sprecher, Medium usw.

1897 nutzte der Germanist Kaeding ein für damalige Zeiten kaum vorstellbares Korpus aus etwa 11 Mio. Wörtern zu Analysen des Schriftsystems und darauf aufbauend für die Entwicklung eines Häufigkeitswörterbuchs bzw. eines Stenographie-systems für das Deutsche (vgl. *Kaeding* 1898).

Zur Frühphase der Korpuslinguistik zählt auch insbesondere das erste computergestützte Korpus, das an der Brown University als „Standard Corpus of Present-Day American English“ (häufig nur: „Brown-Corpus“) unter der Leitung von *Francis/Kucera* 1961 begonnen und 1979 fertig gestellt wurde.

This Standard Corpus of Present-Day American English consists of 1,014,312 words of running text of edited English prose printed in the United States during the calendar year 1961. So far as it has been possible to determine, the writers were native speakers of American English. Although all of the material first appeared in print in the year 1961, some of it was undoubtedly written earlier. However, no material known to be a second edition or reprint of earlier text has been included.⁶

Etwa zeitgleich begann der Sprachwissenschaftler Noam Chomsky mit einer scharfen Kritik der Korpuslinguistik und entspann damit in den 60er und 70er Jahren einen grundlegenden Methodenstreit, der nicht nur die Frühphase von der modernen Korpuslinguistik (ab den 80er Jahren) trennte, sondern der bis heute in verschiedenen Spielarten fort dauert. Kern der Auseinandersetzung bildete die Frage nach der Rolle empirischer Daten bzw. der Relevanz konkreten Sprachgebrauchs (Performanz) für die Entwicklung sprachwissenschaftlicher Theorien. Der kognitive Linguist Fillmore hat diese Diskussion und mögliche Lösung einmal wie folgt sehr treffend zusammengefasst (vgl. zur Debatte auch *Teubert* 2004: 98 ff. sowie *Lehmann* 2007):

Armchair linguistics [= ‚Lehnstuhl-Linguisten‘, FV] does not have a good name in some linguistics circles. A caricature of the armchair linguist is something like this. He sits in a deep soft comfortable armchair, with his eyes closed and his hands clasped behind his

⁶ <http://icame.uib.no/brown/bcm.html> (19.05.2013).

head. Once in a while he opens his eyes, sits up abruptly shouting, ‚Wow, what a neat fact!‘, grabs his pencil, and writes something down. Then he paces around for a few hours in the excitement of having come still closer to knowing what language is really like. (There isn't anybody exactly like this, but there are some approximations.) [...] Corpus linguistics does not have a good name in some linguistics circles. A caricature of the corpus linguist is something like this. He has all of the primary facts that he needs, in the form of a corpus of approximately one zillion running words, and he sees his job as that of deriving secondary facts from his primary facts. At the moment he is busy determining the relative frequencies of the eleven parts of speech as the first word of a sentence versus as the second word of a sentence. (There isn't anybody exactly like this, but there are some approximations.) [...] These two don't speak to each other very often, but when they do, the corpus linguist says to the armchair linguist, ‚Why should I think that what you tell me is true?‘, and the armchair linguist says to the corpus linguist, ‚Why should I think that what you tell me is interesting?‘ [...] I have two main Observations to make. The first is that I don't think there can be any corpora, however large, that contain information about all of the areas of English lexicon and grammar that I want to explore; all that I have seen are inadequate. The second observation is that every corpus that I've had a chance to examine, however small, has taught me facts that I couldn't imagine finding out about in any other way. My conclusion is that the two kinds of linguists need each other. Or better, that the two kinds of linguists, wherever possible, should exist in the same body. (Fillmore 1991: 35 ff.)

Mit den 70er und 80er Jahren haben korpuslinguistische Ansätze – parallel zur Entwicklung neuer Informationstechnologien sowie computerlinguistischer Verfahren (vgl. *Dipper* 2008) – einen enormen Zuwachs erfahren. Mit dem „increasing interest of language researchers in language use as opposed to language systems in abstracto“ wurde schließlich 1983 bzw. 1980 die heute leitende Bezeichnung *corpus linguistics* durch den Niederländer *Aarts* eingeführt (vgl. *Johansson* 2008: 33 f.).

Seitdem ist der kontrollierte Aufbau von Forschungskorpora, ihre Aufbereitung und maschinelle Auswertung wichtiger Bestandteil der korpuslinguistischen Forschung. Erstmals systematisch in der Sprachwissenschaft hat sich die korpuslinguistische Theoriebildung darum bemüht, Korpora analytisch zu erfassen und Beschreibungskategorien zu entwickeln. Korpora werden demnach konzeptualisiert als

eine Sammlung schriftlicher oder gesprochener Äußerungen. Die Daten des Korpus sind typischerweise digitalisiert, d. h. auf Rechnern gespeichert und maschinenlesbar. Die Bestandteile des Korpus, die Texte, bestehen aus den Daten selbst sowie möglicherweise aus Metadaten, die diese Daten beschreiben, und aus linguistischen Annotationen, die diesen Daten zugeordnet sind. (*Lemmitzer/Zinsmeister* 2010: 7)

Zur Untersuchung von Phänomenen der Gemein- bzw. Standardsprache lassen sich mittlerweile große Referenzkorpora heranziehen. Für Fragen zu Fachsprachen oder mündlicher Sprache⁷ liegen hingegen nur deutlich geringere Textmengen vor. Zur Rechtssprache wurde derzeit unter der Leitung von Friedemann Vogel und Hanjo Hamann ein „Juristisches Referenzkorpus des deutschsprachigen Rechts“ (Ju-

⁷ Vgl. dazu die Korpora des Archivs für Gesprochenes Deutsch am Institut für Deutsche Sprache in Mannheim (<http://agd.ids-mannheim.de/index.shtml>; 21.05.2013).

ReKo) entwickelt, das sowohl Texte der Rechtsprechung als auch der rechtswissenschaftlichen Kommentar- und Aufsatzliteratur und der Gesetzgebung enthalten soll⁸. Im Anschluss an das JuReKo wurde gemeinsam mit Isabelle Gauer eine Online-Plattform („Cal²Lab“) entwickelt, die zu den rund 200.000 in der juristischen Fachkommunikation gebrauchten Substantiven, Verben und Adjektiven umfassende Wortgebrauchsprofile erstellt und frei zugänglich macht (siehe <https://cal2lab.diskurslinguistik.net>, 28.07.2021).

Für einzelne korpuslinguistische Fragen lässt sich prinzipiell auch auf das World-Wide-Web als Quasi-Korpus⁹ und auf öffentliche Suchmaschinen („googeln“) zurückgreifen. Allerdings bleibt dabei in der Regel völlig unklar, welche Texte der Analyse zugrunde gelegt werden, welche Webseiten die Suchmaschine wie auswertet¹⁰ und aus Werbegründen hervorhebt oder andere aus welchen Gründen vernachlässigt. Das Internet ist eine mögliche, schier unbegrenzte Textquelle, sollte aber „online“, also ohne lokale Aufbereitung und Kontrolle der Texte, nur sehr behutsam für analytische Zwecke eingesetzt werden.

Zur Analyse von Textsammlungen (Korpora) finden sich in der Korpuslinguistik zwei methodische Verfahrenskonzepte, die in der Literatur als Analyse „Corpus-based“ versus „Corpus-driven“ zwischenzeitlich kontrovers diskutiert wurden. Corpus-based beschreibt ein Verfahren, das vor allem zur Prüfung bereits bestehender Hypothesen herangezogen wird. Korpora, heißt das, werden punktuell befragt, zum Beispiel ob die *Lawrie-Blum-Formel* des EuGH zur Bestimmung des Arbeitnehmer-Begriffs in Rechtsprechungstexten nationaler Gerichte mit der Zeit häufiger aufgegriffen, also zitiert wird oder nicht. Demgegenüber versucht eine corpus-driven orientierte Analyse die Sprachdaten der Korpora selbst als Grundlage zur Hypothesengenerierung zu nutzen und möglichst keine oder nur wenige Vorannahmen zu treffen; die Daten sollen ‚für sich selbst sprechen‘ (*Tognini-Bonelli* 2001: 84). Corpus-Driven nutzt dabei originär computer- und korpuslinguistische Methoden, um die Textdaten für eine qualitative Analyse a posteriori vorzustrukturieren. Zu diesem Zweck lässt sich etwa automatisch berechnen, welche Wörter oder Wortverbindungen überzufällig häufig in einem Korpus vorkommen und damit als potentiell ‚typisch‘ gelten können. In der analytischen Praxis werden in der Regel beide Verfahrenszugänge (driven/induktiv und based/deduktiv) miteinander kombiniert.

In den letzten Jahrzehnten wurden parallel zur Entstehung neuer computertechnischer Möglichkeiten zahlreiche korpuslinguistische Hilfsmittel und Instrumente (Algorithmen, Software) entwickelt, die in erster Linie einem Zweck dienen: der automatischen Berechnung und Identifizierung jener sprachlichen Muster, die in einer einzeltextorientierten und intuitiv geleiteten Untersuchung gerade nicht oder nur zu-

⁸ <http://www.jureko.de> (19.05.2013).

⁹ Vgl. etwa „Web as Corpus“ (<http://www.webcorp.org.uk/live/>; 21.05.2013).

¹⁰ Nicht alle Suchmaschinen indizieren („lesen und speichern“) den kompletten Inhalt einer Webseite, sondern begnügen sich zum Beispiel nur mit Inhaltswörtern, dem Titel der Seite oder deren Metadaten.

fällig aufgefunden werden könnten. Die besondere Leistungsfähigkeit der verschiedenen Hilfsmittel liegt dabei in der kontrastiven Visibilisierung von Ko(n)textstrukturen, also dem Aufzeigen wiederkehrender Gebrauchskontexte eines Wortes oder Satzes. Wittgenstein (2003: § 40) hatte postuliert, die Bedeutung eines Wortes liege in seinem (regelmäßigen) Gebrauch in der Sprache. Ein Wort zu verstehen heißt, es situativ angemessen (kontextsensitiv) zu verwenden. Kann man also umgekehrt den Kontext beschreiben, in dem ein Wort regelmäßig gebraucht wird, so gelangt man auch zu einer Paraphrasierung dessen, was mit dem untersuchten Wort gemeint sein könnte. Die reine Introspektion ist jedoch nicht in der Lage, alle oder auch nur eine Großzahl von Gebrauchskontexten eines Wortes zu erdenken. Sie muss es nunmehr auch nicht, denn korpuslinguistische Methoden erlauben genau dies: die Strukturierung und Sortierung von einer nur durch die Datenmenge und die Rechenleistung begrenzten Menge an sprachlichen Kontexten.

Das methodische Set umfasst u. a. (vgl. zur Einführung Baker 2006 und Belica/ Steyer 2008) ausgefeilte Suchmaschinen und komplexe Suchanfragen, Konkordanzen, sog. N-Gram- und Cluster-Analysen sowie Kollokationen- bzw. Kookkurrenzanalysen, aber auch den Einsatz von Maschinellen Lernverfahren u. a.

- Mithilfe von *Konkordanzen* lassen sich gesuchte Ausdrücke zeilenweise in ihrem unmittelbaren Kotext betrachten (auch „KWICs“ = „Keywords in Context“), wie sie etwa im für Forschungszwecke kostenfreien Tool „AntConc“ implementiert sind:

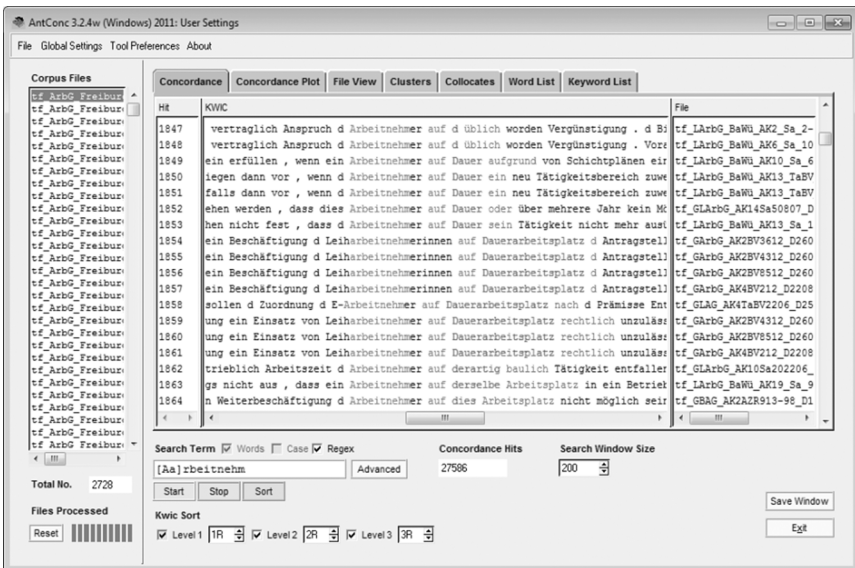


Abbildung 1: Screenshot: Konkordanzen sortiert in AntConc

- Die automatische Erstellung von *Wortlisten* dient dazu, sämtliche Wortformen eines Korpus zu gruppieren und zu zählen. Während das Zählen keine Probleme darstellt, hängt das Gruppieren von der automatischen Zerteilung eines Textes in seine Wortelemente („*Tokenisieren*“ bzw. als Algorithmus: „*Tokenizer*“) ab. So macht es einen Unterschied, ob der Tokenizer etwa Groß- und Kleinschreibung differenziert oder beides zu einer Gruppe verallgemeinert.
- Sogenannte *N-Gram*- oder *Cluster*-Analysen suchen, gruppieren und zählen Einheiten von mehr als einem Wort. Je nach Anzahl der Wörter unterscheidet man Bi-Gramme (Zweiworteinheiten), Tri-Gramme (Dreiworteinheiten) usw. Bei N-Gram-Analysen werden alle Korpus-texte in Einheiten der Größe N zerlegt und diese Einheiten gezählt. Der vorausgehende Satz lässt sich z. B. in folgende Tri-gramme zerlegen:

Trigramm	Frequenz
<i>Bei N-Gram-Analysen werden</i>	1
<i>N-Gram-Analysen werden alle</i>	1
<i>alle Korpus-texte in</i>	1
<i>Korpus-texte in Einheiten</i>	1

- *Kookkurrenzanalysen* (vgl. *Steyer* 2002) schließlich sind ein weiteres mächtiges Werkzeug zur Analyse von sprachlichen Gebrauchsmustern. Kookkurrenzen sind einzelne Wörter (nicht Mehrworteinheiten), die in einem bestimmten Intervall rechts und links von einem Suchausdruck statistisch überzufällig häufig vorkommen. Technisch gesehen sucht das Programm nach allen Belegen eines Suchausdrucks und gruppiert und zählt die Wörter (Kookkurrenzen), die vor und nach dem Suchausdruck stehen, und wertet die Kookkurrenzliste am Ende mit Hilfe statistischer Signifikanztests unter Berücksichtigung von Korpusgröße und Verteilungswahrscheinlichkeiten aus. Der Signifikanzwert (z. B. Chi-Square (X^2) oder Log-Likelihood-Ratio (LLR)) gibt vereinfacht gesagt den ‚Kohäsions- oder Bindungsgrad‘ zwischen zwei Ausdrücken an. Auf diese Weise lassen sich prototypische Verwendungskontexte (und damit Bedeutungen) eines Wortes identifizieren.

Korpuslinguistische Instrumente wie diese erlauben einen effektiven Zugang zu großen Textkorpora und Sprachgebrauchsmustern, und damit empirische – d. h. nicht-spekulative oder zumindest jederzeit nachprüfbar – Einsichten in die Sprache(n) und ihre Bedeutung in der Gesellschaft. Im Folgenden werden diese Überlegung am Beispiel des Wortgebrauchs des Adjektivs *geschäftsmäßig* illustriert und fallspezifisch konkretisiert.

III. Die Bedeutung von *geschäftsmäßig* aus korpuslinguistischer Perspektive: ein Fallbeispiel

Wie eingangs (siehe oben I) eingeführt, wurde das Adjektiv *geschäftsmäßig* zwischenzeitlich zum Gegenstand rechtlicher Deutungsschwierigkeiten. Als Beitrag zu dieser vor allem 2019 geführten Debatte hat sich das Forschungsteam der „Computergestützten Sozio- und Diskurslinguistik“ (CoSoDi) an der Universität Siegen unter Leitung von Friedemann Vogel kurzfristig dem Gebrauch des Ausdrucks *geschäftsmäßig* zugewandt und die im Folgenden wiederabgedruckten Ergebnisse in der Zeitschrift *LeGes* frei zugänglich (open-access) publiziert (Vogel et al. 2019). Ziel der Analyse war eine Differenzierung von fachlichen (d. h. juristisches Fachwissen voraussetzenden) und nicht-fachlichen (d. h. gemein- oder mediensprachlichen) Verwendungsweisen des Wortes und das Bereitstellen einer linguistischen Fachexpertise für die weitere juristische Diskussion. Im Folgenden werden wir kurz das konkrete methodische Verfahren sowie die Datengrundlage erläutern und anschließend in verschiedenen Unterkapiteln die Interpretationsergebnisse vorstellen.

1. Zur Methodik:

Von der Fragestellung zur Bedeutungsparaphrase

Zur Bedeutungsanalyse des Ausdrucks *geschäftsmäßig* greifen wir auf den Ansatz der computergestützten Rechtslinguistik (Vogel 2012b; Vogel/Hamann/Gauer 2017) zurück. Dieser Ansatz geht im Anschluss an Ludwig Wittgenstein und einem sprachhandlungstheoretischen Rahmen davon aus, dass die prototypische Bedeutung eines Ausdrucks identisch ist mit dem durch Kommunikationserfahrung sedimentierten Wissen um seinen rekurrenten Gebrauch in sozialen Gruppen und Situationen (mit Bezug zum Recht ausführlich: Busse 1989, 2001; Vogel 2015). Entsprechend kann es mehrere konkurrierende prototypische Lesarten eines Ausdrucks geben, sowohl innerhalb einer Varietät (z. B. innerhalb der juristischen Fachsprache) als auch über verschiedene Varietäten hinweg (z. B. konkurrierende Lesarten in juristischer Fach- vs. Laienkommunikation). Um sowohl prototypische als auch periphere Verwendungsweisen eines Ausdrucks ermitteln zu können, bedarf es daher einer kontrollierten und transparenten Sammlung von Texten aus verschiedenen (aber ausgewählten) Domänen sowie einer Analyse der Sprachgebrauchsmuster (wiederkehrende Wörter im Umfeld und explizite Zuschreibungen) des Zielausdrucks.

Der Analyse zugrunde lag hier zum einen das Deutsche Referenzkorpus am Institut für Deutsche Sprache in Mannheim (DeReKo), das vornehmlich nicht-fachsprachliche Texte (vor allem Preetexte) in unterschiedlicher Zusammensetzung für die Forschung bereithält; zum anderen das juristische Referenzkorpus (JuReKo; vgl. oben), das Entscheidungstexte, juristische Aufsatzliteratur sowie Normtexte von 1980 bis 2015 enthält. Beide Korpora sind für ihre jeweilige Domäne die weltweit größten Sammlungen linguistisch aufbereiteter Sprachdaten des Deutschen. Im Fokus dieser Studie liegt der Sprachgebrauch in Deutschland.

Die Analyse wurde aufgrund vorliegender Datenbestandsbeschränkungen eingegrenzt und in zwei aneinanderschließende Zeitintervalle (1985–1999 sowie 2000–2015) aufgesplittet, um auch älteren und neueren Sprachgebrauch untersuchen zu können. Alle Korpusquellen (DeReKo/JuReKo) wurden mithilfe der Software „CorpusExplorer“¹¹ statistisch ausgewertet. Dazu wurden für beide Korpora und Zeitintervalle die Kookkurrenzprofile zu *geschäftsmäßig* berechnet und den Belegstellen zugeordnet. Tabelle 1 zeigt eine Auswahl von Belegstellen – fett hervorgehoben sind die für *geschäftsmäßig* ermittelten Kookkurrenzpartner; dies erlaubt eine effiziente Sondierung semantisch besonders eng gebundener Wortverbindungen.

Satzanfang	Suchwort	Satzende
<i>Die Stimmung ist</i>	<i>geschäftsmäßig</i>	<i>und kühl.</i>
<i>Die Verabschiedung war nicht herzlich, eher</i>	<i>geschäftsmäßig</i>	<i>kühl.</i>
<i>Diese Treffen sind sehr</i>	<i>geschäftsmäßig</i>	<i>, technisch und professionell.</i>
<i>„Wir werden</i>	<i>geschäftsmäßig</i>	<i>korrekt mit Ihnen umgehen“, meinte McAlister an die Adresse der Linken.</i>

Die Konkordanzanzen wurden anschließend qualitativ-hermeneutisch ausgewertet und wiederkehrende Bedeutungen anhand prototypischer Belege als Deutungshypothesen paraphrasiert.

2. Bedeutungsangaben in Wörterbüchern

Ehe wir die Ergebnisse unserer Korpusanalyse vorstellen, lohnt ein Blick in die Bedeutungsangaben einschlägiger Sprachgebrauchswörterbücher und lexikologischen Quellen.

Das aktuelle Duden-Bedeutungswörterbuch (2018) gibt zum Gebrauch des Adjektivs *geschäftsmäßig* drei Bedeutungsvarianten an:

1. im Rahmen von Geschäften; geschäftlich(es) Handeln,
2. im Rahmen des Geschäftlichen bleibend; sachlich, objektiv,
3. unpersönlich, kühl.

Das Duden-Synonymwörterbuch (2019) dokumentiert *geschäftsmäßig* zusätzlich als Synonym zu *geschäftlich*. Ob dabei ausschließlich von gewerblichen Tätigkeiten oder Geschäften im Sinne sich wiederholender Handlungen ausgegangen wird, bleibt offen. Der Eintrag zu *geschäftsmäßig* im Digitalen Wörterbuch der Deutschen Sprache (DWDS¹²) führt *entgeltlich* als typische Wortverbindung auf, jedoch stammen die (wenigen) Belege aus dem Zeitraum 1961–1981, der vor dem relevanten Untersuchungszeitraum liegt.

¹¹ <http://CorpusExplorer.de> (24. 07. 2019).

¹² <https://www.dwds.de/wb/gesch%C3%A4ftsm%C3%A4%C3%9Fig> (19. 07. 2019).

Das Deutsche Wörterbuch der Gebrüder Grimm (Leipzig 1971; Online-Version vom 27.06.2019¹³) paraphrasiert die Bedeutung *geschäftsmäßig* als dem *geschäftsbrauch gemäsz: mit ihnen (polnischen juden) war der verkehr am wenigsten geschäftsmäßig*. Freytag werke 4, 59.

Das Goethe-Wörterbuch (1978) benennt *geschäftlich* als Synonym zu *geschäftsmäßig* und zitiert einen Beleg aus einem Briefwechsel von 1829: *Mich ... zum allerbesten empfehlend, füge auf einem besondern Blatte noch einiges Geschäftsmäßige bey*.¹⁴

Creifelds Rechtswörterbuch (2017) verweist für die Bedeutung von *geschäftsmäßig* auf *Geschäftsmäßiges Handeln*, das als Tatbestandsmerkmal vorliege,

- (1) wenn der Täter [...] beabsichtigt, die Wiederholung gleichartiger Taten zum Gegenstand seiner wirtschaftlichen oder beruflichen Betätigung zu machen, auch wenn er damit keine Erwerbsabsicht verbindet.

Weiterhin wird *geschäftsmäßig* im Eintrag *Sammelstraftat* abgegrenzt von *erwerbsmäßig* als Eigenschaft erwerbsorientierten Handelns und von *gewohnheitsmäßig* als *durch Übung* erfolgten, wiederholten Handlungen. Das Deutsche Etymologische Rechtswörterbuch (Köbler 1995)¹⁵ vermutet den Ursprung des Ausdrucks *Geschäftsmäßigkeit* schließlich im 19. Jahrhundert und paraphrasiert dessen fachsprachliche Bedeutung

- (2) als Qualifikation einer Handlung[,] welche voraussetzt[,] daß der Täter bei der Tat die Absicht hat[,] die Wiederholung gleichartiger Taten zu einem dauernden oder mindestens wiederkehrenden Bestandteil seiner Beschäftigung zu machen [...].

3. Relative Häufigkeit des Ausdrucks *geschäftsmäßig* in Fach- und Gemeinsprache

Für das Lemma *geschäftsmäßig* existieren unterschiedliche Flexionsformen¹⁶, die in den untersuchten Korpora (DeReko und JuReKo) unterschiedlich häufig¹⁷ verwendet werden:

¹³ <http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=geschaeftsmaeszig> (19.07.2019).

¹⁴ http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui_py?sigle=GWB&lemma=geschaeft smaessig (22.07.2019).

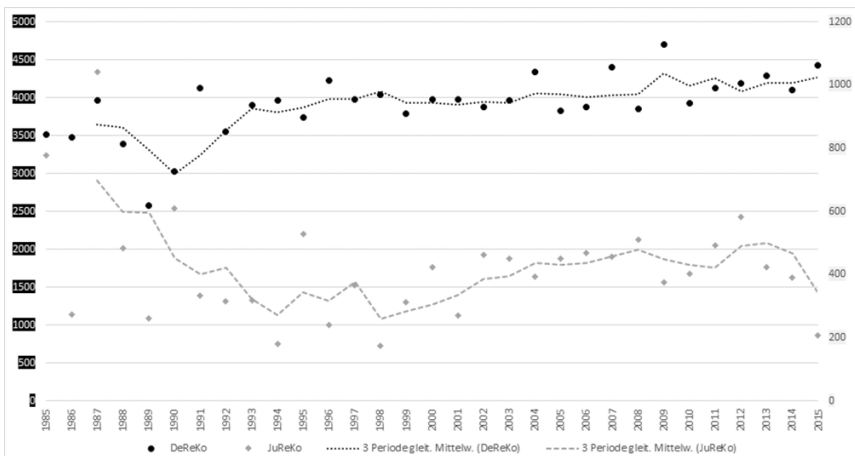
¹⁵ <https://www.koeblergerhard.de/derwbhin.html> (19.07.2019).

¹⁶ Groß- und Kleinschreibung wurden zusammengezählt.

¹⁷ Diese und folgende Frequenzwerte werden zur besseren Vergleichbarkeit in „pro Millionen Token“ angegeben; ein Token bezeichnet dabei eine konkrete Ausdrucksform (ein Wort oder auch ein Satzzeichen). Hierbei sind zwei Dinge zu beachten: 1. „pro Millionen Token“ ist eine relative Zahl – d. h.: Der tatsächlich gemessene/ausgezählte Frequenzwert (absolut) wird durch die Gesamt-Token-Anzahl dividiert (und damit in Relation gesetzt) und mit einer Million multipliziert (zur besseren Lesbarkeit). 2. Es gibt mehrere Effekte, die die relative Frequenz bei DeReKo erhöhen (2 A. In DeReKo existieren Mehrfachbelege, da Presstexte enthalten sind und diese z. B. eine Agenturmeldung zitieren bzw. weitestgehend mit dieser

	DeReKo		JuReKo	
	1985–1999	2000–2015	1985–1999	2000–2015
<i>geschäftsmäßig</i>	2247,45	2646,93	174,67	192,53
<i>geschäftsmäßige</i>	600,14	633,38	100,59	103,80
<i>geschäftsmäßigem</i>	79,61	74,68	0	1,69
<i>geschäftsmäßigen</i>	526,65	511,68	72,52	120,25
<i>geschäftsmäßiger</i>	287,82	179,78	17,16	11,38
<i>geschäftsmäßiges</i>	73,49	85,74	3,90	8,00

Aufgeschlüsselt nach Jahren ergibt sich die folgende Zeitreihe:



	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
DeReKo	3514,6	3474,4	3965,5	3392,7	2582,1	3022,9	4131,5	3546,1	3896,4
JuReKo	778,7	272,2	1041,3	483,8	261,0	610,1	334,6	316,7	317,3

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
DeReKo	3969,5	3739,6	4233,0	3981,9	4040,8	3785,0	3977,6	3978,2	3871,1
JuReKo	181,6	529,2	239,3	366,1	175,3	310,8	423,9	269,4	463,7

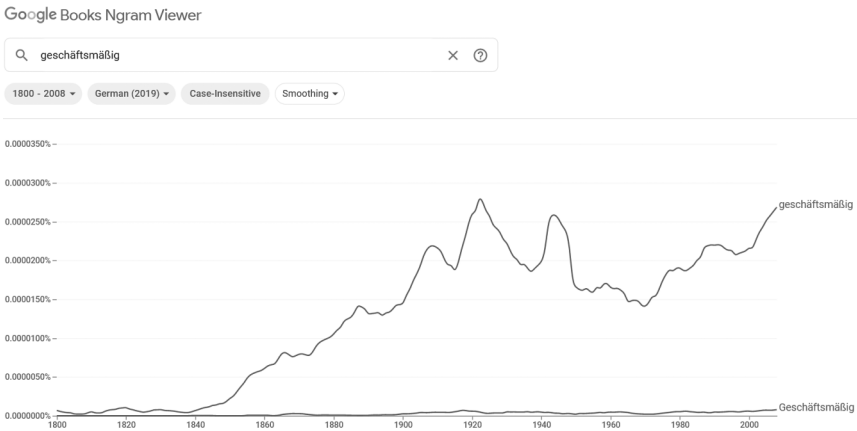
identisch sind. 2B. DeReKo erlaubt nur den Zugriff auf Textauschnitte, dadurch sinkt die Gesamt-Token-Anzahl während die relative Frequenz ansteigt. 2C. Die einzelnen Jahre weisen eine unterschiedliche Gesamt-Token-Anzahl auf. Dies führt in den Jahren 1985–1995 zu einer erhöhten Wertstreuung.) – Diese und weitere Effekte beeinflussen zwar die relative Frequenz, können aber insbesondere für die qualitative Analyse vernachlässigt werden.

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
DeReKo	3967,9	4335,3	3823,0	3877,3	4405,6	3850,4	4707,8	3926,6	4123,6
JuReKo	450,7	392,3	450,6	468,2	456,1	511,4	374,8	402,0	491,4

	2012	2013	2014	2015
DeReKo	4188,0	4293,5	4102,5	4432,7
JuReKo	583,4	423,6	390,9	208,2

Die Schwankungen der relativen Häufigkeit im Zeitabschnitt 1985–2000 lassen sich durch einige geringere Textmengen erklären. Tendenziell findet sich jedoch in unseren präferierten (weil kontrollierbaren) Textsammlungen eine diachrone Zunahme in der Verwendung des Ausdrucks *geschäftsmäßig* (inklusive aller Flexionsformen).

In der Google-ngram-Datenbank¹⁸, die umfassende Wort- und Mehrwort-Frequenzlisten der von Google digitalisierten Bücher (Google Books) enthält¹⁹, findet sich folgende Verteilung über die Zeit:



Der Ausdruck *geschäftsmäßig* findet offenbar auch hier erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts regelmäßig Gebrauch; diesen Eindruck bestätigen auch die Verlaufskurven des DWDS. Für das 20. Jahrhundert lässt sich ein kontinuierlicher Gebrauch nachweisen, der sich in recht gleichbleibenden Verwendungshäufigkeiten niederschlägt.

¹⁸ Abrufbar unter: <https://books.google.com/ngrams> (letzter Zugriff: 19.07.2019).

¹⁹ Die Zusammensetzung von Google-Books und damit die Datengrundlage der Ngrams-Datenbanken ist nicht überprüfbar.

4. Fachsprachgebrauch

Für die Analyse des fachsprachlichen Gebrauchs des Ausdrucks *geschäftsmäßig* in Deutschland wurde als Datengrundlage das Juristische Referenzkorpus des deutschsprachigen Rechts (JuReKo) herangezogen.

a) Zur Begriffsgeschichte

In fachsprachlichen Kontexten und konkret in Gesetzestexten wird der Ausdruck bereits seit langem gebraucht (vgl. auch oben 3.). Auch in der letzten Fassung des § 217 StGB (2020 durch das BVerfG aufgehoben) wurde *geschäftsmäßig* unter expliziter Bezugnahme auf bestehende Konventionen eingefügt. Der Ausdruck stand hierbei in Konkurrenz zum Ausdruck *gewerbsmäßig*, der in einigen früheren Gesetzesentwürfen präferiert wurde. Im Ergebnis bedeutet die Wahl von *geschäftsmäßig* im schließlich angenommenen Text eine deutliche Verschärfung, da *Geschäftsmäßigkeit* nach übereinstimmender Lesart (im Unterschied zur *Gewerbsmäßigkeit*) gerade keiner (finanziellen) Gewinnabsicht bedarf. Erst durch diese semantische Verschiebung erlangte § 217 Relevanz für den gesamten Bereich des Ehrenamtes und nicht zwangsläufig auf finanziellen Gewinn abzielender Vereine und sorgte zudem für Klärungsbedarf im Hinblick auf ärztliche Beteiligung an (begleiteten) Selbsttötungen.

Diese weitgehend konsensuelle Auslegung von *geschäftsmäßig* und *gewerbsmäßig* in der juristischen Fachsprache orientiert sich – soweit wir sehen – immer noch an einer Definition in einem Buch zum Reichsstrafrecht von Franz von Liszt aus dem Jahr 1881. In diesem Buch findet sich der früheste recherchierbare Beleg des Ausdrucks. *Geschäftsmäßig* wird hier nicht nur gegen *gewerbsmäßig*, sondern auch gegen *gewohnheitsmäßig* abgegrenzt:

- (3) a) Die Gewerbsmäßigkeit charakterisiert sich einerseits durch die auf öftere Wiederholung gerichtete Absicht, andererseits durch die Absicht des Täters, sich durch diese Wiederholung eine, wenn auch nicht regelmäßig oder dauernd fließende Einnahmequelle zu verschaffen [...].
- b) Die Geschäftsmäßigkeit teilt mit der Gewerbsmäßigkeit die auf regelmäßige Wiederholung gerichtete Absicht, dagegen fehlt die Absicht, sich eine ständige Einnahmequelle zu eröffnen. Ob die einzelnen Handlungen honoriert werden oder nicht, ist gleichgültig.
- c) Gewohnheit läßt sich am anschaulichsten definieren als der Zustand des labilen psychischen Gleichgewichtes, in welchem ein dem Durchschnittsmenschen gegenüber nicht motivierender Reiz die Kraft eines Motives erlangt; oder als abnorm geschwächte Widerstandskraft gegenüber gewissen Reizen. (von Liszt 1881: 161 f.)

Mit seiner Definition der *Geschäftsmäßigkeit* nimmt von Liszt Bezug auf zwei zeitgenössische Normtexte, nämlich auf § 22 des Sozialistengesetzes von 1878 und auf § 144 des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) von 1871.²⁰ Ersteres richtet sich

²⁰ Diesen Hinweis verdanken wir Tonio Walter (Regensburg).

[g]egen Personen, welche sich die Agitation für die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen [= sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen] zum Geschäfte machen. (§ 22 Sozialistengesetz, 1878)

Im Reichsstrafgesetzbuch heißt es:

- (4) Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thaten oder wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft. (§ 144 RStGB, 1871)

Die durch von Liszt (zumindest nachweisbar) eingeführte Begriffsbestimmung findet sich im Fachsprachgebrauch fast durchgehend bis heute, wobei in letzter Zeit vor allem das Telekommunikationsgesetz (§§ 3, 88, 91, 111, 113, 115 TKG) zum vielzitierten Orientierungspunkt geworden ist. In der Debatte um eine gesetzliche Regulierung der Sterbehilfe, die in den frühen 2000er Jahren geführt wurde, brachte wohl zuerst der Nationale Ethikrat diese Begriffe in die Debatte ein, wandte sich aber in einer vielbeachteten Stellungnahme gegen eine *gewerbsmäßige* Sterbehilfe, womit konkret einer befürchteten Kommerzialisierung dieses Bereiches ein Riegel vorgeschoben werden sollte. Die Wahl von *geschäftsmäßig* in folgenden Gesetzesentwürfen ist demgegenüber angesichts der etablierten Auslegungspraxis als dezidierte Verschärfung der vorherigen Formulierungen zu verstehen (vgl. zur Entstehungsgeschichte des § 217 auch ausführlich: *Rudlof 2018: 208 ff.*).

b) Der Zeitraum von 1985–1999

Für den Zeitraum von 1985–1999 weist das JuReKo für den Ausdruck *geschäftsmäßig* insgesamt 215 Belegstellen auf, die aufgrund ihrer überschaubaren Anzahl alle einer qualitativen Analyse unterzogen wurden. Zusammenfassend lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

Anhand der Belege lässt sich eine Reihe typischer Gebrauchskontexte identifizieren, in denen der Ausdruck *geschäftsmäßig* immer wieder vorkommt. Hierzu zählt vor allem der Rekurs auf folgende Normtexte:

- Das Rechtsberatergesetz (RBerG) – hier vor allem die Frage nach der Zulässigkeit *geschäftsmäßiger* Vertretung fremder Rechtsangelegenheiten.
- Das Telekommunikationsgesetz (TKG) – hier vor allem die Frage der Pflicht zur Datenherausgabe von *geschäftsmäßigen* Telekommunikationsdienstleistungen anbietenden Organisationen an Sicherheitsbehörden.
- Das Aktienrecht (AktG) – hier vor allem die Frage der *geschäftsmäßigen* Vertretung von Aktionären bei Jahreshauptversammlungen.
- Das Postgesetz (PostG).
- Die Preisangabenverordnung (PAngV).

Durch die qualitative Analyse der Belegstellen konnten außerdem die im Fachsprachgebrauch dominanten Bedeutungsaspekte des Ausdrucks herausgearbeitet werden. Hierfür waren vor allem jene Belege besonders interessant, in denen der Ausdruck metasprachlich thematisiert wurde. Wie die untenstehende Auswahl exemplarischer Belege zeigt, gehören zu den dominanten Bedeutungskomponenten die Aspekte der ‚Wiederholungsabsicht‘, ‚Regelmäßigkeit‘, das Merkmal einer ‚auf Dauer angelegten Tätigkeit‘ sowie der ‚Selbstständigkeit‘.

- (5) Eine Rechtsbesorgung wird bereits beim ersten Mal geschäftsmäßig betrieben, wenn der Handelnde beabsichtigt, sie – sei es auch nur bei sich bietender Gelegenheit – *in gleicher Weise zu wiederholen* und sie dadurch zu *einem dauernden oder wiederkehrenden Bestandteil seiner Beschäftigung* zu machen. (4d8e5902b0274a528eef-bea8006728ab)
- (6) Dabei meint geschäftsmäßig nicht gewerbsmäßig im Sinne berufsmäßiger Beratungstätigkeit, sondern eine mit Wiederholungsabsicht erfolgende selbständige Tätigkeit, die nicht nur aus besonderen Gründen der Gefälligkeit ausgeübt wird. (1631474aaa47409a97128660abc1f828)

Ebenso geht aus den Belegstellen hervor, dass die Bedeutungskomponenten ‚Gewinnerzielungsabsicht‘, ‚entgeltlich‘ und ‚beruflich‘ keine notwendigen Teilbedeutungen von *geschäftsmäßig* sind:

- (7) [...] 3 GG erforderliche ökonomische Grundbezug selbst dann vorliegt, wenn eine Tätigkeit bei einem als gemeinnützig anerkannten Rechtssubjekt *nicht mit Gewinnerzielungsabsicht* betrieben werden darf, diese Tätigkeit *aber gleichwohl geschäftsmäßig* und mit dem Ziel der Kostendeckung betrieben wird. (e1e30baf59a44f61a6-da45d15f3863cf)

Auf der Ebene der Mehrworteinheiten lassen sich einige musterhaft wiederkehrenden Wortverbindungen identifizieren, in denen der Ausdruck *geschäftsmäßig* auftritt. Zu diesen zählen Verbindungen wie *gewerbs- oder geschäftsmäßig*, *geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise*, *geschäftsmäßig oder für berufliche oder gewerbliche Zwecke und entgeltlich und geschäftsmäßig*. Auch hier zeigen sich ‚Wiederholung‘ und ‚Regelmäßigkeit‘ als zentrale Bedeutungskomponenten (*geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise*), während die Ausdrücke *gewerblich*, *beruflich* und *entgeltlich* durch die Mehrwortverbindungen als semantisch nicht deckungsgleich mit *geschäftsmäßig* zu verstehen sind.

Die Analyse der Belegstellen von 1985 bis 1999 legt also insgesamt den Schluss nahe, dass es sich bei den Aspekten der ‚Wiederholungsabsicht‘ und ‚Regelmäßigkeit‘ um zentrale Bedeutungskomponenten des Ausdrucks *geschäftsmäßig* handelt, die im Fachsprachgebrauch immer evoziert werden und somit zur prototypischen Bedeutung des Ausdrucks gehören.

Andere Bedeutungskomponenten wie die der ‚entgeltlichen Tätigkeit‘ oder der ‚Gewinnerzielungsabsicht‘ können in manchen Fällen zwar mitgemeint sein, sie scheinen aber nicht zur Kernbedeutung des Ausdrucks zu gehören.

Eine *entgeltliche, gewerbliche* oder *berufliche* Tätigkeit setzt zwar in den allermeisten Fällen auch Geschäftsmäßigkeit voraus (d.h. diese Ausdrücke evozieren auf mentaler Ebene typischerweise auch die Konzepte ‚Wiederholungsabsicht‘, ‚Dauer‘ und ‚Regelmäßigkeit‘); eine *geschäftsmäßige* Tätigkeit muss in der juristischen Fachsprache jedoch gerade nicht zwingend in Zusammenhang stehen mit den Bedeutungsaspekten ‚entgeltlich‘, ‚Gewinnerzielungsabsicht‘ oder ‚gewerblich‘.

c) Der Zeitraum 2000–2015

Die Auswertung von 100 über Signifikanz gewichteten Konkordanzan – also derjenigen 100 Belege des JuReKo, die die meisten signifikanten Kookkurrenzen enthielten – aus dem Zeitraum 2000–2015 ergibt ein analoges Bedeutungsspektrum wie im vorangegangenen Zeitintervall. Die prototypische Bedeutung konturiert einen ‚in erwartbarer Weise wiederkehrenden Vorgang‘ (als Ereignis oder Tätigkeit), der mit einer *Gewinnerzielungsabsicht* einhergehen kann, aber nicht muss. Letzteres macht eine rein textbasierte Abgrenzung in den meisten Fällen schwierig bzw. man benötigte deutlich mehr Kontextinformationen. Dass die prototypische Verwendung keine ‚auf Gewinnerschöpfung zielende Tätigkeit‘ voraussetzt, ist wie schon in den Daten des vorangegangenen Zeitintervalls an musterhaften Mehrworteinheiten zu erkennen – insb. an der disjunktiven Formulierung *erwerbs- oder geschäftsmäßig* bzw. *gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise*.

Die drei häufigsten Normbereiche (und Normtexte), an die die hier untersuchten Konkordanzan anknüpfen, sind die Preisangabenverordnung (§ 1 PAbgV), das Rechtsberatungsgesetz (RBERG) sowie das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (§ 33 ErbStG).

Zur Gegenprobe wurden ferner 20 zufällig gewählte Konkordanzan (des gleichen Zeitintervalls) ausgewertet, die *keine* signifikanten Kookkurrenzen enthielten und damit potentiell nicht-prototypischen Ko(n)texten angehören. In vielen dieser Fälle ließ sich jedoch keine andere als die o.g. prototypische Lesart rekonstruieren (*geschäftsmäßig* im Sinne von ‚wiederkehrendes‘, ‚regelmäßiges‘, ‚wie übliches/erwartbares Tun oder Lassen‘) oder die Bedeutung blieb ohne weitere Recherche unklar. Allerdings fand sich – im Unterschied zu den gewichteten Konkordanzan – zumindest vereinzelt auch eine nicht-fachsprachliche Verwendung, nämlich *geschäftsmäßig* im Sinne eines pejorativ konnotierten (*lediglich*) ‚leidenschaftslosen, nüchternen Tuns‘, hier auch paraphrasierbar als ‚Dienst nach Vorschrift‘:

- (8) Erfahrungsgemäß ist der Richter, dem immerhin die Verletzung rechtlichen Gehörs vorgeworfen wird, eher geneigt, die Rüge *lediglich* geschäftsmäßig zu erledigen. (cb878849f05740deb72e90d0a2aa8e0d)

Damit findet sich im bisherigen juristischen Schrifttum eine durchgängige, klare prototypische Verwendung des Ausdrucks *geschäftsmäßig* quer zu Zeit und Textsorten.

5. Gemeinsprachegebrauch

a) Der Zeitraum 1985–1999

Der qualitativen Auswertung dieses Zeitraums liegen insgesamt 100 nach Signifikanz gewichtete Konkordanzanzen sowie weitere 100 zufällige Textbelege zugrunde. Gemeinsprachlich zeigt der Ausdruck *geschäftsmäßig* dabei drei dominante Gebrauchsweisen im Textkorpus der Jahre 1985–1999:

1. Typisch ist zunächst die Verwendung in Kontexten, in denen gewerbliche bzw. entgeltlich entlohnte Tätigkeiten beschrieben werden oder aber zumindest finanzielle Interessen an den Entscheidungen bestimmter Personen(gruppen) vermutet oder unterstellt werden:
 - (9) Doch bei der heutigen Hektik und dem Profitdenken wird in einer Postagentur der menschliche Kontakt zwangsläufig auf die *geschäftsmäßige Abwicklung* beschränkt bleiben – auch hier *handelt es sich ja nur um Geschäfte*. (Rhein Zeitung, 08.06.1997)
2. Häufig finden sich außerdem Belegstellen in überregionalen Zeitungen, in denen *geschäftsmäßig* der Markierung von öffentlich-politischen Handlungen als (den LeserInnen) bekannte und in ihren Ergebnissen als vorhersehbar (institutionell) geltenden Routinen dient, wie etwa Amtsübergaben, Spitzentreffen und Verhandlungen:
 - (10) Diesmal stand ein *geschäftsmäßiger Dialog der Supermächtigen* an erster Stelle der Tagesordnung. (Die Zeit, 12. 11. 1987)
 - (11) Da wurde auf dem jüngsten Landesparteitag in Nürnberg nüchtern und schon *fast geschäftsmäßig vom demnächst anstehenden Regierungswechsel* in Bayern gesprochen. (26.04.1993, Süddeutsche Zeitung)
3. Die Kookkurrenzpartner *kühl* und *nüchtern* treten zu *geschäftsmäßig* am häufigsten auf. Dies signalisiert, dass *geschäftsmäßig* im Gemeinsprachegebrauch zumeist persönliche, politische und unternehmerische Beziehungen zwischen mindestens zwei Gruppen oder Personen, die als ‚sachlich‘, ‚rational‘ oder ‚distanziert‘ attribuiert werden, bezeichnet. Gebraucht werden diese vor allem dann, wenn die Absicht vorliegt, emotionsloses, unpersönliches Auftreten zu beschreiben, aber auch professionelle Außenwirkung und mit dieser verbundene Sprecherehaltungen zu akzentuieren:
 - (12) Erst ein bißchen Small talk und dann sehr *geschäftsmäßig*. (28.10.1996, Der Spiegel)
 - (13) Ihre persönliche Beziehung bezeichnen Insider als „bestenfalls *geschäftsmäßig kühl*“. (19.12.1997, Die Presse)

Insgesamt scheint ein notwendiger Zusammenhang mit ‚regelmäßigen‘ Tätigkeiten im Sinne des Ausdrucks *geschäftsmäßig* im Allgemeinsprachegebrauch durchaus erkennbar, ist aber nicht prototypisch. Die ausgewerteten Belege suggerieren zwar, dass sich Akteure zu bestimmten Ereignissen und Zeitpunkten durchaus ‚geschäftsmäßig‘

mäßig‘ verhalten, es steht dabei aber meist eine habituelle Vergleichbarkeit (,sich (nach außen) wie ein distanzierter Geschäftsmann verhalten‘) im Vordergrund. Gerade in Kontexten, in denen es nicht (explizit) um Einkommenserwerb oder Finanzen geht, wird dies deutlich:

- (14) Inzwischen ist das *Verhältnis kühl und geschäftsmäßig* geworden, zu einer Art Zwangsehe, in der es immer wieder zu Ausfällen kommt. (Die Zeit, 31.12.1993)

b) Der Zeitraum 2000–2015

Auch in jüngerer Zeit dominieren in Presstexten weiterhin Verwendungsweisen, die sich sehr stark von den Konventionen in fachsprachlichen Kontexten unterscheiden:

1. In der häufigsten Verwendungsweise wird *geschäftsmäßig* im Sinne von ,ohne Engagement‘, ,routinemäßig‘, ,ohne Emotion‘ gebraucht:
 - (15) CDU-Generalsekretär Laurenz Meyer trat *ehere geschäftsmäßig* vor das Mikrofon, sprach davon, dass man mit dem Ergebnis der Bremer Landtagswahl nicht zufrieden sein könne – auch wenn dort die Große Koalition aus SPD und CDU weiteren Bestand haben werde.
 - (16) Wenn er auf der Hauptversammlung der Deutschen Telekom als deren Aufsichtsratsvorsitzender durchs Programm führte, redete er ebenso *geschäftsmäßig*, erfüllte nach genauen Regeln eine Rolle, bei der *Emotionen nicht gefragt* sind.
 - (17) Statt *geschäftsmäßig* über zu wenig Geld zu *klagen*, müssen Bund, Länder und Kommunen bei der Kinderbetreuung endlich an einem Strang ziehen.

Interessant ist, dass das Adverb *ehere* bei dieser Verwendungsweise der typischste Kookkurrenzpartner von *geschäftsmäßig* ist. Dies zeigt zuverlässig an, dass *geschäftsmäßig* in diesem Sinne primär dazu gebraucht wird, eine Tendenz zu artikulieren, die graduell und diffus bleibt, und nicht um einen absoluten Zustand zu markieren:

- (18) Deshalb wirkt auch die Zugabe, unter anderem mit dem Kate-Bush-Cover „Running Up That Hill“, *ehere geschäftsmäßig als euphorisch*, bis Placebo die Tausenden mit dem finalen ...
 - (19) Auf das Lachen und Glücklichein wollten sie ebenfalls nicht sonderlich viel Energie verwenden – *ehere geschäftsmäßig* wird der Erfolg gefeiert.
2. Es fällt außerdem auf, dass der Ausdruck, anders als in der soeben genannten dominanten Verwendungsweise, auch positiv evaluierend i. S. v. ,sachlich‘, ,professionell‘, ,ernst‘, ,unaufgeregt‘ vorkommt. Denotativ unterscheiden sich diese Verwendungen kaum von der zuvor genannten (deutlich häufigeren) Variante, allerdings wird die durch den Ausdruck aufgerufene ,Unaufgeregtheit‘ oder ,Sachlichkeit‘ hier positiv bewertet:

- (20) Betont geschäftsmäßig sitzt Merkel am Mittag in ihrem Sessel auf der Regierungsbank, macht sich Notizen in ihren Unterlagen, während ihr SPD-Fraktionschef Frank-Walter Steinmeier ein paar Unfreundlichkeiten an den Kopf wirft.
3. Wiederum negativ, jedoch in zugespitzter Form i. S. v. ‚berechnend‘ oder ‚kühl‘ ist der Ausdruck ebenfalls in Texten neueren Datums anzutreffen. Häufig tritt in diesen Fällen auch eine finanzielle Gewinnabsicht hinzu:
- (21) So hat Evelyn auch den Amerikaner Frank kennen gelernt, einen Orangenexporteur, der sie umschwärmt, aber dabei recht geschäftsmäßig vorgeht, weil ihm Geld doch mehr bedeutet als Liebe.
4. Kotextuell vereindeutigt wird der Gebrauch des Ausdrucks beim Sprechen über Bekleidungskonventionen, wo er im Sinne von ‚einer Regel oder sozialen Norm entsprechend‘ gebraucht wird:
- (22) Georgios Papandreou trug geschäftsmäßig Anzug und Krawatte, doch er stand auf einer Insel in der Sonne.
- (23) Die dramatischen Worte scheinen gar nicht zu passen zu der geschäftsmäßig gekleideten Frau, die am Mittwoch mitten in Brüssel eine internationale Konferenz eröffnete.
5. Das für den Fachsprachenbereich bereits diskutierte, in der Rechtsauslegung weitgehend konsensuell zurückgewiesene Merkmal der ‚finanziellen Gewinnabsicht‘ findet sich in gemeinsprachlichen Kontexten bisweilen sogar als Hauptbedeutung von *geschäftsmäßig*. Der Ausdruck beschreibt so allgemeiner gesprochen eine Tätigkeit, die ‚in großem Umfang betrieben‘ wird, so dass man diese Variante von *geschäftsmäßig* auch zusammenfassend als ‚nach der Art eines Unternehmens‘ paraphrasieren könnte:
- (24) Etliche wurden von geschäftsmäßig agierenden Banden eingeschleust, viele andere verschaffen sich Eintritt mit Hilfe ganz normaler Visa.
- (25) Wo Daten allerdings geschäftsmäßig zusammengetragen, gespeichert und unter Hinzunahme weiterer Daten ausgewertet werden, sei dies ein schwerer Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen.

Interessanterweise wird das Merkmal der Wiederholung und zeitlichen Dauer in der Gemeinsprache explizit und eigens neben *geschäftsmäßig* realisiert. Wo Sprecher die fachsprachliche Hauptbedeutung von *geschäftsmäßig* in der Gemeinsprache realisieren möchten, müssen sie dies durch die Beifügung eines anderen Ausdrucks tun. Dies ist ein sehr starkes Indiz dafür, dass *geschäftsmäßig* den in der Fachsprache letztlich allein entscheidenden Bedeutungsaspekt in der Gemeinsprache gar nicht (oder wenigstens allein nicht ausreichend) realisiert:

- (26) den Männern wird vorgeworfen, *fortgesetzt und geschäftsmäßig* mit Bakterien und Chemiegiften verseuchte Muscheln in den Lebensmittelhandel gebracht zu haben.
6. Zu dieser Überlegung passt der Befund, dass das fachsprachliche Hauptmerkmal der ‚Dauerhaftigkeit‘ oder ‚Wiederholung‘ im gemeinsprachlichen Korpus nur (!)

in Ko(n)texten vorkommt, die explizit auf juristische Sachverhalte rekurren. In den allermeisten Fällen kommt der Ausdruck dann auch mit (metasprachliche Bezugnahmen markierenden) Anführungszeichen oder erläuternden Sprachthematizationen vor:

- (27) Nach bisheriger Auslegung gilt schon die mehrfache kostenlose *Rechtsberatung* als „geschäftsmäßig“ und damit verboten.
- (28) Sie gelte auch für den, der ohne größere Gewinnabsichten wiederholt Bücher „geschäftsmäßig“ verkaufe.
- (29) Die Bundesregierung erlässt für Unternehmen, die *geschäftsmäßig* Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, durch *Rechtsverordnung* ...

Aus den beiden letztgenannten Beobachtungen könnte man vorsichtig die (zugespitzte) These ableiten, dass sich die fachsprachlich-terminologischen und gemeinsprachlichen Bedeutungen von *geschäftsmäßig* tendenziell gegenseitig ausschließen. Dies ist insofern bemerkenswert, als bei Ausdrücken, die in beiden Domänen gebraucht werden, die fachliche Bedeutung typischerweise als Teilmenge der gemeinsprachlichen zu beschreiben ist: Fachsprachliche Bedeutungsfixierungsversuche greifen üblicherweise auf die unreglementierte Vielfalt gemeinsprachlicher Verwendungsmöglichkeiten eines Ausdrucks zurück, indem sie einen relevanten Aspekt isolieren und normieren. Im Falle von *geschäftsmäßig* scheint der fachsprachliche Gebrauch eine so starke eigenständige Prägung erhalten zu haben, dass die semantische Schnittmenge zwischen beiden Konventionen völlig verschwunden ist.

IV. Fazit und Plädoyer für eine evidenzbasierte Sprachgebrauchsanalyse in Rechtsprechung und Legistik

Die hier vorgeführte explorative Korpusauswertung und der Vergleich von Fach- und Gemeinsprachkorpora zeigt einen sehr unterschiedlichen Gebrauch des Ausdrucks *geschäftsmäßig* in der Fach- und Gemeinsprache Deutschlands:

1. In der juristischen Fachsprache dominiert (vermutlich schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts) eine prototypische Lesart des Ausdrucks *geschäftsmäßig*. Sie lässt sich paraphrasieren als eine ‚Tätigkeit, die in erwartbarer Weise musterhaft vollzogen wird‘. Eine solche Tätigkeit findet sich regelmäßig im Kontext gewerblicher (*gewerbsmäßiger*) und/oder auf Gewinnschöpfung zielender Rahmenhandlungen, sie ist aber (zumindest prototypisch) nicht mit dieser identisch.
2. Im nicht-fachsprachlichen Gebrauch (vor allem in der Presse) findet sich die juristische Lesart zwar auch (nämlich bei der Wiedergabe oder Thematisierung des fachsprachlichen Gebrauchs), aber prototypisch ist eine andere: Eine als *geschäftsmäßig* markierte Tätigkeit bezeichnet eine Handlung, die ‚nüchtern-ra-

tional‘, zuweilen auch – pejorativ konnotiert – ‚distanziert, kühl, lieblos‘ erfolgt.

Über die konkreten Ergebnisse hinaus illustriert die vorliegende Fallstudie den Mehrwert einer computergestützten (nicht: computergesteuerten!) hermeneutischen Sprachgebrauchsanalyse auf Basis kontrolliert ausgewählter Sprachdaten für die juristische Praxis. Sie zeigt, dass Wörterbücher (oder gar nur die subjektive Einschätzung) als Quelle zur Einordnung sprachlicher Ausdrucksverwendungen oft eine grobe Orientierung bieten können, jedoch keine evidenzbasierte Untersuchung ersetzen. Wörterbücher basieren meist auf nicht vergleichbaren (zuweilen auch völlig unklaren) Datengrundlagen, ihre Verwendung setzt daher zumindest eine linguistische Methodenkritik voraus (vgl. ausführlich: *Mouritsen* 2010). Im vorliegenden Fall unterscheiden die Wörterbücher nicht einmal zwischen Gemein- und Fachsprachgebrauch.

Eine rechtslinguistisch fundierte, evidenzbasierte Auswertung sprachlicher Ausdrucksverwendungen ist jedoch unabdingbar nicht nur für eine zuverlässige Rechtsprechung, sondern auch für die Rechtsetzung. Die empirische Kenntnis des Bedeutungsspektrums eines Ausdrucks ermöglicht Legisten, in der „Normtextprognose“ (*Vogel* 2012: 401; in der Literatur oft verkürzt als „Subsumption ex ante“ beschrieben) potentielle Lesarten eines Normtextes zu antizipieren und ggf. Missverständnisse – wie sie auch im vorliegenden Rechtsfall vor dem Bundesverfassungsgericht Gegenstand sind – durch geeignete Legaldefinitionen oder anderweitig abgrenzende und kontextualisierende Formulierungen zu vermeiden. Eine computergestützte Rechtslinguistik und Rechtshermeneutik kann auf diese Weise zu mehr Rechtssicherheit und juristischer Methodentransparenz beitragen.

Literatur

- Baker*, Paul (2006): Using corpora in discourse analysis. In: *Applied Linguistics* 28 (2), S. 327–330.
- Baumann*, Antje (2015): Bedeutung in Gesetzen: Wie man eine spezielle Textsorte mit korpuslinguistischen Mitteln verständlicher machen könnte. In: *Friedemann Vogel* (Hrsg.): *Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung zwischen Introspektion und Automaten*. Berlin/New York: De Gruyter, S. 254–274.
- Belica*, Cyril/*Steyer*, Kathrin (2008): Korpusanalytische Zugänge zu sprachlichem Usus. In: *Marie Vachková* (Hrsg.): *Beiträge zur bilingualen Lexikographie*. Praha: Univerzita Karlova, S. 7–24.
- Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften* (Hrsg.) (1978): *Goethe-Wörterbuch*. Stuttgart.
- Busse*, Dietrich (1989): Was ist die Bedeutung eines Gesetzestextes? Sprachwissenschaftliche Argumente im Methodenstreit der juristischen Auslegungslehre – linguistisch gesehen. In: *Friedrich Müller* (Hrsg.): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien*

- zu praktischer Semantik und strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik. Berlin: Duncker & Humblot, S. 93–148.
- Busse*, Dietrich (2001): Semantik der Praktiker. Sprache, Bedeutungsexplikation und Textauslegung in der Sicht von Richtern. In: Friedrich Müller (Hrsg.): Neue Untersuchungen zur Rechtslinguistik, Berlin: Duncker & Humblot, S. 34–81.
- Dipper*, Stefanie (2008): Theory-driven and corpus-driven computational linguistics, and the use of corpora. In: Anke Lüdeling/Merja Kytö (Hrsg.): Corpus linguistics. An international handbook. 2 Bde. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Bd. 29.1). Berlin/New York: De Gruyter, S. 68–96.
- Fillmore*, Charles J. (1991): ‚Corpus linguistics‘ vs. ‚Computer-aided armchair linguistics‘. In: Jan Svartvik (Hrsg.): Directions in Corpus Linguistics. Proceedings of Nobel Symposium 82. Stockholm: De Gruyter, S. 35–66.
- geschäftsmäßig* (2018): in: Dudenredaktion (Hrsg.): Das Bedeutungswörterbuch (5. Aufl.). Berlin, S. 446.
- geschäftsmäßig* (2019): in: Dudenredaktion (Hrsg.): Das Synonymwörterbuch (7. Aufl.). Berlin, S. 437.
- Geschäftsmäßiges Handeln* (2017): in: Carl Creifelds/Gunnar Cassardt: Rechtswörterbuch. 22. Aufl. München: C. H. Beck, S. 564.
- Hamann*, Hanjo (2015): Der „Sprachgebrauch“ im Waffenarsenal der Jurisprudenz. Die Rechtspraxis im Spiegel der quantitativ-empirischen Sprachforschung. In: Friedemann Vogel (Hrsg.): Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung zwischen Introspektion und Automaten. Berlin/New York: De Gruyter, S. 184–204.
- Hamann*, Hanjo/*Vogel*, Friedemann (2017): Die kritische Masse – Aspekte einer quantitativ orientierten Hermeneutik am Beispiel der computergestützten Rechtslinguistik. In: Marcel Schweiker/Joachim Hass/Anna Novokhatko/Roxana Halbleib (Hrsg.): Messen und Verstehen in der Wissenschaft. Interdisziplinäre Ansätze. Unter Mitarbeit von Paul Kirchhof. Wiesbaden: Springer, S. 81–95.
- Johansson*, Stig (2008): Some aspects of the development of corpus linguistics in the 1970s and 1980s. In: Anke Lüdeling/Merja Kytö (Hrsg.): Corpus linguistics. An international handbook. 2 Bde. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Bd. 29.1). Berlin/New York: De Gruyter, S. 33–53.
- Kaeding*, Friedrich Wilhelm (Hrsg.) (1898): Häufigkeitswörterbuch der deutschen Sprache. Festgestellt durch einen Arbeitsausschuß der deutschen Stenographiesysteme. Berlin.
- Kallmeyer*, Werner/*Zifonun*, Gisela (Hrsg.) (2007): Sprachkorpora – Datenmengen Und Erkenntnisfortschritt. Berlin/New York: De Gruyter.
- Köbler*, Gerhard (1995): Deutsches Etymologisches Wörterbuch. Stuttgart.
- Lee*, Thomas R./*Mouritsen*, Stephen C. (2018): Judging Ordinary Meaning. In: The Yale Law Journal (127), S. 788–879.
- Lehmann*, Christian (2007): Daten – Korpora – Dokumentation. In: Werner Kallmeyer/Gisela Zifonun (Hrsg.): Sprachkorpora – Datenmengen und Erkenntnisfortschritt. Berlin/New York: De Gruyter, S. 9–27.

- Lemmitzer, Lothar/Zinsmeister, Heike* (2010): *Korpuslinguistik. Eine Einführung*. 2. durchges. und aktualisierte Aufl. Tübingen: Narr Francko Attempt.
- Liszt, Franz von* (1881): *Das deutsche Reichsstrafrecht auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs und der übrigen strafrechtlichen Reichsgesetze*. Berlin.
- Meyer, Charles F.* (2008): Pre electronic corpora. In: Anke Lüdeling/Merja Kytö (Hrsg.): *Corpus linguistics. An international handbook*. 2 Bde. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Bd. 29.1). Berlin/New York: De Gruyter, 1–14.
- Mouritsen, Stephen C.* (2010): The Dictionary Is Not a Fortress: Definitional Fallacies and a Corpus-Based Approach to Plain Meaning. In: *Brigham Young University Law Review*, S. 1915–1980.
- Mouritsen, Stephen C.* (2011): Hard Cases and Hard Data: Assessing Corpus Linguistics as an Empirical Path to Plain Meaning. In: *The Columbia. Science and Technology Law Review* (8), S. 156–205.
- Müller, Henning Ernst* (2015): Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe – Ist § 217 StGB ein „schlechtes Gesetz“? In: Beck-Blog. Online verfügbar unter: <https://community.beck.de/2015/11/07/strafbarkeit-der-gesch-ftsm-igen-suizidbeihilfe-ist-217-stgb-ein-schlechtes-gesetz>, letzter Zugriff: 19.07.2017.
- Rudloff, Michael* (2018): *Das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbstötung (§ 217 StGB n.F.)*. Berlin: De Gruyter.
- Steyer, Kathrin* (2002): Wenn der Schwanz mit dem Hund wedelt. Zum linguistischen Erklärungspotenzial der korpusbasierten Kookkurrenzanalyse. In: Gerhard Stickel/Ulrike Hass-Zumkehr/Werner Kallmeyer/Gisela Zifonun (Hrsg.): *Ansichten der deutschen Sprache. Festschrift für Gerhard Stickel zum 65. Geburtstag*. Tübingen: Gunter Narr Verlag, S. 215–236.
- Teubert, Wolfgang* (2004): Language and corpus linguistics. In: M. A. K. Halliday (Hrsg.): *Lexicology and corpus linguistics. An introduction*. London: Continuum International Publishing.
- Teubert, Wolfgang/Cermakova, Anna* (2007): *Corpus Linguistics: A Short Introduction*. London: Bloomsbury.
- Tognini-Bonelli, Elena* (2001): *Corpus linguistics at work*, Bd. 2 (Studies in Corpus Linguistics). Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Pub Co.
- Vogel, Friedemann* (2012a): Linguistik rechtlicher Normgenese. Theorie der Rechtsnormdiskursivität am Beispiel der Online-Durchsuchung. Berlin: De Gruyter.
- Vogel, Friedemann* (2012b): Das Recht im Text. Rechtssprachlicher Usus in korpuslinguistischer Perspektive. In: Ekkehard Felder/Marcus Müller/Friedemann Vogel (Hrsg.): *Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen*. Berlin: De Gruyter, S. 314–353.
- Vogel, Friedemann* (2015): Zwischen Willkür, Konvention und Automaten: Die interdisziplinäre Suche nach Bedeutungen in Recht und Gesetz. In: Friedemann Vogel (Hrsg.): *Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung zwischen Intropektion und Automaten*. Berlin/New York: De Gruyter, S. 3–19.
- Vogel, Friedemann/Bäumer, Benjamin/Deus, Fabian/Tripps, Felix* (2019): Die Bedeutung des Adjektivs geschäftsmäßig im juristischen Fach- und massenmedialen Gemeinsprache-

brauch. In: LeGes 30 (3). Online verfügbar unter: https://leges.weblaw.ch/legesissues/2019/3/die-bedeutung-des-ad_12a4c36d34.html, letzter Zugriff: 24.06.2021.

Vogel, Friedemann/Christensen, Ralph/Pötters, Stephan (2015): Richterrecht der Arbeit – empirisch untersucht. Möglichkeiten und Grenzen computergestützter Textanalyse am Beispiel des Arbeitnehmerbegriffs. Berlin: Duncker & Humblot.

Vogel, Friedemann/Hamann, Hanjo/Gauer, Isabelle (2017): Computer-Assisted Legal Linguistics: CorpusAnalysis as a New Tool for Legal Studies. In: Law & Social Inquiry (LSI) 43 (4), S. 1340–1363. Online verfügbar unter <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/lasi.12305/full>, letzter Zugriff: 15.10.2017.

Wittgenstein, Ludwig (2003): Tractatus logico-philosophicus. Tagebücher 1914–1916. Philosophische Untersuchungen. Frankfurt am Main: Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft.

II. Korpuslinguistische Fallstudien und juristische Kommentare

„Unberührt“, „vorbehaltlich“ und „unbeschadet“ in Gesetzen – der lange Weg zum fachsprachlichen Gebrauch

Von Antje Baumann

I. Verständlichkeit und Navigation

In deutschen Rechtsvorschriften werden die Wörter *unberührt*, *vorbehaltlich* und *unbeschadet* so häufig gebraucht, dass angenommen werden muss, ihr Gebrauch – d.h. ihre Bedeutung¹ – ist gesichert. Im Rechtsportal *juris*² gibt es (Stand 21. April 2020) in geltenden Bundesgesetzen und -verordnungen

- für *unberührt* 4.287,
- für *vorbehaltlich* 2.182 und
- für *unbeschadet* 1.184 Treffer.

Mit diesen drei Wörtern wird in einer Norm auf eine andere oder auf mehrere Normen verwiesen bzw. Bezug genommen. Diese Verweisung bzw. Bezugnahme ist dann mehr oder weniger konkret wie in folgenden Beispielen:

- Ansprüche ... *nach § 11* bleiben **unberührt**;
- ... sind **vorbehaltlich** *des Absatzes 2 und der §§ 7 und 8* sämtliche Haushaltsmitglieder zu berücksichtigen;
- ... darf **unbeschadet** *der Vorschriften des Arzneimittelrechts* nur betrieben werden, wenn ...
[Hervorhebungen – hier und im Folgenden – von A.B.]

Unabhängig davon, ob nun ganz konkret (etwa auf einen bestimmten § 11) oder aber allgemein auf Vorschriften (etwa des Arzneimittelrechts) Bezug genommen wird: Die Verweisung muss sinnvoll und eindeutig sein.

¹ Für *Wittgenstein* ist die Bedeutung eines Wortes durch seinen Gebrauch festgelegt, vgl. PU § 43.

² So stellt es sich auch auf anderen Portalen dar, etwa auf www.gesetze-im-internet.de, wo für interessierte Bürger und Bürgerinnen nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet bereitgestellt wird (ein gemeinsames Projekt des Bundesministeriums der Justiz mit der *juris GmbH*).

Ohne Verweisungen (auch *Verweise* genannt) sind Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Rechtsnormen kaum eindeutig herzustellen. Verweisungen sind also wesentliches Element von Rechtsvorschriften und gehören zum legistischen Handwerkzeug.

Dennoch bleibt es eine Herausforderung für die Rechtsetzung, Verweisungen so einzusetzen, dass weder die Verständlichkeit der jeweiligen Norm zu kurz kommt noch die Systematik der jeweiligen Rechtsvorschrift noch die der gesamten Rechtsordnung.

Bevor die hier in Rede stehenden Verweisungen mithilfe der Wörter *unberührt*, *vorbehaltlich* und *unbeschadet* näher untersucht werden, soll der Blick zunächst auf die Funktion von Verweisungen allgemein aus textlicher bzw. textlinguistischer Sicht gelenkt werden.

Die Funktion von Verweisungen in Rechtsvorschriften ist grundsätzlich immer gleich: an Bestehendes anzuknüpfen und beim Regeln von Neuem das Neue mit dem Alten zu verweben. Daran ändern auch die verschiedenen Grundhaltungen nichts, die es gegenüber Verweisungen gibt. (So gibt es etwa die Neigung, Verweisungen wo möglich zu vermeiden, da eine Norm überwiegend aus sich selbst heraus verständlich sein sollte. Oder die Forderung, keine nur „nackten“ Verweisungen zu bieten, sondern zur Verständnisförderung dann wenigstens auch grob auf den Inhalt einer Regelung Bezug zu nehmen.³) Verweisungen haben also eine Verknüpfungsfunktion und sind somit ein sehr textliches Textelement – vergleiche die Wortbedeutung von *Text* als (lat.) „Gewebe“, „Geflecht“. Dass Verweisungen Normen mit anderen Normen verknüpfen – das ist die Perspektive, die sich ergibt, wenn man auf die gesamte Rechtsvorschrift oder die gesamte Rechtsordnung sieht. Nimmt man jedoch die Perspektive eines Rechtsanwenders ein, der eine einzelne Norm, die eine Verweisung enthält, verstehen und (zusammen mit anderen Normen) anwenden will – dann zeigt sich eine andere Funktion von Verweisungen: Indem sie auf andere Normen weisen, dienen sie der Navigation, weil sie das Lesen und Verstehen „steuern“.

Für Gesetze und Verordnungen sind Verweisungen damit als wesentlich oder „systemrelevant“ einzustufen, da sie einerseits dabei mithelfen, die gesamte Rechtsordnung zu konstituieren und zusammenzuhalten, und andererseits unmittelbar dem Verstehen und Anwenden von Recht dienen. Verweisungen begründen so auch die Textsorte ‚Gesetz‘ mit – ihre Verwendung sollte daher nicht dem Zufall überlassen bleiben. Wenn aber das Verweben mit dem schon bestehenden über-, neben- und untergeordneten Recht systematisch geschehen soll, muss das Verweben bzw. das Verweisen bestimmten Regeln folgen. Damit eine Verweisung erkennbar und die Ver-

³ Vgl. zu den Typen von Verweisen etwa den Bericht zur 16. Jahrestagung des Zentrums für Rechtsetzungslehre an der Universität Zürich (Abschnitt zum Workshop von Alfred Zangger) in: *LeGes* 28 (2017) 3, S. 522. (Redaktionsteam/Equipe de rédaction/Redazione, „Gute Gesetzessprache als Herausforderung für die Rechtsetzung“); online verfügbar unter: <https://leges.weblaw.ch/legesissues/2017/3/20173549-556.html> (letzter Zugriff: 21.04.2020).

weisungsnorm (d.h. die Norm, die die Verweisung enthält) mit ihr weiterhin verständlich ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1) die Verweisung führt in nur einem Schritt zur eigentlichen Bezugsnorm (und nicht in eine Verweiskette),
- (2) es ist klar, auf welche Aussage bzw. auf welchen Aspekt einer Aussage der Bezugsnorm genau verwiesen wird, und
- (3) das Verhältnis zwischen der verweisenden Norm zur in Bezug genommenen Norm ist erkennbar (ggf. auch, welche Vorrang hat).

So lassen sich die drei Wörter *unberührt*, *vorbehaltlich* bzw. *unbeschadet* auch als Signalwörter verstehen, die in Verweisungen auftauchen. Mit ihnen wird die Verweisungsnorm auch zu einer Navigationsanweisung, die zur Bezugsnorm führt, um diese dann ins Verhältnis zur verweisenden Norm zu setzen. Zugleich macht jedes dieser Signalwörter die Verweisungsnorm für sich allein genommen auch unvollständig – signalisiert jedes einzelne dieser Wörter doch, dass die Verweisungsnorm ja nur im Zusammenhang mit der Bezugsnorm betrachtet werden soll. Da der Suchbefehl zu mehr oder minder konkreten Inhalten führt (etwa einem oder mehreren ausdrücklich genannten Paragrafen oder aber zu ganzen Rechtsgebieten, vgl. das Beispiel oben: *Vorschriften des Arzneimittelrechts*), die dem Leser bzw. Rechtsanwender mehr oder minder präsent sind, wird die so markierte Unvollständigkeit der Verweisungsnorm zu einer mehr oder minder großen Verständnishürde. Diese Hürde zeigt sich für Laien anders als für berufliche Rechtsanwender: Für Laien ist meist unklar, WORAUF inhaltlich verwiesen wird; für berufliche Rechtsanwender hingegen ist manchmal unklar, in welchem VERHÄLTNIS zueinander Verweisungs- und Bezugsnorm stehen sollen. Während die erste Schwierigkeit zum Teil durch „sprechendere“ Verweisungen (s. o.) abzufedern ist, scheint die zweite Schwierigkeit im unsicheren Gebrauch der Signalwörter zu liegen. Die praktische Arbeit der Gesetzesredaktion hat gezeigt, dass es den drei Wörtern *unberührt*, *vorbehaltlich* bzw. *unbeschadet* derzeit offenbar an fachsprachlich definiertem Gehalt mangelt.

Damit Verweisungen sowohl aus juristischer als auch aus linguistischer Sicht richtig und verständlich sind, müssen jedoch auch die darin oft verwendeten Wörter *unberührt*, *vorbehaltlich* und *unbeschadet* auf regelhafte Weise verwendet werden, d. h. einen Gebrauch aufweisen, der sich eindeutig beschreiben lässt.

Auf den ersten Blick scheint dies nicht schwer zu sein:

- (1) Mit *unberührt* weist der Gesetzgeber darauf hin, dass man bei Anwendung der jeweiligen Verweisungsnorm noch eine andere (die in Bezug genommene) Norm mitbedenken möge – dies wäre eine deklaratorische Verweisung.
- (2) Mit *vorbehaltlich* weist der Gesetzgeber auf eine Bezugsnorm hin, die einen Vorbehalt bildet, also einschränkend wirken könnte und damit dem grundlegenden Recht der Verweisungsnorm vorgehen würde – das wiederum entspräche ganz

der juristischen Auslegungsregel, dass ein spezielles Recht (*lex specialis*) Vorrang vor dem allgemeinen Recht (*lex generalis*) hat.

- (3) Mit *unbeschadet* sagt der Gesetzgeber, dass die in Bezug genommene Norm nicht beschädigt werden solle (vgl. Wolff 2012: 32). Wenn die Verweisungsnorm und die Bezugsnorm also kollidieren könnten, hätte die Bezugsnorm den Vorrang – die Verweisungsnorm müsste weichen, damit die in Bezug genommene Norm auch wirklich unbeschädigt bliebe.

Verweisungen, die eines dieser drei Wörter enthalten, besagen also zunächst einmal, dass beide Regelungen (die Verweisungsnorm, aus der heraus verwiesen wird, und die Bezugsnorm, die in Bezug genommen wird) *n e b e n e i n a n d e r* anwendbar sind.

Während *unberührt* lediglich ein Signal für eine deklaratorische Verweisung zu sein scheint („bedenke neben dieser Regelung x auch die Regelung y“), scheinen sowohl *vorbehaltlich* als auch *unbeschadet* das Verhältnis von Verweisungs- zu Bezugsnorm etwas genauer zu beschreiben – und zwar so, dass die Bezugsnorm Vorrang hat.

Aber so einfach und so eindeutig scheint es weder für Legisten noch für Rechtsanwender zu sein – ansonsten gäbe es keine wiederkehrenden Diskussionen über verschiedene Lesarten, keine Aufsätze und keine Gerichtsurteile zu diesem Thema (zur Uneindeutigkeit von *unbeschadet* und daraus folgenden Streitigkeiten, siehe etwa Wolff 2012).

Auch die Uneindeutigkeit von *unberührt* hat bereits dazu geführt, dass diesbezügliche Rechtsprechung nötig wurde, zum Beispiel zu § 160a Absatz 5 der Strafprozessordnung (StPO) über Maßnahmen bei zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimensträgern:⁴

- (5) Die §§ 97, 100d Absatz 5 und § 100g Absatz 4 bleiben unberührt. (§ 160a StPO)

Fraglich war hier, ob die *unberührt* bleibende Bezugsnorm des § 97 StPO der Verweisungsnorm (§ 160a StPO) vorgeht. Dann würde diese *unberührt* bleibende Vorschrift als abschließende Sonderregelung verstanden und die Zulässigkeit einer Beschlagnahme bei Berufsheimensträgern sich ausschließlich nach § 97 StPO richten. Sie ginge damit der Verweisungsnorm (§ 160a StPO) vor – auch im Kollisionsfall. Also auch dann, wenn die Beschlagnahme nach § 97 StPO zulässig wäre, nach § 160a StPO aber nicht.⁵

⁴ Ich danke Tonio Walter für diesen Hinweis.

⁵ Nach der Rechtsprechung der Landgerichte München I und Stuttgart sowie des Bundesverfassungsgerichts verdrängt die „unberührt“ bleibende Vorschrift (§ 97 StPO) den § 160a StPO vollständig. Zuvor war das Verständnis von „unberührt“ in dieser Norm hingegen so, dass die Beschlagnahmeverbote aus § 160a StPO die aus § 97 StPO ergänzten, also kumulativ hinzutraten. Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bzw. des Landgerichts München siehe unter: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/>

Fraglich ist auch, warum es zur Regelung eines Vorrangs gleich zweier verschiedener Wörter – *vorbehaltlich* und *unbeschadet* – bedarf. Es ist eine wissenschaftliche Herausforderung, herauszufinden, ob und ggf. warum eine Funktion von verschiedenen (sprachlichen) Formen abgedeckt wird. Zumal dies auch dem juristischen Gebot widerspräche, Gleiches gleich und Ungleiches möglichst ungleich auszudrücken. Anders als in anderen Textsorten (und auch sonst im Leben) können wir hier also nicht das Prinzip *variatio delectat* (Abwechslung erfreut) heranziehen, um zu erklären, warum *vorbehaltlich* und *unbeschadet* scheinbar synonym verwendet werden.

II. Bedeutung laut Wörterbüchern – Allgemeinsprachlichkeit vs. Fachsprachlichkeit

• unberührt

Neben der mehr oder weniger wörtlichen Bedeutung – d. h. ‚nicht benutzt oder beschädigt‘ bzw. ‚jungfräulich‘ zu sein (*ein unberührtes Bett, ein von Bomben unberührtes Gebäude, ein unberührtes Mädchen* etc.) – führt der Duden die Bedeutung des ‚Nicht-Betroffenseins‘ auf, als *nicht von etwas berührt* sein, und darunter auch ein Beispiel aus dem Straßenverkehrsrecht: *Unberührt bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften ... Das unberührt in diesem Kontext wird erklärt mit [durch bestimmte andere Bestimmungen] nicht aufgehoben oder eingeschränkt.*

- > Die so beschriebene allgemeinsprachliche Bedeutung von *unberührt* (‚nicht aufgehoben oder eingeschränkt‘) passt zur fachsprachlichen Bedeutung einer deklaratorischen Verweisung, die lediglich auf eine weitere anzuwendende Regelung hinweist, ohne dass diese irgendwie einschränkend wirkt.
- > Wird *unberührt* in der bisher schon üblichen Weise fachsprachlich verwendet, so weicht dieser Gebrauch nicht vom allgemeinsprachlichen Gebrauch ab.

• vorbehaltlich

Für *vorbehaltlich* erklärt das Duden-Synonymwörterbuch, dass mit diesem Wort auf eine Bedingung, eine Beschränkung, einen Vorbehalt hingewiesen wird, d. h. darauf, dass etwas bedingt, begrenzt, beschränkt, eingeschränkt ist oder gilt, also unter Vorbehalt (dessen, was dann genannt wird) – jedenfalls nicht uneingeschränkt.

- > Die so beschriebene allgemeinsprachliche Bedeutung von *vorbehaltlich* (‚bedingt, begrenzt, eingeschränkt‘) passt zur angestrebten fachsprachlichen Bedeutung einer Verweisung, mit der auf eine Bezugsnorm hingewiesen wird, die neben der Verweisungsnorm anzuwenden sein soll.

DE/2018/06/rk20180627_2bvr140517.html (dort Rn. 30); für das Landgericht Stuttgart siehe StV 2019, 7 ff.

- > Der im allgemeinsprachlichen Wörterbuch beschriebene Gebrauch legt jedoch für den fachsprachlichen Gebrauch einer solchen Verweisung eine Begrenzung oder Bedingung nahe: Durch *vorbehaltlich* wird die Anwendung der einen Regelung durch die Anwendung der in Bezug genommenen Regelung irgendwie bedingt oder begrenzt. Damit eignet sich *vorbehaltlich* nicht für eine deklaratorische Verweisung, mit der lediglich auf eine weitere anzuwendende Regelung hingewiesen würde.
- > *vorbehaltlich* scheint den Vorrang der in Bezug genommenen Regelung zu signalisieren. Würde das Wort fachsprachlich so verwendet werden, widerspräche dies nicht seinem Gebrauch in der Allgemeinsprache.

• unbeschadet

Der Duden erklärt *unbeschadet* als negiertes 2. Partizip (zum veralteten *beschaden* i. S. v. Schaden bringen, beschädigen). Dann jedoch werden folgende Bedeutungen aufgeführt:

- (1) *ohne Rücksicht auf, ungeachtet, trotz:*
unbeschadet aller Rückschläge sein Ziel verfolgen;
unbeschadet seiner politischen Einstellung, unbeschadet der Tatsache, dass wir seine politische Einstellung ablehnen, sind wir gegen seine Strafversetzung.
- (2) *ohne Schaden, ohne Nachteil für, im Einklang mit:*
unbeschadet des Beschwerderechts/(auch:) des Beschwerderechts unbeschadet ist der Befehl in jedem Falle auszuführen.

Die Bedeutungen in den Nummern 1 und 2 widersprechen einander zum Teil. So führt dann auch der Duden-Band 9 (zuständig für die sprachlichen Zweifelsfälle) aus:

unbeschadet: [...] Man verwendet unbeschadet sowohl in der Bedeutung »ohne Schaden, Nachteil für« als auch im Sinn von ‚trotz‘: ... *deiner verwandtschaftlichen Gefühle unbeschadet* ... *Er fragte sich, ob er unbeschadet seines Gewissens so handeln könne.* [...].

(© Duden – Das Wörterbuch der sprachlichen Zweifelsfälle, 8. Aufl. Berlin 2012)

- > Die so beschriebene allgemeinsprachliche Bedeutung von *unbeschadet* ist widersprüchlich: ‚ohne Schaden, Nachteil für‘ als auch ‚trotz‘.
- > Diese widersprüchliche Verwendung in der Allgemeinsprache erschwert eine fachsprachliche Verwendung.
- > Wenn mit *unbeschadet* auf eine weitere Regelung hingewiesen wird, die neben der Regelung anzuwenden sein soll, bleibt daher etwas unklar, wie die beiden Regelungen zueinanderstehen sollen: Welche der beiden Regelungen soll vorgehen – also im alten Wortsinne ‚unbeschadet‘ bleiben? (Soll die Bezugsnorm einfach ‚unberührt‘ bleiben, auf sie also lediglich deklaratorisch verwiesen werden? Soll sie vielleicht sogar in jedem Fall vorgehen, also auch dann, wenn beide Re-

gelungen kollidieren? Oder soll im Kollisionsfall – umgekehrt – die Verweisungsnorm keinen Schaden nehmen, soll sie ‚trotz‘ der entgegengesetzten Bezugsnorm gelten und ihr vorgehen?)

- > Wird eine fachsprachliche Verwendung von *unbeschadet* trotz seiner widersprüchlichen Bedeutungen angestrebt, muss die fachsprachliche Bedeutung (d. h. der bei Rechtsetzung und -anwendung erwünschte Gebrauch) definiert werden.

Der fachsprachliche Gebrauch von *unberührt* und *vorbehaltlich* entspricht folglich weitgehend dem allgemeinsprachlichen Gebrauch. Die Verwendung von *unbeschadet* hingegen lässt sich nicht so leicht vom allgemeinsprachlichen Gebrauch ableiten: Zum einen ist das Wort veraltet, zum anderen hat es widersprüchliche Bedeutungen.

Die Uneindeutigkeit der Verwendung der drei Wörter in Verweisungen in deutschen Gesetzen sollen folgende Beispiele illustrieren.

III. Beispiele

Die folgenden a-Beispiele unter 1 (für *unberührt*), 2 (für *vorbehaltlich*) und 3 (für *unbeschadet*) zeigen, dass Verweisungen mit diesen drei Wörtern unproblematisch sein können – es aber nicht in jedem Fall sind.

Beispiel 1a:

(5) Besondere gesetzliche Bestimmungen, die die Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren anordnen oder erlauben, bleiben **unberührt**.

(§ 487 StPO – Übermittlung gespeicherter Daten – Auskunft)

Beispiel 2a:

(3) Für die Ausstellung solcher Urkunden dürfen, **vorbehaltlich** einer günstigeren Behandlung für minderbemittelte heimatlose Ausländer, keine höheren Gebühren erhoben werden als von deutschen Staatsangehörigen.

(§ 24 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet)

Beispiel 3a:

(1) Eine Gewebefabrik, die Gewebe entnimmt oder untersucht, darf **unbeschadet** der Vorschriften des Arzneimittelrechts nur betrieben werden, wenn sie einen Arzt bestellt hat, der die erforderliche Sachkunde nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft besitzt. [...]

(§ 8d des Transplantationsgesetzes – Besondere Pflichten der Gewebefabriken)

Die Bezugnahmen in 1a und 2a werden durch andere Signale gestützt: In 1a werden die in Bezug genommenen Normen, als „besondere gesetzliche Bestimmungen“ (die etwas anordnen oder erlauben) markiert. In 2a besteht dieses Signal im

Komparativ („*einer günstigeren Behandlung*“). Beides spräche für einen Vorrang der als *unberührt* bzw. als Vorbehalt bezeichneten Vorschrift und entspräche damit der unter I. erwähnten juristischen Auslegungsregel (*lex specialis* vor *lex generalis*). In 1a widerspräche es jedoch zugleich dem oben erwähnten Verständnis von *unberührt* als Signal für eine nur deklaratorische Verweisung.

Das Beispiel 3a macht die Unbestimmtheit von *unbeschadet* deutlich: Darf eine Gewebeeinrichtung nun nur betrieben werden, wenn die genannte Bedingung erfüllt ist (also „*wenn sie einen Arzt bestellt hat, der die erforderliche Sachkunde nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft besitzt*“) und muss dies trotz oder im Einklang mit den Vorschriften des Arzneimittelrechts geschehen? Sollen also die in Bezug genommenen Normen des Arzneimittelrechts *unbeschadet* bleiben oder die Verweisungsnorm mit der genannten Bedingung? Soll *unbeschadet* hier nur auf die Bezugsnorm (deklaratorisch) hinweisen oder soll es signalisieren, dass neben den Anforderungen der Bezugsnorm noch weitere hinzukommen? Dann würde *unbeschadet* hier die Bedeutung von ‚zusätzlich zu x‘ haben. Eine solche Bedeutung scheint *unbeschadet* auch im folgenden Beispiel zu haben:

Beispiel 3a₂.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat **unbeschadet** der Aufgaben nach anderen Gesetzen folgende Aufgaben: [...]

(§ 75 des Aufenthaltsgesetzes – Aufgaben)

Während die Beispiele 1a und 2a für *unberührt* und *vorbehaltlich* noch ein eher unproblematisches Verstehen und Anwenden der Verweisungsnorm in Zusammenspiel mit der Bezugsnorm erlauben, scheinen bei *unbeschadet* in 3a bereits mehrere Verstehensvarianten auf. Für *unberührt* und *vorbehaltlich* gibt es in 1a und 2a nämlich noch zusätzliche Hinweise auf das gewünschte Verhältnis zwischen Verweisungs- und Bezugsnorm. Die Wörter *besondere* oder *günstigere* (s.o.) helfen hier mit bei der Interpretation, welche Norm Vorrang haben sollte. Auf diese Weise sichern oft weitere lexikalische und syntaktische Mittel das erwünschte Verständnis vom Verhältnis der beiden Regelungen ab, d.h., sie gleichen gewissermaßen den eher schwankenden Gebrauch der hier in Frage stehenden Wörter aus. So auch im Fall einer Verweisung mit *unberührt* (Was bedeutet § 5 des Bundesurlaubsgesetzes *bleibt unberührt*?), das dort durch die Wendung *im Übrigen* quasi gestützt wird.⁶

⁶ „[...] Was bedeutet ‚§ 5 BUrlG bleibt unberührt‘?“

Darüber hinaus ordnet § 26 Abs. 2 Buchst. b TV-L an, dass § 5 BUrlG unberührt bleibt. Nach Auffassung des BAG kann daraus nicht auf eine ausschließliche Anwendung des Zwölfstelungsprinzips (auch bezüglich des tariflichen Mehrurlaubs) auf die Fälle des Teilurlaubs i. S. v. § 5 Abs. 1 Buchst. a bis c BUrlG geschlossen werden. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Einleitungssatz des § 26 Abs. 2 TV-L. Denn die Tarifvertragsparteien haben darin vereinbart, dass ‚im Übrigen‘ – soweit also § 26 Abs. 1 TV-L keine Sonderregelungen enthält – grundsätzlich die Bestimmungen des BUrlG Anwendung finden sollen.“ – unter: https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/personal-tarifrecht/zwoelftelung-des-urlaubsanspruch-im-oeffentlichen-dienst_144_421372.html (letzter Zugriff: 21.04.2020).

Wenn diese zusätzlichen Hinweise fehlen, wird es offenbar auch für Verweisungen mittels *unberührt* und *vorbehaltlich* schwierig. Das sollen folgende b-Beispiele zeigen.

Beispiel 1b:

(2) Das *Verbot* von Schießübungen des kampfmäßigen Schießens (§ 15 Abs. 6 Satz 2 des Waffengesetzes) und mit *verboten* oder vom Schießsport *ausgeschlossenen* Schusswaffen oder Teilen von Schusswaffen (§ 6), soweit *nicht* eine *Ausnahme* nach § 6 Abs. 3 erteilt ist, bleibt **unberührt**.

(§ 7 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung – Unzulässige Schießübungen im Schießsport)

Beispiel 2b:

(1) Bei der Berechnung des Wohngeldes sind **vorbehaltlich** des Absatzes 2 und der §§ 7 und 8 sämtliche Haushaltsmitglieder *zu berücksichtigen* (*zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder*).

(2) Stirbt ein *zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied*, ist dies für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die bisher maßgebende Anzahl der *zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder*. Satz 1 ist nicht mehr anzuwenden, wenn nach dem Todesfall

1. die Wohnung aufgegeben wird,
2. die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sich [...]

(§ 6 des Wohngeldgesetzes – Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder)

Beispiel 3b:

(3) Die Krankenkassen haben außerdem im Zusammenwirken mit den Behörden der Länder, die für die Durchführung von Schutzimpfungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständig sind, **unbeschadet** der Aufgaben *anderer*, gemeinsam und einheitlich Schutzimpfungen ihrer Versicherten zu fördern und sich durch Erstattung der Sachkosten an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. [...]

(§ 20i des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch in der vor dem 11.05.2019 geltenden Fassung – Primäre Prävention durch Schutzimpfung)

In den b-Beispielen kommen weitere Verstehenshürden hinzu.

So werden in 1b zu viele Negationselemente (*Verbot*, *ausgeschlossen*, *nicht*, *Ausnahme* etc.) verwendet, als dass die Regelung noch gut verständlich sein könnte. Welche Norm hier in welcher Form *unberührt* bleiben soll, ist damit ebenfalls schwer zu erschließen.

In 2b handelt es sich um eine misslungene Legaldefinition: Die zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder werden in Absatz 1 *vorbehaltlich* derjenigen in Absatz 2 definiert – und danach in Absatz 2 dann ganz genau so genannt, eben zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder. Das ist ein logisches und systematisches Problem, so dass die Verweisung mit *vorbehaltlich* – wie immer sie gedacht war – nicht gelingen kann.

In 3b (*unbeschadet der Aufgaben anderer*) stellt sich dieselbe Frage wie in 3a zu *unbeschadet*, nur wird hier die Unbestimmtheit durch den sehr allgemeinen Begriff der anderen noch verstärkt.

Es dürfte sich von selbst verstehen, dass das mehrfache Verwenden eines der drei in Frage stehenden Signalwörter *unberührt*, *vorbehaltlich* und *unbeschadet* (Beispiele 4) ebenso wie die Kombination mindestens zweier dieser drei Wörter (Beispiele 5) die Verständlichkeit der jeweiligen Norm insgesamt und auch die Klarheit der jeweiligen Verweisung noch weiter einschränkt.

Beispiele 4:

(1) Steuerfrei sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie

1. für Nachtarbeit 25 Prozent,
2. **vorbehaltlich** der Nummern 3 und 4 für Sonntagsarbeit 50 Prozent,
3. **vorbehaltlich** der Nummer 4 für Arbeit am 31. Dezember ab 14 Uhr und an den gesetzlichen Feiertagen 125 Prozent,
4. für Arbeit am 24. Dezember ab 14 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Mai 150 Prozent

des Grundlohns nicht übersteigen.

(§ 3b des Einkommensteuergesetzes – Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit)

ODER

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat **unbeschadet** der Aufgaben nach anderen Gesetzen folgende Aufgaben:

[...]

13. **unbeschadet** des § 71 Absatz 3 Nummer 7 die Beschaffung von Heimreisedokumenten für Ausländer im Wege der Amtshilfe.

(§ 75 des Aufenthaltsgesetzes; zugleich Fortsetzung des Beispiels 3a₂ oben)

Beispiele 5:

(7) Durch den Eigentumsübergang nach Absatz 1 bleiben **vorbehaltlich** der vorstehenden Vorschriften nur Ansprüche nach dem Vermögensgesetz **unberührt**.

(§ 1 des Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetzes – Grundsatz)

ODER

(2) Die Verpflichtungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz bleiben **vorbehaltlich** des § 13, auch in Verbindung mit § 14, **unberührt**.

(§ 2 des Energiewirtschaftsgesetzes – Aufgaben der Energieversorgungsunternehmen)

ODER

(1) In der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Leitungen und dem besonderen Verhandlungsgremium wird, **unbeschadet** der Autonomie der Parteien im Übrigen und **v o r b e h a l t l i c h** des Absatzes 6, festgelegt:

1. der Geltungsbereich der Vereinbarung, einschließlich der außerhalb des Hoheitsgebietes der Mitgliedstaaten liegenden Unternehmen und Betriebe, sofern diese in den Geltungsbereich einbezogen werden;
2. die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats, die Anzahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der SE beschäftigten Arbeitnehmer;
3. die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung [...]

(§ 21 des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft – Inhalt der Vereinbarung)

ODER

Unbeschadet der Zuständigkeit des Notars bleiben folgende landesrechtliche Vorschriften **unberührt**:

1. Vorschriften über [...]

(§ 66 des Beurkundungsgesetzes – Unberührt bleibendes Landesrecht)

ODER

(2) Widerspruch und Klage lassen **unbeschadet** ihrer aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit der Ausweisung und eines sonstigen Verwaltungsaktes, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet, **unberührt**. [...]

(§ 84 des Aufenthaltsgesetzes – Wirkungen von Widerspruch und Klage)

Die Verweisungen mittels *unberührt*, *vorbehaltlich* und *unbeschadet* gelingen also nicht in jedem Fall. Besonders wenn – was in Rechtsvorschriften nicht selten vorkommt – andere Verstehenshürden hinzukommen, bleibt oft unklar, in welchem Verhältnis zueinander Verweisungs- und Bezugsnorm stehen sollen.

Um den Signalcharakter dieser drei Wörter innerhalb von Verweisungen zu schärfen, wären Definitionen sinnvoll, die den fachsprachlichen Gebrauch sicherten.

IV. Eindeutigkeit durch Fachsprachlichkeit

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den fachsprachlichen Gebrauch bestimmter Wörter und Wendungen zu beeinflussen bzw. zu manifestieren. Für Wörter, die in Rechtsvorschriften eine Rolle spielen, eignet sich dazu u. a. das *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* (HdR). Im derzeitigen HdR werden die Wörter *unberührt*, *vorbehaltlich* und *unbeschadet* im Zusammenhang mit unterschiedlichen Verweisungsarten erwähnt – ohne eine klare Abgrenzung der Wörter vorzunehmen.

Etliche Beispiele zeigen jedoch, dass eine Abgrenzung bzw. Definition dieser Wörter sinnvoll und offenbar nötig wäre. Eine noch klarere Empfehlung als bisher könnte wie folgt aussehen:

- Die Wendung *bleibt unberührt* sollte nur verwendet werden, wenn Verweisungs- und Bezugsregelung nebeneinander anwendbar sein sollen. Eventuell kann *unberührt* sogar als sicheres Signal für eine nur deklaratorische Verweisung definiert werden.
- *vorbehaltlich ...* sollte verwendet werden, wenn der in Bezug genommenen Regelung ein Vorrang verschafft werden soll. Als aussagekräftiger Ersatz (und zur Überprüfung der richtigen Anwendung) können die Wendungen *es sei denn, es liegt ein Fall des § x [Bezugsnorm] vor* oder *§ x geht vor* dienen.
- Der Gebrauch von *unbeschadet* sollte als nicht empfehlenswert oder sogar als zu vermeiden markiert werden.

Diese oder ggf. eine andere Empfehlung sollte idealerweise gestützt sein durch eine ausführliche Analyse mit korpuslinguistischen Mitteln, etwa mithilfe des *Juristischen Referenzkorpus des deutschsprachigen Rechts (JuReKo)*⁷, dem auch die meisten der hier verwendeten Beispiele entstammen.

Die Wörter *unberührt*, *vorbehaltlich* und *unbeschadet* könnten so einen ähnlichen Weg zum fachsprachlichen Gebrauch nehmen wie die Wörter *wenn* und *soweit*, die Alltagssprachlich oft synonym gebraucht werden, innerhalb von Rechtsvorschriften jedoch klar voneinander abgegrenzt werden (*wenn* für uneingeschränkte bzw. absolute Bedingungen vs. *soweit* i. S. einer Einschränkung einer Rechtsfolge oder einer Voraussetzung).

V. Schlüsse

- (1) Verweisungen in Rechtsvorschriften enthalten oft die Wörter *unberührt*, *vorbehaltlich* und *unbeschadet*. Mit ihnen wird aus einer Verweisungsregelung auf eine in Bezug genommene Regelung verwiesen, so dass diese beiden Regelungen in ein bestimmtes Verhältnis zueinander gesetzt werden. Allerdings bleibt zu oft unklar, wie dieses Verhältnis sein, d. h. welche der beiden Regelungen ggf. Vorrang haben soll. Es handelt sich dabei um keine „gute“ Vagheit, wie sie manchmal in Rechtsvorschriften durchaus sinnvoll ist (vgl. *Nussbaumer* 2005).

Der derzeitige Gebrauch der drei Wörter wird als schwankend und für Zwecke der Gesetzessprache als ungeeignet eingeschätzt, da dadurch nicht nur Laien, sondern auch berufliche Rechtsanwender Schwierigkeiten haben, das Verhältnis der beiden Regelungen zueinander richtig zu verstehen bzw. sie richtig anzuwenden.

⁷ Siehe dazu unter <https://cal2.eu/core-projects-and-associated-projects/jureko-juristisches-referenzkorpus> (letzter Zugriff: 21.04.2020).

Für die ohnehin schwerverständliche Textsorte ‚Gesetz‘ (vgl. *Baumann* 2018) ist jedoch jedes Verständnishemmnis eine zusätzliche Belastung und deshalb – wo immer das möglich ist – zu vermeiden.

- (2) Insbesondere bei *unbeschadet* besteht ein Problem, da dieses Wort veraltet ist und inzwischen nicht mehr einheitlich, sondern für zum Teil entgegengesetzte Perspektiven genutzt wird („ungeachtet x“ vs. „im Einklang mit x“).

Für den erwünschten fachsprachlichen Gebrauch – insbesondere, wenn dieser vom allgemeinsprachlichen Gebrauch abweicht oder widersprüchlich ist – ist eine Definition nötig. Ob diese Abweichung tatsächlich besteht, sollte durch eine ausführliche Korpusanalyse belegt werden. Dabei ist ggf. zwischen verschiedenen Textsorten (Entscheidungen, Gesetze, Kommentare etc.) zu differenzieren.

- (3) Derzeit ist der Gebrauch der Wörter *unberührt*, *vorbehaltlich* und *unbeschadet* im Übergang vom allgemeinsprachlichen zum eindeutig geregelten fachsprachlichen Gebrauch. Durch eine Definition – etwa in der nächsten Auflage des HdR, in legislativen Lehrbüchern bzw. in der universitären Juristenausbildung würde der Gebrauch erstmals eindeutig fachsprachlich. Er würde dann in gewissem Maße vom allgemeinsprachlichen Gebrauch abweichen. Diese Abweichung wäre fortan aber lern- und erkennbar. Damit verlöre der derzeit schwankende Gebrauch der drei Wörter in Rechtsvorschriften etwas von seinem bisherigen Verständnishürdencharakter. Verschiedene Verweisungsarten könnten gezielt genutzt werden und würden eindeutig erkennbar, die Rechtsanwendung würde erleichtert.

Der Weg zum fachsprachlichen Gebrauch ist lang, aber er könnte sich lohnen.

Literatur

Baumann, Antje (2018): Rechtstexte als Barrieren. Einige Merkmale der Textsorte ‚Gesetz‘ und die Verständlichkeit. In: Christiane Maaß/Isabel Rink (Hrsg.): *Handbuch Barrierefreie Kommunikation*. Berlin: Frank und Timme, S. 679–702.

Dudenredaktion (Hrsg.) (2012): *Duden. Das große Wörterbuch der deutschen Sprache*. 4. Aufl. Mannheim: Dudenverlag.

Dudenredaktion (Hrsg.) (2012): *Duden. Das Wörterbuch der sprachlichen Zweifelsfälle*. 8. Aufl. Berlin: Dudenverlag.

Dudenredaktion (Hrsg.) (2019): *Duden. Das Synonymwörterbuch*. 7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Dudenverlag.

Handbuch der Rechtsförmlichkeit: Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen; hrsg. vom Bundesministerium der Justiz (2008). 3. Auflage. Köln: Bundesanzeiger Verlag GmbH. Online verfügbar unter <http://hdr.bmj.de/vorwort.html>, letzter Zugriff: 21. 04. 2020.

LeGes – Gesetzgebung & Evaluation (Zeitschrift): Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung (SGG) und der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL). Online verfügbar unter: <https://leges.weblaw.ch>.

Nussbaumer, Markus (2005): Zwischen Rechtsgrundsätzen und Formularsammlung: Gesetze brauchen (gute) Vagheit zum Atmen. In: Vijay Bhatia et al. (Hrsg.): *Vagueness in Normative Texts*. Pieterlen: Lang, S. 49–72.

StV – Strafverteidiger (Zeitschrift): Carl Heymanns Verlag, Köln. Online verfügbar unter woterskluerer-online.de.

Wittgenstein, Ludwig (2001, zuerst 1953): *Philosophische Untersuchungen, kritisch-genetische Edition*. Joachim Schulte (Hrsg.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Wolff, Johanna (2012): „Unbeschadet“ – Zum praktischen Verständnis eines beliebten Wortes in deutschen und europäischen Normen und Verträgen. In: *JuristenZeitung* 67 (1) (6. Januar 2012), S. 31–35.

Das Gesetz verweist – aber wohin?

„Unberührt“, „vorbehaltlich“ und „unbeschadet“ in normentheoretischer Perspektive

Von *Philipp Weng* und *Jan C. Schuhr*

I. Relationsnormen und Verweisungsnormen

Durch die Ausdrücke *unberührt*, *unbeschadet* und *vorbehaltlich* werden Normen bezeichnet, die eine Aussage über die Relation zweier Rechtsnormen zueinander treffen. Es handelt sich um Relationsnormen, die das Verhältnis zwischen Ausgangsnorm und Bezugsnorm regeln. Sie sagen etwas darüber, welche Regelung durch die beiden Normen gemeinsam entsteht; in diesem Sinne ist die Aussage über die Relation selbst normativ.

Zum Verständnis von Relationsnormen muss der Begriff der Rechtsnorm genauer in den Blick genommen werden. Rechtsnormen geben Antworten auf bestimmte juristische Fragen (z.B. Strafbarkeit, Genehmigungsbedürftigkeit, Zuständigkeit, Form) und treffen diesbezüglich normative Aussagen. Einige Autoren schlagen vor, den Begriff der *Aussage* deskriptiven Sprechakten vorzubehalten, um den Wahrheitsanspruch im Sinne einer tatsächlichen Übereinstimmung mit der Welt zu betonen. Wir ziehen es vor, den Begriff auch auf Sollens-Feststellungen und Wertmaßstäbe zu erstrecken, soweit sie der Aussagenlogik entsprechenden Gesetzen unterliegen. Ausgesagt wird durch sie, was sein soll bzw. wie das logische Verhältnis von Normen ist (*Schuhr* 2006: 163).

Der Gegenstand der Rechtsnorm entspricht ihrem Regelungsbereich, innerhalb dessen an einen Sachverhalt bestimmte Rechtsfolgen geknüpft werden (Umgrenzungsfunktion der Rechtsnorm). Röhl unterscheidet dazu Thema und Tatbestandsvoraussetzungen bzw. Situationsbedingungen einer Norm (*Röhl* 2001: 176). Probleme können hierbei entstehen, wenn hinsichtlich eines Regelungsgegenstandes mehrere Regelungen durch verschiedene Normen getroffen werden (Normenkonkurrenz). In diesem Fall stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der beiden Normen zueinander. Dabei ist zu untersuchen, ob die Normen alternativ oder kumulativ Anwendung finden, wobei ggf. Fragen des Anwendungsvorrangs (des Verdrängens oder der Reihenfolge der Anwendung) zu klären sind (*Reimer* 2020: 96). Letztere Frage stellt sich insbesondere, sofern ein Regelungsgegenstand durch zwei sich widersprechende Normen geregelt wird (Normkonflikt) oder ein Wertungswiderspruch zwi-

sehen den beiden Normen auftritt und sich der Konflikt nicht durch eine systematische Auslegung der Normen lösen lässt.

Fragen der Normenkonkurrenz stellen sich hierbei in unterschiedlichem Zusammenhang. Während im Zivilrecht die Frage der Anspruchskonkurrenzen vorgelagert hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit gestellt wird, stellt sich diese im Strafrecht im Hinblick auf das Verhältnis konkurrierender Sanktionsnormen nachrangig im Rahmen der Prüfung der strafrechtlichen Konkurrenzen. Ebenfalls kann die Frage als ungeschriebenes Merkmal der Normprüfung betrachtet werden (Reimer 2020: 98).

Sofern keine ausdrücklich formulierten Regeln zum Konkurrenz- und Vorrangverhältnis zweier konkurrierender Normen bestehen, ist auf die allgemeinen Konkurrenz- und Derogationsregeln zurückzugreifen. Sofern die Normen dieselben Gesichtspunkte betreffen (gerade dies ist jedoch oftmals problematisch, so beispielsweise im Strafrecht bei Bestimmung der Rechtsgüter), ist davon auszugehen, dass ein Alternativitätsverhältnis zwischen den Normen besteht, also eine die andere verdrängt. Zur Bestimmung des Vorrangs einer Norm wird hierbei, sofern keine besonderen Regeln wie Übergangs- oder Schlussbestimmungen einschlägig sind, auf die allgemeinen Derogationsnormen *lex specialis* und *lex posterior* zurückgegriffen (Möllers 2019: 142 mit Bezug auf den Gedanken der Einheit der Rechtsordnung).

Über die allgemeinen Derogationsnormen hinaus bestehen (spezielle) Relationsnormen, die das Verhältnis zweier konkurrierender Normen in einem konkreten Fall bestimmen und die durch die Ausdrücke *unberührt*, *unbeschadet* und *vorbehaltlich* bezeichnet werden. Ihnen ist grundsätzlich folgende (sprachliche) Situation gemeinsam (zu etwaigen Unklarheiten siehe V): Eine erste Vorschrift formuliert eine Norm (Bezugsnorm) zu einem bestimmten Regelungsbereich. Eine zweite Vorschrift formuliert zweierlei: einerseits eine weitere Norm (Ausgangsnorm) zum selben Regelungsbereich und zudem auch eine Relationsnorm zum Verhältnis zwischen Ausgangs- und Bezugsnorm. Die genannten Ausdrücke gehören zur Relationsnorm und haben damit zu tun, dass die Bezugsnorm durch die Ausgangsnorm nicht beeinträchtigt werden soll. Sie betreffen damit den negativen Regelungsbereich einer Norm, d. h. sie sagen etwas darüber aus, was nicht geregelt werden soll.

Damit bezeichnen die Ausdrücke *unberührt*, *unbeschadet* und *vorbehaltlich* keine Verweisung im klassischen Sinne. Durch eine Verweisung im eigentlichen Sinne wird evoziert, dass eine unvollständige Norm durch eine andere Norm vervollständigt wird (Karpen 1976: 221); der Inhalt oder die Rechtsfolge der Bezugsnorm wird (ggf. mit gewissen Anpassungen) inkorporiert (Clemens 1986: 65). So wird bei der Konstruktion einer Norm ein hierzu notwendiger juristischer Wissensrahmen durch Rückgriff auf einen anderen Wissensrahmen vervollständigt.

Dementgegen ergänzen oder vervollständigen Relationsnormen die Ausgangsnorm selbst nicht. Sie betreffen lediglich das Verhältnis zwischen Ausgangs- und Bezugsnorm. Inwiefern die Relationsnormen (indirekt) den Inhalt der Ausgangsnorm beeinflussen, hängt von der jeweiligen Relationsnorm ab und wird noch näher zu untersuchen sein. Vor diesem Hintergrund können die durch die Ausdrücke *unberührt*,

unbeschadet und *vorbehaltlich* gekennzeichneten Regelungsteile bei einem weiten Verweisungsbegriff als Verweisungen aufgefasst werden, und zwar insofern, als der Gesetzesanwender, der Antwort auf eine bestimmte Rechtsfrage sucht und diese in der Ausgangsnorm gerade nicht findet, durch die Relationsnormen auf eine andere Norm verwiesen wird, in der er die Antwort eventuell finden kann. Eine solche „Verweisung“ inkorporiert aber keinen Inhalt, sondern schließt ihn gerade aus, gibt aber einen Hinweis, an welchem anderen Ort der Inhalt gefunden werden kann.

II. *Unberührt, unbeschadet und vorbehaltlich*

Durch die Ausdrücke *unberührt*, *unbeschadet* und *vorbehaltlich* wird fachsprachlich ausgedrückt, dass ein Regelungsbereich durch die Ausgangsnorm nicht abschließend geregelt wird und die Bezugsnorm durch die Ausgangsnorm nicht nach den allgemeinen Derogationsnormen verdrängt oder beeinflusst wird.

Mit *vorbehaltlich* wird überwiegend eine Relationsnorm bezeichnet, durch die die Bezugsnorm in ihrem Regelungsbereich die Ausgangsnorm einschränkt und gegenüber dieser vorrangig ist. Dabei muss es die Bezugsnorm aktuell noch gar nicht geben. Die Relationsnorm kann auch schlicht Regelungsspielraum für künftige Regelungen oder im hierarchischen bzw. föderativen Aufbau des Rechts an anderem Ort mögliche Regelungen offenlassen (z. B. für Verordnungen, Landesrecht, Satzungen etc.).

Bei *unberührt* und *unbeschadet* scheint das Verhältnis der Bezugsnorm zur Ausgangsnorm weniger eindeutig zu sein. Den durch diese Ausdrücke bezeichneten Relationsnormen ist jedoch gemeinsam, dass der Anwendungsbereich (und auch ein im Übrigen eventuell abschließender Charakter) der Ausgangsnorm insoweit durchbrochen wird, dass die Bezugsnorm uneingeschränkt Anwendung findet.

III. Syntaktische Stellung

Unter korpuslinguistischen Aspekten zeigen sich Unterschiede bei der syntaktischen Verwendungsweise der Ausdrücke. Dabei tritt *unberührt* typischerweise zusammen mit *bleiben* auf, als prädikatives Adjektiv ist es Teil des Prädikats und bildet mit diesem zusammen einen eigenständigen Haupt- oder Nebensatz. Hingegen sind *unbeschadet* und *vorbehaltlich* Präpositionen, die in einer nominalen Gruppe den Genitiv regieren. Dabei fällt aus sprachhistorischer Perspektive auf, dass *unberührt* – anders als *unbeschadet* und *vorbehaltlich* – sich nicht ebenfalls vom Adjektiv zur Präposition entwickelt hat (hierzu Dal 1966: 61).

Die Unterschiede in der syntaktischen Verwendungsweise der Ausdrücke können auch für die Gesetzgebungslehre von Relevanz sein. Dabei kann es, sofern eine mög-

lichst knappe Formulierung die Verständlichkeit erhöhen kann und diese durch weitere Nebensätze erschwert werden würde, geboten sein, auf die Verwendung von *unberührt* zu verzichten und, sofern möglich, eine andere Formulierung für die Relationsnorm zu wählen. Umgekehrt kann es aber auch die Verständlichkeit gerade erhöhen, das ‚Unberührtbleiben‘ in einem eigenen Hauptsatz auszudrücken.

IV. Deklarative und regulative Relationsnormen

Ob die Relationsnormen deklarativ oder regulativ sind, hängt davon ab, wie das Verhältnis zwischen Ausgangs- und Bezugsnorm sich für den Gesetzesanwender auf Grundlage der allgemeinen Derogationsnormen darstellen würde. Eine Relationsnorm ist regulativ, wenn sie das Verhältnis der Normen abweichend von den Grundsätzen *lex specialis* und *lex posterior* bestimmt. Sie ist deklarativ (d. h. lediglich klarstellend), sofern sich das Verhältnis der Normen bereits aus den allgemeinen Derogationsnormen ergibt. Nicht selten ist die Klärung dieser Frage durchaus problematisch.

Sofern eine Relationsnorm als regulativ eingeordnet wird, können interessante Parallelen zu konzessiven Bedeutungsbeziehungen gezogen werden, die im Rahmen der deutschen Grammatik näher untersucht werden. Konzessive Bedeutungsbeziehungen nehmen Bezug auf zwei Aussagen und stellen zwischen diesen eine Relation her, die den pragmatischen Erwartungen widerspricht (*Breindl* 2015: 916). Ein solches Beispiel gibt der Satz: „Obwohl es regnete, ging A spazieren“. Man kann von einer Erwartungsfrustration oder der Verletzung erwarteter pragmatischer Zusammenhänge sprechen (*Breindl* 2004: 9).

Vor diesem Hintergrund können auch die durch *unberührt*, *unbeschadet* und *vorbehaltlich* bezeichneten regulativen Relationsnormen als konzessive Gefüge betrachtet werden, da durch die Relationsnorm eine normative Aussage über das Verhältnis zweier Normen getroffen wird, die von den pragmatischen Erwartungen des Gesetzesanwenders auf Grundlage der allgemeinen Derogationsnormen abweicht.

Dies soll anhand folgenden Beispiels verdeutlicht werden: Gem. § 3 II 2 BKleingG dürfen Lauben grundsätzlich nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Auf Grundlage der *lex-posterior*-Regel könnte angenommen werden, dass eine Regel bzgl. der Nutzung einer Laube zu Wohnzwecken, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bestand, durch die neue Regel verdrängt wird. Dementgegen (und insofern konzessiv) regelt § 18 II 1 BKleingG, dass eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Befugnis des Kleingärtners, seine Laube zu Wohnzwecken zu nutzen, unberührt bleibt, d. h. diese Befugnis durch die neue Regelung nicht beeinträchtigt wird.

V. Mehrdeutigkeiten im Zusammenhang mit *unberührt*, *unbeschadet* und *vorbehaltlich*

Der gegenwärtige (Fach-)Sprachgebrauch der Ausdrücke *unberührt*, *unbeschadet* und *vorbehaltlich* und in dessen Folge die mit ihnen formulierten Relationsnormen sind oft nicht frei von Mehrdeutigkeiten. Diese lassen sich wie folgt einordnen.

- (1) Die durch *unbeschadet* bezeichnete Relationsnorm weist Mehrdeutigkeiten im Hinblick auf die genaue Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Ausgangsnorm und Bezugsnorm auf. Unter Zugrundelegung eines nicht-fachlichen Sprachgebrauchs ist unklar, ob Ausgangsnorm oder Bezugsnorm durch die jeweils andere Norm nicht beeinträchtigt werden. Der durch den Duden beschriebene Sprachgebrauch und eine Korpusanalyse weisen auf diese Mehrdeutigkeiten hin (anders Wolff 2012: 32 f. und Walter 2017: 103). Auch in Bezug auf fachsprachliche juristische Texte bestehen Hinweise auf unterschiedliche Verwendungsweisen des Ausdrucks (so R. 39 III EPÜ vs. § 58 III LBO). Zudem kann unklar sein, ob nur die unmittelbar in der Bezugsnorm ausgesprochene Rechtsfolge unberührt bleibt, oder ob es auch hier weitere in systematischem Zusammenhang zu ihr stehende Folgen gibt.
- (2) Mehrdeutigkeiten betreffen darüber hinaus insbesondere die durch *unberührt* und *unbeschadet* bezeichneten Relationsnormen. Die Aussage der Norm, dass die Bezugsnorm in ihrem Regelungsbereich durch die Ausgangsnorm nicht betroffen wird, ist bei ihrer konkreten Anwendung oft mit Unklarheiten verbunden. Es stellt sich die Frage, ob die Bezugsnorm in ihrem Regelungsbereich Vorrang besitzt und als abschließende Regelung die Ausgangsnorm in ihrem Anwendungsbereich verdrängt oder ob Ausgangsnorm und Bezugsnorm nebeneinander Anwendung finden. Während bei der durch den Ausdruck „vorbehaltlich“ evozierten Relationsregel zumeist ein abschließender Vorrang der Bezugsnorm angenommen wird, ist dies bei der durch *unberührt* und *unbeschadet* bezeichneten Regel uneindeutig.

VI. Mehrdeutigkeiten hinsichtlich Normrelationen

Insbesondere die unter (2) beschriebene Mehrdeutigkeit führt im Rahmen der Gesetzesanwendung immer wieder zu Problemen und wirft für die Gesetzgebungslehre Fragen hinsichtlich der Verwendung der Ausdrücke auf.

Klarheit besteht insofern, als die Relationsnorm die normative Aussage beinhaltet, dass die Bezugsnorm in ihrem Regelungsbereich durch die Ausgangsnorm nicht beeinträchtigt wird. Unklar ist jedoch, ob dies zur Folge hat, dass die Bezugsnorm in ihrem Regelungsbereich abschließend ist, ob Ausgangsnorm und Bezugsnorm nebeneinander Anwendung finden oder ob ein Vorrang nur hinsichtlich bestimmter As-

pekte besteht. Diesbezüglich evozieren die Ausdrücke keine gefestigte Relationsnorm.

Das aufgezeigte Problem der Normenkonkurrenz und des Verhältnisses mehrerer Normen zueinander ist allgemeiner juristischer Art. Es stellt sich ebenso in anderen Zusammenhängen, wie z. B. der strafrechtlichen Konkurrenzlehre oder der zivilrechtlichen Anspruchskonkurrenz. Ebenfalls zeigt sich, dass die Mehrdeutigkeit nicht nur mit der durch *unberührt* evozierten Relationsnorm verbunden ist (siehe insoweit die Rechtsprechung zu § 160a V StPO), sondern in gleichem Maße bei *unbeschadet* auftreten kann (siehe z. B. § 8d TPG).

Dabei wäre es nicht selten hilfreich, bestehende Unklarheiten hinsichtlich der Relationsnorm durch eine eindeutige Verwendung oder zusätzliche Klarstellung zu vermeiden. Zu gewissen Teilen könnte durch die Verwendung des Ausdrucks *vorbehaltlich* für einen abschließenden Vorrang der Bezugsnorm und *unberührt* für eine parallele Anwendung von Ausgangs- und Bezugsnorm verstärkt Klarheit hinsichtlich des Verhältnisses von Ausgangs- und Bezugsnorm erreicht werden. Auch ein solcher vereinheitlichter Sprachgebrauch stößt jedoch dort auf Grenzen, wo Normen mehrere Regelungsgegenstände betreffen und damit unklar ist, hinsichtlich welcher Aspekte die Relationsnorm eine Regelung zum Verhältnis zweier Normen trifft. Ebenfalls kann sich insbesondere im Zusammenhang mit *vorbehaltlich* die Frage stellen, ob der abschließende Anwendungsvorrang der Bezugsnorm auch dann besteht, wenn die Bezugsnorm gegenüber der Ausgangsnorm mehrere zusätzliche Voraussetzungen normiert und eine dieser Voraussetzungen nicht einschlägig ist (zur parallelen Problematik bei der *lex specialis*-Norm Reimer 2020: 110).

Hier bedarf es weiterer Hinweise im Kontext der Formulierung des Normtextes, aus denen klar hervorgeht, wie und hinsichtlich welcher Aspekte die Relation zweier Normen bestimmt wird.

VII. Allgemeinsprachlichkeit und Fachsprachlichkeit

Schließlich stellt sich die von Baumann (in diesem Band) aufgeworfene Frage, ob aufgrund der allgemeinsprachlichen Mehrdeutigkeiten im Zusammenhang mit *unbeschadet* zukünftig auf die Verwendung des Ausdrucks bei der Formulierung einer Relationsnorm verzichtet werden sollte. Dies wäre der Fall, wenn auch bei einer zukünftigen Verwendung des Ausdrucks Eindeutigkeit durch Fachsprachlichkeit nicht erreicht werden kann. Dies bedarf einer gesonderten Auseinandersetzung mit der Entstehung juristischer Fachsprachlichkeit und ihrem Verhältnis zur Allgemeinsprachlichkeit.

Gerade im Recht zeichnet sich Fachsprachlichkeit nicht ausschließlich durch die Verwendung eines besonderen Vokabulars aus. Es handelt sich vielmehr um eine von „fachsprachlichen Elementen durchsetzte natürliche Sprache“ (Müller/Christensen/Sokolowski 1997: 7). Bedeutungsunterschiede kommen vor diesem Hintergrund da-

durch zustande, dass der Gesetzestext als Textformular unterschiedliche bzw. unterschiedlich graduierte Wissensstrukturen bei Experten und Laien evoziert, die in Form allgemeiner Muster (*type*) organisiert sind und auf deren Grundlage eine Textwelt aufgebaut und dem Gesetzestext zugeschrieben wird (Busse 2015: 206). Dabei beruhen die einzelnen konkretisierenden Konzepte des Wissensrahmens auf Konvention durch vorangegangene iterative Bedeutungsfixierungen sowie deren Verknüpfung und Abstraktion (*token*; Busse 2012: 333). Unterschiede in den Wissensrahmen kommen dabei durch deren Entstehung anhand unterschiedlicher vorangegangener Bedeutungsfixierungsakte (Äußerungen in alltäglichem Kontext vs. Äußerungen in juristischem Kontext wie höchstrichterliche Urteile, Äußerungen der Wissenschaft und Kommentarliteratur etc.) zustande. Insofern entsteht Fachsprachlichkeit durch die Herausbildung bestimmter Wissensstrukturen durch bestimmte Akteure im Fachdiskurs (Felder 2006: 15).

Eindeutigkeit durch Fachsprachlichkeit entsteht vor diesem Hintergrund, wenn das mit einem Ausdruck verbundene Konzept bei den Diskursakteuren (überwiegend) übereinstimmt und sich dieses damit hinreichend gefestigt hat. Dies zeigt sich darin, dass in juristischen Bedeutungsfixierungsakten ein Konzept einheitlich expliziert wird und eine wiederholende Selbstreferenz im Rahmen der Begründung der Bedeutungsakte zu beobachten ist. Wie gefestigt das durch einen Ausdruck evozierte Konzept ist, ist graduell und von der Anzahl der vorhandenen Bedeutungsfixierungsakte abhängig.

Im Hinblick auf die Allgemeinsprachlichkeit zeigt die Bedeutungsbeschreibung des Dudens, gestützt durch korpuslinguistische Beobachtungen im allgemeinsprachlichen Korpus des *Digitalen Wörterbuchs der Deutschen Sprache*, dass – wie unter V. bereits dargestellt – ein einheitliches Konzept mit dem Ausdruck *unbeschadet* nicht verbunden ist. Gleichwohl zeigt sich unter Heranziehung fachlicher Bedeutungsfixierungsakte (Gerichtsurteile, Kommentare), dass fachsprachlich erste Ansätze eines einheitlichen Konzepts im juristischen Wissensrahmen zu beobachten sind.¹ Die Bedeutungsfixierungsakte deuten darauf hin, dass durch *unbeschadet* eine Relationsnorm evoziert wird, nach der die Bezugsnorm durch die Ausgangsnorm in ihrem Regelungsbereich nicht beeinträchtigt wird (die unter VI. beschriebenen Mehrdeutigkeiten bleiben freilich bestehen). Die Beobachtungen variieren jedoch zwischen den einzelnen Rechtsgebieten und sind heuristischer Natur – sie wären anhand einer umfangreichen qualitativen korpuslinguistischen Untersuchung weiterzuführen. Auch durch das *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* kann eine Bedeutungsfixierung vorgenommen werden, die einen einheitlichen Sprachgebrauch fördern kann.

¹ Herausgehoben seien hier die expliziten Auseinandersetzungen mit der Relationsnorm im Rahmen von BAG, Urteil vom 27. April 2004 – 9 AZR 18/03, Rn. 41, BAG, Urteil vom 19. Januar 2016 – 9 AZR 608/14 und BFH, Urteil vom 27. November 2019 – I R 40/19 (I R 14/16) –, BFHE 268, 1, Rn. 43. Anders jedoch teilweise im Europarecht.

Jedenfalls kann in Rechtsgebieten, in denen sich aufgrund einheitlicher Bedeutungsfixierungsakte bereits ein einheitliches Konzept – ein einheitlicher Typ Relationsnorm – gebildet hat, das durch den Ausdruck *unbeschadet* evoziert wird, bei der Formulierung von Gesetzestexten grundsätzlich auf diesen Ausdruck zurückgegriffen werden, um die Relation zweier Normen zu beschreiben. Eindeutigkeit kann darüber hinaus durch weitere Hinweise im Kontext gestärkt werden.

Zwar bestehen hinsichtlich der evozierten Relationsnorm Ähnlichkeiten zum Ausdruck *unberührt*, durch unterschiedliche syntaktische Verwendungen von *unberührt* und *unbeschadet* kann es jedoch vorteilhaft sein, bei der Formulierung von Gesetzen weiterhin bisweilen auf *unbeschadet* anstatt auf *unberührt* zurückzugreifen.

VIII. Zusammenfassung

Durch die Ausdrücke *unberührt*, *unbeschadet* und *vorbehaltlich* werden Relationsnormen evoziert, die eine normative Aussage über das Verhältnis zweier Rechtsnormen zueinander treffen. Meist ist es dabei das Ziel, das Verhältnis zweier Normen abweichend von den allgemeinen Derogationsnormen zu bestimmen.

Hinsichtlich der Relationsnorm, die fachsprachlich durch die Ausdrücke *unberührt* und *unbeschadet* evoziert wird, bestehen Mehrdeutigkeiten hinsichtlich ihres Inhalts. Es stellt sich die Frage, ob die Bezugsnorm, die in ihrem Regelungsbereich nicht beeinträchtigt wird, abschließend ist oder neben der Ausgangsnorm Anwendung findet. Die hierbei auftretende Frage ist Ausdruck einer allgemeinen juristischen Problematik, die nur teilweise durch einen einheitlichen Sprachgebrauch gelöst werden kann. Vielmehr müssen weitere Hinweise im Kontext der Relationsnorm hinzutreten, um das Verhältnis eindeutig zu klären.

Hinsichtlich des Ausdrucks *unbeschadet* stellt sich die Frage, ob aufgrund allgemeinsprachlicher Mehrdeutigkeit auf seine Verwendung in Gesetzestexten verzichtet werden sollte. Es zeigt sich, dass in manchen Rechtsgebieten aufgrund einheitlicher Bedeutungsfixierungsakte fachsprachliche Eindeutigkeit in Entstehung ist. Zumindest in diesen Rechtsgebieten dürften die Vorteile einer weiteren Anwendungsmöglichkeit ihre Nachteile überwiegen und sollte auch weiterhin auf den Ausdruck *unbeschadet* zurückgegriffen werden.

Literatur

- Breindl, Eva (2004): Konzessivität und konzessive Konnektoren im Deutschen. In: Deutsche Sprache 32 (1), S. 2–31.
- Breindl, Eva (2015): Konzessive Konnektoren. In: Eva Breindl/Anna Volodina/Ullrich Hermann Waßner: Handbuch der deutschen Konnektoren 2. Semantik der deutschen Satzverknüpfers, Teilbd. 1. 1. Aufl. Berlin/New York: de Gruyter, S. 909–970.
- Busse, Dietrich (2012): Frame-Semantik. Ein Kompendium. 1. Aufl. Berlin/Boston: de Gruyter.

- Busse, Dietrich* (2015): Sprachverstehen und Textinterpretation. Grundzüge einer verstehens-theoretisch reflektierten interpretativen Semantik. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer.
- Clemens, Thomas* (1986): Die Verweisung von einer Rechtsnorm auf andere Vorschriften: insbesondere ihre Verfassungsmäßigkeit. In: Archiv des öffentlichen Rechts 111 (1), S. 63–127.
- Dal, Ingerid* (1966): Kurze deutsche Syntax. 5. Aufl. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Felder, Ekkehard* (2006): Semantische Kämpfe in Wissensdomänen. Eine Einführung in Benennungs-, Bedeutungs- und Sachverhaltsfixierungs-Konkurrenzen. In: Ekkehard Felder (Hrsg.): Semantische Kämpfe. Macht und Sprache in den Wissenschaften. Berlin/New York: de Gruyter, S. 13–46.
- Karpen, Ulrich* (1976): Die Verweisungstechnik im System horizontaler und vertikaler Gewaltenteilung. In: Jürgen Rüdig (Hrsg.): Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung. Berlin/Heidelberg: Springer, S. 221–243.
- Möllers, Thomas M. J.* (2019): Juristische Methodenlehre. 2. Aufl. München: C. H. Beck.
- Müller, Friedrich/Christensen, Ralph/Sokolowski Michael* (1997): Rechtstext und Textarbeit. 1. Aufl. Berlin: Dunker & Humblot.
- Reimer, Franz* (2020): Juristische Methodenlehre. 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Röhl, Klaus F.* (2001): Allgemeine Rechtslehre. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Köln u. a.: Heymanns.
- Schuhf, Jan* (2006): Rechtsdogmatik als Wissenschaft. Rechtliche Theorien und Modelle. Berlin: Dunker & Humblot.
- Walter, Tonio* (2017): Kleine Stilkunde für Juristen. 3. Aufl. München: C. H. Beck.
- Wolff, Johanna* (2012): „Unbeschadet“ – Zum praktischen Verständnis eines beliebten Wortes in deutschen und europäischen Normen und Verträgen. In: JuristenZeitung, S. 31–35.

„Asche“

Eine korpus- und rechtslinguistische Studie

Von *Janine Luth* und *Anna Mattfeldt*

I. Einleitung

Der polyseme Ausdruck *Asche* ist ein Alltagssprachlicher Ausdruck, welcher im rechtlichen Kontext im Zusammenhang mit der Einäscherung eines Körpers und der widerrechtlichen Entnahme von Zahngold aus der Totenasche bedeutungsseitig bereits umstritten war. Mehrere Gerichte hatten die Aufgabe zu entscheiden, ob zur „Asche“ im Sinne des § 168 I StGB auch „die vormals mit einem Körper fest verbundenen, nicht verbrennbaren Bestandteile“ gehören (BGH, Beschluss vom 30.06.2015 – 5 StR 71/15).

Unter anderem zogen die Gerichte in der Argumentation auch Lexika heran, um sich der Semantik von Asche anzunähern. Dies ist sprachwissenschaftlich relevant, weil es Einblicke gewährt, wie ein Gericht mit Auslegungsfragen, welche die Bedeutung eines Wortes betreffen, verfährt. Die Bedeutungsermittlung über Lexika wie den Duden oder den Großen Brockhaus stellt eine unkomplizierte und schnelle Herangehensweise dar, die einen ersten Einblick über den Gebrauch eines Wortes bietet. Sie korrespondiert mit der grammatischen Auslegung. Schlägt man in einem Lexikon, das eher auf Fachvermittlung ausgerichtet ist, nach, zeigt sich jedoch, dass es auch hier Unterschiede gibt. So könnte der Blick von Lexikograph*innen wie in diesem digitalen Fachlexikon etwa auch auf die chemische Zusammensetzung gelegt werden:

Asche, die bei der vollständigen Verbrennung pflanzlicher und tierischer Stoffe zurückbleibenden anorganischen Bestandteile. Pflanzenasche enthält als wasserlösliche Bestandteile Kalium- und Natriumcarbonate, -sulfate und -chloride, als unlösliche Bestandteile Carbonate, Phosphate und Silicate des Calciums, Magnesiums und Eisens. (<https://www.spektrum.de/lexikon/chemie/asche/752>)

Eine weitere Alternative zum Lexikon, die wir hier vorstellen, ist eine korpuslinguistische Herangehensweise. Hierzu muss angemerkt werden, dass selbstverständlich auch die moderne Lexikographie mit großen Sprachkorpora arbeitet. Gleichzeitig ermöglicht die Korpuslinguistik jedoch zwei zusätzliche Optionen: (1) eine Fülle von Beispielen, die die Vielfalt des Sprachgebrauchs zeigen können. (2) aktuelle Beispiele, die ein Lexikon möglicherweise (noch) nicht erfassen kann. Dies könnte z. B.

bei Fragen zu Digitalität und Recht (mit vielen neuen Ausdrucksweisen, die noch nicht kodifiziert sind) eine Rolle spielen.

II. Der Fall und die rechtslinguistische Einordnung mithilfe des JuReKo

Zur Einordnung der Verwendung innerhalb des Rechts standen uns die Texte aus dem Juristischen Referenzkorpus (JuReKo; siehe zur Beschreibung des Korpus die Projekthomepage: <https://cal2.eu/core-projects-and-associated-projects/jureko-juristisches-referenzkorpus>)¹ zur Verfügung. Diese Texte behandeln vielfach den am Anfang geschilderten Kriminalfall (Entnahme von Zahngold) bzw. metasprachliche Kommentare zur Asche aus den Urteilsbegründungen (zum Beispiel Verweise auf Wörterbucheinträge). Im Wesentlichen waren dabei zwei konkurrierende Entscheidung zweier in der Instanzenkette hochstehender Gerichte von Interesse: die des OLG Nürnberg (Az. 1 Ss 163/09) und des BGH (5 StR 71/15). Selbstverständlich sind aber auch weitere Kontexte in dem Korpus sichtbar, zum Beispiel andere rechtliche Problemkreise in Bezug auf Feuerbestattungen, Umstrittenes zu Rußpartikelfiltern oder Versicherungsfälle (z. B. im Zusammenhang mit der Glut einer Zigarette).

Als eine Leitentscheidung kann für den rechtlichen Sachverhalt (Entnahme von Zahngold als Störung der Totenruhe, NJW 2015, 2901) die Entscheidung des BGH vom 30.06.2015 gelten. Hinsichtlich der Einordnung von „Asche“ bei der Entnahme nach einem Verbrennungsvorgang im Krematorium lässt sich allerdings bei dem OLG Nürnberg (OLG Nürnberg, Urteil v. 20.11.2009, Az.: 1 Ss 163/09) in einer früheren Entscheidung eine abweichende, aber ebenfalls über Lexika hergeleitete Argumentationslinie entlang der Wortbedeutung und der Wortlautgrenze erkennen (aus den Gründen):

Das Wort „Asche“ bezeichnet im allgemeinen Sprachgebrauch der Gegenwart einen pulverigen staubartigen Verbrennungsrückstand (Deutsches Wörterbuch von *Jacob u. Wilhelm Grimm*, Bd. 3, Neubearb. 2007, S. 327 f.). Dabei handelt es sich ausschließlich um Material, das nach dem Verbrennungsvorgang von dem verbrannten Gegenstand zurückgeblieben ist. Dies entspricht einem seit Jahrhunderten bestehenden unverändert gebliebenen Wortverständnis (vgl. *Zedler*, Universallexikon aller Wissenschaften u. Künste, 1732, Bd. 2, S. 1809: „Das erdene Teil vom Holz oder anderen Dingen, so davon über bleibt, wenn sie vom Feuer verzehret worden“; *Brockhaus*, Conversations-Lexikon, 13. Aufl. [1882], Bd. 2, S. 43: „Die von einem durch Verbrennung zerstörten organischen Körper übrigblei-

¹ Über das Juristische Referenzkorpus stehen weitere Informationen zum Ausdruck *Asche* im Rechtssprachgebrauch zur Verfügung. Das Wort *Asche* ist dort als Listenlemma aufgenommen. Diese Informationen können ergänzend zu dem vorliegenden Beitrag eingesehen werden (<https://cal2lab.diskurslinguistik.net/main/cal2lab.php?id=12670>). In diesen Beitrag haben sie keinen weiteren Eingang gefunden, da sie erst nach Abschluss des Beitrags veröffentlicht worden sind.

benden anorganischen Bestandteile“; Der Große Brockhaus, 15. Aufl. [1928], Bd. 1, S. 730: „Die bei der Verbrennung pflanzlicher oder tierischer Substanzen zurückbleibenden unverbrennlichen anorganischen Bestandteile“; Wörterbuch d. deutschen Gegenwartssprache der Akademie der Wissenschaften der DDR, 9. Aufl. [1978], Bd. 1, S. 222: „pulveriger Rückstand verbrannter Materie“; Meyers Grosses Universallexikon [1981], Bd. 1, S. 608: „Rückstand bei der Verbrennung von festen Stoffen, der meist aus deren Mineralsubstanz entstammt“; Duden, Wörterbuch d. deutschen Sprache, 3. Aufl. [1991], Bd. 1, S. 300: „staubig-pulvriger Rückstand verbrannter Materie“).

Unverkennbar bezieht sich das Gericht hier auf Wörterbucheinträge, die teilweise ohne umfassende eigene Würdigung als Belege aneinandergesetzt werden. Als Kriterium wird dabei auch die sogenannte „Wortsinnngrenze“ herangeführt, die hier als „überschritten“ angesehen wird (siehe zur Kritik an der Wortlautgrenze *Schiffauer* 1979):

Danach sind Gegenstände, die das Feuer unversehrt überstanden haben und zusammen mit den Resten des verbrannten Materials am Ort der Verbrennung zurückgeblieben sind, keine Asche. Diese befinden sich lediglich in der Asche ohne deren Bestandteil zu sein. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Gegenstände mit dem verbrannten Körper vorher fest verbunden waren oder nicht. Das in den Gebissen der Leichname vorhandene Zahngold, das durch die Kremation aus den Körpern der Verstorbenen gelöst und im Übrigen von der Ofenhitze unversehrt in den Abfallbehältern angesammelt worden ist, war damit kein taugliches Tatobjekt i. S. des § STGB § 168 Absatz I StGB. Die von der *Kammer* in Anknüpfung an ein Urteil des *OLG Bamberg* vom 29. 1. 2008 (NJW 2008, NJW Jahr 2008 Seite 1543 [NJW Jahr 2008 Seite 1544]; ebenso *Fischer*, § 168 Rdnr. 7; *Dippel*, in: LK-StGB, 11. Aufl. § 168 Rdnr. 28; *Rudolphi/Rogall*, in: SK-StGB, § 168 Rdnr. 5) vertretene Gegenansicht ist mit dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht vereinbar. Sie überschreitet die Wortsinnngrenze und führt damit zu einer gegen Art. GG Artikel 103 GG Artikel 103 Absatz II GG verstoßenden strafbegründenden Analogie.

Das BGH kommt wiederum auf Basis von Wörterbucheinträgen sowie unter Argumentation mit einer Wortlautgrenze zu dem entgegengesetzten Ergebnis, wobei im Weiteren auch systematische und teleologische Auslegungen vorgenommen werden, die in diesem Beitrag jedoch nicht näher ausgeführt werden:

Insbesondere handelt es sich bei Zahngold um „Asche“ i. S. d. § STGB § 168 Absatz I StGB. Denn zu dieser gehören nach zutreffender Ansicht sämtliche nach der Einäscherung verbleibenden Rückstände, das heißt auch die vormalig mit einem Körper fest verbundenen fremden Bestandteile, die nicht verbrennbar sind (vgl. *OLG Bamberg*, NJW 2008, NJW Jahr 2008 Seite 1543; *OLG Hamburg*, NJW 2012, NJW Jahr 2012 Seite 1601; [...]). [...] Diese Auslegung ist mit dem allgemeinen Sprachgebrauch zu vereinbaren und überschreitet nicht die äußerste Wortlautgrenze (Art. GG Artikel 103 GG Artikel 103 Absatz II GG; vgl. BVerfGE 71, BVerfGE Jahr 71 Seite 108 [BVerfGE Jahr 71 115] = NJW 1986, NJW Jahr 1986 Seite 1671 = NSTZ 1986, NSTZ Jahr 1986 Seite 261; [...]). Soweit dem entgegen vertreten wird, nach einem seit Jahrhunderten bestehenden, unverändert gebliebenen Wortverständnis sei mit dem Begriff Asche allein ein pulveriger staubartiger Verbrennungsrückstand gemeint, der vom Feuer unversehrt Gegenstände nicht erfasse, trifft dies nicht zu (a. M. *OLG Nürnberg*, NJW 2010, NJW Jahr 2010 Seite 2071 [NJW Jahr 2010 Seite 2073 f.]; [...]). Vielmehr ist der Begriff im allgemeinen Sprachgebrauch nicht eindeu-

tig definiert. Über die Bedeutung eines staubig-pulverigen Rückstands verbrannter Materie (so etwa Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache I, 3. Aufl., 300) hinaus wird Asche nämlich auch allgemein als „Verbrennungsrückstand“ beschrieben und etwa als „die bei der Verbrennung pflanzlicher oder tierischer Substanzen zurückbleibenden unverbrennlichen anorganischen Bestandteile“ (Der Große Brockhaus II, 15. Aufl. 1929, 730) oder als „die von einem durch Verbrennung zerstörten organischen Körper übrigbleibenden anorganischen unverbrennlichen Bestandteile“ (Brockhaus' Conversations Lexikon II, 13. Aufl. 1882, 43 definiert; vgl. auch Meyers Enzyklopädisches Lexikon II, 1971: 682).

Somit ist der Grundkonflikt innerhalb der juristischen Auslegung zusammengefasst (siehe hierzu ausführlicher auch *Hamann* 2017). Es soll nun gezeigt werden, wie eine korpuslinguistische Analyse der gemeinsprachlichen Verwendung von Asche aussehen würde, und dann kurz diskutiert werden, ob und inwiefern eine computergestützte Analyse zum aktuellen Wortgebrauch der traditionellen, auf Wörterbucheinträge gestützten Vorgehensweise an die Seite gestellt werden könnte.

III. Das DeReKo-Korpus

Anders als das Gericht ziehen wir eine alternative Herangehensweise, eine korpuslinguistische Analyse, heran, um mit vielen Beispielen aus dem konkreten und aktuellen Sprachgebrauch arbeiten zu können. Diese korpuslinguistische Herangehensweise könnte z. B. bei Fragen zu Digitalität und Recht (mit vielen neuen Ausdrucksweisen, die noch nicht kodifiziert sind) ebenfalls bald eine Rolle spielen.

Für diese Analyse wurde das Deutsche Referenzkorpus, kurz DeReKo, gewählt. Der Aufbau, die Pflege und die Erweiterung des DeReKo sind am Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (IDS) angesiedelt. Es handelt sich um ein Korpus für geschriebene deutschsprachige Texte verschiedener Herkunft: So sammeln die Projektmitarbeiter/-innen belletristische, wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Texte. Ein Großteil des Korpus besteht aus Zeitungstexten (vgl. zu diesen Angaben <http://www1.ids-mannheim.de/kl/projekte/korpora.html>). Auch digital entstandene Daten, wie Fußball-Liveticker-Korpora, werden den Nutzer*innen zur Verfügung gestellt. Mögliche Urheberrechtsfragen werden vor der Aufnahme in DeReKo geklärt. Das DeReKo beinhaltet 43 Milliarden Wörter (Stand: 23. 12. 2019) und wird dynamisch erweitert. Für die Korpusabfragen stand zum Zeitpunkt der Analyse das Portal „COSMAS II“ zur Verfügung. Im Folgenden möchten wir zeigen, welche Möglichkeiten COSMAS und DeReKo bei der Korpusanalyse im Hinblick auf die vorliegende juristische Fragestellung und perspektivisch als Hilfestellung im juristischen Entscheidungsprozess eröffnen.

IV. Analyse

Für die Wortform *Asche* gibt es 69.462 Treffer in den öffentlich zugänglichen schriftsprachlichen Archiven des DeReKo (Stand März 2019). In einem ersten Schritt wird in einer Kookkurrenzanalyse untersucht, welche Ausdrücke signifikant häufig mit *Asche* vorkommen. Dabei werden (Inhalts-)Wörter betrachtet, die in einem Wortabstand von bis zu fünf Wörtern mit *Asche* vorkommen und innerhalb desselben Satzes stehen. Wir gehen davon aus, dass diese Kollokate die Semantik des Ausdrucks bereits entscheidend mitprägen – „you shall know a word by the company it keeps“ (Firth 1957: 11).

DeReKo verwendet zur Berechnung der Relevanz von Kollokaten die Log-Likelihood-Ratio. Dabei wird berechnet, wie hoch die Wahrscheinlichkeit eines rein zufälligen gemeinsamen Vorkommens zweier Ausdrücke wäre. Je höher der Wert, mit desto höherer Sicherheit kann von einem nicht zufälligen gemeinsamen Vorkommen ausgegangen werden, also von einer immer wieder systematisch vorkommenden gemeinsamen Verwendung im Sprachgebrauch (vgl. dazu auch Bubenhofer 2006–2019, Manning/Schütze 2003). Die relevantesten Kollokate beinhalten: *Schutt, Phönix/Phoenix, legen, Urne, streuen, verbrennen, verstreuen, Sack, verstorben, Kordula, Staub, spucken, Haupt, heiß, Feuer...* und sind im Screenshot (Abb. 1) zu sehen.

Zusätzlich zu diesen Kollokaten werden die ersten 30 KWICs (Keywords in Context, d. h. der Ausdruck *Asche* wurde in seiner Einbettung genauer betrachtet) in die Analyse einbezogen, um die Bedeutung von *Asche* zu untersuchen und festzustellen, welche Verbindung jeweils konkret zwischen *Asche* und den anderen Ausdrücken besteht. Die Belege zu den Kollokaten *Kordula* und *Diamant* können in diesem Arbeitsschritt aussortiert werden, da sie sich auf Eigennamen von Personen beziehen und damit zur Semantik von *Asche* als lexikalischem Ausdruck nicht beitragen. Die Kollokate *Urne* und *verstorben* verweisen auf den Kontext von Bestattungen, der für den vorliegenden Fall besonders relevant ist, doch auch die anderen Belege verweisen auf prototypische Eigenschaften der Asche: etwas, das verstreut wird, oder Kontexte von Bescheidenheit in der biblischen Redewendung *Asche auf das Haupt streuen*. Auch diese Kontexte werden daher betrachtet.

Folgende Tendenzen des Sprachgebrauchs zeigen sich bei dieser ersten Betrachtung. Es wird dabei bereits auf Kontexte der Konsistenz geachtet, da diese für die Urteilsbegründung im vorliegenden Fall eine so entscheidende Rolle spielten.

– *Asche* im Kontext der Wertlosigkeit

Feste Verbindung wie z. B. *Sack und Asche, Asche auf x Haupt, Schutt und Asche* machen deutlich, dass *Asche* grundsätzlich als etwas wenig Wertvolles perspektiviert wird. Im Gegenteil dominieren hier Kontexte von ‚Zerstörung‘ (*Schutt und Asche* erscheint z. B. häufig im Kontext von Beschreibungen von Nachkriegszuständen, um das Ausmaß der Katastrophe zu verdeutlichen) und ‚Bescheidenheit‘, ‚Trauer‘ oder ‚Reue‘.

#	LLR	kumul.	Häufig	Kookkurrenzen
1	177431	11683	11683	Schutt
2	44757	15151	3468	Phönix
3	26039	15586	435	legen
4	13893	17288	1702	Urne
5	13022	18735	1447	streuen
6	10581	20078	1343	verbrennen
7	9862	20998	920	verstreuen
8	9508	22326	1328	Sack
9	9422	23587	1261	verstorben
10	8730	24060	473	Kordula Abg Schulz Bündnis d-
		24063	3	Kordula Abg Schulz Bündnis Grüne
		24071	8	Kordula Abg Schulz Bündnis
		24144	73	Kordula Abg Schulz Grüne Bündnis90
		24147	3	Kordula Abg Schulz
		24216	69	Kordula Schulz Bündnis d- Grüne
		24219	3	Kordula Schulz Bündnis d-
		24221	2	Kordula Schulz Bündnis Grüne
		24222	1	Kordula Schulz Grüne Bündnis90
		24226	4	Kordula Schulz Grüne
		24228	2	Kordula Schulz
		24229	1	Kordula Grüne
11	8079	25099	870	Staub
12	7374	25911	812	spucken
13	7229	26946	1035	Haupt
14	6879	27748	802	Phoenix
15	5904	27757	9	Abg Schulz Bündnis d- Grüne
		27758	1	Abg Schulz
16	4983	28463	705	Rauch
17	4345	29591	1128	heiss
18	3843	29592	1	Diamant Wajda Andrzej Kanal polnisch
		29594	2	Diamant Wajda Andrzej Kanal
		29611	17	Diamant Wajda Andrzej polnisch
		29630	19	Diamant Wajda Andrzej

Abbildung 1: Kollokate von *Asche* in DeReKo (Stand März 2019)

Beispielzitat:

L00/AUG.05213 Berliner Morgenpost, 18.08.2000, S. 3; Zusammenarbeit mit dem Rundfunk rettete das Konzerthaus

Durch den Luftangriff am 14. April 1945 war die historische Innenstadt in Schutt und Asche gelegt worden. Auch der Nikolaisaal hatte Treffer erhalten.

– *Asche* im Kontext von Bestattungen

Betrachtet man gezielt Beispiele, in denen es um Totenasche geht und diese explizit thematisiert wird, so wird diese in den Kontexten der Belege oft als Pulver verstreut. Dies könnte ein erster Hinweis sein, dass die gemeinsprachliche Verwendung Zahngold und Totenasche eher gesondert aufführt und entsprechend Zahnreste nicht als Bestandteil von Totenasche gesehen werden.

R97/MAR.24160 Frankfurter Rundschau, 29.03.1997, S. 4, Ressort: ZEIT UND BILD; Graham Swifts Roman – jenseits der „letzten Runde“

Zu einer letzten gemeinsamen Runde treffen sich Ray, Vic und Lenny in ihrer Stammkneipe The Coach and Horses im Londoner Vorort Bermondsey. Sie wollen den Wunsch ihres verstorbenen Freundes Jack erfüllen und seine Asche in Margate dem Meer übergeben.

– *Asche* als Nebenprodukt und Überbleibsel von Verbrennungsprozessen

Die Kollokate *verbrennen* und *Rauch* verweisen auf *Asche* in der Bedeutung des- sen, was nach einem Verbrennungsprozess zurückbleibt. Dies gilt in verschiedenen Kontexten, in denen *Asche* vorkommt, nicht nur im Kontext der Totenasche. Ein Beispiel im Kontext der Vulkanasche soll dies verdeutlichen:²

RHZ14/FEB.15790 Rhein-Zeitung, 15.02.2014, S. 39; Was passiert, wenn ein Vulkan ausbricht

Neben der Lava kommt viel heiße A s c h e aus dem Vulkan. Wegen der A s c h e können viele Flugzeuge nicht von Indonesien aus starten. Denn die A s c h e könnte dazu führen, dass Triebwerke ausfallen und die Flugzeuge abstürzen.

– *Asche* als verstreubares Material

Asche, insbesondere Totenasche, wird als etwas perspektiviert, was verstreut wird, teilweise auch in rituellen Handlungen. Dies wird aus den Kollokaten deutlich und zeigt sich auch im Kontext.

Lässt die Aktion des Verstreuens Rückschlüsse auf die Substanz des Verstreuten zu? Um dies zu prüfen, werden die Verben *streuen* und *verstreuen* wiederum zum Ausgangspunkt einer zusätzlichen Analyse, um festzustellen, was außer Asche verstreut werden kann.

Dazu werfen wir einen Blick in ein weiteres Großkorpus des Deutschen, das Digitale Wörterbuch der Deutschen Sprache, welches sowohl lexikographische Informationen als auch Korpusabfragen bietet (vgl. *Klein/Geyken* 2010; *Geyken* 2011). Als Kollokate, die Akkusativobjekt von *streuen/verstreuen* sein können, erscheinen dabei sowohl pulverige Substanzen (bzw. der Ausdruck *Pulver* selbst) als auch Gegenstände festerer Konsistenz wie *Blume* oder *Müll* (Abb. 2).

Die Kollokate von *streuen* und *verstreuen* zeigen hier wiederum, dass es sehr verschiedene Objekte gibt, die verstreut werden. Die Verwendung mit Verben liefert hier entsprechend keinen ganz eindeutigen Hinweis auf die Ausgangsfrage nach der Beschaffenheit der Asche.

– *Asche* als Sinnbild eines ‚vollkommenen Neuanfangs‘ bzw. des ‚absoluten Endes‘ des Alten

Vor allem feste Verbindungen wie *Phönix aus der Asche* oder *Asche zu Asche*, *Staub zu Staub* verdeutlichen hier die *Asche* als Endpunkt eines Prozesses und möglichen Ausgangspunkt einer neuen Ära. Gleichzeitig lässt zumindest die Wendung *Asche zu Asche*, *Staub zu Staub* möglicherweise den interessanten Rückschluss zu, dass Asche als etwas anderes als Staub konzeptionalisiert wird.

Nach diesem ersten Blick in die Kollokate und KWICs wird die Analyse auf Komposita mit *Asche* als Erst- oder Zweitglied ausgedehnt.

² Im Kontext von Vulkanasche kommen auch die meisten Verwendungen des Kollokats *spucken* vor.

hat Akk./Dativ-Objekt	logDice ↓↑	Freq. ↓↑
1. Asche	11.1	71
2. Pulver	7.7	7
3. Müll	5.7	7
4. Inhalt	4.4	8
5. Rest	3.3	6
6. Familie	2.1	6
7. Teil	0.9	6
8. Kind	0.3	5

Abbildung 2: Akkusativ-/Dativobjekte von *verstreuen* (DWDS)

V. Verwendungen in Komposita

Anhand von DeReKo wurde auch eine Suche nach einschlägigen Komposita vorgenommen. Zunächst brachte die Analyse für uns wenig überraschende Ergebnisse. So fanden sich in den Ergebnissen vor allem Komposita, die auf ein ‚homogenes Material‘ hinweisen; vielfach standen die Komposita in einem kontextuellen Zusammenhang mit Vulkanausbrüchen: *Asche(n)regen* (1.174 Treffer), *Aschewolken* (1.064 Treffer), *Ascheschicht* (549 Treffer) oder auch *Aschestaub* (69). Ausdrücke wie *Ascheschicht* verbinden sich dabei auffällig häufig mit Verben wie *bedecken* und *überziehen* (oder weiteren sinn- und sachverwandten Ausdrücken). Daraus schlussfolgern wir, dass bei diesem Determinans-Determinatum-Kompositum von einem gleichförmigen Material (vgl. das Bedeutungsspektrum von *Schneesicht*, *Erdschicht* usw.) ausgegangen wird, was in die mehrheitlich ausgewiesene Bedeutungskomponente eines pulvrigen, homogenen Stoffes hineinreicht. Für eine semantische Korpusanalyse wäre es jetzt auch noch spannend, zu erfahren, welchen Wortgebrauch *Schicht* aufweist (auch im übertragenen, soziologischen Sinn bringen wir ‚Schicht‘ mit etwas in Verbindung, in dem die Gruppenmitglieder Gemeinsamkeiten und Ähnlichkeiten teilen). Der Schritt würde an dieser Stelle jedoch zu weit führen und wir wollen stattdessen noch auf ein weiteres Kompositum hinweisen: Ein mit 185 Treffern belegtes Kompositum ist *Aschehaufen*. Der Kontext der *Aschehaufen*-Suchergebnisse zeigt, dass sich in einem mit *Aschehaufen* bezeichneten Referenzobjekt nicht nur gleichförmige Asche befindet, sondern durchaus verschiedenartige Materialien darin Platz finden. Hier ein Beispiel:

U04/MAI.04801 Süddeutsche Zeitung, 29.05.2004, S. ROM7; Ein unwiderstehliches Aroma

Er brannte im Stehen und rührte sich nicht vom Fleck, und als die Beamten die Turmtür aufgebrochen und die Turmspitze erstürmt hatten, war er bereits von der citrisch-frischen Kopfnote bis zur ledrigen Basisnote abgebrannt. Im Licht ihrer Stablampen fanden die Beamten nur noch einen A s c h e h a u f e n und darin ein Dutzend Zimmermannsnägel.

Somit wird der Ausdruck *Aschehaufen* auf Zusammensetzungen angewendet, die aus Asche und anderen Inhalten/Materialien (hier die Nägel) bestehen. Dies könnte zum Beispiel auch Zahngold einschließen.

VI. Weitergehende Analyse verwandter Ausdrücke

Ebenfalls genauer untersucht wurden die Ausdrücke *einäschern* und *Krematorium* bzw. *kremieren*, da sie in direktem Zusammenhang mit dem Rechtsfall stehen. *Einäschern* als dynamisches Verb verweist häufig auf den Kontext von Totenasche und wird auch im Kontrast zu anderen Bestattungsarten verwendet (z. B. See- oder Baumbestattung). Ein interessanter Nebenaspekt ist dabei das *Einäschern* von (Haus-)Tieren als Option, diesen eine würdige Bestattung zu gewähren. Im Kontext des *Einäscherns* eines Leichnams wird auch auf wirtschaftliche Aspekte (Kosten im Vergleich zu einer Bestattung) und rechtliche Gefahren (Zusammenhang mit Mordfällen) verwiesen. Ein signifikant häufiges und für den Zahngoldfall interessantes Kollokat ist der Ausdruck *Überreste*. Die *Überreste* (zumeist von Verstorbenen) werden dabei „eingäschert“; implizit werden dabei auch nicht verbrennbare Teile dieser Überreste Teil der Asche.

Die sterblichen Überreste des Mauerspringers wurden laut schriftlich vorliegenden MfS-Anweisungen eingäschert. (Berliner Zeitung, 11.08.2003)

Diese Verbverwendung würde also die Auslegung wie im vorliegenden Fall durchaus erlauben.

Der Ausdruck *Krematorium* bzw. das Verb *kremieren* werden vor allem mit Bezug zum Holocaust verwendet. Die Wörter werden heute unter anderem in konfliktrichtigen Diskussionen gebracht (so z. B., wenn es um Proteste gegen den Bau eines *Krematoriums* geht). Dass hier nach wie vor Unbehaglichkeit im Diskurs latent existiert, wäre als Hintergrund der Analyse im Hinblick auf den gesellschaftlichen Umgang mit Tod und Sterben interessant zu untersuchen, kann aber in diesem Rahmen nicht eingehend erfolgen. Vereinzelt Belege weisen auch hier (ähnlich wie bei *einäschern*) darauf hin, dass sich in der *Asche* noch Gegenstände befinden können:

Yehuda fuhr mit dem Leichenlift zu den Brennöfen, sah die Kisten mit den Goldzähnen im Krematorium. (Spiegel.de, 27.01.2014)

VII. Perspektivität und Sprache: ein Blick in das Englische

In einem kurzen Exkurs wollen wir einen Blick in ein anderes Sprachsystem, das Englische, werfen. Hier ergibt sich das interessante Bild, dass die verschiedenen Facetten, die der Ausdruck *Asche* im Deutschen aufweist und die zur Unklarheit führen können, hier in zwei Wortformen perspektiviert werden: der Singularform *ash* und der Pluralform *ashes*, welche speziell für Totenasche sowie Überreste nach dem Nie-

derbrennen einer Stadt o. Ä. gebraucht wird. Wählen wir hier wie die Jurist*innen im vorliegenden Fall zunächst eine lexikographische Sicht auf das Collins English Dictionary (2010, S. 94).

Für die Form *ash* werden die folgenden Definitionen gegeben:

1 the nonvolatile products and residue formed when matter is burnt 2 any of certain compounds formed by burning [...] 3 fine particles of lava thrown out by an erupting volcano [...]

Die unter *ash* angeführten Definitionen verweisen allgemein auf Rückstände von Verbrennungsprozessen. Spezifischer sind die unter *ashes* gegebenen Definitionen (ebd., S. 94):

1 ruins or remains, as after destruction or burning: *the city was left in ashes* 2 the remains of a human body after cremation

Auch die Korpusbelege des Corpus of Contemporary American English³ zeigen diese Tendenz der Binnendifferenzierung zwischen den Lexemen:

	■	CONTEXT	FREQ	ALL	%	MI	
1	<input type="checkbox"/>	ASHES	182	3768	4.83	9.84	
2	<input type="checkbox"/>	SCATTERED	116	10125	1.15	7.76	
3	<input type="checkbox"/>	DUST	111	22792	0.49	6.53	
4	<input type="checkbox"/>	ANGELA	74	6048	1.22	7.86	
5	<input type="checkbox"/>	FIRE	68	83831	0.08	3.94	
6	<input type="checkbox"/>	CREMATED	61	622	9.81	10.86	
7	<input type="checkbox"/>	SCATTER	60	1890	3.17	9.23	
8	<input type="checkbox"/>	CIGARETTE	59	14672	0.40	6.25	
9	<input type="checkbox"/>	SPREAD	57	39144	0.15	4.79	
10	<input type="checkbox"/>	WOOD	54	35613	0.15	4.85	
11	<input type="checkbox"/>	RISING	51	29270	0.17	5.05	
12	<input type="checkbox"/>	RISE	45	41604	0.11	4.36	
13	<input type="checkbox"/>	BURNED	44	15708	0.28	5.73	
14	<input type="checkbox"/>	REDUCED	42	25725	0.16	4.95	
15	<input type="checkbox"/>	PHOENIX	41	9793	0.42	6.31	
16	<input type="checkbox"/>	URN	40	1169	3.42	9.34	
17	<input type="checkbox"/>	SACKCLOTH	38	87	43.68	13.02	
18	<input type="checkbox"/>	BURIED	38	15534	0.24	5.54	
19	<input type="checkbox"/>	ROSE	38	50758	0.07	3.83	
20	<input type="checkbox"/>	SMOKE	31	27694	0.11	4.41	

Abbildung 3: Kollokate von *ashes* in COCA (Stand April 2019)

Belege wie *scattered*, *cremated*, *urn* und *buried* verweisen auf Kontexte der Totenasche. Ein besonderer Fall ist dabei der Buchtitel *Angela's Ashes* von Frank McCourt, der das Kollokat *Angela* erklärt (bezeichnenderweise erscheint das Buch im Deutschen unter dem Titel *Die Asche meiner Mutter* – also mit einer Übersetzung im Singular!).

Andere Verbrennungsprozesse fallen unter *ash* (so zum Beispiel mit Kollokaten wie *volcanic*, *coal*, *cigarette*):

³ <https://www.english-corpora.org/coca/>.

	<input type="checkbox"/>	CONTEXT	FREQ	ALL	%	MI
1	<input type="checkbox"/>	FLY	269	28570	0.94	6.71
2	<input type="checkbox"/>	VOLCANIC	224	2756	8.13	9.82
3	<input type="checkbox"/>	WHITE	203	256270	0.08	3.14
4	<input type="checkbox"/>	WEDNESDAY	168	29521	0.57	5.99
5	<input type="checkbox"/>	ASH	142	6402	2.22	7.95
6	<input type="checkbox"/>	COAL	132	11565	1.14	6.99
7	<input type="checkbox"/>	TREES	125	49123	0.25	4.83
8	<input type="checkbox"/>	CIGARETTE	110	14672	0.75	6.39
9	<input type="checkbox"/>	GRAY	90	34632	0.26	4.86
10	<input type="checkbox"/>	WOOD	79	35613	0.22	4.63
11	<input type="checkbox"/>	CLOUD	76	14745	0.52	5.84
12	<input type="checkbox"/>	EVIL	74	19981	0.37	5.37
13	<input type="checkbox"/>	SMOKE	74	27694	0.27	4.90
14	<input type="checkbox"/>	BORER	71	240	29.58	11.69
15	<input type="checkbox"/>	MAPLE	64	5263	1.22	7.08
16	<input type="checkbox"/>	EMERALD	63	2083	3.02	8.40
17	<input type="checkbox"/>	CARTER	61	20382	0.30	5.06
18	<input type="checkbox"/>	DUST	59	22792	0.26	4.85
19	<input type="checkbox"/>	MOUNTAIN	55	43020	0.13	3.83
20	<input type="checkbox"/>	TREE	53	44687	0.12	3.72

Abbildung 4: Kollokate von *ash* in COCA (Stand April 2019)

Interessant an diesem Blick in ein fremdsprachiges Korpus ist im Hinblick auf den vorliegenden Fall vor allem der Vergleich. Im Deutschen erscheint der Ausdruck *Asche* als semantisch unscharf, was die Diskussion um diesen Fall überhaupt ermöglicht und die Einordnung des juristischen Ausgangsfalls erschwert. Dabei zeigt die korpuslinguistische Analyse prototypische Gebrauchsweisen sowie seltenere Beispiele. Im Englischen dagegen stehen für die verschiedenen Facetten zwei Lexeme zur Verfügung, die regelhaft zur Perspektivierung dieser Bedeutungen verwendet werden.

VIII. Fazit: Asche korpus- und rechtlinguistisch

Je nach Auslegung der korpuslinguistischen Belege und auch der Haltung zur Korpuslinguistik kann die vorliegende Analyse als Stütze oder als Hinweis auf Fallstricke bei diesem Urteil betrachtet werden: Einerseits zeigt sich durch vereinzelte Beispiele, dass *Asche* nicht eindeutig hinsichtlich ihrer Form definiert ist, auch wenn es eine klare Tendenz zum pulverigen Zustand gibt. Andere Tendenzen zeigen sich vor allem in der Verwendung in Komposita. *Asche* kann damit als polysemer Ausdruck mit gewisser Vagheit in der Bedeutung betrachtet werden. Hier zeigt der Sprachvergleich mit dem Englischen, dass diese Mehrdeutigkeit in anderen Sprachen durch mehrere Lexeme ausgedrückt werden kann. In der gesamten Betrachtung des DeReKo gibt es vereinzelte Belege, die die Auslegung des BGH nahelegen und dessen Auslegung stützen. Betrachtet man das Korpus unabhängig von Häufigkeiten

als „Pool“ von gemeinsprachlichen Daten und sucht grundsätzlich nach passenden Vorkommen des Ausdrucks, so kann die Analyse eine Stütze der Argumentation sein.

Geht man andererseits von Gebrauchshäufigkeiten aus (wie in der Korpuslinguistik üblich) und möchte den „prototypischen“ Sprachgebrauch erfassen, so zeigen sich quantitativ die anderen Verwendungen, die eine gemeinsprachlich übliche Verwendung von *Asche* als pulveriger Substanz zeigen. Dabei ergibt sich also eine Sichtweise, die dem vorliegenden Urteil möglicherweise widerspricht.

Die Korpuslinguistik könnte hier also etwa bei der Vorbereitung einer Entscheidung Fallstricke aufzeigen. Nach der korpuslinguistischen Analyse bleibt die juristische Interpretation und Einordnung der Ergebnisse der nächste wesentliche Schritt.

Literatur

Bubenhof, Noah (2006–2019): Einführung in die Korpuslinguistik: Praktische Grundlagen und Werkzeuge. Online verfügbar unter <http://www.bubenhof.com/korpuslinguistik/>, letzter Zugriff: 07. 11. 2019.

Corpus of Contemporary American English: <http://corpus.byu.edu/coca/>.

Collins English Dictionary (2010): 10. Auflage. Glasgow: Harper Collins.

Das Deutsche Referenzkorpus DeReKo: <http://www.ids-mannheim.de/kl/projekte/korpora/>, am Institut für Deutsche Sprache, Mannheim.

DWDS-Korpus: <http://www.dwds.de/>.

Firth, John R. (1957/1968): A Synopsis of Linguistic Theory 1930–55. In: John R. Firth: Selected Papers 1952–59. Herausgegeben von Frank R. Palmer. London: Longmans (Longmans' Linguistic Library), S. 168–205.

Geyken, Alexander (2011): Die dynamische Verknüpfung von Kollokationen mit Korpusbelegen und deren Repräsentation im DWDS-Wörterbuch. In: Annette Klosa/Carolin Müller-Spitzer (Hrsg.): Datenmodellierung für Internetwörterbücher. 1. Arbeitsbericht des wissenschaftlichen Netzwerks „Internetlexikografie“. Mannheim: Institut für Deutsche Sprache (Opal – Online publizierte Arbeiten zur Linguistik 2/2011), S. 9–22.

Hamann, Hanjo (2017): Strukturierende Rechtslehre als juristische Sprachtheorie. In: Ekkehard Felder/Friedemann Vogel (Hrsg.): Handbuch Sprache im Recht. Berlin/Boston: De Gruyter. <https://doi.org/10.1515/9783110296198-009>, S. 175–185.

JuReKo (Juristisches Referenzkorpus): <https://cal2.eu/core-projects-and-associated-projects/ju-reko-juristisches-referenzkorpus>.

Klein, Wolfgang/*Geyken*, Alexander (2010): Das Digitale Wörterbuch der Deutschen Sprache (DWDS). In: *Lexicographica* 26, S. 79–96.

Manning, Christopher D./*Schütze*, Hinrich (2003): Foundations of Statistical Natural Language Processing. 6. Auflage mit Korrekturen. Cambridge u. a.: MIT Press.

Möhrs, Christine/*Müller-Spitzer*, Carolin (2013): Elektronische Lexikografie. Tübingen: Groos (Studienbibliografien Sprachwissenschaft, 42).

Schiffauer, Peter (1979): Wortbedeutung und Rechtserkenntnis, entwickelt an Hand einer Studie zum Verhältnis von verfassungskonformer Auslegung und Analogie. Berlin: Duncker & Humblot (Heft 85 der „Schriften zur Rechtstheorie“).

Sprachgebrauchsermittlung in der strafrechtlichen Praxis

Grundlagen und Beispiele aus der Rechtsprechung

Von *Bernd von Heintschel-Heinegg* und *Jan Bockemühl*

I. Das rechtsmethodische Dilemma

Wie hat sich ein Strafrechtler aufgrund der Gesetzesbindung im Einzelfall zu entscheiden, wenn sein Strafbedürfnis und der Schutzzweck der Norm für deren Anwendung sprechen, jedoch der Gesetzeswortlaut als semantische Grenze dem entgegensteht?

Methodisch geht es um die Gegnerschaft zwischen semantischer und teleologischer Auslegung.¹

Das BVerfG betont in ständiger Rechtsprechung: „Der mögliche Wortsinn markiert die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation.“²

II. Strafrechtliche Grundlagen

Das in Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB niedergelegte Gesetzlichkeitsgebot (*nulla poena sine lege*) bildet wegen seiner grundlegenden rechtsstaatlichen Bedeutung schon in der strafrechtlichen Ausbildung gleichsam den Auftakt. Wegen seiner freizügig gewährleistenden Funktion verpflichtet es zunächst einmal den Gesetzgeber, die Voraussetzungen der Strafbarkeit so genau zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände schon aus dem Gesetz selbst zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln und konkretisieren lassen.³ Die auf den berühmten Rechtsgelehrten *Feuerbach*⁴ mit dessen Konzept eines starken, liberalen Rechts-

¹ Die juristische Methodenlehre hat auch verfassungsrechtliche Relevanz: Die Gerichte sind in der Wahl ihrer Rechtsanwendungsmethoden nicht frei. Letztlich geht es im Rechtsstaat dabei um die staatsorganisationsrechtliche Machtverteilung zwischen Gesetzgebung und Justiz; näher *Rüthers*, *Die heimliche Revolution vom Rechtsstaat zum Richterstaat*, 2014.

² Anstatt vieler *BVerfG NJW* 2008, 3672.

³ *BVerfG NVwZ* 2012, 504, 505 Rn. 35.

⁴ Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach, geb. am 14.11.1775 in Hainichen bei Jena, verstorben am 29.05.1833 in Frankfurt am Main, gilt als Begründer der modernen deutschen

staats zurückgehende Bindung enthält vier verschiedene Regeln: das Bestimmtheitsgebot (*nulla poena sine lege certa*), das Rückwirkungsverbot (*nulla poena sine praevia*), das Verbot des Gewohnheitsrechts (*nullum crimen sine lege scripta*) und das Analogieverbot (*nullum crimen sine lege stricta*). Damit verpflichtet der Verfassungsgrundsatz den Gesetzgeber, die Grenzen der Strafnorm möglichst exakt abzustecken, und den Richter, die Grenzen der Norm nicht zu weit auszudehnen. Strafbarkeitslücken als zwangsläufige Folge judikativer Limitierung sind angesichts des „fragmentarischen Charakters des Strafrechts“ aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit gewollt.⁵

Das im Strafrecht geltende Analogieverbot geht Strafrechtswissenschaftler wie selbstverständlich über die Lippen; eine Selbstverständlichkeit ist dieses jedoch nicht – und das wiederum ist vielen nicht so geläufig. Gerade mit Blick auf die aktuelle politische Diskussion um demokratisch gewählte Politiker, die aber keine Demokraten sind, ist daran zu erinnern, dass gerade das Analogieverbot seit der ersten deutschen Gesamtkodifikation im Jahr 1871 im RStGB eine wechselvolle Geschichte durchlaufen hat. Die Nationalsozialisten deformierten in § 2 RStGB das Analogieverbot sogar zum *Analogiegebot*, um damit politisch Einfluss auf die Strafrechtsprechung in ihrem Sinn Einfluss nehmen zu können.⁶ Auch wenn seit 1968 in der DDR Art. 4 Abs. 3 S. 3 DDR-StGB „die analoge Anwendung“ für unzulässig erklärt wurde, hinderte es die Rechtsprechung in der DDR nicht, von einer analogen Anwendung immer wieder Gebrauch zu machen. Auch wenn sich die Machthaber im NS-Staat und der DDR keinen normativen Bindungen unterwerfen wollten, so konnten beide Systeme – wenn auch auf unterschiedlichem Weg – nicht ganz auf den Anschein der Gesetzestreue verzichten.⁷

Nachdem in der Bundesrepublik Deutschland mit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 04.08.1953 das Gesetzlichkeitsprinzip in das StGB wieder aufgenommen wurde, finden sich in den nächsten beiden Jahrzehnten Überschreitungen der Wortlautgrenze aufgrund teleologischer oder kriminalpolitischer Argumente in der BGH-Rechtsprechung.

Das rechtsstaatlich so bedeutsame Analogieverbot entwickelte sich in Deutschland also keineswegs kontinuierlich. Die historische Entwicklung belegt, wie fragil dieses zentrale Prinzip ist, wie das Strafrecht von bestimmten Herrschenden instrumentalisiert wurde, um eigene Positionen durchzusetzen, und wie Strafrecht durch Politik bestimmt und Rechtsstaatlichkeit zur Frage des politischen Opportunismus

Strafrechtslehre sowie der Theorie des psychologischen Zwangs und ist Schöpfer des bayerischen Strafgesetzbuchs von 1813.

⁵ Zur Strafbarkeitslücke als Argument im Spannungsfeld zwischen Analogie und Bestimmtheitsgebot *Kertai*, JuS 2011, 976 ff.

⁶ Nach wie vor der Klassiker über die Richter im Dienst des NS-Unrechtsregimes *Ingo Müller*, Furchtbare Juristen, 1987.

⁷ Näher *Fitting*, Analogieverbot S. 58 ff.; *Schröder*, Rechtswissenschaft in Diktaturen S. 5 ff., 61 ff.

werden kann. Nur solange ein rechtsstaatliches Strafrecht gewünscht ist, ist auch das Analogieverbot gesichert.

Das Analogieverbot stellt sicher, dass der aus Sicht des Normadressaten zu bestimmende mögliche Wortsinn eines Gesetzes aus Gründen der Rechtssicherheit und des Demokratieprinzips die äußerste Grenze der Auslegung markiert. Die verfassungsrechtlich verbotene Analogie verlässt beim Schließen einer Gesetzeslücke zum Nachteil des Täters das Gesetz. Wer damit argumentiert, die festgestellte Lücke sei allein teleologisch oder sogar nur aus kriminalpolitischen Gründen zu schließen, verstößt methodisch wie rechtsstaatlich gegen das Analogieverbot als klar definierte rechtsstaatliche Säule. Denn bei einer sich aus dem Wortlaut ergebenden Gesetzeslücke ist es allein Aufgabe des Gesetzgebers zu entscheiden, ob er diese bestehen lässt oder schließen will.

Gegen das Analogieverbot verstößt, wer eine Strafe zu Lasten des Täters über die noch erlaubte Auslegung hinaus auf einen nicht geregelten Einzelfall erstreckt. Die Grenze zwischen erlaubter Auslegung und verbotener Analogie bestimmt der Wortlaut, der sich aus dem alltäglichen Sprachgebrauch oder der juristisch-technischen Fachsprache rekurriert. Daneben tritt noch die *ratio legis*. Der Strafrichter darf die Norm nur so weit erstrecken, wie es ihr Wortlaut und die *ratio legis* zu lassen. Jede Rechtsanwendung außerhalb dieser Grenze verletzt das Analogieverbot.

Das Analogieverbot verlängert das den Gesetzgeber bindende Bestimmtheitsgebot in die Rechtsanwendung und trägt damit dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung, das im Wesentlichen das Fundament des Analogieverbots bildet.⁸

III. Der Wortsinn

Wenn der mögliche Wortsinn die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation bestimmt,⁹ dann definiert die grammatische Auslegung die Grenze jenseits derer die analoge Rechtsanwendung beginnt.¹⁰

Den Wortsinn zu ermitteln, bereitet stets dann Schwierigkeiten, wenn der vom Gesetzgeber gewählte Ausdruck interpretationsfähig ist. Der bloße Verweis auf den Wortlaut gibt da nicht viel her, solange nicht erklärt wird, aus welchen Gründen welches sprachliches Verständnis zugrunde zu legen ist.¹¹ Auch das BVerfG orientiert sich entgegen eigenen Vorgaben nicht durchgängig an der Umgangssprache.¹² Selbst unter den Strafrechtlern besteht keine Einigkeit darüber, ob dem alltäglichen

⁸ Näher *Fitting*, Analogieverbot S. 27 ff.

⁹ Vgl. oben Fn. 2.

¹⁰ Näher zum Wortsinn *Herzberg*, JuS 2005, 1, 2 f.; *Krey*, Gesetzesvorbehalt S. 127 ff.

¹¹ Zu den Grenzen des Wortlauts *Walter*, Das Koordinatensystem der Methodik, in: *sui-generis*, 2019, 138 ff.; näher zur Rechtswissenschaft als Begriffswissenschaft sowie vom Rechtsbegriff zur Begriffsevolution *Barczak*, JuS 2020, 905 ff.

¹² Näher *Fitting*, Analogieverbot, S. 37.

Sprachgebrauch grundsätzlich der Vorrang einzuräumen ist, obwohl es der Bürger ist, der sich an der Verbotsnorm orientieren soll.

Alltagsbegriffe sind jedenfalls am alltäglichen, Fachbegriffe am juristisch-fachlichen Sprachgebrauch zu messen.¹³ Der auslegungsfähige Begriff ist vor allem nach seinem Sinngehalt zu untersuchen. Das Medium Wortlaut ist häufig nicht so eindeutig und trennscharf, dass allein aus der Semantik eines Begriffs eine feste Grenze gezogen werden könnte.¹⁴ Die Wortlautgrenze ist der Auslegung nicht vorgegeben, sondern kann immer erst Ergebnis des Auslegungsvorgangs sein, der auch die historische, systematische und teleologische Auslegung miteinbezieht.

Wer die durch die Umgangs- und Fachsprache gesetzte Wortlautgrenze beachtet, überschreitet die Grenze zur verbotenen Analogie nicht.

IV. Beispielfälle zur Wortlautgrenze aus der Rechtsprechung

1. RGSt 32, 165: Elektrizität/elektrischer Strom ist keine Sache i. S. d. Diebstahls

Der klassische Fall in der strafrechtlichen Ausbildung, nämlich dass mangels ‚Körperlichkeit‘ Elektrizität keine ‚Sache‘ im Sinne der Diebstahlsbestimmung ist¹⁵, bildet das in der Begründung vorbildliche Urteil des Reichsgerichts vom 01.05.1899.¹⁶

Der Angeklagte hatte Strom vom Straßenleitungsdraht angezapft, um das von ihm gemietete Zimmer zu beleuchten. Das Ausgangsgericht verurteilte ihn wegen Diebstahls, weil Elektrizität die vom Begriff der ‚Sache‘ vorausgesetzte ‚Körperlichkeit‘ als „Stück der raumerfüllenden Materie“ aufweise. Dagegen war nach Auffassung des Reichsgerichts die physikalische Eigenschaft der Elektrizität damals noch keineswegs geklärt:

Nimmt man an, dass die Elektrizität eine Energie sei, dass der sog. elektrische Strom, die elektrische Kraftwirkung sich durch Schwingungen kleinster Teile fortpflanzt, so erschiene die Auffassung der Elektrizität oder des Stromes als einer selbstständigen Sache, eines Stoffes, ausgeschlossen.¹⁷

¹³ Schönke/Schröder/Hecker, StGB, 30. Aufl., 2019, § 1 Rn. 37.

¹⁴ BGH NJW 2007, 524 musste entscheiden, ob psilocybinhaltige Pilze von dem *Pflanzen*begriff des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BtMG erfasst werden und damit dem Anwendungsbereich des Betäubungsmittelstrafrechts unterfallen. Der BGH hat die Frage bejaht; vgl. auch BVerfG StraFo 2009, 526.

¹⁵ § 242 Abs. 1 StGB: „Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit [...] bestraft.“ Unstreitig werden Sachen als körperliche Gegenstände definiert.

¹⁶ RGSt 32, 165.

¹⁷ RGSt 32, 165, 183.

Das Reichsgericht stellt rhetorisch die Frage,

ob es für die Rechtsprechung zulässig ist, den Begriff der Sache in § 242 StGB über den bisher unterstellten Wortsinn und also über den Kreis der körperlichen Sache im strengen, natürlichen Sinn hinaus eine Bedeutung beizulegen, welche auch andere Dinge der Außenwelt, insbesondere Kräfte, Energien von der Art, wie es vermutlich der elektrische Strom ist, mitumfasst. Vor allem ist im Auge zu behalten, dass dem Strafrichter nicht in gleichem Maße, wie es im Gebiete des bürgerlichen Rechtes angeht, ermöglicht ist, bestehende Rechtsnormen auch auf Neugestaltungen der Lebensverhältnisse wie der Gesetzes- oder Rechtsanalogie anzupassen und der fortschreitenden Entwicklung des modernen Verkehrs in gleichem Schritte der sinngemäßen Anwendung des Gesetzes zu folgen.¹⁸

Anschließend betont das Gericht:

Der [...] in den Rücksichten auf Rechtssicherheit und persönliche Freiheit begründete Satz *nulla poena sine lege* bildet für den Richter eine streng zu wahrende Schranke, über welche ihn auch das Bestreben, einem sittlichen Rechtsgefühle, einer Anforderung des Verkehrslebens auf Schutz gegen Beeinträchtigung von Rechtsgütern gerecht zu werden, nicht hinwegtragen darf.¹⁹

Das Reichsgericht behandelt vor dem Hintergrund des Analogieverbots sowohl die Grenze zwischen Interpretation und Rechtsfortbildung²⁰ als auch nach der Gesetzesbindung und stellt den Wortsinn vor den Gesetzeszweck.²¹

2. BGHSt 10, 37: Ein Kraftfahrzeug ist ein „bespanntes Fuhrwerk“

Der aus einer Zeit, in der die Entwicklung von Kraftfahrzeugen in den ersten Anfängen stand, stammende § 3 Abs. 1 Nr. 6 Preußisches Forstdiebstahlsgesetz schärfte die Regelstrafe für einen Forstdiebstahl, „wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, Kahn oder ein Lasttier mitgebracht ist.“

Obwohl bereits im Jahr 1953 das Gesetzlichkeitsprinzip wieder im StGB verankert worden war,²² stellt der BGH²³ in seinem Urteil vom 13.09.1957 fest:

Dem bloßen Wortlaut nach fällt ein Kraftfahrzeug, wie es die Angeklagten zur Ausführung des Forstdiebstahls verwendet haben, allerdings nicht unter die Vorschrift, wohl aber nach ihrem Sinn. Denn der Strafschärfungsgrund ist darin zu finden, dass der Täter mit einem mit herkömmlichen Zugtieren bespannten Fahrzeug größere Mengen Diebesgut wegschaffen [...] kann.

Zur Absicherung dieses Ergebnisses wird noch darauf hingewiesen, dass das Gesetz aus einer Zeit stamme, in der die Entwicklung von Kraftfahrzeugen erst in den

¹⁸ RGSt 32, 165, 185.

¹⁹ RGSt 32, 165, 186.

²⁰ Näher *Kudlich*, Festschrift Ingeborg Puppe, S. 142 ff.

²¹ Vgl. hierzu auch RGSt 7, 27, 32 ff.; 39, 43 ff., 69.

²² Näher zur Entwicklung oben unter Ziff. II.

²³ BGHSt 10, 375 = NJW 1957, 1642.

Anfängen gestanden habe und dies daher bei der Gesetzgebung nicht berücksichtigt wurde. Nur: Bei technischen Innovationen kann der Gesetzgeber stets erst im Nachhinein reagieren und gerade deshalb muss aber das Analogieverbot in den Blick geraten, weil technischer Fortschritt allein nicht als Strafausdehnungsgrund herhalten kann.

Obwohl die Entscheidung den Ausdruck *bespanntes Fuhrwerk* zutreffend als ‚ein mit Zugtieren bespanntes Fuhrwerk‘ bestimmt, kommt der BGH mit nur wenigen Worten zu einer Analogie in malam partem, in dem er allein auf eine durch den Wortlaut nicht begrenzte teleologische Auslegung abstellt, ohne sich – anders als RGSt 62, 165 – mit nur einem Wort damit auseinanderzusetzen, ob das Analogieverbot dieser Auslegung entgegenstehen könnte.²⁴

3. BGHSt 47, 55: Das Versenden einer Bilddatei als Anhang einer E-Mail ist das Verbreiten einer Schrift

Im Urteil vom 27. 06. 2001²⁵ geht es um die Verbreitung von Kinderpornografie in noch frühen Zeiten des Internets. Der BGH hatte u. a. darüber zu befinden, ob das Versenden einer Bilddatei als Anhang einer E-Mail (an einen umgrenzten Personenkreis) nach § 184 Abs. 3 Nr. 1 StGB a. F. als ‚Verbreiten einer Schrift‘ zu qualifizieren ist.

Erstinstanzlich hatte das LG Würzburg dies abgelehnt, weil bei der Datenkommunikation im Internet keine körperliche Weitergabe als Voraussetzung des Verbreitens erfolge.²⁶ Der BGH argumentiert anders:

Wegen der vom Gesetzgeber vorgenommenen Gleichstellung des Datenspeichers mit Schriften kann die Rechtsprechung, wonach ein Verbreiten von Schriften nur dann vorliege, wenn die Schrift ihrer Substanz nach – und damit körperlich – einem größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht wird (BGHSt 18, 63, 64; BGH NJW 1999, 1979, 1980, insoweit in BGHSt 45,41 nicht abgedruckt), auf Publikationen im Internet nicht übertragen werden. Dies widerspräche dem gesetzgeberischen Willen, den Jugendschutz gerade auch im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie effektiv zu gewährleisten. Gerade die Einbeziehung des (flüchtigen, unkörperlichen) Arbeitsspeichers zeigt, dass es hier auf eine Verkörperung nicht mehr ankommen soll.²⁷

Obwohl die Entscheidung ausdrücklich erklärt, von der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichen zu müssen, spricht der BGH weder die Frage an, ob und inwieweit das Merkmal der ‚Körperlichkeit‘ unabdingbares Wesensmerkmal des Verbreitens einer Schrift ist, noch einen möglichen Verstoß gegen das Analogie-

²⁴ Zur Kritik auch *Schumann*, Technischer Fortschritt, S. 59 ff., 71 ff.

²⁵ BGHSt 47, 55 = NJW 2001, 3558 mit Anm. *Gercke* = NStZ 2001, 596.

²⁶ BGHSt 47, 55, 56.

²⁷ BGHSt 47, 55, 59.

verbot. Allein mit dem Hinweis auf den (nicht belegten) Willen des Gesetzgebers und des Schutzzwecks begründet der BGH die Strafbarkeit.²⁸

Das Verbreiten von Kinderpornografie unter Strafe zu stellen, gleich ob durch gegenständliche Schriften oder körperlos im Internet (was zwischenzeitlich auch der Fall ist), hätte der BGH an den Gesetzgeber weitergeben müssen und nicht wegen des bestehenden Strafbedürfnisses kurzerhand selbst in die Hand nehmen dürfen.

4. BGHSt. 60, 302: Zur „Asche“ im Tatbestand der Totenruhe gehören sämtliche nach der Einäscherung verbleibenden Rückstände, also auch vormals mit dem Körper fest verbundene, nicht verbrennbare Bestandteile, wie z. B. Zahngold

Das unbefugte Entnehmen von Zahngold und/oder anderen nicht brennbaren (Wert-)Gegenständen nach Feuerbestattungen beschäftigte in den Jahren ab 2008 als mögliche strafbare Störung der Totenruhe nach § 168 Abs. 1 StGB²⁹ die Gerichte wiederholt, bis die Rechtsfrage schließlich im Jahr 2015 beim BGH „angekommen“ war. In der Sache ging es darum, wie der Begriff *Asche* auszulegen ist.³⁰

Zunächst entschied das OLG Bamberg mit Urteil vom 29.01.2008,³¹ dass die Asche eines verstorbenen Menschen sämtliche nach seiner Einäscherung verbleibenden Verbrennungsrückstände erfasse; Teile dieser Asche somit auch alle zu Lebzeiten mit einem menschlichen Körper fest verbundenen fremden Bestandteile seien, soweit sie nicht verbrennbar seien und als Verbrennungsrückstände verbleiben. Der Senat geht dabei davon aus, dass schon nach dem „allgemeinen sprachlichen Verständnis generell die bei einer Verbrennung verbleibenden Rückstände und damit grundsätzlich alles, was von verbranntem Material übrig bleibt“ als *Asche* bezeichnet werden könne, ohne dass es auf eine Differenzierung etwa zwischen organischen oder anorganischen Bestandteilen ankomme. Damit sind nach Ansicht des OLG „die Grenzen des möglichen Wortsinns“ nicht überschritten, so dass es dieses Auslegungsergebnis noch auf den in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers stützen und in systematischer Hinsicht auch noch darauf hinweisen kann, dass auch bei den anderen Tatobjekten des § 168 StGB, insbesondere beim Körper des Verstorbenen nach herrschender Meinung ganz selbstverständlich der Schutz auch auf die eingefügten Teile erstreckt werden. Dieser

²⁸ Näher *Schumann*, Technischer Fortschritt, S. 59 ff., 68 ff.

²⁹ § 168 Abs. 1 StGB überschrieben mit „Störung der Totenruhe“: „Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten den Körper oder Teile des Körpers eines verstorbenen Menschen, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines verstorbenen Menschen wegnimmt oder wer daran beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

³⁰ Näher dazu korpuslinguistisch *Luth/Mattfeld* in diesem Band.

³¹ OLG Bamberg – Az. 2 Ss OWi 125/07, BeckRS 2008, 4008 = JA 2008, 391 (*Kudlich*) = JuS 2008, 457 (*Jahn*).

Schutz könne nicht bei der Wahl der Feuerbestattung anstatt der Erdbestattung verloren gehen.

Mit Blick auf das Analogieverbot lehnte im folgenden Jahr das OLG Nürnberg im Beschluss vom 20. 11. 2009³² es ab, Zahngold unter den Begriff *Asche eines Verstorbenen* zu subsumieren:

Ausgeschlossen ist [...] jede Rechtsanwendung, die über den Inhalt einer gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgeht. Der mögliche Wortsinn markiert hierbei die äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation [...]. Bei der Bestimmung des maßgeblichen Wortsinns ist auf die Bedeutung eines Ausdrucks oder einer Wortverbindung im allgemeinen Sprachgebrauch abzustellen [...].

Um dementsprechend die Bedeutung des Ausdrucks *Asche* festzustellen, nimmt der Senat auf ein „seit Jahrhunderten bestehendes unverändert gebliebenes Wortverständnis“ Bezug, das er in Wörterbüchern und Lexika nachverfolgt, und deshalb *Asche* (nicht zwingend) auf einen ‚pulverigen staubartigen Verbrennungsrückstand‘ reduziert.

Diese divergierende oberlandesgerichtliche Rechtsprechung um die Auslegung des Tatbestandsmerkmals *Asche* löste der BGH mit Beschluss vom 30.06.2015³³ dahin, dass zur *Asche* sämtliche nach der Einäscherung verbleibenden Rückstände gehören, also auch die vormalig mit einem Körper fest verbundenen, nicht verbrennbaren Bestandteile:

Schutzgüter des § 168 Abs. 1 StGB sind jedenfalls das Pietätsgefühl der Allgemeinheit sowie der postmortale Persönlichkeitsschutz des Toten [...]. Dieser Schutz gebührt der sterblichen Hülle und den Überresten [...] eines Menschen in ihrer Gesamtheit, wie die tatbestandliche Erfassung von Teilen des Körpers eines verstorbenen Menschen zeigt. Er bezieht sich auf den zum Objekt geworden, einen Rückstand der Persönlichkeit darstellenden Menschenrest [...]. Zum Körper eines Menschen gehören auch künstliche Körperteile, wie das Zahngold, die durch die Einbeziehung in die Körperfunktionen ihres Trägers ihre Sachqualität verloren haben und nicht eine Verletzung der Körperintegrität entfernt werden können; sie genießen damit ebenso das besondere Persönlichkeitsrecht am Körper wie die natürlichen Körperteile [...].³⁴

Ausführlich setzt sich der BGH mit der Wortlautgrenze des Worts *Asche* auseinander, die er erst durch das Zusammenspiel verschiedener Auslegungsmethoden bestimmt; also nicht allein an einer grammatischen Auslegung festmacht.

³² OLG Nürnberg – Az. 1 St OLG Ss 163/09b, BeckRS 2009, 46224 = JA 2010, 226 (*Kudlich*); vgl. auch *Rudolph*, JA 2011, 346.

³³ BGHSt 60, 302 = NJW 2015, 2901 = NSTZ 2016, 62 = JA 2015, 872 (*Kudlich*).

³⁴ BGHSt 60, 302, 306.

5. BGHSt 63, 300: Warenvorrat setzt nicht voraus, dass der Warenbestand für einen noch unbestimmten Kundenkreis für ungewisse Zeit vorrätig gehalten wird

Im Urteil vom 06. 12. 2018 hatte der BGH³⁵ die Frage zu entscheiden, ob es sich bei in Brand gesetzten von einer Speditionsfirma abgestellten Lkw-Wechselbrücken um ein Warenlager oder Warenvorräte im Sinne des § 306 Abs. 1 Nr. 3 StGB³⁶ handelt. Der Senat bejaht beide Alternativen.

Bei den Warenvorräten ging es mit Blick auf in der juristischen Literatur formulierten Einschränkungen um die Frage, ob solche voraussetzen, für eine beliebige Anzahl noch unbestimmter Kunden für eine noch unbestimmte Zeit angelegt sein müssen.

Ein derart einengendes Verständnis fordert jedoch der allgemeine Sprachgebrauch nach Auffassung des Senats entgegen dem angegriffenen Urteil des Landgerichts nicht:

Bereits dem Wortsinn des Begriffs Warenvorrat ist ein solches einengendes Verständnis nicht immanent. Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist unter – einem ‚Vorrat von Waren‘ – eine ‚mehr oder weniger größere Menge‘ von Waren zu verstehen, die zur zukünftigen Verwendung zur Verfügung steht (vgl. Duden 2002, S. 4377, 4425; ähnlich *Brockhaus/Wahrig*, Deutsches Wörterbuch, 1984, S. 615 zum Begriff des Vorrats: ‚was an Mitteln zur Befriedigung der Bedürfnisse zur Verfügung steht‘).³⁷

Darüber hinaus greift der Senat „schulmäßig“ auf die Entstehungsgeschichte und teleologische Erwägungen zurück, die dieses Ergebnis stützen.

V. Fazit

Im Rahmen der Beispielsfälle zeigt RGSt 32, 165 „lehrbuchmäßig“ den richtigen Umgang mit dem Analogieverbot. Begründet wird nicht mit einer bloßen Behauptung, sondern mit einer rational nachvollziehbaren Argumentation. Ganz anders: Bei BGHSt 10, 375 liegt der Verstoß gegen das Analogieverbot offen, weil die Begründung sich allein in einer nicht begründeten Behauptung erschöpft, die den Gesetzeswortlaut eindeutig überschreitet. Die Entscheidungen BGHSt 60, 302 und BGHSt 63, 300 gehen methodisch vorbildlich vor.³⁸

³⁵ BGHSt 63, 300 = NJW 2019, 1238 = NStZ 2019, 733 = JA 2019, 306 (*Kudlich*) = RÜ 2019, 234 (*Teipel*).

³⁶ § 306 Abs. 1 StGB: „Wer fremde [...] 3. Warenlager oder -vorräte [...] in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.“

³⁷ BGHSt 63, 300, 301.

³⁸ Weiteres Beispiel: Nach *Bürger*, ZIS 2020, 532, 536 überschreitet BGH NStZ 2019, 388 die Grenzen des möglichen Wortsinns, wenn halbautomatische Gewehre i. S. d. Nr. 29 lit. d Kriegswaffenliste, die zu vollautomatischen Gewehren umgebaut werden können, unabhängig

Immer wieder bereitet es in der strafrechtlichen Praxis Schwierigkeiten festzustellen, welcher Wortsinn einem Wort des Gesetzestexts zukommt. Die Gerichte greifen in solchen Fällen, wenn überhaupt, auf die allseits bekannten Wörterbücher oder Lexika zurück.³⁹ Für die möglichen verschiedenen Verständnisvarianten mögen diese ausnahmsweise sogar die „Lösung“ bringen, regelmäßig sind diese jedoch nur begrenzt hilfreich und zeigen in ihrer Konzeption gerade nicht die Grenzen zulässiger Wortverwendung auf. Die empirische Sprachgebrauchsanalyse ist in der strafrechtlichen Praxis noch nicht angekommen.⁴⁰

Mit Blick auf das im Strafrecht geltende Analogieverbot ermöglicht erst die Korpuslinguistik durch die Auswertung großer Stichproben von „gewöhnlicher Sprache“ den äußeren Rand des möglichen Wortsinns eines Rechtsbegriffs mit bisher nicht gekannter Genauigkeit zu bestimmen. Die Korpuslinguistik stellt damit für die Strafrechtspraxis sicher, dass die zentrale rechtsstaatliche Bedeutung des Analogieverbots wissenschaftlich fundiert umgesetzt werden kann.

Literatur

Barczak, Tristan (2020): Rechtsbegriffe. Elementarteilchen juristischer Methodik und Dogmatik, JuS 2020, S. 905 ff.

Bürger, Sebastian (2020): Strafverfassungsrechtliche Anforderungen an die Strafgerichte bei der Tatbestandsauslegung, ZIS 2020, 532 ff.

Christensen, Ralph (1989): Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung. Berlin: Duncker & Humblot.

Fitting, Christoph (2016): Analogieverbot und Kontinuität. Entwicklungslinien des strafrechtlichen Analogieverbots seit 1871. Berlin: Duncker & Humblot.

Herzberg, Rolf D. (2005): Die ratio legis als Schlüssel zum Gesetzesverständnis? – Eine Skizze und Kritik der überkommenen Auslegungsmethodik, JuS 2005, S. 1 ff.

Kaufmann, Arthur (1982): Analogie und „Natur der Sache“. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Typus. 2., verb. und durch ein Nachw. erg. Aufl. Heidelberg: v. Decker (Heidelberger Forum, 12).

Kertai, Benjamin (2011): Strafbarkeitslücken als Argument. Gesetzesauslegung und Bestimmtheitsgebot, JuS 2011, S. 976 ff.

Krey, Volker (1977): Studien zum Gesetzesvorbehalt im Strafrecht. Eine Einführung in die Problematik des Analogieverbots. Berlin: Duncker & Humblot.

von dem begriffsimmanenten Zweck „zur Kriegsführung bestimmt“ als vollautomatische Gewehre i. S. d. Nr. 29 lit. d Kriegswaffenliste gesehen werden.

³⁹ Das Gericht könnte allerdings auch „empirische Untersuchungen“ in Auftrag geben. Das ist – soweit ersichtlich – bislang aber noch nie geschehen. Auf diese Möglichkeit weist ausdrücklich *Rotleuthner* (1973: S. 195) hin; vgl. auch *Christensen*, S. 83.

⁴⁰ Dazu allerdings schon vor einigen Jahren *Lorenz/M. Pietzcker/F. Pietzcker*, NSStZ 2005, 429.

- Kudlich*, Hans (2011): „Regeln der Grammatik“, grammatische Auslegung und Wortlautgrenze. In: Hans-Ullrich Paeffgen/Martin Böse/Urs Kindhäuser/Stephan Stübinger/Torsten Verrel (Hrsg.): Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion: Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot, S. 142–169.
- Rottleuthner*, Hubert (1973): Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verl.
- Rüthers*, Bernd (2014): Die heimliche Revolution vom Rechtsstaat zum Richterstaat, 2. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Schönke*, Adolf/*Schröder*, Horst (2019): StGB. 30. Aufl. München: C. H. Beck.
- Schröder*, Jan (2016): Rechtswissenschaft in Diktaturen: die juristische Methodenlehre im NS-Staat und in der DDR. München: C. H. Beck.
- Schumann*, Antje (2017): Technischer Fortschritt als Strafausdehnungsgrund? – Gesetzesbindung, Wortlautgrenze und Analogieverbot im Strafrecht. In: Milan Kuhli/Martin Asholt (Hrsg.): Strafbegründung und Strafeinschränkung als Argumentationsmuster. Nomos Verlagsgesellschaft. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 59–74.

Die linguistische Analyse des Rechts – Ein Baustein rechtsstaatlicher Argumentation

Gezeigt am Beispiel des Rechts am Unternehmen

Von Jens Prütting und Daniela Schröder

I. Einleitung

Weithin bekannt ist die grundlegende handelsrechtliche Definition, wonach „ein Unternehmen [...] als funktionell organisatorische Einheit zu verstehen [sei], die mit ihrem Verbund sächlicher und immaterieller Mittel am Markt tätig“ werde (Weller/Prütting 2020: Rn. 2). Handelsrechtlich sind hiermit jedoch zunächst keine weiteren Konsequenzen verbunden. Das HGB knüpft seine Regelungen überwiegend an den Kaufmannsbegriff oder spezifische Teilbereiche des Unternehmens, so etwa an die Namensgebung, also das Firmenrecht (§§ 17 ff. HGB) oder an konkrete Handelsgesellschaften als Rechtsträger (§§ 105 ff. HGB). Nah am Unternehmensbegriff scheint das in § 25 HGB genannte „Handelsgeschäft“ zu liegen, welches sich auf Einrichtungs- und Tätigkeitsmomente bezieht, die im Wesentlichen aber nur auf einen firmenfähigen Rechtsträger und dessen Geschäftstätigkeit zurückgehen müssen (vgl. Thiessen 2021: § 25 Rn. 38 f.).¹

In anderen Bereichen wird ein funktional angepasster Unternehmensbegriff verwendet, welcher eine spezifische Aufgabe im jeweiligen Rechtsgebiet erfüllen soll, so im Konzernrecht in den §§ 15 ff., 291 ff. AktG, im Kartellrecht nach §§ 1 ff. GWB, Art. 101 ff. AEUV,² für das Umsatzsteuerrecht in § 2 Abs. 1 S. 1 UstG, für das Insolvenzrecht in § 160 Abs. 2 S. 1 InsO und durch die Rechtsprechung im Mitbestimmungsrecht als Synonym für den subjektiven Unternehmerbegriff.

Diese funktionale Verwendung des Unternehmensbegriffs ist für die Rechtsanwendung überwiegend unschädlich, da sich vielfach aus dem betrachteten Rechtsgebiet selbst im Rahmen einer systematischen und teleologischen Analyse ergibt, wel-

¹ Vgl. MüKoHGB/Thiessen, 5. Aufl. 2021, § 25 Rn. 38 f.

² Hier mit besonderer Reichweite EuGH, 10.09.2009, C-97/08 P Rn. 60 – Akzo Nobel; EuGH, 29.09.2011, C-521/09 P Rn. 88; EuGH, 05.03.2015, C-93/13 P und C-123/13 P Rn. 91 – Versalis; EuG, 30.09.2003, T-2013/01 Rn. 290 – Michelin; EuG, 12.07.2018, T-419/14 Rn. 84 – Goldman Sachs; EuG, 12.12.2018, T-677/14 – Biogaran.

che Konstrukte hiermit beschrieben und welche Werte ausgefüllt werden sollen.³ Wesentlich problematischer ist dies jedoch im Fall des deliktischen Unternehmensschutzes gemäß § 823 Abs. 1 BGB, wo das Recht am Unternehmen in der Rechtsprechung als sonstiges Recht anerkannt ist.⁴

Auf dieser Anerkennung beruht die Aussage, es handele sich um einen spezifischen Schutzgegenstand, der durch das Verhalten eines anderen Rechtssubjekts verletzt, also kausal und zurechenbar geschädigt werden könne.⁵ Da das nationale Deliktsrecht keinen reinen Vermögensschutz gegen fahrlässiges Fehlverhalten statuiert,⁶ sondern solche Schäden dem allgemeinen Lebensrisiko des Geschädigten zuweist, darf gefolgert werden, dass jedes Schutzgut des § 823 Abs. 1 BGB hinreichend abgrenzbar und damit deskriptiv zu erfassen sein muss.⁷ Nur dann lässt sich innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Verschuldenshaftung annehmen, dass potentiellen Schädigern bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB) die Vermeidung des schädigenden Verhaltens möglich und zumutbar ist.⁸ Im Rahmen judikativer Beurteilung eines Haftungsfalls wegen Verletzung des Rechts am Unternehmen erscheint daher die Frage naheliegend, ob die Erfassung des Schutzgegenstands respektive des geschützten Konstrukts mit all seinen Elementen für den Rechtsexperten einerseits und den Laien andererseits möglich ist.⁹ Diese Fragestellung bietet den Ansatz für eine Analyse des Rechts aus einer sprachwissenschaftlichen Perspektive, wie diese von *Schröder* durchgeführt worden ist.

II. Rechtsstaatlichkeit – Bedarf für eine linguistische Analyse des Rechts?

1. Die Perspektive des Rechtsunterworfenen

Rechtsstaatlichkeit in Gesetzgebung und Rechtsprechung verlangt, solche Verhaltensanforderungen an die Rechtsunterworfenen zu richten, deren Befolgung möglich und zumutbar ist.¹⁰ Es bedarf mithin eines verständlichen Normbefehls, der im

³ Deutlich beim funktionellen Unternehmensbegriff des § 1 GWB respektive Art. 101 AEUV, vgl. *Bechtold/Bosch*, GWB, 10. Aufl. 2021, § 1 Rn. 7 ff. m. w. N.

⁴ Grundlegende Akzeptanz des BGH auf Basis vorangegangener reichsgerichtlicher Rspr., vgl. BGHZ 3, 270 (278 ff.) = NJW 1952, 660 (661); BGHZ 8, 142 (144) = NJW 1953, 297.

⁵ Ausführlich BeckOGK/*Spindler*, BGB, Stand März 2022, § 823 Rn. 177 ff. m. w. N.

⁶ Eingehend MüKoBGB/*Wagner*, 8. Aufl. 2020, § 823 Rn. 364 ff. m. w. N.

⁷ Zur grundsätzlichen Bestimmungsproblematik absoluter Rechte und Rechtsgüter als Bündel von Einzelrechten *Wagner*, AcP 193 (1993), 319 (343 f.). Zur Diskussion der Beschränkung auf gesetzlich angelegte Schutzgrenzen *Picker*, ZIPW 2015, 385 (400 ff.).

⁸ Ausführlich MüKoBGB/*Grundmann*, 8. Aufl. 2019, § 276 Rn. 68 ff., 77 ff.

⁹ Eine minutiöse Rechtsprechungsanalyse mit eingehender Bewertung bietet *Sack*, Das Recht am Gewerbebetrieb, 2007, passim.

¹⁰ Zur Übersicht BeckOK/*Huster/Rux*, GG, 50. Ed. 2022, Art. 20 Rn. 181 ff.

Hinblick auf die übrige Rechtsordnung – andere Normbefehle sowie Systemerwägungen – nachvollziehbar und umsetzungsfähig ist.¹¹ Im Rahmen der erforderlichen Abwägung bei der Bestimmung der Schutzreichweite einer Vorschrift und eines dort genannten Schutzgutes ist daher jedenfalls im Bereich zivilrechtlicher Verschuldenshaftung nach dem Prinzip der „Gruppenfahrlässigkeit“¹² zu ermitteln, welcher Verständnishorizont für die jeweilige Norminterpretation maßgeblich sein soll. Nun ist jedoch insbesondere die Judikative außerhalb der wenigen, an dieser Stelle nicht interessierenden Laienrichter-Konstellationen von studierten und examinierten Rechtsexperten besetzt, die das Sprach- und Schutzgutverständnis der übrigen Rechtsunterworfenen nicht mehr ohne Weiteres teilen. Ohne korrigierenden Filter droht somit eine Verständniskluft im Bereich juristischer Terminologie, deren inhaltliche Ausfüllung und damit verbundene Schutzbereichsbestimmung dem Rechtsunterworfenen in der *ex-ante*-Sicht nicht einleuchten konnte. Dies müsste konsequent dazu führen, dass der Rechtsverletzer je nach konkreter Situation verschuldensfrei wäre, da Gegenstand des Verschuldens jedenfalls auch die Möglichkeit ist, nach einer Parallelwertung in der Laiensphäre mit der Einsicht zu handeln, das eigene Verhalten könnte rechtswidrig sein.¹³

Die Rechtsprechung nimmt in solchen Fällen zwar überwiegend unbeachtliche Rechtsirrtümer an,¹⁴ doch ihre zugrundeliegende – selten explizierte – Annahme, dass das Recht in seiner Umsetzung und Bewährung nicht davon abhängen könne, wie der Rechtsunterworfenene es begreift, erscheint voreilig. Sofern das bürgerlich-rechtliche Haftungsrecht nebst seiner zentralen güterordnenden Ausgleichsfunktion auch präventive Wirkung entfalten soll,¹⁵ zugleich jedoch keine privaten Freiheiten aus wahnhafter Sorge vor vermeintlich rechtswidrigen Taten beschneiden möchte, muss auch der Rechtsunterworfenene das geschützte Rechtsgut im Ansatz verstehen können, soll er sich a priori normgerecht und doch willensautonom verhalten. Deshalb wird darüber gestritten, ob und inwieweit der Rechtsunterworfenene bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit seines Tuns zunächst Expertenrat einholen muss¹⁶ und wie schließlich mit verbleibenden Unsicherheiten nach dieser Beratung umzugehen

¹¹ Ausführlich *Prütting*, Rechtsgebietsübergreifende Normenkollisionen, 2020, § 3 I.

¹² BGHZ 24, 21, 27 = NJW 1957, 785; BGHZ 39, 281, 283 = NJW 1963, 1609; BGHZ 80, 186 (193) = NJW 1981, 1603; BGHZ 103, 338, 346 = NJW 1988, 2667; BGHZ 129, 226, 232 = NJW 1995, 2344; BGH NJW 2001, 1786.

¹³ Grundlegend *Mayer-Maly*, Rechtskenntnis und Gesetzesflut, 1968, 71 ff.

¹⁴ Vgl. RGZ 53, 204 (211); RG JW 1939, 355 (356); BGH NJW 1983, 1730. Zur grundsätzlichen Darstellung im Rahmen prägnanter Kommentierung NK-BGB/*Dauner-Lieb*, 4. Aufl. 2021, § 276 Rn. 15a.

¹⁵ Dazu *Wagner*, AcP 206 (2006), 352 ff. passim; *Prütting/Kniepert*, ZfPW 2017, 458, 464 ff. m. w. N.

¹⁶ BGH WM 2001, 2012; NJW 1962, 1831 (1832).

ist.¹⁷ Dies sei anhand eines Beispiels des deliktischen Unternehmensschutzes näher illustriert.

Betriebsblockaden¹⁸ gelten ebenso wie Boykottaufrufe¹⁹ und rechtswidrige Streiks²⁰ grundsätzlich als anerkannte Fallgruppen des Eingriffs in das Recht am Unternehmen des betroffenen Inhabers. Andererseits soll das Recht am Unternehmen nicht betroffen sein, wenn lediglich ablösbare Rechtspositionen oder nur einzelne Geschäftsaktivitäten erfasst sind.²¹ Das zentrale Unterscheidungsmerkmal liege in der Stoßrichtung des Verletzerverhaltens, je nachdem ob dieses sich gegen den Betrieb als solchen oder nur gegen jene untergeordneten Posten richte (Merkmal der *Betriebsbezogenheit*, für welches auch die subjektive Sichtweise des Verletzers relevant sei).²² Da ein funktionierender Markt harten, aber fairen Leistungswettbewerb voraussetzt, der nicht durch das spezielle Wettbewerbsrecht untersagt ist (UWG, GWB etc.),²³ verbleibt die Frage, welche Schutzgrenzen für den Rechtsunterworfenen nunmehr noch ersichtlich sein sollen. Ist es bereits unzulässiger Boykott, wenn kein Aufruf zur Meidung der am Markt angebotenen Waren eines bestimmten Unternehmens erfolgt, sondern ausführlich über Rechtsverletzungen dieses Unternehmens in anderen Ländern berichtet wird (so etwa mit Blick auf schlechte Arbeits- und Produktionsbedingungen)? Liegt eine unzulässige Betriebsblockade vor, wenn die Wege zwar nicht blockiert werden, jedoch ein Zusammenschluss von 100 Personen bewusst und verkehrsregelkonform die nahegelegenen Straßen befährt, um Verzögerungen und Staus auszulösen, die den Absatz des Betriebs empfindlich senken und nichtbelieferte Kunden zum Abbruch von Geschäftsbeziehungen treiben? Sollte die Verletzung eines oder mehrerer für das konkrete Unternehmen bedeutsamer Arbeitnehmer – zentrale Führungsfiguren, Personen mit schwer zu ersetzendem Knowhow etc. – ein betriebsbezogener Eingriff sein, wenn daraufhin erhebliche Umsatzverluste zu verbuchen sind?²⁴ Die Liste der Unwägbarkeiten ließe sich fortsetzen und stellt ein

¹⁷ BGHZ 74, 281 (284f.) = NJW 1979, 1882; BGHZ 89, 296 (302f.) = NJW 1984, 1028; BGH VersR 1993, 112.

¹⁸ BGHZ 59, 30 = NJW 1972, 1366; offen gelassen bei BGHZ 137, 89 (97ff.) = NJW 1998, 377 (379f.).

¹⁹ BGHZ 24, 200 (205) = NJW 1957, 1315; OLG Frankfurt NJW 1969, 2095. Heute freilich nur außerhalb des Schutzbereichs von § 21 GWB und den Restriktionen des UWG relevant.

²⁰ BAGE 2, 75 (77) = NJW 1955, 1373; BAGE 15, 174 (195) = NJW 1964, 883 (884); BAGE 58, 364 (389) = NJW 1989, 57 (60f.).

²¹ BGHZ 3, 270 (279) = NJW 1952, 660 (661); BGHZ 29, 65 (69) = NJW 1959, 479 (480).

²² BGHZ 193, 227 Rn. 21 = NJW 2012, 2579.

²³ Zentral die Aussage in § 1 UWG und hierzu *Köhler/Bornkamm/Feddersen*, UWG, 40. Aufl. 2022, § 1 Rn. 6 ff.

²⁴ In st. Rspr. abgelehnt, da es sich nur um mittelbare Eingriffe handele, die dem Merkmal der Betriebsbezogenheit nicht gerecht würden, vgl. BGHZ 193, 227 = NJW 2012, 2579; BGH NJW 2003, 1040 (1041); VersR 2008, 1697.

vielfach zu beobachtendes Praxisproblem dar.²⁵ Die zentrale Herausforderung besteht darin, Gegenstand und Grenzen eines solchen Unternehmensschutzes für den praktischen Umgang sachgerecht zu beschreiben und die Grenzfälle des Deliktschutzes überzeugend zuzuordnen. Bezeichnenderweise ist vor dem Hintergrund eben dieser Abgrenzungsschwierigkeiten ein Unternehmensschutz im Bereich der angemäßen Eigengeschäftsführung nach § 687 Abs. 2 S. 1 BGB in einem frühen Judikat des BGH abgelehnt worden.²⁶

2. Die Perspektive des Rechtsexperten

Aber auch für den Rechtskundigen, insbesondere für Anwaltschaft und Gerichte sind die aufgezeigten Deskriptions- und Wertausfüllungsdefizite mit Blick auf die Wahrung rechtsstaatlicher Verfahren und Entscheidungen misslich. Die Rechtsprechung nutzt das Recht am Unternehmen zur Schließung vermeintlich erkennbarer Schutzlücken im System des Deliktsrechts.²⁷ Bei der dabei entstandenen und entstehenden Judikatur ist jedoch kaum eine nachvollziehbare Linie auszumachen. Es geht nach heute herrschender Ansicht im Wesentlichen um bestimmte Fallgruppen und Schadensbilder, die erfasst werden sollen.²⁸ Wird sodann noch die ausführliche Analyse von *Sack* (2007) zur Entwicklung dieses Rechtsinstituts herangezogen, in welcher minutiös nachgewiesen wird, dass die hergebrachte Rechtsprechung des Reichsgerichts, auf welche sich der BGH später berufen hat, weder die behauptete Stringenz noch einheitliche Aussagen aufgestellt, sondern vielmehr eine Reihe widersprüchlicher Aspekte überliefert hat, sind erhebliche Zweifel anzumelden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein solches Rechtsinstitut Bestand haben kann.

3. Die linguistische Analyse als argumentativer Baustein

Da der BGH das Recht am Unternehmen als Korrekturmöglichkeit für Gerechtigkeitserwägungen in Fällen fahrlässiger Unternehmensschädigungen unterhalb der Schwelle von § 826 BGB und jenseits des besonderen Wettbewerbsrechts der §§ 3 ff. UWG sowie §§ 19 ff. GWB, Art. 102 AEUV verwendet, steht die Frage im Raum, ob sich der Schutzbereich dieses Rechts im Wege interdisziplinärer Forschung bestimmen lässt. Nebst ökonomischen, soziologischen und psychologischen Erwägungen wäre an eine linguistische Analyse zu denken, um den Versuch zu unternehmen, Näherungen der Deskription des Schutzgegenstandes über seinen expli-

²⁵ Vgl. hierzu die ausführliche Rechtsprechungsübersicht bei *Sack*, Das Recht am Gewerbebetrieb, 2007, S. 225 ff.

²⁶ BGHZ 7, 208 (218) = NJW 1952, 1410.

²⁷ Allg. M., vgl. nur BeckOK/*Förster*, BGB, 61. Ed. 2022, § 823 Rn. 177; BeckOGK/*Spindler*, BGB, Stand März 2022, § 823 Rn. 178 m.w.N.

²⁸ Zur Übersicht MüKoBGB/*Wagner*, 8. Aufl. 2020, § 823 Rn. 368, 374 ff.; BeckOK/*Förster*, BGB, 61. Ed. 2022, § 823 Rn. 179 ff.

kativen Gebrauch zu finden. Negativ gewendet, könnte ein deutliches Scheitern dieses Ansatzes auch ein Indiz dafür darstellen, dass eine fassbare Beschreibung – vorbehaltlich der vorgenannten sonstigen Erwägungen – nicht gelingen wird und der Schutzgegenstand als rechtlicher Ausgangspunkt deliktischer Pflichtenspektren ungeeignet sein könnte.

III. Methodik und Datenbeschreibung

Die vorliegende Analyse ist eine explorative kontrastive Korpusuntersuchung, bei der mit Hilfe einer Kollostruktionsanalyse die Verwendung des Ausdrucks *Unternehmen* einmal in der Alltagssprache und einmal in der juristischen Fachsprache untersucht wird. Explorativ deshalb, weil außer der allgemeinen Hypothese, dass sich der Gebrauch des Lexems *Unternehmen* in den beiden Korpora unterscheiden wird, keine weitere Hypothese aufgestellt wird.

Die Grundlage dieses Verfahrens ist, dass über das Auftreten von Kookkurrenzmustern (also dem Auftreten zweier lexikalischer Einheiten) signifikante Kollokationen ermittelt werden können, welche wiederum einen Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs *Unternehmen* geben. Es wird bei der folgenden Beschreibung vorausgesetzt, dass der Begriff *Korpus* im linguistischen Sinne und die grundlegende Methodik der Korpuslinguistik als empirische Forschungsmethode moderner Sprachwissenschaft bekannt sind.

1. Datenerhebung

Die der Analyse zugrunde liegenden Daten für den Rechtssprachgebrauch entstammen dem Juristischen Referenzkorpus JuReKo (Vogel et al. 2017) und die analog dazu interessierende Alltagssprache wurde mit Hilfe des Deutschen Referenzkorpus DeReKo (IDS 2010) ermittelt. In beiden Korpora wurde nach dem Lexem *Unternehmen* gesucht.²⁹ Aus arbeitsökonomischen Überlegungen heraus wurde die Fragestellung vorerst dahingehend beschränkt, eine wortklassenspezifische Untersuchung vorzunehmen. Die Wahl fiel auf Adjektive, da diese Wortklasse das dazugehörige Nomen unmittelbar beschreibt. Somit wurde das Lexem *Unternehmen* zusammen mit Adjektiven im Kontextfenster von +/- 5 Wörtern gesucht, was bedeutet, dass das Adjektiv bis zu fünf Wörter vor oder nach dem Suchlexem *Unternehmen* stehen kann. Die Kollokatsuche erfolgte tokenbasiert³⁰ und nicht lemmabasiert, da aus den Flexionsendungen ersichtlich wird, ob sich das Adjektiv auf ein singulari-

²⁹ Diese Suche erfolgte *case sensitive*, um falsche Positive wie das Verb *unternehmen* auszuschließen. Der Suchbefehl erfasst das Lexem sowohl im Singular als auch im Plural.

³⁰ Tokenbasiert bedeutet, dass jedes Adjektiv in seiner tatsächlichen Form, in der es im Korpus auftritt, gesucht wurde, also inklusive der Flexionsendungen. Ein Lemma ist die Grundform eines Worts (auch Zitierform genannt).

ses Unternehmen (vgl. mittelständisches Unternehmen) oder auf das Suchlexem im Plural bezieht (mittelständische Unternehmen). Das Ergebnis dieser Suche ist eine klassische KWIC-Liste (Keyword in Context), die für die weitere, statistische Analyse manuell vorbereitet wurde.

Die Daten aus dem JuReKo konnten vollautomatisiert erhoben werden. Die ursprüngliche Liste der Adjektive im Kontextfenster von ± 5 Wörtern bestand aus 24.977 Token, die nach manueller Bereinigung noch 22.335 Token enthielt.³¹ In die statistische Analyse flossen aus arbeitsökonomischen Gründen keine Hapax Legomena³² ein, so dass die Liste sich letztendlich auf 12.698 Token beschränkte. Das zur statistischen Analyse verwendete R-Skript ist in der Lage, dieser Modifikation Rechnung zu tragen, ohne falsche Signifikanzen zu generieren.

Die Daten aus dem DeReKo wurden semi-automatisch unter Zuhilfenahme der Benutzeroberfläche COSMAS II erhoben. Da das DeReKo es nicht erlaubt, die für diese Analyse notwendige Gesamtanzahl des jeweiligen Kollokats im Korpus automatisch mitzuerheben, musste die ursprüngliche Liste von 137.661 Token begrenzt werden, da es nicht möglich gewesen ist, in einem zeitlich vertretbaren Rahmen manuell die jeweiligen Gesamtvorkommnisse im Korpus zu ermitteln. Diese Eingrenzung erfolgte mittels der auf COSMAS bereitgestellten Kookkurenzanalyse (*Bellica* 1995), die die statistisch relevanten Kollokate herausarbeitet.³³ Die so erzeugte Liste wurde dann noch manuell bereinigt, um nur Adjektive im Ergebnis auszuweisen. Somit standen am Ende dieses Vorgangs noch 630 Adjektive, deren Gesamtverteilung im DeReKo manuell nacherhoben werden konnte.

2. Kollostruktionsanalyse: Die einfache Kollexemanalyse

Die hier angewandte statistische Methode ist die Einfache Kollexemanalyse (Simple Collexeme Analysis), die zur Familie der Kollostruktionsanalyse (Collostructional Analysis, *Stefanowitsch/Gries* 2003 und *Gries/Stefanowitsch* 2004) gehört. Die Kollostruktionsanalyse gilt als eine Weiterentwicklung bereits bestehender und etablierter quantitativer Kollokationsmethoden, die das gehäufte benachbarte Auftreten von Wörtern untersuchen, bei der mithilfe von Assoziierungsmaßen (AM) in der korpuslinguistischen Untersuchung nach dem nicht durch Zufall entstandenen häufigen

³¹ Eine Bereinigung meint hier das Entfernen von im Korpus falsch getaggt Token.

³² Ein Hapax Legomenon ist ein Element, das eine Typen-Token-Ratio von eins hat, also genau einmal mit dem Suchbefehl *Unternehmen* auftaucht. Das Ein- oder Ausschließen dieser Hapaxe ist eine linguistisch-methodisch zu klärende Frage. Im vorliegenden Fall stellte sich heraus, dass die Zahl der falschen Positive im JuReKo gerade im Bereich der Hapaxe sehr hoch war und die Ergebnisse unnötig verfälscht hätte, was eindeutig für eine Exkludierung dieser Treffer sprach.

³³ Das dort zugrundeliegende Analysemaß ist die Log-Likelihood-Ratio. Wichtig für die Weiterverwendung der Daten für die Kollostruktionsanalyse ist die Tatsache, dass eine Angabe über die statistisch nicht signifikanten Lexeme möglich ist, um diese dann für die spätere Analyse wieder aufnehmen zu können.

benachbarten Zusammentreffen zweier oder mehrerer Wörter und syntaktischen Strukturen gesucht wird (sogenannten Kollokaten). Obwohl diese Methodik speziell aus der linguistischen Richtung der Konstruktionsgrammatik stammt, muss ein solcher Ansatz nicht zwangsläufig verfolgt werden, da die Methodik auch für andere theoretische Strömungen interpretierbare Ergebnisse liefert (*Stefanowitsch/Gries* 2003: 211).

Hintergrund dieser (und anderer Kollokationsuntersuchungen) ist die sogenannte Verteilungshypothese, die besagt, dass die Ähnlichkeit, die linguistische Elemente in Bezug auf ihre funktionalen Eigenschaften wie Semantik oder Pragmatik aufweisen, sich in ihrer empirischen Verteilung widerspiegelt, d. h. die Häufigkeit, mit der sie mit anderen linguistischen Einheiten zusammen auftauchen. Bereits 1957 fasste Firth diese Hypothese prägnant mit „You shall know a word by the company it keeps!“ zusammen (*Firth* 1957: 11). Anders ausgedrückt wird über den Kontext, in welchem ein Wort benutzt wird, dessen Bedeutung sichtbar. Die Nullhypothese dieser und anderer frequenzbasierter Kollokationsanalysen ist, dass ein Wort so oft in einer bestimmten Konstruktion auftaucht, wie es seiner allgemeinen Verteilung im Korpus entspricht. Ziel der einfachen Kollexemanalyse ist es, diese Nullhypothese dadurch zu widerlegen, dass signifikante Zusammenhänge zwischen dem Lexem *Unternehmen* und dem jeweiligen Adjektiv gefunden werden.

Um nun die relevanten Kollokate zu identifizieren, reicht es nicht aus, die reine Vorkommenshäufigkeit jedes Wortes im Zusammenhang des Suchlexems zu zählen, da Wörter sich auch unabhängig von bestimmten grammatischen Kontexten erheblich in ihrer Gebrauchshäufigkeit unterscheiden. Das bedeutet nichts anderes, als dass generell (d. h. immer bezogen auf das jeweilige Korpus) häufige Wörter mit jedem Suchbegriff potenziell häufiger zu erwarten sind als seltene. Dies alleine ermöglicht aber noch keine Aussage über die Bedeutung solcher Kollokationen. Die Kollostruktionsanalyse vergleicht deshalb die Häufigkeit aller Wörter an einer bestimmten Stelle in einer grammatischen Struktur (in unserem Fall des Adjektivs mit dem Ausdruck *Unternehmen*) mit ihrer Häufigkeit in der Grundgesamtheit eines Korpus, um so die Wörter zu identifizieren, die häufiger (oder seltener) als erwartet in der entsprechenden Struktur auftreten. Dieses geschieht mittels eines Vierfeldertests für jedes Adjektiv, das zusammen mit dem Lexem *Unternehmen* auftaucht. Die Inputdaten für die einfache Kollexemanalyse können grafisch wie folgt dargestellt werden:

Tabelle 1
Vierfeldertest für die einfache Kollexemanalyse

	Unternehmen Y	\neg Unternehmen Y	Zeilensumme
Adjektiv X	A: Häufigkeit von X in Y	B: Häufigkeit von X mit anderen Konstruktionen	Korpusfrequenz von X
\neg Adjektiv X	C: Häufigkeit von Y mit anderen Adjektiven	D: Anzahl von Adjektiven in anderen Konstruktionen	Alle anderen Adjektive außer X
Spaltensumme	Korpusfrequenz von Y	Alle Konstruktionen außer Y	Alle Adjektivkonstruktionen

Diese Tabelle ist wie folgt zu verstehen: Neben der Frequenz des jeweils beobachteten Adjektivs X zusammen mit dem Lexem *Unternehmen* (Zelle A) benutzt die einfache Kollexemanalyse noch weitere Daten: die Häufigkeit des jeweiligen Adjektivs außerhalb ihres Vorkommens mit dem Lexem *Unternehmen* (Zelle B), die Häufigkeit des Lexems *Unternehmen* mit anderen Adjektiven als X (Zelle C) sowie die Frequenz aller anderen Konstruktionen im Korpus, die nicht das Lexem *Unternehmen* sind und nicht Adjektiv X enthalten (Zelle D). Diese 2x2 Tabelle wird automatisch für jedes auftretende Adjektiv berechnet und liegt allen Kollokationsanalysemethoden zu Grunde.

Alle statistischen Berechnungen erfolgten über die OpenSource Software RStudio (*RStudio Team* 2016). Das Kollostruktionskript stammt von *Flach* (2017), welches für die vorliegenden Daten angepasst und modifiziert wurde. Das hier verwendete Skript kann auf Nachfrage bei der Autorin angefordert werden.

Um nun zu berechnen, ob die Tokenfrequenz des jeweiligen Adjektivs im Zusammenhang mit dem Lexem *Unternehmen* signifikant höher oder niedriger als die durch Zufall zu erwartende Häufigkeit ist, werden die Daten der oben gezeigten Tabelle kreuzweise mit einem Standardsignifikanztest evaluiert. Im konkreten Fall handelt es sich um den Log Likelihood Wert, der auf der asymptotischen Chi-Quadrat-Verteilung beruht (für die genaue Mathematik siehe *Wiechmann* 2008: 263–264) und auch als G^2 oder LL-Wert bekannt ist. Im Gegensatz zum Chi-Quadrat-Wert gilt der Log Likelihood Wert als verlässlicher, da er vorsichtiger schätzt und den für Sprachdaten typischen verzerrten (skewed) Input besser verarbeitet (*Evert* 2005). Die Methode erlaubt aber auch jedes andere Assoziierungsmaß und andere Signifikanztests, beispielsweise den Fisher's Exact/Yates-Test (*Gries* 2012: 486).³⁴ Wichtig ist auch zu beachten, dass durch dieses Verfahren alle beobachteten Werte gegenüber der Korpusgröße normalisiert werden und es somit einen deutlichen Vorteil gegenüber nicht-normalisierten (d. h. absoluten) Häufigkeiten hat. Die Kollostruktionsanalyse geht somit über das bloße Berichten von absoluten Frequenzen bzw. relativen Häufigkeiten (beispielsweise in Form von Prozenten) hinaus.

Die Ausgabe dieses Tests ist ein exakter p-Wert für jedes einzelne Adjektiv. Dieser Wert wird auch Kollostruktionsstärke (Collostructional strength und häufig *coll.str.*) genannt. Die Signifikanzniveaus ergeben sich aus den kritischen Werten für den Chi-Quadrat-Test, weil der Log-Likelihood-Test der Chi-Quadrat-Verteilung folgt. Bei dem hier vorliegenden Freiheitsgrad von 1 bedeutet das ein Signifikanzniveau von 0.05 bei einem Wert ≥ 3.84146 , ein Signifikanzniveau von 0.01 bei einem Wert ≥ 6.63490 und ein Signifikanzniveau von 0.001 bei einem Wert ≥ 10.828 (beispielsweise *Meindl* 2011: 274). Das Signifikanzniveau drückt die Irrtumswahrscheinlichkeit aus. Ein Signifikanzniveau von 0.05 bedeutet, dass die Nullhypothese (dass es keinen statistischen Zusammenhang zwischen dem Adjektiv und dem Suchlexem

³⁴ Zum Vergleich wurde eine Berechnung mit dem Fisher's Exact/Yates Test durchgeführt, die aber keine anderen Ergebnisse brachte.

Unternehmen gibt) mit einer 95 %iger Wahrscheinlichkeit abgelehnt werden kann. Es bleibt eine Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 %.

Der Terminus Kollostruktionsstärke impliziert, dass der p-Wert als Maß der Stärke zwischen dem beobachteten Adjektiv und dem Lexem *Unternehmen* gelesen werden kann. Diese Werte können nach ihrem jeweiligen Grad an „Attraktivität“ und „Ablehnung“ sortiert werden. Eine Attraktivität zwischen dem Kollexem und dem Lexem *Unternehmen* besteht, wenn der beobachtete Wert größer als der erwartete ist. Analog dazu spricht man von „Ablehnung“, wenn der erwartete Wert den beobachteten übersteigt.

IV. Ergebnisse

In diesem Abschnitt sollen die Ergebnisse der beiden Korpusanalysen nacheinander vorgestellt werden. Aus Platzgründen und um eine Lesbarkeit zu gewährleisten, werden nur die wichtigsten Funde vorgestellt. Die vollständige Ergebnisliste kann auf Nachfrage bei den Autoren angefordert werden.

1. JuReKo

Tabelle 2 stellt die ersten zwanzig Kollexeme dar, sortiert nach ihrer berechneten Kollostruktionsstärke. Die Tabellen zeigen von links nach rechts: 1) das jeweilige Adjektiv, 2) die Häufigkeit dieses Adjektivs im gesamten Korpus, 3) die Häufigkeit dieses Adjektivs zusammen mit dem Suchlexem *Unternehmen*, 4) die (automatisch kalkulierte) erwartete Häufigkeit, 5) die Assoziation zwischen den Werten in Zeile 1 und 2 sowie in 6) die Kollostruktionsstärke. Alle diese Einträge sind signifikant auf einem Niveau von .0001.

Tabelle 2

Ergebnisse der einfachen Kollexemanalyse JuReKo

Kollexem	Korpusfrequenz	beobachtet	erwartet	Assoziation	Kollostruktionsstärke
verbundenen	71633	4727	22.0	Attraktivität	42733.80
herrschenden	21972	3634	6.8	Attraktivität	39703.52
beteiligten	46012	3747	14.1	Attraktivität	35318.51
herrschende	12449	2342	3.8	Attraktivität	26102.05
betroffenen	97643	3128	30.0	Attraktivität	23421.80
wirtschaftliche	87589	2705	26.9	Attraktivität	19999.61
wirtschaftlichen	136673	2946	42.0	Attraktivität	19690.99
wirtschaftlich	57272	2274	17.6	Attraktivität	17920.72
bestimmten	189755	2939	58.3	Attraktivität	17710.95
abhängigen	12857	1671	4.0	Attraktivität	17227.71
öffentlichen	262842	2842	80.8	Attraktivität	15099.97
produzierenden	1466	1001	0.5	Attraktivität	14404.48

Tabelle 2 (Fortsetzung)

Kollexem	Korpusfrequenz	beobachtet	erwartet	Assoziation	Kollostruktionsstärke
tätig	127289	2126	39.1	Attraktivität	13048.75
tätigen	27457	1461	8.4	Attraktivität	12328.64
mittelständische	1309	859	0.4	Attraktivität	12242.68
verbundene	37081	1537	11.4	Attraktivität	12193.61
mittelständischen	1764	884	0.5	Attraktivität	11888.56
privaten	89783	1814	27.6	Attraktivität	11794.16
stammend	1139	809	0.4	Attraktivität	11743.64
börsennotierten	5667	1038	1.7	Attraktivität	11443.74

2. DeReKo

Analog zu den Ergebnissen aus dem JuReKo zeigt Tabelle 3 die ersten zwanzig Kollexeme aus dem DeReKo.

Tabelle 3
Ergebnisse der einfachen Kollexemanalyse DeReKo

Kollexem	Korpusfrequenz	beobachtet	erwartet	Assoziation	Kollostruktionsstärke
mittelständische	3404	906	2.4	Attraktivität	9208.20
mittelständischen	3227	747	2.3	Attraktivität	7350.89
ansässige	4455	590	3.2	Attraktivität	5081.29
viele	710084	2445	505.0	Attraktivität	3907.45
gegründet	66397	738	47.2	Attraktivität	2691.96
gegründete	15476	474	11.0	Attraktivität	2658.93
weltweit	70997	717	50.5	Attraktivität	2486.05
mittelständisches	323	194	0.2	Attraktivität	2378.69
beteiligten	62751	655	44.6	Attraktivität	2310.96
ansässige	4455	272	3.2	Attraktivität	1902.40
Deutschen	425342	1305	302.5	Attraktivität	1831.19
erfolgreich	11468	325	8.2	Attraktivität	1772.25
tätig	79274	598	56.4	Attraktivität	1750.10
private	41759	469	29.7	Attraktivität	1717.91
Deutsche	268968	995	191.3	Attraktivität	1688.14
innovative	8697	285	6.2	Attraktivität	1636.08
ansässigen	5631	253	4.0	Attraktivität	1612.13
kleinere	29843	390	21.2	Attraktivität	1540.05
börsennotierte	573	139	0.4	Attraktivität	1381.13
Schweizer	251022	861	178.5	Attraktivität	1354.68

V. Ein Interpretationsversuch

Auf Basis der erfolgten Kollokationsanalyse nähern wir uns vorsichtig der Interpretation. Da sich Sprache nicht in ihrem gesamten Sinngehalt und ihren Zusammenhängen erfassen, sondern ausschließlich stochastisch hinsichtlich Wortvorkommen und ihrem Nähegeflecht zu anderen Termini beschreiben lässt, muss mit inhaltlichen Folgerungen zurückhaltend verfahren werden.

1. JuReKo – Ergebnisauffälligkeiten

Im Bereich der fachsprachlichen Analyse mit JuReKo wird zunächst deutlich, dass unter den 12698 aufgefundenen Adjektivkollokationen kaum Ausdrücke erscheinen, die das Unternehmen als Gegenstand beschreiben oder hierfür tragfähige Ansätze bieten. Die vereinzelt Vorkommnisse, die in einem signifikanten Zusammenhang stehen, lauten:

bauausführend	forstwirtschaftlich	landwirtschaftlich
börsennotiert	gemischtwirtschaftlich	pharmazeutisch
chemisch	herstellend	produzierend
energieintensiv	kapitalmarktorientiert	stromintensiv
energiewirtschaftlich	karitativ	

Ein Blick auf die Gesetzesterminologie lässt dies unmittelbar einleuchtend erscheinen. Das geschriebene Recht erläutert selten, was zu einem Unternehmen gehört, und nutzt diese Umschreibungen noch seltener für klare Begriffsdefinitionen. Einen für die Rechtspraxis nützlichen Ansatz bietet § 3 Abs. 2 HGB, der „land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen“ ermöglicht, durch Handelsregistereintragung nach § 2 HGB zum Kaufmann zu werden. Allerdings werden hier letztlich Gegenstand und Reichweite des Kaufmannsbegriffs bestimmt, nicht der Unternehmensbegriff. Das Unternehmen in Bestand und Umfang ist vielmehr implizite Voraussetzung.

Termini wie *pharmazeutisch*, *chemisch*, *energieintensiv*, *herstellend*, *energiewirtschaftlich* und *produzierend* sind Teil der funktionellen Handhabe von Sondergesetzen, um die zumeist öffentlich-rechtlichen Restriktionen an Tatbestandsvoraussetzungen zu binden, vgl. pars pro toto § 10b EnWG für die Energiewirtschaft. Insbesondere ist Gegenstand solcher Vorschriften die klare Bestimmung eines oder mehrerer Rechtssubjekte, die für branchenangehörige Unternehmen Ansprechpartner und Schuldner relevanter Pflichten sein sollen, so die Verantwortlichkeitsregelung des § 9 AMG für pharmazeutische Unternehmen, wenn es um das Inverkehrbringen von Arzneimitteln geht. Das Unternehmen wird hierbei zwar teilweise in seiner Ausrichtung beschrieben, jedoch erlaubt dies noch keine Rückschlüsse auf Unternehmen anderer Ausrichtung oder auf einen generellen Unternehmensschutz im bürgerlich-rechtlichen Sinn, solange dieser in Sondergesetzen nicht eigens angeordnet wird. Da entsprechende Spezialgesetze jedoch durchweg besondere Anforderungen an die

branchenzugehörigen Unternehmen stellen, könnte ein Hinweis auf allgemeinen Unternehmensschutz darin erkannt werden, dass Einrichtungen und Verhaltensweisen gegenüber Dritten (denkbaren Störern) zur effektiven Sicherung öffentlicher Vorgaben auch privatrechtlich deliktisch geschützt sein könnten oder sogar sollten. Insofern würde Transparenz der Schutzgrenzen durch das Konvolut hoheitlicher Sicherheitsvorschriften wie das Absichern von Energieeinrichtungen zur Vermeidung von Unfällen oder die Prüf- und Abgabennormen für Arzneimittel erreicht.

Unmittelbar inhaltliche Beschreibungen, an die in der Rechtsordnung erkennbare Schutz- und Abgrenzungsfolgen geknüpft werden, enthalten die Termini *karitativ* und *kapitalmarktorientiert* respektive *börsennotiert*.

Karitativ tätige Unternehmen können sich etwa gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 MitbestG darauf berufen, dass unternehmerische Mitbestimmung dort selbst dann nicht erzwungen werden kann, wenn mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Da sich eine entsprechende Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 lit. a DrittelBG für die Überschreitung der Grenze von 500 Arbeitnehmern findet, bedeutet dies zugleich, dass die Gesellschaftsstruktur der zugehörigen Unternehmensträger jedenfalls nicht aus Gründen der Mitbestimmung einen Aufsichtsrat einrichten oder im Rahmen der Unternehmensführung auf Mitbestimmungsaspekte achten müssten. Dieser Ansatz bietet zwar Informationen über das jeweilige Unternehmen, die bspw. im Rahmen einer Bewertung oder innerhalb eines Unternehmenskaufs von Interesse sein könnten, hilft jedoch bei der Schutzbereichsbestimmung nicht weiter.

Interessanter ist demgegenüber der Ansatz der Kapitalmarktorientierung, was häufig mit einer Börsennotierung einhergeht, dies jedoch nicht muss.³⁵ Beide Begriffe sollten gleichwohl innerhalb einer einheitlichen Diskussion Beachtung finden. Kapitalmarktorientierung begründet nach heute überwiegender Ansicht ein andersartiges Unternehmen, da für alle Anteilsinhaber die Handelbarkeit massiv erhöht wird und somit etwa das Delisting einige Zeit als Eigentumseingriff der Anteilseigner gewertet wurde,³⁶ bis dieser Rspr. vom BVerfG mit Verweis auf die Nichterfassung bloßer Verkehrsfähigkeit von Aktien in Art. 14 GG der Boden entzogen³⁷ und dies vom BGH zum Anlass genommen worden ist, die alten Grundsätze vollständig aufzugeben.³⁸ Kapitalmarktorientierung geht mit einer Vielzahl von Regularien einher, die sich weithin verstreut, etwa im WpHG, WpÜG, HGB etc. befinden. Mit dieser Assoziation kann einerseits derselbe Beschreibungsansatz wie schon im Hinblick auf pharmazeutische und Energieunternehmen genommen werden, wenn argumentiert würde, dass die Unternehmensbeschreibung partiell durch die schrankenbildenden Regularien der Gesetze möglich werden könnte.

³⁵ So die kapitalmarktorientierte GmbH i. S. d. § 264d HGB.

³⁶ BGHZ 153, 47 = NJW 2003, 1032.

³⁷ BVerfGE 132, 99 ff. = NJW 2012, 3081 ff.

³⁸ BGH NJW 2014, 146.

Es tritt aber mit den besonderen tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten (Handelbarkeit, Transparenz am Kapitalmarkt, Börsenwerte, Existenz einer besonderen Aufsicht, Comply-or-explain – Regeln nach dem Vorbild des § 161AktG etc.) ein anderes Feld hinzu, für welches ein Oberbegriff nur schwer auszumachen ist. Zu diesem Konvolut gehört die deutlich erhöhte Verkehrsfähigkeit von Unternehmensanteilen. Weiterhin gilt ein Regelwerk wechselseitiger Begegnung von Unternehmen und Investoren, in welches das kapitalmarktorientierte Unternehmen eingefasst wird, so etwa das Recht des Pflichtangebots gemäß §§ 35 WpÜG i. V. m. 33 WpHG. Das Unternehmen selbst ist betroffen von öffentlichen Ratings und hat besondere Vorkehrungen im Bereich der Informationswirtschaft zu wahren, so insbesondere die Pflicht zur ad-hoc-Publizität und Insiderpublikationen sowie das Verbot von Insiderhandel, Art. 14, 17 VO 596/2014/EU. Es ließe sich überlegen, ob nicht ein Eingriff Dritter in die Voraussetzungen und Durchführungen der Wahrung dieses engen Regulierungsverbundes als deliktischer Angriff auf das Recht am Unternehmen zu werten wäre. Konkret könnte diese abstrakte Erwägung sich so auswirken, dass ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen durch intern geschaffene Compliance-Regeln Sorge dafür trägt, dass die Vorgaben von WpHG eingehalten werden und zielgerichtet Prävention gegen denkbaren Insiderhandel erfolgt. Vor dem Hintergrund der prägenden Sonderregeln kapitalmarktorientierter Unternehmen ließe sich nunmehr argumentieren, dass jede Person, die diese internen Compliancevorgaben unterminiert, etwa im Rahmen eines Hackerangriffs durch Verfälschung, durch Veröffentlichung beim Konkurrenten oder durch Sabotage der zugehörigen Prozesse, und damit bewirkt, dass der betroffene Rechtsträger eine Kapitalmarktregel verletzt, stets in das Recht am Unternehmen in deliktischer Form eingegriffen haben könnte, selbst wenn je nach Vorgehen die Vorgaben des § 826 BGB noch nicht erfüllt wären.

Kein signifikantes Kollokat des Unternehmensbegriffs stellten dagegen tätigkeits- oder branchenbeschreibende Attribute dar:

ärztlich, polizeilich, richterlich, sexuell, körperlich, gesundheitlich, städtebaulich

In der Rechtsprechung sind nicht gewerbliche Unternehmen im deliktischen Unternehmensschutz über längere Zeit diskriminiert worden,³⁹ jedoch ist es heute überwiegende Ansicht, dass etwa ärztliche Einrichtungen oder andere Unternehmen der Gesundheitswirtschaft (außerhalb der Pharmazie) gleichermaßen von Eingriffen dieser Art betroffen sein können.⁴⁰ Ein belastbarer Zusammenhang mit dem Erscheinen entsprechender Termini am unteren Ende der Kollokationsanalyse kann gleichwohl nicht hergestellt werden, da entsprechende Begriffe im Gesetz analytisch betrachtet keine mehr oder weniger exponierte Stellung gegenüber in Zusammenhang stehenden Worten wie *energiewirtschaftlich, pharmazeutisch, chemisch* etc. einnehmen.

³⁹ RGZ 64, 155, 156; OLG Karlsruhe NJW 1963, 2374, 2375. Hierzu Sack, Das Recht am Gewerbetrieb, 2007, S. 114 f.

⁴⁰ OLG Köln VersR 1996, 234, 235; OLG München NJW-RR 1999, 1706; NJW 1977, 1106. Eine klare Entscheidung des BGH steht noch aus, offengelassen in BGH GRUR 1965, 690, 694. S. aber BGHZ 193, 227 = NJW 2012, 2579 Rn. 20.

Die übrigen Begrifflichkeiten erlauben ebenfalls keinen inhaltlichen Aufschluss. Das städtebauliche Unternehmen wäre nach den vorab beschriebenen Denkansätzen eher in die Riege jener Unternehmen zu rechnen, die jedenfalls im Rahmen von Planung, Auftragsvergabe und Durchführung an eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Vorschriften gebunden sind und dementsprechend durch das Recht einer Beschreibungsnäherung zugänglich scheinen, wenn es um deliktische Schutzaspekte dieser Vorhaben geht. *Polizeilich*, *richterlich* und *sexuell* sind vom hier eingenommenen Analysestandpunkt nicht zuordnungsfähig und dürften nur in zufälligen Näheverhältnissen zum Suchbegriff Unternehmen auftreten.

2. DeReKo

Die Analyse auf Basis des DeReKo hat für die vorliegende Diskussion nur wenig belastbare Erkenntnisse zu Tage gefördert.

Das Gros aller attraktiven Adjektive zum Terminus *Unternehmen* ist ungeeignet, Wesen und Abgrenzung dessen zu beschreiben, was ein Unternehmen ausmacht, wie es von anderen Gegenständen abzugrenzen sein könnte und bei welchen Umständen davon gesprochen werden dürfte, dass das Unternehmen als solches von einem Schädigerverhalten betroffen wäre. Einzig die oben erörterte *Börsennotierung* erscheint des Öfteren, steht im allgemeinen Sprachgebrauch aber selbstredend nicht im Konnex eines spezifisch damit verbundenen Regelwerks, welches für den Rechtsunterworfenen erfassbar oder unmittelbar verständlich erschiene. Vielmehr darf auch ohne eigenständig hierzu erfolgte empirische Studie gemutmaßt werden, dass die insoweit unkundige Bevölkerung ein weithin laienhaftes Verständnis der Regeln und Vorgänge des Kapitalmarktes aufweist, da bereits eine sachgerechte Informationsbeschaffung diesbezüglich mit erheblichen tatsächlichen Barrieren besetzt ist (Art und Weise der Informationsbeschaffung, massives Überangebot fehlerhaft informierender Quellen, insbesondere im Internet, hochkomplexe Strukturen, insbesondere im Bereich des regulierten Kapitalmarktes etc.).

Bei näherer Betrachtung der oberen hundert Adjektive fällt sodann auf, dass die Deskription maßgeblich auf Herkunfts-, Größen und Inhaberverhältnisse zielt. Tätigkeitsbeschreibende Elemente sind bis auf den weithin allgemeinen Ausdruck *produzierend* nicht auszumachen. Auch ein erweiterter Blick auf die oberen 300 Kollaxeme führt lediglich zur Ergänzung um die Adjektive *pharmazeutisch* und *exportierend*.

3. Vergleichsmomente und Rückbezug zu den Grundsätzen des Rechts am Unternehmen

Es dürfte kaum überraschen, dass die Ergebnisse der Kollokationsanalysen nach JuReKo und DeReKo erheblich voneinander abweichen. Im Wesentlichen dürfte hierfür die Funktionalität im Recht gewählter Termini verantwortlich zeichnen, welche die jeweils zu regelnden Sachverhalte im Sinne bereichsspezifischer Rechtsspra-

che zu umschreiben sucht, wobei jegliche Erhöhung des Abstraktionsgrads stets mit einer Ausweitung judikativer Ausformungs- und Einflussnahmemöglichkeit einhergeht, was die Legislative zu bedenken hat. Dieses Spannungsverhältnis existiert im allgemeinen Sprachgebrauch ebenso wenig wie der Versuch, Deskription als gezielt begrenzendes Regulativ für den Terminus *Unternehmen* zu nutzen.

Bedeutsamer für die vorliegende Untersuchung dürften jedoch die erkennbare Gemeinsamkeit der Analyseergebnisse sein. Eine sprachliche Attribution des Unternehmens ist jedenfalls auf Basis begleitender attraktiver Adjektive nicht im Ansatz möglich gewesen. Im Rahmen der ersten zurückhaltenden Interpretationsversuche der JuReKo-Ergebnisse konnten zwar mit Mühe noch Denkansätze erwogen werden, die in bestimmten Bereichen eine grob holzschnittartige Begrenzung erlauben könnten, jedoch erscheint dies für eine ernsthafte Schutzbereichsbestimmung im Sinne eines umgrenzten deliktisch abgesicherten Rechtsguts kaum tragfähig. Die DeReKo-Ergebnisse erlauben nach erster Interpretation keine sinnvollen Deskriptionen des Rechtsguts als Parallelwertung in der Laiensphäre.

Dieser Baustein in Form einer linguistischen Analyse bestätigt den Befund von *Sack*, dass sich die gewohnheitsrechtliche Verfestigung des Rechts am Unternehmen weder durch eine in sich schlüssige Rechtsprechungslinie rechtfertigen lässt, noch für einen sachgerechten deliktischen Schutz im allgemeinen Zivilrecht erforderlich ist.⁴¹ Die Analyse von *Sack* bewegt sich auf einer streng dogmatischen Ebene und einer sorgfältigen Durchdringung der gesamten relevanten Rechtsprechung zu diesem Problemfeld. Der linguistische Ansatz liefert den hierzu passenden rein tatsächlichen Befund, dass weder Rechtsunterworfenen noch Rechtsexperten – seien Letztere nun selbst betroffen, in beratender oder gar in entscheidender Funktion erfasst – in der Lage zu sein scheinen, eine nachvollziehbare sprachliche Attribution vorzunehmen. Dieser Diskussionsbeitrag vermag die Diskussion zwar allenfalls mittels eines neuen Blickwinkels zu beflügeln und keinesfalls abzuschließen. Er dürfte aber ein beachtenswerter Aufschlag für eine kritische Revision des Rechts am Unternehmen sein.

VI. Sprachwissenschaftliches Fazit und Ausblick

Der vorliegende Beitrag hat gezeigt, dass eine quantitativ basierte korpuslinguistische Analyse einen wertvollen Beitrag sowohl zur Rechtslinguistik als auch zur Rechtswissenschaft leistet. Die frequenzbasierte Ausrichtung dieser Studie ergänzt somit auch bereits bestehende, häufig eher qualitativ ausgerichtete Studien zur Rechtssemantik. Der große Vorteil, den quantitative Korpusuntersuchungen haben, ist, dass sie rein datenbasiert, d. h. ohne eine subjektive Vorselektion durch die Studienleiterinnen, durchgeführt werden, was eine größtmögliche Objektivität gewähr-

⁴¹ Prägnant zusammengefasst in den Ergebnissen, vgl. *Sack*, Recht am Gewerbebetrieb, 2007, S. 309 ff.

leistet. Die letztlich Interpretation der Daten verbleibt dabei natürlich bei der jeweiligen Expertin.

Selbstredend kann die hier diskutierte Korpusanalyse nur als erster Anhaltspunkt für die tatsächliche Verwendung des Begriffs *Unternehmen* dienen. Für zukünftige Arbeiten wäre es sicherlich gegeben, die Korpusuche lexem- und nicht tokenbasiert durchzuführen, da die Unterscheidung in Singular oder Plural keinen messbaren Einfluss auf die Bedeutung zu haben scheint und die fehlende Lemmatisierung die Ergebnisinterpretation erschwert. Außerdem sollte der Suchbefehl dahingehend eingeschränkt werden, dass nur attributive und keine prädikativen Adjektive in Betracht gezogen werden sollten, was mit einer gleichzeitigen Einschränkung des Kollokationsfensters einhergehen sollte. Bei dem hier gewählten Fenster von ± 5 lexikalischen Einheiten war es auch möglich, dass Adjektive hoch signifikant kollokieren, die erst nach dem Suchlexem stehen. So lässt sich beispielsweise das Auftreten von *herrschend* im JuReKo erklären, welches sich nicht auf *Unternehmen* bezieht, sondern auf die *herrschende Meinung* verweist. Diese Wahl stellt die Ergebnisse im Grundsatz nicht in Frage, da die meisten hoch signifikanten Adjektive tatsächlich attributiver Natur sind und sich direkt auf das Unternehmen beziehen. Dennoch scheint eine Beschränkung des Suchfensters auf -1 (d. h. direkt vor dem Suchlexem) in Zukunft sinnvoll, um tatsächlich nur die Adjektive zu erheben, die das Unternehmen unmittelbar modifizieren. Der positive Nebeneffekt wäre, dass sich die nicht unerhebliche Datenmenge deutlich reduzieren würde, was sich in einem geringeren Arbeitsaufwand widerspiegeln würde.

Abschließend sei noch kurz auf die semantische Diskrepanz zwischen Rechtsexpertinnen und Rechtslaien eingegangen, die in dieser Untersuchung erneut gezeigt werden konnte. Wie in I. dargelegt, ist es aus rechtsstaatlicher (und letztendlich demokratischer) Perspektive erstrebenswert (oder sogar notwendig), dass die zu befolgenden Normen den Bürgerinnen in nachvollziehbarer Weise kommuniziert werden. Die dauerhafte Einrichtung der Gesetzesredaktion am Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vor zehn Jahren, die jedes Gesetzgebungsverfahren sprachwissenschaftlich begleitet und alle Gesetzestexte sprachlich überprüft, um eine größere Verständlichkeit der Normtexte zu gewährleisten, ist ein wichtiger und begrüßenswerter Schritt, der die Arbeit von Linguistinnen honoriert. Ebenso ist es aber auch – möglicherweise gerade in Zeiten wie den jetzigen – ein demokratisches Signal, das an all diejenigen ausgesendet wird, die sich nicht des Eindrucks erwehren können, dass es eine linguistische Paralleljustiz gebe. Es wäre wünschenswert, wenn auch in der Rechtswissenschaft und der juristischen Ausbildung verstärkt linguistische Expertise verankert werden würde, damit Juristinnen sich ihrer demokratischen Funktion besser bewusst werden und dieser auch gerecht werden können.

VII. Thesen aus Sicht der Rechtswissenschaft

- (1) Der deliktische Unternehmensschutz ist seit über hundert Jahren Gegenstand rechtswissenschaftlicher Auseinandersetzung. Wie *Rolf Sack* in seiner Monographie von 2007 nachgewiesen hat, erscheint dabei sogar die Existenz eines einheitlichen Schutzverständnisses innerhalb der Rechtsprechung zweifelhaft.
- (2) Als Schutzgut im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB müsste das Unternehmen wenigstens in einem juristisch funktionalen Sinn hinreichend zu beschreiben und von anderen Interessen und Rechtsgütern zu unterscheiden sein. Andernfalls wäre ein Schutz von primären Vermögensschäden wegen fahrlässigen deliktischen Verhaltens geschaffen, für welchen es kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB gäbe und die Anforderungen des § 826 BGB nicht erreicht wären. Das freiheitssichernde System des Deliktsrecht würde partiell unterminiert.
- (3) Der interdisziplinäre Ansatz einer sprachwissenschaftlichen Analyse in Form einer Adjektivkollokationsuntersuchung hat im Rahmen seines indiziellen und vorläufigen Charakters, welcher dieser nur beigemessen werden kann, die Annahme gestützt, dass eine Schutzbereichsbestimmung mit einem für die Praxis tauglichen Grad an Gewissheit nicht zu erreichen ist.
- (4) Das Recht am Unternehmen sollte von der Rechtsprechung aufgegeben werden, da es selbst nach über hundert Jahren Rechtsprechungsgeschichte nicht gelungen ist, einen tauglichen und fassbaren deliktischen Gegenstand zu definieren.
- (5) Denkbare Schutzlücken, die mit einer Aufgabe des Rechts am Unternehmen entstehen könnten, werden sachgerecht durch die funktional angepasste Anwendung des §§ 823 Abs. 1 BGB im Rahmen des Eigentumsschutzes, des § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. Schutzelementen aus Sondergesetzen und durch eine abgestimmte Interessen- und Güterabwägung in § 826 BGB beseitigt.

Literatur

1. Linguistik

- Belica*, Cyril (1995): Statistische Kollokationsanalyse und Clustering. Korpuslinguistische Analysemethode. Institut für Deutsche Sprache, Mannheim.
- Datenbank für gesprochenes Deutsch* (2019): Version 2.12. <http://dgd.ids-mannheim.de> (25. 11. 2019).
- Evert*, Stefan (2005): The statistics of word cooccurrences: word pairs and collocations. Stuttgart: Universität Stuttgart (Juristische-Korpuslinguistik_MANUSKRIFT_final_26112021-bearb-cap.docx).
- Firth*, John Rupert (1957): A synopsis of linguistic theory 1930–55. In: The Philological Society (Hrsg.): Studies in linguistic analysis. Oxford: Basil Blackwell, S. 1–32.

- Flach*, Susanne (2017): Collostructions: An R implementation for the family of collostructional methods. Package version v.0.1.0, www.bit.ly/sflach, letzter Zugriff: 08.02.2021.
- Gries*, Stefan Th. (2012): Frequencies, probabilities, and association measures in usage-/exemplar-based linguistics. In: *Studies in Language* (11), S. 477–510.
- Gries*, Stefan Th./*Stefanowitsch*, Anatol (2004): Extending collostructional analysis: a corpus-based perspective on ‚alternations‘. In: *International Journal of Corpus Linguistics* (9), S. 97–129.
- Institut für Deutsche Sprache* (2010b): Deutsches Referenzkorpus / Archiv der Korpora geschriebener Gegenwartssprache 2010-II (Release vom 16.08.2010). Mannheim: Institut für Deutsche Sprache. www.ids-mannheim.de/DeReKo.
- Meindl*, Claudia (2011): Methodik für Linguisten. Eine Einführung in Statistik und Versuchsplanung. Tübingen: narr Verlag.
- Rathert*, Monika (2006). Sprache und Recht. Heidelberg: Universitätsverlag Winter.
- RStudio Team* (2016): RStudio: Integrated Development for R. RStudio, Inc., Boston, MA URL: <http://www.rstudio.com/>.
- Stefanowitsch*, Anatol/*Gries*, Stefan Th. (2003): Collostructions: investigating the interaction between words and constructions. In: *International Journal of Corpus Linguistics* (8), S. 209–243.
- Vogel*, Friedemann/*Hamann*, Hanjo/*Gauer*, Isabelle (2017): Computer-Assisted Legal Linguistics: Corpus Analysis as a New Tool for Legal Studies. In: *Law & Social Inquiry* (LSI) (43), S. 1340–1363. Online verfügbar unter <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/lsi.12305/full>, letzter Zugriff: 08.02.2021.
- Wiechmann*, Daniel (2008): On the computation of collostruction strength: Testing measures of association as expressions of lexical bias. In: *Corpus Linguistics and Linguistic Theory* (4), S. 253–290.

2. Rechtswissenschaften

- Bechtold*, Rainer/*Bosch*, Wolfgang (2021): Kommentar zu § 1 GWB. In: dies. (Hrsg.): Kommentar zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. 10. Aufl. München: C. H. Beck.
- Grundmann*, Stefan (2019): Kommentar zu § 276 BGB. In: Münchener Kommentar zum BGB. 8. Aufl. München: C. H. Beck.
- Köhler*, Helmut/*Bornkamm*, Joachim/*Feddersen*, Jörn (2022): Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Preisangabenverordnung, Unterlassungsklagengesetz, Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung. 40., neu bearbeitete Auflage. München: C. H. Beck (Beck'sche Kurz-Kommentare, Bd. 13a).
- Mayer-Maly*, Theo (1968): Rechtskenntnis und Gesetzesflut. Salzburg/München: Pustet.
- Picker*, Eduard (2015): Das Deliktsrecht im Zivilrechtssystem. In: Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft, S. 385–434.
- Prütting*, Jens (2020): Rechtsgebietsübergreifende Normenkollisionen. Tübingen: Mohr Siebeck.

- Prütting, Jens/Kniepert, Cornelius* (2017): Transformation einer Verbandsstrafe in einen Schadensersatz – Unzulässige Verbindung zweier Haftungssysteme. In: *Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft*, S. 458–474.
- Sack, Rolf* (2007): *Das Recht am Gewerbebetrieb*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Thiessen, Jan* (2021): Kommentar zu § 25 HGB. In: *Münchener Kommentar zum HGB*. 5. Aufl. München: C. H. Beck.
- Wagner, Gerhard* (1993): Rudolph von Jherings Theorie des subjektiven Rechts und der berechtigten Reflexwirkungen. In: *Archiv für die civilistische Praxis*, S. 319–343.
- Wagner, Gerhard* (2006): Prävention und Verhaltenssteuerung durch Privatrecht – Anmaßung oder legitime Aufgabe? In: *Archiv für die civilistische Praxis*, S. 352–476.
- Wagner, Gerhard* (2020): Kommentar zu § 823 BGB. In: *Münchener Kommentar zum BGB*. 8. Aufl. München: C. H. Beck.
- Weller, Marc-Philippel/Prütting, Jens* (2020): *Handels- und Gesellschaftsrecht*. 10. Aufl. München: Vahlen.

Der Begriff des „Gefährders“ im rechtspolitischen Fach- und Alltagsdiskurs

Eine exemplarische Korpusstudie

Von *Felix Tripps* und *Friedemann Vogel*

I. Einleitung

Seit einigen Jahren ist im Polizeirecht eine Entwicklung zu beobachten, die einem Paradigmenwechsel gleichkommt (vgl. *Schoch* 2004: 347 ff.; *Leisner-Egensperger* 2018: 677 ff.): In polizeilichen Befugnisnormen wird zunehmend nicht länger die konkrete Gefahr als Eingriffsschwelle polizeilicher Maßnahmen zur präventiven Gefahrenabwehr angeführt. Stattdessen werden in den entsprechenden Normtexten vermehrt *Tatsachen*, *bestimmte Tatsachen* oder *tatsächliche Anhaltspunkte*, die eine bestimmte *Annahme* rechtfertigen, als hinreichende Bedingung für polizeiliche Maßnahmen festgesetzt (siehe z. B. BayPAG, PolG NRW; vgl. a. *Ogorek* 2019: 63).

Einhergehend mit dieser Entwicklung weg von der traditionellen Eingriffsschwelle der situationsbezogenen Schadensprognose (*konkrete Gefahr*) und hin zu einer (personenbezogenen) Gefährlichkeitsprognose hat sich in den letzten 20 Jahren auch der Begriff des *Gefährders* in der Polizeiarbeit etabliert. Obwohl es sich dabei nicht um einen Rechtsbegriff handelt, knüpft der Gefährder-Begriff mit seiner offiziellen Definition doch an die neuen Begrifflichkeiten der Normtexte an:

Laut der Definition der AG Kripo ist in der Polizeiarbeit mit Gefährder eine Person gemeint, „bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen wird.“ (Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/11959 vom 06.04.2017).

Die so neu geschaffenen Gefahrenvorfeldbefugnisse sind nicht nur vielerorts auf zivilgesellschaftlichen Protest gestoßen, auch im juristischen Fachdiskurs werden sie rechtspolitisch rege diskutiert. Parallel zu seiner Karriere in der Polizeiarbeit scheint der Ausdruck *Gefährder* auch im Gemeinsprachgebrauch immer häufiger aufzutreten.

Vor dem Hintergrund der rechtspolitischen Fachdebatte sowie der aktuellen Entwicklungen im Alltagsdiskurs widmet sich die vorliegende Fallstudie¹ dem Begriff des *Gefährders* aus einer rechtslinguistischen Perspektive. Mit Hilfe qualitativer und computergestützter Interpretationsverfahren werden auf der Grundlage domänenspezifischer Korpora (juristische Fachtexte vs. Presstexte) verschiedene Ausdrucksmuster im Zusammenhang des *Gefährder*-Begriffes identifiziert und analysiert. Ziel dieser exemplarischen Untersuchung ist es,

- (1) die für die verschiedenen Domänen prototypischen und weniger prototypischen Lesarten der in diesem Kontext relevanten Ausdrücke herauszuarbeiten,
- (2) einen Zugang zu den mit dem Gebrauch dieser Ausdrücke assoziierten Annahmen über die Welt (Wissensrahmen und Ideologien) zu schaffen, und
- (3) mögliche Bedeutungskämpfe in den verschiedenen Diskursen offenzulegen.

Nach einer kurzen Umschreibung der theoretischen und methodischen Grundlagen der Studie (Kap. 2) werden die Ergebnisse der Analyse mit Blick auf den juristischen Fachdiskurs und den öffentlichen Mediendiskurs umrissen (Kap. 3) und in einem Fazit (Kap. 4) pointiert zusammengefasst.

II. Theoretische Prämissen, Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung geht von folgenden *Prämissen* einer pragmatisch orientierten, d.h. den Sprachgebrauch empirisch beschreibenden Sprachwissenschaft (*Felder et al.* 2012) und der juristischen Fachkommunikationsforschung (*Vogel* 2017) aus:

Die Bedeutung eines Ausdrucks ist sein regelhafter Gebrauch in der Sprache. Dieses auf Wittgenstein (*Wittgenstein* 2003 [1953], PhU) zurückgehende Postulat unterscheidet einen sprachlichen Ausdruck als eine sinnlich wahrnehmbare Form von der erst durch konkrete Kommunikanten qua Welt- und Sprachwissen zugeschriebenen Bedeutung als kognitive Konzepte (Wissensrahmen). Bedeutung ist damit nicht unmittelbar an einen Ausdruck geknüpft (quasi „in“ ihm), sondern lässt sich für RezipientInnen nur durch seinen Gebrauch in Kombination mit anderen Ausdrücken und dem Wissen um deren Gebrauch (Kotext), der Wahrnehmung der jeweiligen Gebrauchssituation (medialer Träger des Ausdrucks, involvierte Kommunikanten, raum-zeitliche Rahmung usw.) sowie weiteres Erfahrungs-, Kultur- und Weltwissen erschließen (*Auer* 1986).

¹ Die vorliegende Untersuchung ist eine Pilotstudie und Baustein eines laufenden rechtslinguistischen Dissertationsprojektes von Felix Tripps an der Universität Siegen, das sich qualitativer und computergestützter Interpretationsverfahren bedient.

Die wiederholte konkrete Verwendung eines Ausdrucks schlägt sich in einem sich zunehmend sedimentierenden Gebrauchswissen nieder, das sowohl propositionale Anteile (auf welchen Gegenstand oder Sachverhalt wird mit diesem Ausdruck verwiesen?) als auch evaluative Anteile (was ist die durch die Verwendung mitassoziierte Bewertung des Sachverhalts?) hat. Dieses sich zunehmend von einzelnen Verwendungsweisen abstrahierende Gebrauchswissen wird zur Grundlage für zukünftige Lesarten. Wiederholt sich eine Lesart besonders oft in bestimmten Situationen (Medien, Textsorten, institutionelle Anlässe usw.), wird sie in diesen Kontexten zur prototypischen Deutungshypothese; andere Interpretationsmöglichkeiten sind dann zwar realisierbar, müssen aber in der Praxis mit mehr Aufwand (Begleitausdrücken, metasprachlichen Hinweisen usw.) aktiviert werden. Mit anderen Worten: Bedeutungen sind nicht beliebig, sondern in verschiedenen Gebrauchskontexten (Alltag vs. juristische Fachcommunity) in unterschiedlichem Grade konventionalisiert. Auf diese Weise kann ein identischer Ausdruck in verschiedenen Gebrauchsdomänen (Laien- vs. Fachkontext, Recht, Politik, Massenmedien usw. – aber auch: Rechtsetzung, Rechtsprechung, Rechtswissenschaft usw.) mehrere prototypische und noch mehr periphere Bedeutungen/Lesarten entwickeln.

Verschiedene Ausdrücke (Variation) – selbst gebrauchswandte Ausdrücke (Quasisynonyme) – konstituieren die durch sie aufgerufene Welt immer in einer perspektivierenden Art und Weise, indem sie bestimmte Wissensaspekte dominant setzen und andere Aspekte ausblenden. Da es somit keine „neutrale“ Perspektive gibt, sind Bedeutungen immer latent oder auch sehr explizit umstritten.

Die systematische Analyse des musterhaften Gebrauchs von sprachlichen Ausdrücken auf Basis von kontrollierten Textsammlungen (Korpora) ermöglicht einen Zugang a) zu prototypischen und weniger prototypischen Lesarten dieser Ausdrücke; b) zu den mit dem Gebrauch dieser Ausdrücke assoziierten Annahmen über die Welt (Wissensrahmen und Ideologien) und c) zu semantischen Kämpfen (Bedeutungskämpfe in Diskursen, vgl. *Felder* 2010). Bei der Aufdeckung von wiederkehrenden Ausdrucksmustern (z. B. Mehrwortverbindungen) arbeiten Computeralgorithmen deutlich effektiver und genauer als der Mensch; die Kriterien zur Auswahl des Untersuchungsmaterials sowie die Interpretation von ermittelten Ausdrucksmustern kann eine Maschine dagegen nicht leisten, sondern diese bleiben notwendig dem fachlich kompetenten Analytiker vorbehalten (*Vogel* 2012a; *Vogel et al.* 2015; *Hamm/Vogel* 2017).

Für die Analyse des Ausdrucks *Gefährder* sind entsprechend digital verfügbare Texte aus unterschiedlichen Domänen aufzubereiten und auszuwerten. Zu unterscheiden sind dabei Texte der juristischen Binnenkommunikation von Texten, die dem nicht-fachgebundenen Gemeinsprachegebrauch möglichst nahestehen (z. B. massenmediale Texte aus Zeitungen und Zeitschriften). Genauer muss innerhalb der juristischen Fachkommunikation unterschieden werden, ob es sich um Texte der Rechtsetzung, der Rechtsprechung, der Rechtswissenschaft oder der Exekutive (hier: v. a. Behörden der inneren und äußeren Sicherheit) handelt.

Für die hier bislang nur im Ansatz geleistete Untersuchung des *Gefährder*-Begriffs wurden folgende *Korpora* (Textsammlungen) herangezogen:

- *Das Deutsche Referenzkorpus (DeReKo)*: Die weltweit größte linguistische Sammlung deutschsprachiger Texte (inzwischen sind es mehr als 50 Mrd. Wörter) enthält mehrheitlich Texte aus Massenmedien (Zeitungen und Zeitschriften), aber auch Parlamentsprotokolle, literarische Texte usw. DeReKo enthält jedoch keine fachkommunikativen Texte. Das Korpus und die Abfrageplattform „Cosmas II“ werden vom Leibniz-Institut für Deutsche Sprache in Mannheim entwickelt (<https://www.dereko.de>).
- *Die Kookkurrenzdatenbank (CCDB)* basiert auf DeReKo und enthält zu über 200.000 Wörtern Kotext-, also Wortgebrauchsprofile, die in einer Matrix miteinander auf Ähnlichkeit hin verglichen werden können. Auf diese Weise werden Wort(bedeutungs)felder empirisch sichtbar (<http://corpora.ids-mannheim.de/ccdb>, Keibel/Belica 2007).
- *Das Digitale Wörterbuch der Deutschen Sprache (DWDS)* ist an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften beheimatet und stellt auf Basis sehr großer, dokumentierter Textsammlungen ein frei zugängliches Wortinformationssystem zur Verfügung; es enthält keine juristischen Fachtexte (<https://www.dwds.de>).
- *Google-Ngrams*: Eine Datenbank, die Abfragen zur diachronen Häufigkeit von Wortverwendungen in von Google digitalisierten Büchern (Google-Books) erlaubt. Die Entstehungsbedingungen der Ressource Google-Books sind unklar, eine Verwendung für wissenschaftliche (oder gar rechtliche) Zwecke ist nur sehr bedingt und nur im Verbund mit anderen Textsammlungen möglich.
- *Das juristische Referenzkorpus (JuReKo)* ist mit über 1,3 Mia. Wortformen die größte Sammlung deutscher juristischer Fachtexte (Zeitschriftenaufsätze, Entscheidungstexte, Normtexte) aus einem Erscheinungszeitraum von 1980 bis 2015, die unter kontrollierten und dokumentierten Bedingungen für rechtslinguistische Untersuchungen entwickelt wurde und die über eine eigene Abfrageplattform (Cal2Lab) zugänglich gemacht wird. Das Projekt wurde von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften gefördert (<https://www.jureko.de>; Vogel et al. 2017).
- *Beck Online* als juristische Textdatenbank enthält zahlreiche juristische Fachtexte, die Auswahlkriterien, Bearbeitungs- und Filterverfahren sind jedoch nicht in jedem Fall transparent (vgl. Vogel 2015).

Für eine erste *empirische Annäherung* wurde auf Basis der o. g. Teilkorpora untersucht, wann und in welchen Ko(n)texten, thematischen Rahmungen und sprachlichen Gebrauchsmustern der Ausdruck *Gefährder* Verwendung findet und welche kommunikativen Strategien möglicherweise damit verbunden sind. Zu diesem Zweck wurden mithilfe computerlinguistischer Algorithmen Sprachgebrauchsmuster auf verschiedenen Komplexitätsebenen berechnet und diese Ausdrucks-

muster im Anschluss induktiv in Kategorien zusammengefasst. Das Untersuchungsziel ist ein deskriptives (Sprachgebrauch beschreiben), wir wollen an dieser Stelle keinen Sprachgebrauch vorschreiben (präskriptive Perspektive, normative Sprachkritik).

III. Der *Gefährder*-Begriff im rechtspolitischen Diskurs der 2000er Jahre

Auf Basis einer ersten explorativen Auswertung lassen sich folgende *Arbeitshypothesen* (die in den nächsten zwei Jahren systematisch vertieft werden müssen) formulieren:

1. Mit Blick auf den juristischen Fachdiskurs

- (1) Der Ausdruck *Gefährder* ist im juristischen Fachdiskurs Teil eines historisch gewachsenen *Wort- und Bedeutungsfeldes* insbesondere im Kontext des Straf-, Prozess- und Polizeirechts. Die diesem semantischen Feld (potentiell) angehörenden, wiederkehrenden Ausdrücke haben gemein, auf eine in der Zukunft liegende und nur durch Antizipation zugängliche Welt zu verweisen und aus deren hypothetischer (prognostizierter) Verfasstheit staatliches Handeln in der Gegenwart zu begründen bzw. zu legitimieren. Manche dieser Ausdrücke sind normtextuell geprägt, manche legal definiert, wieder andere durch Rechtsprechung oder Rechtswissenschaft sedimentiert. Eine Analyse des *Gefährder*-Begriffs erfordert auch eine Analyse der nachfolgenden Ausdrücke als Teile eines Systems der sich wechselseitig beeinflussenden semantischen Funktion(en); letztere Analyse steht gegenwärtig noch aus, kann aber an Vorarbeiten anknüpfen (*Vogel* 2012b zur Online-Durchsuchung):
 - *Akteursbegriffe*: Gefährder, Sympathisant, relevante Person, Hoch-Risiko-Person, Verdächtiger, Extremist, Störer, latenter Störer, Gewalttäter, Hooligan, gewaltbereite Personen, potentiell gewaltbereite Personen des militant-salafistischen Spektrums, potentieller Straftäter u. a.
 - *Polizeiliches Handeln*: Präventivhaft, Gefährdergewahrsam, Gefährderhaft, Gefährderansprache, Gefährderanschreiben, proaktive Intelligence-Arbeit, risikobasierte Sicherheitsvorsorge, Gefahrenabwehr, Gefahrenprognose, Aufenthaltsanordnungen, strafrechtlicher Vorfeldschutz u. a.
 - *Sachverhaltskonstellationen*: Gefährdung, Gefährdungslage
 - *Gefahrenbegriffe im Besonderen*: drohende Gefahr (drohende terroristische Gefahr), dringende Gefahr, Gefahrenverdacht (abstrakte Gefahr), konkrete Gefahr, Gefahr im Verzug, Anscheinsgefahr, Scheingefahr/Putativgefahr

- *Normalistische Mitte-Rand-Kategorisierungen*: rechtsextrem, linksextrem, islamistisch, Radikalisierung, Extremismus, Terrorismus u. a.
- *Abstrakte Prognosebegriffe*: Risiko, Verdacht, Gefahrenprognose, Prognose, (konkrete) Wahrscheinlichkeit, Annahme, tatsächliche Anhaltspunkte, Schluss, potentielle Relevanz u. a.
- *Häufig begleitende Adjektive*: wahrscheinlich, potentiell/potenziell, drohend, riskant, mögliche usw.

- (2) Der Begriff des Gefährders selbst ist *im juristischen Fachdiskurs ein relativ junges Wort*. Zwar taucht es vereinzelt schon früh auf (der erste Treffer in der juristischen Textdatenbank Beck Online findet sich im Jahr 1978), gehäuft tritt es aber erst ab dem Jahre 2002 in Erscheinung. Die untenstehende Abbildung zeigt beispielhaft die Häufigkeit des Ausdrucks *Gefährder* (einschließlich aller Komposita) im Teilkorpus JuReKo sowie die Anzahl der Texte, die den Ausdruck enthalten.

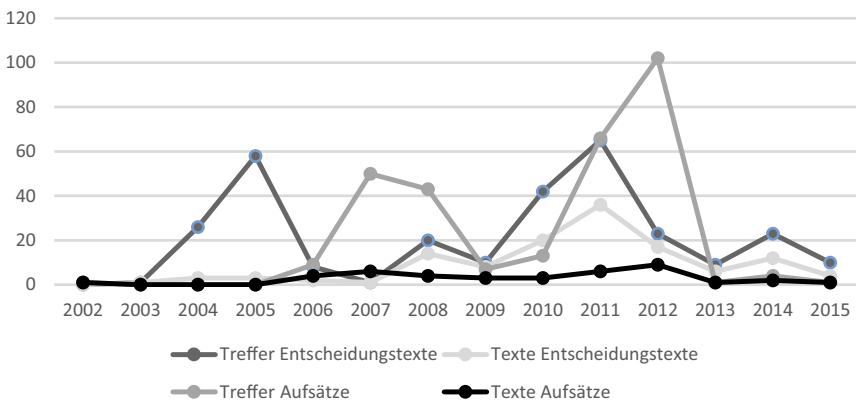


Abbildung 1: Absolute Frequenz des Ausdrucks *Gefährder* im Teilkorpus Fachsprache (JuReKo)

- (3) Im Teilkorpus der Entscheidungstexte taucht der Ausdruck *Gefährder* nahezu ausschließlich in einem der folgenden *Kontexte* auf: (1) im Zusammenhang mit als gewaltbereit eingeschätzten Fußballfans, (2) im Zusammenhang mit Individuen, die einer als extrem eingeschätzten politischen Szene zugeordnet werden, (3) im Zusammenhang mit Ausländerrechtsfragen bzgl. der Abschiebung und Rückführung nicht-europäischer Staatsbürger aus Deutschland und (4) im Zusammenhang mit Individuen, denen die zukünftige Durchführung eines religiös motivierten terroristischen Anschlags *zugetraut* wird. Häufig wird der Ausdruck *Gefährder* hierbei mit Zitat- oder Distanzmarkern verwendet, wie Anfüh-

rungszeichen („*Gefährder*“) oder attributive Ergänzungen (*Gefährder im polizeilichen Sinn*).

- (4) Der *Gefährder*-Begriff selbst ist *gesetzlich nicht definiert*. Aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage von der Partei DIE LINKE vom 21.06.2006 geht hervor, dass seit 2004 eine einheitliche polizeiinterne Definition des *Gefährder*-Begriffs vorliege. Die AG Kripo – eine Arbeitsgruppe der Leitungen der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamts – definiert einen „Gefährder“ demnach als „eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a der Strafprozessordnung (StPO), begehen wird“ (Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/11959 vom 06.04.2017). Obwohl es sich hierbei nicht um eine juristische Definition handelt, wird durch die Verwendung von im Strafrecht geläufigen Wörtern und Phrasen wie *die Annahme begründende bestimmte Tatsachen* oder *Straftaten von erheblicher Bedeutung* eine große sprachliche Ähnlichkeit zu Gesetzestexten wie der Strafprozessordnung oder den Polizeigesetzen der Länder geschaffen und der Gegenstand in den Geltungs- und Legitimationsschatten der dort verfassten Regelungen gesetzt.
- (5) Im Teilkorpus der *juristischen Fachaufsätze (JuReKo)* finden sich eine Reihe von Indizien für einen kritischen Metadiskurs zum *Gefährder*-Begriff. Der Ausdruck tritt hier häufig mit Zitat- oder Distanzmarkern auf („*Gefährder*“, *sog. Gefährder*). Ebenso erfolgen in den Fachaufsätzen teilweise explizite, negative Zuschreibungen, mit denen der polizeiliche *Gefährder*-Begriff beispielsweise als nicht hinreichend definiert (*das unbestimmte Etikett „Gefährder“*), als zu folgenreich (*Unwerturteil*) oder schlicht als Gefahr für die Gesellschaft (*Der Begriff des „Gefährders“ ist gefährlich*) kritisiert wird.

2. Mit Blick auf den Gemeinsprachegebrauch ergibt sich folgendes vorläufiges Bild

- (1) Für eine weitere Annäherung an das *gemeinsprachliche* (v. a. in *Massenmedien dokumentierte*) *Wort- und Bedeutungsfeld des Gefährder-Begriffs* lässt sich die Kookkurrenzdatenbank (CCDB) am IDS heranziehen. Der Ausdruck *Gefährder* ist relativ neu, ein Kotextprofil (sprachliches Verwendungsprofil) zu ihm gibt es in der CCDB noch nicht. Daher wurde der Ausdruck *Gefahr* als Ausgangsausdruck herangezogen und gebrauchswandte Wörter ermittelt (siehe nachfolgende Abb.) und nach übergreifenden gemeinsamen Bedeutungseigenschaften sortiert. Diese Bedeutungsaspekte spielen – so die Hypothese – zumindest anteilig auch eine Rolle bei der gemeinsprachlichen Begriffsverwendung des *Gefährder*-Ausdrucks:

- *Negative Emotionen akzentuierend*: Bedrängnis, Verlegenheit, Schmach, Furcht, Blamage, Panik, Sorge, Beunruhigung, Überraschung, Besorgnis, Verunsicherung, Vertrauensverlust, befürchtet, Angst u. a.
 - *Situationen, die das Potential eines (abrupten) abstrakten Schadens implizieren*: Notlage, Schiefelage, Bedrängnis, Zerreißprobe, Krise, Eskalation, Gefahrensituation, Bewährungsprobe, Konfliktherd, Abhängigkeit, Ausbreitung, Ausbruch, Schwachstelle, Konkurrenz, Beeinträchtigung, Komplikation, Gefährlichkeit, Brisanz, Anspannung, Belastung, Dammbbruch, Gefährdung, Risiko; positive Ausnahme: Chance
 - *Situationen, die das Potential eines konkreten Schadens oder Mangels implizieren*: Liquiditätsproblem, Zahlungsschwierigkeiten, Finanznot, Deflation, Obdachlosigkeit, Wasserknappheit, Liquiditätsengpass, Lebensgefahr, Abstiegsgefahr, Obdachlosigkeit, Wasserknappheit, Hungersnot, Zahlungsunfähigkeit, Unheil, Sicherheitslücke, Sicherheitsproblem, Versorgungslücke, Verelendung, Klimakatastrophe, Epidemie, Pandemie, Auswirkung, Folgeschaden, Folge, Imageschaden, Nebenwirkung u. a.
 - *Agens-akzentuiert* (ansonsten keine weiteren Akteurs-Bezeichnungen): Feind
 - *Lösungs-akzentuierend/die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts reduzierende, erhöhende oder haltende Handlungen*: heraufbeschwören, bedrohen, gewarnt, unkontrollierbar, voraussehbar, Irrweg, Verhinderung, Abwendung, Handlungsbedarf, Reformbedarf, Dringlichkeit, Notwendigkeit, Herausforderung u. a.
 - *Domänen des potentiellen Schadenseintritts*: Arbeits- und Finanzwelt (vielfältige Belege, s. o.), negativer oder instabiler Zustand sozialer bzw. gesellschaftlicher Beziehung (Eskalation, Imageverlust), Militär (Militärschlag), Ressourcenverfügbarkeit (Wasserknappheit, Hungersnot), Mensch und Umwelt (v. a. Klima), Gesundheit/Medizin, Psyche und Migration (Überfremdung)
 - *Den epistemischen Status der Schadens-Behauptung akzentuierend*: Schreckgespenst, Sprengkraft
 - *(Teil-)Ausdrücke mit großer semantischer Überschneidung zur Verwendung des Ausdrucks Gefahr*: Krise, -lage, -schwierigkeit, -problem, -knappheit, -gefahr, -not, -krise, -katastrophe, -krieg, -situation, -probe, -lücke, -engpass/engpaß, -un/Un- (von Unheil, Unwägbarkeit bis unkalkulierbar), -belastung/-belästigung, Unsicher-/unsicher-, -schaden/-schäden, -potential, -risiko (s. Abb. 2)
- (2) In der *Wikipedia* existiert das Artikellemma *Gefährder* seit 09.07.2007. Der Artikel wird etwa 2.000-mal pro Monat aufgerufen.

Sprengkraft	Handlungsbedarf	Gefahrenquelle	Schwierigkeit	Abstiegsgefahr
Chance	Brisanz	Sorge	Problem	Lebensgefahr
Einflußmöglichkeit	Wichtigkeit	Herausforderung	Belastungsprobe	Bedrängnis
Einflussmöglichkeit	Bedeutung	Unsicherheitsfaktor	Versuchung	Notlage
Nachholbedarf	Notwendigkeit	Unwägbarkeit	Bewährungsprobe	Verlegenheit
Entwicklungspotential	Reformbedarf	Überraschung	Feind	Zahlungsschwierigkeiten
Potenzial	Vorteil	Schwachstelle		Finanznot
Strahlkraft	Dringlichkeit	darin		Liquiditätsproblem
Bedarf	Konfliktpotential	Sicherheitsproblem	Bedrohung	Schieflage
Gewinnchance	Nutzen	Unsicherheit	Untiefe	Krise
Bereitschaft		Beunruhigung	Konfliktherd	Kris
Arbeitsbelastung		Besorgnis	Sicherheitslücke	Vertrauenskrise
Arbeitsaufwand		Rechtsunsicherheit	Umweltproblem	Liquiditätsengpaß
Akzeptanz		Konkurrenz	Abhängigkeit	Liquiditätsengpass
Nachfrage		Verunsicherung	Irweg	Wohnungsnot
Kostendruck		Fallstrick		
Risiko	Inflationsgefahr	Beeinträchtigung	Kriegsgefahr	Zerreißprobe
Gefahrenpotential	Belastung	Wettbewerbsverzerrung	Versorgungsengpaß	Katastrophe
Verletzungsgefahr	Lärmbelastung	Auswirkung	Versorgungsengpass	Zahlungsunfähigkeit
Wahrscheinlichkeit	Umweltbelastung	Versorgungslücke	Interessenkonflikt	Ungemach
Unfallrisiko	Reibungsverlust	Imageschaden	Folge	Schmach
Lawinengefahr	Verkehrsbelastung	Vertrauensverlust	Engpass	Wasserknappheit
Infektionsrisiko	Zusatzbelastung	Schaden	Engpaß	Obdachlosigkeit
Lärmbelastung	Folgekosten	Wertverlust	Verelendung	Staatskrise
Unfallgefahr	Geruchsbelästigung	Komplikation	Deflation	Handelskrieg
Gesundheitsrisiko	Immission	Imageverlust	Klimakatastrophe	Hungersnot
Ansteckungsgefahr		Folgeschaden	Überhitzung	Eskalation
Sicherheitsrisiko		Arbeitsplatzverlust	Dammbruch	Unheil
Infektionsgefahr		Interessenkollision	Umweltkatastrophe	Hungerkatastrophe
Hochwassergefahr		Kaufkraftabfluß	Verkehrsinfarkt	Militärschlag
Strahlenbelastung		Kaufkraftabfluss	Altersarmut	Blamage
Restrisiko			Verödung	Damoklesschwert
Gesundheitsgefahr	Gefährdung	unkalkulierbar	unabsehbar	Furcht
Gesundheitsgefährdung	Seuchengefahr	Gesundheitsschaden	Epidemie	Verhinderung
Brandgefahr	Nebenwirkung	Austrocknung	unkontrollierbar	Schreckgespenst
Explosionsgefahr	Passivrauchen	Ansteckung	Pandemie	Weltfrieden
Gefährlichkeit	gesundheitlich	Vergiftung	Panik	gewarnt
Einsturzgefahr	Verstrahlung	befürchtet	Ausbreitung	Atomkrieg
gefährden	Kontamination	Infektion	Ausbruch	heraufbeschwören
gefährdet	Strahlung	Verseuchung	Überfremdung	Abwendung

Abbildung 2: CCDB-Wortfeld zum Ausdruck Gefahr
(<http://corpora.ids-mannheim.de/ccdb/>, 14. 10. 2019)

- (3) *Zur Verteilung:* Im gemeinsprachlichen Deutschen Referenzkorpus (DeReKo) ist der Ausdruck *Gefährder* (einschließlich aller Komposita) insg. 11.779-mal belegt (Abfrage: 06.05.2019). Früheste Einzeltreffer finden sich bereits 1954; ab 1994 sind pro Jahr mindestens 10 Treffer belegt; bis 2000 nur Einzeltreffer pro Text (Hapax Legomina); ab 2001 nimmt die Zahl der Belege pro Text zu (d. h. die thematische Relevanz nimmt deutlich zu). Spätestens ab 2015 kann der Ausdruck im Gemeinsprachgebrauch als passiv bekannt vorausgesetzt werden.

Tabelle 1
**Diachrone Verteilung des Ausdrucks *Gefährder*
 im DeReKo (06.05.2019)**

Treffer	rel. Häufigkeit	Anzahl der Texte	Jahrzehnt
2	0.055 pMW	2	1950–1959
4	0.058 pMW	4	1960–1969
5	0.062 pMW	4	1970–1979
7	0.063 pMW	7	1980–1989
103	0.077 pMW	100	1990–1999
1.626	0.459 pMW	1.167	2000–2009
10.032	2.888 pMW	5.608	2010–2019

Gefährder · Hooligan · Prävention · Störer - Verlaufskurve

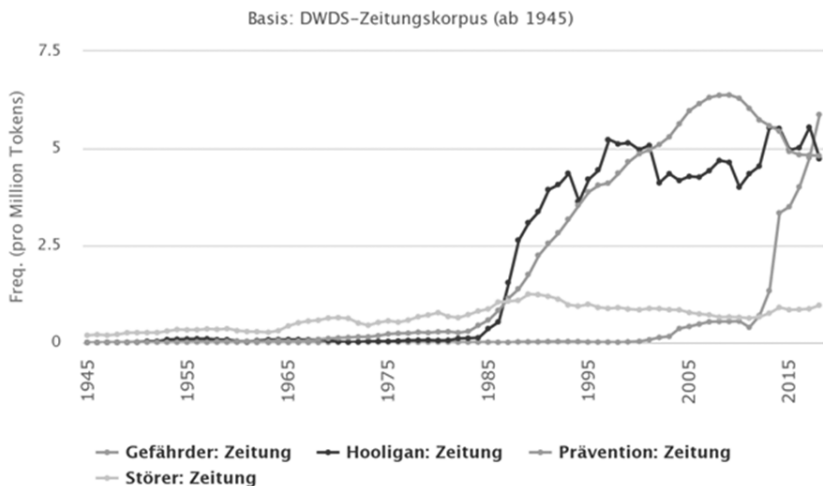


Abbildung 3: Diachrone Verteilung des Ausdrucks Gefährder im Vergleich zu anderen gebrauchverwandten Ausdrücken im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache, DWDS (06.05.2019)



Abbildung 4: Diachrone Verteilung weiterer gebrauchtsverwandter Ausdrücke zu *Gefährder* im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache)

- (4) In den *Frühjahren* seiner Verwendung (belegt ab den 1950er Jahren) wird der Ausdruck *Gefährder* umgangssprachlich als Stigmawort verwendet, um unliebsame (meist politische) Personengruppen zu diskreditieren: *Arbeitsgefährder*, *Lärmerreger* und *Sicherheitsgefährder* („Störenfriede“), *Gewerkschaften* und *sonstige Gefährder*; *Sittengefährder*; gefährliche Überholer im Verkehr: *Sperrlinien-Überfahrer*, *Rotlicht-Ignoranten* und *sonstigen Gemeingefährder*; *Nicht-rauchergefährder*. Ab 1981 findet sich der Ausdruck *Gefährder* auch vereinzelt zur Stigmatisierung von Demonstranten als eine ‚Gefahr für die öffentliche Ordnung‘: *Ordnungsgefährder*; *Demonstranten* und „*sonstige Gefährder der öffentlichen Sicherheit*“ (die Distanzmarker signalisieren eine Relativierung der gewählten Kategorisierung). 1996 wird der Ausdruck *Gefährder* in einem österreichischen Medientext verwendet zur Bezeichnung von ‚Personen, die zu familiärer Gewalt neigen‘. Hintergrund ist offenbar eine landesspezifische Gesetzesinitiative:

Kern der Reform ist die Schaffung der Befugnis der Sicherheitsbehörden, einen Gefährder aus der Wohnung und der Umgebung der Gefährdeten wegzuweisen und ihm die Rückkehr für bis zu zwei Wochen zu untersagen. Danach kann eine familiengerichtliche einstweilige Verfügung anschließen. Während bisher zumeist der Frau nahegelegt wurde, sich in Sicherheit zu bringen, sollen die Schutzmaßnahmen künftig zu Lasten des Gefährders gehen. (Die Presse)

1997 berichtet der Spiegel über ein *streng geheimes* „*Gefährderprogramm*“, eine Datenbank der Bundesverfassungsschutzämter mit Namen von ‚potentiell-

len Terroristen‘ des *Nahen/Mittleren Ostens*. Aus dem Beleg geht nicht hervor, ob der Ausdruck umgangssprachlich verwendet oder aus dem fachsprachlichen Kontext (Polizeijargon) entnommen wird. Ab 1998 finden sich Belege aus Österreich mit dem Vorwurf, Sicherheitsbehörden ‚stigmatisierten psychisch Kranke‘ als *Gefährder*:

„GES-Kartei“, in der sogar Personen festgehalten waren, bei denen nur der Verdacht auf eine geistige Störung vorlag. Nach viel Kritik an dieser GES-Kartei wurde sie verboten. Aber sie erstand in neuem Gewand: als „Gefährder-Datei“. Massive Kritik der Datenschützer hat bisher nichts daran geändert. (Vorarlberger Nachrichten)

Zwischenfazit: Wo der Ausdruck *Gefährder* in früheren Jahren auftaucht, gab/gibt es Anlass zur Kritik an Datenanlagen ohne gesetzliche Legitimierung; die Verwendung des Ausdrucks *Gefährder* wird gemeinsprachlich als stigmatisierend (Personen als ‚Schadensrisikofaktor‘) wahrgenommen.

Im Jahr 2000 findet sich in gemeinsprachlichen Texten erstmals der mit Zitatmarkern versehene Verweis auf „*Gefährder-Ansprachen*“ von Fußball-*Hooligans*. Ab 2001 wird der Ausdruck dominant verwendet im Kontext der Terrorismus-Präventionsdebatte (siehe nachfolgend); aus dieser Zeit und aus diesem Kontext entstammen über 90 % aller Korpusbelege.

(5) Eine *Kookkurrenzanalyse* zu allen 11.779 *Gefährder*-Belegen im Deutschen Referenzkorpus ermittelt diejenigen Wörter, die systematisch häufig im Gemeinsprachgebrauch gemeinsam mit *Gefährder* verwendet werden. Die 150 häufigsten (statistisch hochsignifikanten) Kotextwörter lassen sich wie folgt grob sortieren:

- *Adjektivattribute*: islamistische/r, sogenannte, (besonders) gefährliche, terroristische, potenzielle, ausreisepflichtige [Gefährder schneller abschieben], gewaltbereit, mögliche, solche, radikalisierte
- *Agenten (Akteure)*: Sicherheitsbehörden, Behörden, Polizei, Landeskriminalamt, Terrorabwehrzentrum, GtAZ, Staatsschützer, Ermittler
- *Maßnahmen gegen Gefährder*:
affirmativ: (elektronische) Fußfesseln, Abschiebung, Abschiebehaft, lückenlose Überwachung, stufen/ (als Gefährder) eingestuft/geführt/gelten, [sollen] abgeschoben [werden], überwachen, (Behörden würden X = G ein Y = kriminelles) zutrauen, (unbegrenzt) Präventivhaft, (besserer/verschärfter/härterer = effektiverer) Umgang mit (G), Haft, unter Beobachtung, Videoüberwachung, im Visier, präventiv, Vorbeugehaft, internieren, observiert, in Gewahr-sam nehmen, Rückführung, Radar, Sicherungshaft, Unterbindungsgewahr-sam, Maßnahmen, Hausarrest u. a.
delegitimierend: (im Rechtsstaat nicht einfach) wegsperren, Ausspähen von Verdächtigen
- *Schadenshandlungen*: Anschlag, Terroranschlag, Terrorakt, Straftat, An-schläge verüben, gelten (als gewaltbereit)

- *Objekte/Opfer* (häufig in Listenform miteinander kombiniert, ohne abgrenzende Erläuterungen): Terroristen, Straftäter, Asylbewerber, Kriminelle, relevante Personen, radikale Islamisten, Zahl (der G. steigt/hoch), Gefährder, denen Anschläge und andere schwere Straftaten zugetraut werden, Attentäter (die als G bekannt seien), Islamist, Extremisten, (wie) Kombattanten (Schäuble), Hassprediger
 - *Namen (konkrete Personen)*: Anis Amri (Berliner Attentäter), Sami (rechtswidrig abgeschoben), de Maizière (als BMI), Boris Pistorius (IM Niedersachsen), Günther Beckstein/Joachim Herrmann (IM Bayern), Heiko Maas (BMJ), Horst Seehofer (BMI)
 - *Temporaladverbien*: derzeit/aktuell + Zahl, künftig (Zustandsänderungsanzeige)
 - *Lokaladverbien*: bundesweit (fehlende/gewünschte Regelung im Umgang mit Gefährdern), Szene (der Gefährder)
 - *Metasprachlicher Bezug*: (nach bundesweiter) Definition
- (6) Kookkurrenzen sowie wiederkehrende Mehrwortverbindungen zeigen drei wiederkehrende *Paraphrasierungen* des *Gefährder*-Begriffs, also Versuche der AutorInnen, die Bedeutung des Ausdrucks zu umschreiben. In allen drei Fällen handelt es sich jedoch nicht um eigene Bedeutungszuschreibungen, sondern um die – oft unmarkierte! – Übernahme von behördlichen Formulierungen.
- Gefährder sind Menschen/Personen, denen [optionales X = behördliche Autorität] [notwendiges Y = Schadenshandlungen] zutraut/zutrauen. Die Leerstelle X wird meist von Polizei- und Überwachungsbehörden besetzt; die Leerstelle Y enthält vielfach Schadenshandlungen aus dem terroristischen Bereich (Terroranschlag, Anschlag), ist aber äußerst variabel (z. B. auch Verbrechen; schwere Verbrechen; Schlimmstes). Diese Formel ist vor allem um 2015 herum stark verbreitet, aber auch bereits früher bekannt; ihre ursprüngliche Erstverwendung (Quelle) ist noch unklar.
- Gefährder sind Menschen, denen die Sicherheitsbehörden einen Anschlag zutrauen. Gefährder sind Menschen, denen die Polizei zutraut, dass sie jederzeit zuschlagen könnten. Ohne Ankündigung. Ohne große Verabredung. Ohne, dass es die Polizei mitkriegt. Sie gehen los, besorgen sich eine Waffe und feuern – oder sie nehmen ihr Messer in die Hand wie Rafik Y. (Süddeutsche Zeitung, 21. 11. 2015)*
- Anstelle des Nebensatzes mit *denen* findet sich auch vielfach die Variante *Gefährder*; also X, wobei X auch schlicht auf die Nennung einer Personengruppe reduziert wird (meist: *Gefährder*, also *potenzielle Terroristen*). Die Formel ist zwar seltener, tritt dafür aber über den gesamten Zeitraum (2000er Jahre) gleichmäßig häufig auf.
 - Als dritte Variante wird – mit, ohne oder nur mit vager Quellenangabe (*Behörden*) – die Konkretisierungsformel der Landeskriminalämter (2004, s. o.) wiedergegeben, ohne jedoch diese fachsprachliche Formulierung auch nur im Ansatz zu

paraphrasieren, zu erläutern oder gar zu problematisieren. Zuweilen wird der Verweis auf § 100a StPO unkommentiert ausgelassen.

In Deutschland musste das Innenministerium schon 2006 eine Definition vorlegen: „Ein Gefährder ist eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung () begehen wird.“ (profil, 30.01.2017)

Ein Gefährder ist nach bundesweiter Definition eine Person, bei der „bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird.“ (taz, 25.08.2015)

Gefährder ist nach einer amtlichen Definition eine „Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen“, dass sie irgendwann irgendeine Untat begehen. Blitzschnell kann aus einem „Gefährder“ ein Terror-Verdächtiger werden, und aus einem Terror-Verdächtigen eine Zielperson der Computer-Spionage. (Spiegel Online, 27.02.2008)

In ebenso häufigen Fällen erfolgt *überhaupt keine Bedeutungsangabe*, sondern die (offizielle oder vonseiten einer Presseagentur vorgenommene) Setzung einer Person oder Personengruppe *als Gefährder* wird unkommentiert übernommen. Typische Formulierungen abstrahieren von der Quelle der Zuschreibung: X sei *als Gefährder eingestuft/bekannt/geführt; als Gefährder gelten oder gehalten*.

The screenshot shows the AntConc 3.5.7 (Windows) 2018 interface. The search term is 'Gefährder'. The main display area shows a table of concordance hits, sorted alphabetically by line number. The table has columns for Hit, KWIC, and File. The search window at the bottom shows the search term 'Gefährder' and various options like 'Words', 'Case', 'Regex', and 'Advanced'.

Hit	KWIC	File
1951	U05 die vorbeugende Sicherungshaft für Gefährder, denen nichts Konkretes nachweisbar PBE	Gefährder_
1952	16 die Hälfte.“ Auch die Zahl sogenannter Gefährder, denen politisch motivierte HAZ16 Gerüch	Gefährder_
1953	15 Szene besonders genau an. Die rund 260 Gefährder, denen Polizei und Geheimdienste RHZ15	Gefährder_
1954	NUN15 noch genauer an. Die rund 270 “Gefährder”, denen Polizei und Geheimdienste NUZ1!	Gefährder_
1955	NUZ15 noch genauer an. Die rund 270 “Gefährder”, denen Polizei und Geheimdienste M15	Gefährder_
1956	B16 Islamischen Staates. Die Zahl der Gefährder, denen Polizei und Geheimdienste HMP16	Gefährder_
1957	Z15 Der Behördenleiter sprach von rund 300 Gefährdern, denen potenziell Anschläge RHZ15 Mär	Gefährder_
1958	Z15 Der Behördenleiter sprach von rund 300 Gefährdern, denen potenziell Anschläge RHZ15 Mär	Gefährder_
1959	5 Spektrum, darunter etwa 420 sogenannte Gefährder, denen schwere Gewalttaten zugetraut NU	Gefährder_
1960	NUN17 Neuerungen: Ausreisepflichtige Gefährder, denen schwere Straftaten zugetraut NUN	Gefährder_
1961	n RHZ17 Rheinland-Pfalz. Drei islamistische Gefährder, denen schwere Straftaten zugetraut RHZ1	Gefährder_
1962	. Er ist einer von etwa hundert “Gefährdern”, denen Sicherheitsleute Anschläge T09	Gefährder_
1963	U17 zählen die Behörden 705 islamistische Gefährder, denen sie Anschläge zutrauen, mehr U17	Gefährder_
1964	7 Ländern wiederum kennen 690 sogenannte Gefährder, denen sie jederzeit Anschläge SOL17 es	Gefährder_

Abbildung 5: Konkordanzen zum Ausdruck *Gefährder* (zeilenweise alphabetisch sortierte Darstellung) im Deutschen Referenzkorpus (Software: AntConc, Anthony 2005)

(7) Die Verwendung des Ausdrucks *Begriff* verweist in allen Belegen auf eine *metasprachliche Objektivierung* und leitet in der Regel eine Problematisierung der

Ausdrucksverwendung *Gefährder* ein: *Beide Begriffe [Gefährder und Sympathisant, FV] zeichnen sich durch ihre inhaltliche Elastizität, das heißt Beliebigkeit und ihre quantitative Dehnbarkeit aus* (so die taz am 20. 10. 2017). Das üblicherweise als Distanzmarker verwendete und hier vielfach gebrauchte Kotext-Adjektiv *sogenannte* hat in den von uns untersuchten Fällen keine metasprachlich objektivierende Funktion, sondern soll offenbar lediglich anzeigen, dass der Ausdruck kein ‚handelsübliches‘ Wort der Gemeinsprache ist. Ähnliches gilt für den Ausdruck *Definition* (konstatiert wird lediglich, dass es die nicht gebe).

IV. Fazit

Als vorläufiges Fazit der Auswertung ist aus einer rechtslinguistischen Perspektive zu konstatieren: Der Begriff des *Gefährders* erweitert das sprachliche Arsenal im Polizeirecht zur Konstitution unterschiedlicher ‚Stadien‘ der ‚Möglichkeit‘/ ‚Wahrscheinlichkeit‘ (de facto: Annahmen) eines Schadenseintritts in der Zukunft zur Legitimation staatlicher Eingriffe in Persönlichkeitsrechte vor Eintritt eines Schadens. Um diese ‚Stadien‘ – die de facto in der Kontingenz zukünftiger Welten nicht existieren, sondern nur ein Modell darstellen – in Kategorien prototypischer (idealerweise erfahrungsbasierter) ‚Fälle‘ oder ‚Fallketten‘ zu sedimentieren, werden sie an der sprachlichen Oberfläche sedimentiert und als mehr oder weniger feststehende Sprachgebrauchsmuster (*konkrete Gefahr* vs. *drohende Gefahr* usw.) konventionalisiert. Im Begriff des *Gefährders* (genauso wie verwandte Begriffe, etwa *relevante Person*) wird nun allerdings die Semantik einer ‚Gefahrensituationskonstellation‘ personifiziert, aus ‚komplexen (und ambigen) Situationsannahmen‘ werden vermeintlich ‚kalkulierbare (nun stabile – man denke an die Änderungsresistenz von *Gefährderlisten*) Persönlichkeitsprofile‘.

Bei der sprachlichen Konkretisierung des *Gefährders* ist die Metapher der ‚Stufe‘ (*einstufen*) dominant. Die Metapher expliziert einerseits die Zuschreibung der ‚Gefahr‘ (macht die Eigenschaftszuschreibung quasi transparenter als etwa die verbale Variante *gelten*), andererseits perspektiviert sie die damit aufgerufene Person bzw. Gefahrensituation in ein Deutungsmodell des ‚Dazwischenseins‘ und der ‚Latenz‘ jenseits des ‚Normalität‘ markierenden Pols (der ‚ungestufte Boden‘) mit der Möglichkeit einer *jederzeit* (so eine typische Dramatisierungsvokabel) weiteren Eskalation mit offenem Ende. Darüber hinaus suggeriert die Denkfigur der ‚Stufe‘ eine (auch justiziable) Abgrenzbarkeit einzelner Ebenen, die in der Sache (Zukunftsannahmen) offensichtlich gerade nicht der Fall ist und die es sowohl juristischen Laien (Journalisten) als auch Fachjuristen (Kritikern) so schwermacht, die Ausdrucksbedeutung anderweitig (insb. für Laien) zu paraphrasieren. Methodische Fragen der Prognose spielen in Laien-Alltagsdiskursen praktisch keine Rolle.

Im massenmedial geprägten Gemeinsprachegebrauch hat der Ausdruck *Gefährder* eine semantische Vergangenheit als Stigmawort ohne rechtlichen Bezug. Infolge der Übernahme rechtlicher Begriffsprägungen aus der Polizeipraxis wurde die Bedeu-

tung stark verengt, wobei offensichtlich dem Großteil der Journalisten schlichtweg unklar ist, welche begriffliche Stellung der *Gefährder* innerhalb des Präventivrechts hat oder haben könnte. Erkennbar wird dies einerseits an häufigen Gleichsetzungen (*Gefährder* = mehr oder weniger *Terrorist*), Dramatisierungsvorkabeln der politischen Kommunikation (vor allem von Befürwortern einer Ausweitung staatlicher Eingriffsbefugnisse: *Top-Gefährder*) oder irreführenden Paarformeln wie *mögliche Gefährder* oder *potenzielle Gefährder*. Eine Problematisierung erfolgt nicht, fachsprachliche Formeln werden unkommentiert und unmarkiert durchgereicht. Damit zeichnet sich bereits jetzt ab, dass die gemeinsprachliche Bedeutung sich tendenziell wieder erweitert; *Gefährder* sind dann schlichtweg Personen, die ‚schon irgendetwas aus(ge)fressen (haben) werden‘ und etwaige Eingriffsbefugnisse legitim erscheinen lassen. Dieser Befund sollte bei zukünftigen rechtspolitischen und auch normtextuellen Erwägungen berücksichtigt werden.

Literatur

- Auer, Peter (1986): Kontextualisierung. In: *Studium Linguistik* (19), S. 22–47.
- Felder, Ekkehard (2010): Semantische Kämpfe außerhalb und innerhalb des Rechts. In: *Der Staat* 49 (4), S. 543–571. DOI: 10.3790/staa.49.4.543.
- Felder, Ekkehard/Müller, Marcus/Vogel, Friedemann (Hrsg.) (2012): *Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen*. Berlin u. a.: De Gruyter.
- Hamann, Hanjo/Vogel, Friedemann (2017): Die kritische Masse – Aspekte einer quantitativ orientierten Hermeneutik am Beispiel der computergestützten Rechtslinguistik. In: Marcel Schweiker/Joachim Hass/Anna Novokhatko/Roxana Halbleib (Hrsg.): *Messen und Verstehen in der Wissenschaft. Interdisziplinäre Ansätze*. Unter Mitarbeit von Paul Kirchhof. Wiesbaden: Springer, S. 81–95.
- Keibel, Holger/Belica, Cyril (2007): CCDB: A Corpus-Linguistic Research and Development Workbench. In: *Proceedings of the 4th Corpus Linguistics Conference*. Birmingham.
- Leisner-Egensperger, Anna (2018): Polizeirecht im Umbruch: Die drohende Gefahr. In: *Die Öffentliche Verwaltung* (17), S. 677–687.
- Ogorek, Markus (2019): Gefahrenvorfeldbefugnisse. Überlegungen zur Struktur und Dogmatik polizeirechtlicher Eingriffstatbestände. In: *JuristenZeitung* 74 (2), S. 63–71.
- Schoch, Friedrich (2004): Abschied vom Polizeirecht des liberalen Rechtsstaats? In: *Der Staat* (43), S. 347–369.
- Vogel, Friedemann (2012a): Das Recht im Text. Rechtssprachlicher Usus in korpuslinguistischer Perspektive. In: Ekkehard Felder/Marcus Müller/Friedemann Vogel (Hrsg.): *Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen*. Berlin u. a.: De Gruyter, S. 314–353.
- Vogel, Friedemann (2012b): *Linguistik rechtlicher Normgenese. Theorie der Rechtsnormdiskursivität am Beispiel der Online-Durchsuchung*. Berlin u. a.: De Gruyter (Sprache und Wissen, 9).

- Vogel, Friedemann (Hrsg.) (2015): Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung zwischen Introspektion und Automaten. Berlin/New York: De Gruyter (linguae & litterae).
- Vogel, Friedemann (2017): Rechtslinguistik: Zur Bestimmung einer Fachrichtung. In: Ekkehard Felder/Friedemann Vogel (Hrsg.): Handbuch Sprache im Recht. Berlin/Boston: Mouton De Gruyter (Handbücher Sprachwissen, 12), S. 209–231.
- Vogel, Friedemann/Christensen, Ralph/Pötters, Stephan (2015): Richterrecht der Arbeit – empirisch untersucht. Möglichkeiten und Grenzen computergestützter Textanalyse am Beispiel des Arbeitnehmerbegriffs. Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zur Rechtstheorie, 278).
- Vogel, Friedemann/Hamann, Hanjo/Gauer, Isabelle (2017): Computer-Assisted Legal Linguistics: Corpus Analysis as a New Tool for Legal Studies. In: Law & Social Inquiry (LSI) 43 (4), S. 1340–1363. Online verfügbar unter <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/lsi.12305/full>, letzter Zugriff: 15. 10. 2017.
- Wittgenstein, Ludwig (2003 [1953]): Tractatus logico-philosophicus. Tagebücher 1914–1916. Philosophische Untersuchungen. 15. Aufl. Hrsg. v. Joachim Schulte. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 501).

Der Begriff des ‚Gefährders‘ im rechtspolitischen Fach- und Alltagsdiskurs – Eine exemplarische Korpusstudie

Ein Kommentar aus nichtlinguistischer, richterlicher Perspektive*

Von Uwe Berlit

I. Zum Untersuchungsgegenstand ‚Gefährder‘

1. *Gefährder* ist heute – jedenfalls im gefahrenabwehrrechtlichen Fachdiskurs – eine Chiffre für die Entkoppelung gefahrenabwehrrechtlicher Handlungs- bzw. Eingriffsbefugnisse von der „klassischen“ Eingriffsschwelle der „konkreten Gefahr“ unter Hinwendung zum Akteur.

Dieser Diskurs reicht indes deutlich länger zurück als die letzten 15 Jahre. Die Debatte um eine – je nach Perspektive rechtsstaatlich bedenkliche oder zur Sicherheitsgewähr als zentralem staatlichen Schutzversprechen gebotene – Vorverlagerung polizeilicher Eingriffsbefugnisse in das „Vorfeld“ der konkreten Gefahr prägt – in Wellen – die gefahrenabwehrrechtliche Debatte seit Anfang der 1970er Jahre – nicht zuletzt in Reaktion auf die terroristischen Handlungen der verschiedenen Generationen der „Rote-Armee-Fraktion“ (RAF). Eine rechtsdogmatische Zäsur bildete der Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz, der 1977 erstmals von Innenministerkonferenz beschlossen worden ist und sich bei den besonderen Eingriffsbefugnissen namentlich bei der Informationserhebung und -verarbeitung bewusst und gezielt von der konkreten Gefahr gelöst hat. Horst Herold, BKA-Präsident von 1971 bis 1981, hat mit der konsequenten Einführung datengestützter Ermittlungsmethoden (z. B. der Rasterfahndung) sowie einem „operativem“ Ansatz, der die klassische Trennung von Gefahrenabwehr (präventiv) und Strafverfolgung (repressiv) relativiert, den „kriminalistischen Rahmen“ gesetzt.

Bereits diese Debatten haben auf – reale oder wahrgenommene – Veränderungen der Sicherheitslage reagiert, zu Eingriffsbefugnissen geführt, die lediglich tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen der Eingriffsschwelle verlangen, und in der Sache meist auch eine gewisse „Personalisierung“ der Gefahrenprognose bewirkt. Sie sind aber nicht unter dem verkürzenden Begriff *Gefährder* geführt worden – und können sich demgemäß nicht in linguistischen Untersuchungen spiegeln, die an diesen Ausdruck anknüpfen. Solche Studien können Themenkonjunkturen und

* Das Manuskript wurde im Februar 2020 abgeschlossen.

-verschiebungen nur klar offenlegen, wenn bei struktureller Problemkontinuität auch die verwendeten Begrifflichkeiten (halbwegs) stabil bleiben. Der Befund, dass die „Karriere“ des Begriffs *Gefährder* im juristischen Diskurs im fachjuristischen Diskurs seit 2001 an Fahrt aufgenommen hat (*Hanschmann* 2017: 434), entspricht indes auch meiner Wahrnehmung – aber nur bei einer begriffs-, nicht bei einer problembezogenen Betrachtung.

2. *Gefährder* ist kein Gesetzesbegriff des Eingriffsrechts. Es ist zunächst ein polizeifachlicher Arbeitsbegriff, der den Ressourceneinsatz der Polizei steuert: ‚Gefährder‘ sind Menschen, die aufgrund bestimmter Anknüpfungstatsachen in dem polizeilichen Verdacht stehen, dass sie bestimmte „schädigende“ Handlungen begehen werden oder könnten. Selbst die als „offiziell“ vorgestellte Definition der AG Kripo erfasst wegen ihres Bezuges auf „politische Straftaten von erheblicher Bedeutung“ indes nur einen – seit 9/11 und den Terroranschlägen des sog. „Islamischen Staates“ und seiner Trabanten allerdings aus nachvollziehbaren Gründen in den Fokus von Politik und Öffentlichkeit gerückten – Ausschnitt aus einer breiteren Debatte. Die 2019 in § 12a NPOG als besondere Befugnis vergesetzlichte Gefährderansprache (bzw. das Gefährderanschreiben) als an sich nichtförmliches Verwaltungshandeln (*Kreuter-Kirchhof* 2014: 261) etwa bezieht sich auf eine Person, die eine Gefahr verursacht oder bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigt, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird, und verzichtet auf eine weitere Qualifizierung der zu besorgenden Straftat; sie erfasst damit auch vielfältige Anwendungsbereiche (z. B. häusliche Gewalt, Hooligans, Versammlungsrecht [*Steinforth* 2015], Sexualstraftäter nach Haftentlassung, jugendliche Intensivtäter) des Gefährderbegriffs jenseits des „Politischen“.

3. *Gefährder* ist im fachlichen Diskurs des (allgemeinen und besonderen) Gefahrenabwehrrechts, der neben rechtspolitischen auch rechtsdogmatische Kontroversen umfasst, vor allem eine Chiffre für einen Diskurs um einzuräumende bzw. die Auslegung und Reichweite eingeräumter gefahrenrechtlicher Eingriffsbefugnisse in Reaktion auf – vermeintlich oder tatsächlich – veränderte Gefahrenlagen unter Variation bisheriger Eingriffsschwellen. Gemeinsamer Bezugspunkt ist das präventive Ziel unter Personalisierung der Verantwortlichkeit für eine abzuwehrende Gefahr. Im gefahrenabwehrrechtlichen Begriff des Verhaltensstörers bzw. -verantwortlichen hat diese personale Komponente Tradition. ‚Gefährder‘ ist aber (bislang?) im Eingriffsrecht kein Tatbestandsmerkmal; nur vereinzelt finden sich Bezugnahmen im Zuständigkeitsrecht.

Die begriffliche Personalisierung der Chiffre ist mithin eingebettet in variierende tatbestandliche Konkretisierungen. *Gefährder* ist letztlich – ähnlich dem Begriff des Terrorismus (dazu *Gärditz* 2020) – eine „Begriffshülse“, die nur nach Maßgabe der Regelungsfunktion, des -kontextes und -konzepts zu verstehen ist und instrumentell unterschiedliche Gehalte haben soll und kann. Damit notwendig verbunden ist für die

Auslegung schon des Gefährderbegriffs ein – mehr oder minder breiter – Begriffskorridor.

Für die juristisch-dogmatische Fallarbeit der Rechtsprechung als textorientierter und -gebundener Rechtspraxis tritt der Gefährderbegriff als Begriff aber in den Hintergrund: Die Kernprobleme liegen in der Auslegung rechtlicher und tatsächlicher Voraussetzungen des jeweiligen Eingriffstatbestandes und – vor allem – in der Bewertung der tatsächlichen Anhaltspunkte für die Gefahrenprognose. Als rechtsstaatliche Problematik der Vorfeldtatbestände bleibt neben der Qualifizierung der möglichen Bezugstat der Verzicht auf deren Konkretisierung nach Raum und Zeit unter Absenkung der Anforderungen an die Prognose („Tatsachen die Annahme rechtfertigen“; „auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Prognose“) und ihrer Beurteilungsgrundlage (Becker 2015: 351), letztlich also eine Verschiebung vom situativen zum personifizierten Gefahrenbegriff (Austermann/Schlichte 2018: 482; Kullick 2018: 175).

4. Die Fallstudie betrachtet zumindest die fachsprachliche Begriffsverwendung (nur) bis 2015. Dieses Forschungsdesign mag der Verfügbarkeit des Ausgangsmaterials geschuldet sein. Die 2015/16 exponentiell gestiegene Fluchtmigration, verschiedene Anschläge bzw. Anschlagversuche 2015/16 in Deutschland (u. a. Ansbach und Berlin [Breitscheidplatz]), aber auch in anderen europäischen Staaten (u. a. Paris, Nizza, Brüssel), die erste Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG (dazu Berlit 2018; Dörig 2019) Anfang 2017 sowie legislatorische Reaktionen der Gefahrenabwehrgesetzgeber lassen einen sprunghaften Anstieg der Verwendung des Ausdrucks ab 2017 erwarten; diese Vermutung wird quantitativ durch Abfragen zum Ausdruck *Gefährder* in den Datenbanken Juris und Beck-Online bestätigt. Recht wird durch – tatsächliche oder wahrgenommene – Veränderungen der gesellschaftlichen Realität herausgefordert – und mit ihm der fachjuristische Diskurs um die rechtsstaatsadäquate Reaktion auf solche Veränderungen.

II. Bereitstellung von Reflektionswissen: zu den Zielen und Ergebnissen der Korpusstudie

Die Fallstudie zum Begriff des *Gefährders* aus rechtslinguistischer Perspektive formuliert ein im Ansatz bescheidenes, aufklärerisch-reflektierendes Ziel: Herausarbeitung des Sprachgebrauchs und seiner Kontexte unter Offenlegung von Bedeutungskämpfen.

1. „Aufklärung“ ist auch aus der Perspektive eines Rechtsanwenders, der Normtexte anzuwenden und auszulegen hat, ein wichtiges Anliegen: Nicht nur Wissen um den gesellschaftlichen Kontext, in dem die Rechtsanwendung erfolgt, auch Reflexion der eigenen Sprach„gewissheit“ ist stets von Nutzen. Denn die vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber vorgegebenen Normtexte sind Grund und Grenze richter-

licher Entscheidungsgewalt, auch wenn die „klassische“ Legitimationslegende, der Richters sei „Stimme des Gesetzes“, methodisch seit spätestens zum Ausgang der 19. Jahrhunderts widerlegt ist. Der Entscheidungszwang im gerichtlichen Verfahren und das Gebot effektiver Rechtsschutzgewähr auch „in der Zeit“ nötigten indes auch im Wissen um die Unbestimmtheit, Vagheit, Wandelbarkeit und Wertausfüllungsbedürftigkeit von Gesetzesbegriffen zu einer pragmatischen, Komplexität reduzierenden Herangehensweise. Juristen, allzumal Justizjuristen, arbeiten mit Texten, Begriffen und Sprache, sind aber keine Linguisten. Sie „verwalten“ eine eigene Fachsprache, bei der juristischer und Alltagssprachlicher Sprachgebrauch sich nicht notwendig decken müssen. Der Richterschaft ist mit dem Entscheidungszwang auch die Entscheidungsmacht zugewiesen, die spezifisch juristische Bedeutung von Begriffen in einem bestimmten normativen Kontext zu präzisieren bzw. zu konkretisieren und diese so zu bestimmen. Rechtsprechung folgt anderen Regeln als der wissenschaftliche Diskurs.

2. Für die Auslotung der Voraussetzungen, unter denen rechtslinguistische Untersuchungen neben dem Reflexionsnutzen einen direkte(re)n „dogmatischen“ Nutzen für die juristische Auflegung haben können, scheint mir der Gefährderbegriff nicht geeignet.

Der Begriff des *Gefährders* bündelt und potenziert die Unbestimmtheit, die den „polizeirechtlichen“ Begriff der *Gefahr* schon immer gekennzeichnet hat. Die vielfältigen Konkretisierungen und Differenzierungen, die schon der Gefahrenbegriff als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zur Kennzeichnung differenzierter Verdachts- oder Gefahrenstufen als „Eingriffsschwelle“ qualifizierter Grundrechtseingriffe durch die Polizeirechtsgesetzgeber erfahren hat (*Denninger* 2018, Rn. 39 ff.), mindern das Unbestimmtheitsproblem, ohne es zu lösen. Beim ‚Gefährder‘ als personalisierender Chiffre für tatbestandlich gebundene Eingriffsbefugnisse und Zuschreibung der Verantwortlichkeit für (mögliche) künftige Schadenssituationen ist die Vagheit jedenfalls dann nochmals höher, wenn für die „konkrete“ Gefahr stets der Bezug auf eine zeitlich und sachlich eingegrenzte und eingrenzbar (hypothetische) Schadenssituation verlangt wird (krit. *Möstl* 2020). Für Abschiebungsanordnungen nach § 58a AufenthG wird mit beachtlichen Gründen vertreten, dass die dort geregelten Eingriffe auch auf der Grundlage des klassischen Gefahrenbegriffs begründbar (gewesen) wären (so *Bautze* 2018). Der fachjuristische Diskurs hat insoweit einen Abstraktions- und Differenzierungsgrad erreicht, für den Erkenntnisse rechtslinguistischer Analyse schwerlich einen „dogmatischen Mehrwert“ ergeben können. Dass die im juristischen Fachdiskurs dem Gefährderbegriff zugeordneten „auf eine in der Zukunft liegende und nur durch Antizipation zugängliche Welt (...) verweisen und aus deren hypothetischer (prognostizierter) Verfasstheit staatliches Handeln in der Gegenwart (...) begründen bzw. (...) legitimieren“ (3.A.1), überrascht jedenfalls nicht. Denn die Prognose künftiger Gefahren als gesetzliche Grundlage staatlichen Vorgehens gegen einen Verantwortlichen bildet den Kern jeder präventiv-, „polizeilichen“, gefahrenabwehrrechtlichen Tätigkeit.

3. Problematisch ist, für die Analyse des Gemeinsprachgebrauch des Begriffs des *Gefährders* als Ausgangsausdruck den Begriff *Gefahr* heranzuziehen – mag es auch der Not geschuldet sein, dass es für den Ausdruck *Gefährder* noch kein sprachliches Verwendungsprofil gibt. Breite und Vielfalt des Begriffs *Gefahr* schließen für mich einen Erkenntnisgewinn jenseits der zweifellos zutreffenden, aber wenig aussagekräftigen Hypothese aus, dass beim gemeinsprachlichen Gebrauch des Ausdrucks *Gefährder* anteilig auch auf Bedeutungsaspekte des Gefahrenbegriffs zurückgegriffen wird – solange nicht plausibel begründet werden kann, welche Anteile dies (je-weils) sind.

4. Die Erkenntnis, dass der Begriff *Gefährder* alltagssprachlich neben der zuschreibenden Personalisierung und neben Elementen eines politischen „Kampfbegriffs“ auch eine „stigmatisierende“ Dimension hat (3.B.4), überrascht (mich) nicht. Einer der Gründe, im Fachdiskurs ‚Gefährder‘ als Chiffre und nicht als Tatbestandsmerkmal zu verwenden, ist die „stigmatisierende Totalität“ des Begriffs – und damit tendenziell seine Entsubjektivierung (Böhm 2011: 303). Ein Mensch ist aber nie nur ein ‚Gefährder‘ – auch wenn er von Rechts wegen Adressat gefahrenabwehrrichtlicher Maßnahmen sein darf; terminologisch ist in der Fachterminologie auch der Begriff Störer zunehmend dem Begriff Verantwortlicher bzw. Pflichtiger gewichen.

Die behördliche oder journalistische Etikettierung als Gefährder blendet sprachlich diese weiteren Elemente personaler Identität aus – zumal sie bei gegebener Gefährdereinstufung, bei der eine familiäre und soziale Einbindung ein risikomindernder Faktor sein kann, für weitere gefahrenabwehrrichtliche Maßnahmen oder Eingriffe unerheblich sind. Soweit punktuell Formulierungen der Fallstudie dahin verstanden werden können, die behördlicher Einstufung als Gefährder erfolge mehr oder minder „freihändig“, wäre dem nicht zu folgen. Die Polizei arbeitet mit Instrumenten zur Risiko- bzw. Gefährlichkeitseinschätzung (Rettenberger 2016; BKA 2017), deren Aussagekraft, methodische Genauigkeit u. a. m. suboptimal sein mag, die aber als internes Arbeitsinstrument der Ressourcenallokation willkürliche Einstufungen bzw. Zuschreibungen (weitgehend) ausschließen dürften.

5. Die bei der Kookkurenanalyse des Gemeinsprachgebrauch des Begriffs Gefährder skizzierten Kotextwortgruppen (3.B.5) und Paraphrasierungen (3.B.6) spiegeln den handlungsorientierten, um die rechtsstaatliche sicherheitsbehördliche Bewältigung der (wahrgenommenen oder tatsächlichen) Probleme der islamistisch-terroristischen Gefährdung im Bundesgebiet ringenden Diskurs, in dem auch kontrovers „verhandelt“ wird, ob/inweitweit die stets prekäre Balance von „Sicherheit und Freiheit“ mit Blick auf veränderte Risiko- bzw. Bedrohungslagen zu rejustieren ist. Eine gewisse Schwerpunktverlagerung hin zu radikal-islamistischen bzw. -jihadistisch orientierten Personen (oft ohne die deutsche Staatsangehörigkeit) sind neben xenophobieaffiner Instrumentalisierung dem Umstand geschuldet, dass insoweit im Aufenthaltsrecht der Gefahrenabwehr dienende Handlungsmöglichkeiten des „Gefahrenexports“ durch Ausweisung und Abschiebung bestehen, die gegenüber Perso-

nen deutscher Staatsangehörigkeit nicht eröffnet sind. Rechtsextremisten unterliegen typischerweise eben nicht dem Aufenthaltsrecht.

III. Zum Fazit

Als Chiffre erweitert der Begriff *Gefährder* normativ nicht das gefahrenabwehrrechtliche Eingriffspotential, er bringt erweiterte und in der dogmatischen Akzentuierung verschobene Eingriffsermächtigungen sprachlich – indes vage und verkürzend – „auf den Begriff“. Das Fazit zur fachsprachlichen Begriffsverwendung scheint mir durch die präsentierten, interessanten Befunde nicht hinreichend getragen und bleibt hinter dem Stand der fachjuristischen Debatte zurück; die polizeibehördliche „Einstufung“ wird in ihren normativen Wirkungen überschätzt und eine nichtbestehende „Justiziabilitätsuggestion“ angenommen, die mir en passant zudem die Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle behördlicher Prognoseentscheidungen in Zweifel zu ziehen scheint.

Das Fazit zum Gemeinsprachgebrauch verweist zu Recht auf das rechtsstaatliche Gefährdungspotential des Gefährderbegriffs, das Unwuchten bei der stets prekären Balance zwischen staatlicher Sicherheitsgewähr und unverhältnismäßigem Freiheitseingriff bewirken und den Gesetzgeber zu verfassungsrechtlich riskanter Gesetzgebung motivieren kann.

Literatur

- Austermann, Nele/Schlichte*, Gianna Magdalena (2018): Gefährliche Begriffe?! Über „Gefährder“ und drohende Gefahren. In: *Kritische Justiz (KJ)* 51 (4), S. 479–494.
- Bautze*, Kristina (2018): Wie gefährlich sind „Gefährder“? In: *Kritische Justiz (KJ)* 51 (2), S. 535–548.
- Becker*, Matthias (2015): *Kriminalpräventionsrecht. Eine rechtsetzungsorientierte Studie zum Polizeirecht, zum Strafrecht und zum Strafverfahrensrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Berlit*, Uwe (2018): Umgang mit Gefährdern im Aufenthaltsrecht – Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Abschiebungsandrohungen. In: *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR)* 38 (3), S. 89–98.
- BKA* (2017): Bundeskriminalamt, Presseinformation v. 02.02.2017: Neues Instrument zur Risikobewertung von potentiellen Gewaltstraftätern. RADAR-iTE (regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus).
- Böhm*, Maria Laura (2011): *Der ‚Gefährder‘ und das ‚Gefährdungsrecht‘*. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
- Denninger*, Erhard (2018): D. Polizeiaufgaben. In: Matthias Bäcker/Erhard Denninger/Kurt Graulich (Hrsg.): *Handbuch des Polizeirechts*. 6. Aufl. München: Beck-Verlag, S. 217–318.
- Dörig*, Harald (2019): Die Abschiebung terroristischer Gefährder. In: *Juris Monatszeitschrift (jM)* 2019, S. 238–244.

- Gärditz, Klaus Ferdinand* (2020): Braucht das Recht eine Theorie des Terrorismus? In: Andreas Kulick/Michael Goldhammer (Hrsg.): Der Terrorist als Feind? Personalisierung im Polizei- und Völkerrecht. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hanschmann, Felix* (2017): „Gefährder“ – eine neue alte Figur im Öffentlichen Recht. In: Kritische Kustiz (KJ) 50 (4), S. 434–447.
- Kreuter-Kirchhof, Charlotte* (2014): Die polizeiliche Gefährderansprache. In: AöR 139 (3), S. 257–286.
- Kulick, Andreas* (2018): Gefahr, „Gefährder“ und Gefahrenabwehrmaßnahmen angesichts terroristischer Gefährdungslagen. In: AöR 143 (2), S. 175–219.
- Möstl, Markus* (2020): Rechtsstaatlicher Rahmen der Terrorabwehr – eine Stellungnahme zum Stand der Diskussion um Gefahr, Gefahrenvorfeld und drohende Gefahr. In: DVBl 2020 (3), S. 160–166.
- Rettenberger, Martin* (2017): Die Einschätzung der Gefährlichkeit bei extremistischer Gewalt und Terrorismus, Kriminalistik 2016, S. 532–537.
- Steinforth, Sebastian* (2015): Die Gefährderansprache im Kontext versammlungsspezifischer Vorfeldmaßnahmen. Frankfurt am Main 2015: Peter Lang.

III. Resümee

Computergesteuerte Sprachempirie – was nützt sie dem Recht?

Von *Thomas M. J. Möllers*

I. Die Perspektive der Juristischen Methodenlehre

1. Eine kurze Vormerkung

Interdisziplinäres Handeln und Forschen ist bei Juristen noch immer die Ausnahme (zur Forderung eines interdisziplinären Arbeitens s. etwa *Voßkuhle* 2012: 111, 113; *Jestaedt* 2014: 1, 3; *Wissenschaftsrat* 2012: 70; *Grundmann* 2013: 693–714). Es existiert schon seit Jahren zwischen Juristen und Ökonomen. Umso erfreulicher ist es, dass inzwischen Linguisten und Juristen zueinander finden.¹ Dabei finden sich zahlreiche, gewichtige Berührungspunkte. Das gilt nicht nur für die Notwendigkeit, mittels einer klaren Sprache einen juristischen Standpunkt vorzutragen (hierzu etwa *Möllers* 2021a: § 6). Gewichtiger ist noch die Frage, wann der allgemeine Sprachgebrauch bei der Rechtsfindung methodisch als Rechts- oder Rechtserkenntnisquelle eine Rolle spielt. Das Thema der computergesteuerten Sprachempirie werde ich vorrangig aus der methodischen Brille betrachten² und dabei nur wenige Thesen stellen und umso mehr Fragen aufwerfen. Zuerst möchte ich die Berührungspunkte zur Methodenlehre aufzeigen (I.), um dann auf den allgemeinen Sprachgebrauch und das Gesetzlichkeitsprinzip einzugehen (II.). Anschließend können Fragen der computergesteuerten Sprachevidenz thematisiert werden (III.). Der Beitrag schließt mit vier Thesen (IV.).

2. Aufgaben der Methodenlehre

a) *Legitimationslehre*

Methodenlehre ist Machtbegrenzung, vorrangig die Begrenzung richterlicher Macht. Das Gewaltenteilungsprinzip des Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG verlangt, dass die Rechtsprechung das Normsetzungsprimat des Gesetzgebers akzeptiert (*Larenz* 1991: 376; *Rüthers/Fischer/Birk* 2020: Rn. 649). Gesetze werden durch die Legisla-

¹ Zu den verschiedenen Projekten s. etwa *Hamann/Vogel* 2018: 1473 ff.; *Lukas* 2017: 136 ff.

² Die folgenden methodischen Ausführungen orientieren s. an *Möllers* 2021b: § 1 und § 4.

tive gemacht und von den Gerichten angewendet. Richter sind weder demokratisch legitimiert noch müssen sie sich nachträglich für ihre Positionen in einem öffentlichen Rahmen rechtfertigen wie dies gewählte Politiker tun müssen. Im Ergebnis besteht keine konkurrierende Zuständigkeit für Gesetzgebung zwischen Legislative und Judikative (*Larenz/Canaris* 1995: 246 f.). Zur europäischen Rechtstradition gehört der Legalismus, also das Monopol der staatlichen Gewalt für Rechtsetzung und Rechtsfortbildung gegenüber sozialen Regelungssystemen wie Religion, Moral, Sitte und Brauch (*Wieacker* 1985: 355, 360 f.; *Schulze* 1999: 127, 129). Im aufgeklärten Absolutismus gab der Legalismus dem Herrscher die Möglichkeit, seinen Willen gegenüber den Richtern möglichst umfassend durchzusetzen; mit möglichst präzisen Gesetzen versuchte der absolutistisch regierende Souverän, den Richter soweit wie möglich zu binden. Allerdings wirkte diese Bindung in beide Richtungen: Sie band nicht nur den Richter, sondern auch den Herrscher und schützte den Bürger vor Willkür.³ Daraus entwickelten sich die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, wie Vorbehalt und Vorrang des Gesetzes, rechtliches Gehör und Gesetzlichkeitsprinzip mit seinem Grundsatz „*nullum crimen sine lege*“.

b) Begründungslehre

Ein tragender Gedanke der Methodenlehre ist die Machtbegrenzung des hoheitlich handelnden Juristen, vor allem des Richters (zum folgenden *Möllers* 2019: 94 f., 98). Dieser Gedanke lässt sich in zwei Varianten durchspielen. Er gilt einmal im Verhältnis von Judikative zu Legislative, also regelmäßig gegenüber dem Parlament. Sie fordert zweitens Machtbegrenzung des Richters gegenüber dem Bürger. Denn zum einen sagt das Gesetzlichkeitsprinzip als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips im Strafrecht, dass keine Strafe ohne gesetzliche Grundlage erfolgen darf („*nullum crimen, nulla poena sine lege*“). Zum anderen kann dieses Prinzip aber nur dann praktische Durchschlagskraft erlangen, wenn der Richter auch verpflichtet ist, seine Entscheidung zu begründen.

Die Juristische Methodenlehre übernimmt damit eine Legitimationsfunktion im demokratischen Rechtsstaat. Der Richter, der durch seine Norminterpretation gestaltend tätig wird, muss mithin deutlich machen, dass er seine – durch die Gewaltenteilung begrenzten – Kompetenzen nicht überschreitet. Der Richter ist nach den Art. 20 Abs. 3, 97 Abs. 1 GG an Gesetz und Recht gebunden. Für ihn und die Verwaltung gilt der Gesetzesvorrang (*Schulze-Fielitz*, in: *Dreier* 2015, Art. 20 (Rechtsstaat): Rn. 101 m. w. Nachw.), sodass eine „Erstzuständigkeit des Gesetzgebers“ (*Hermes* 2002: 119, 129)⁴ dahingehend begründet ist, über das Sachziel zu entscheiden (*Flume* 1967: K 18). Das Demokratieprinzip verlangt, dass wesentliche Entscheidungen dem Parlament vorbehalten bleiben. Juristische Methodik darf daher nicht dazu

³ Für einen Überblick s. *Roxin/Greco* (2020: § 5 Rn. 12 ff.).

⁴ BVerfG, Urt. v. 11. 11. 1999, 2 BvF 2/98 u. a., BVerfGE 101, 158, 217 f.

genutzt werden, mit einer unzulässigen Rechtsfortbildung *contra legem* diese Grundsteine der Demokratie auszuhöhlen.

Der lateinische Rechtssatz „*audiatur et altera pars*“ – man höre die andere Seite – hat eine lange Tradition und findet sich im griechischen und ägyptischen Recht sowie in der Bibel wieder. Zudem lässt er sich im römischen und im germanischen Recht nachweisen, etwa im Sachsenspiegel mit dem Gebot an den Richter, Rede und Gegenrede zu erfragen. Die *Justitia* wird regelmäßig mit einer Augenbinde gezeigt; sie soll neutral urteilen können. Dafür muss sie aber beide Seiten hören. Hierzu muss das Gericht die Erwägungen beider Seiten zur Kenntnis nehmen und in seine Überlegungen einbeziehen (*Schulze-Fielitz*, in: Dreier 2018, Art. 103 I, Rn. 20: 60 ff.). Konsequenterweise folgt aus der Berücksichtigungs- und Erwägungspflicht auch eine Begründungspflicht. Wenn nach Locke, Rousseau und Montesquieu der Staat seine Befugnis zur Zwangsanwendung von der freien Entscheidung der Bürger ableitet, muss jede staatliche Gewalt gegenüber dem eigentlichen Souverän, dem Volk, legitimiert werden (*Locke* 1690: Book II Chap. II; *Rousseau* 1762: Chap. VI; *Montesquieu* 1748: 11. Buch, 6. Kap. Ähnlich *Becker* 2014: 9; *Bumke* 2012: 33 f.; *Dworkin* 1986: 93 f.). Die Begründungspflicht begrenzt die Willkür des Richters gegenüber der Exekutive und dem Bürger. Eine grundlose Entscheidung über Recht oder Unrecht würde „das Geschehen aus dem Rechtssystem hinaus in die blanke Politik“ verschieben (*Fögen* 2007: 42, 44 zu den Eumeniden des Aischylos). Die Begründungspflicht von Entscheidungen hat eine lange Tradition.⁵ Die Pflicht, eine Entscheidung zu begründen, ergibt sich regelmäßig bereits aus dem einfachen Recht, nämlich aus den jeweiligen Vorschriften über die Urteilsfindung.⁶ Mittelbar ergibt sich die Begründungspflicht auch aus dem Rechtsmittelrecht, da der Prüfungsumfang der Revisionsinstanz grundsätzlich auf die Erwägungen in der Urteilsbegründung beschränkt ist.⁷ Damit wird eine diskursive Entscheidung vor Gericht gewährleistet (*Steinberger* 1974: 265; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier 2018, Art. 103 I: Rn. 12).

Die Begründungspflicht ist auch in der Verfassung verankert. Aus dem Recht auf rechtliches Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG folgt, dass eine Begründungspflicht hinsichtlich der Erwägungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht besteht. Nur so kann der Betroffene prüfen, ob sein Vorbringen umfassend berücksichtigt wurde

⁵ Die Begründungspflicht wurde schon im 18. und 19. Jahrhundert für so bedeutsam angesehen, dass sie Eingang in verschiedene Gesetze gefunden hat, etwa § 42 des 13. Titels der preußischen Prozessordnung von 1795; Art. 275 der Bayerischen Prozessordnung von 1869; § 46 der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsens v. 04.09.1831; s. *Brüggemann* (1971: 121 ff.).

⁶ Etwa § 30 Abs. 1 BVerfGG; § 313 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3 ZPO; §§ 267 Abs. 1, 275 StPO oder § 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO; §§ 60 Abs. 2, 4, 96 Abs. 2 ArbGG.

⁷ S. exemplarisch für die Revision im Strafprozess *Knauer/Kudlich*, in: *MünchKommStPO*, 2019, § 352 Rn. 22; *Wiedner*, in: *BeckOK-StPO*, 39. Aufl. 2021, § 352 Rn. 8; *Karlsruher Kommentar/Gericke*, 8. Aufl. 2019, § 352 Rn. 16.

(*Schulze-Fielitz*, in: Dreier 2018, Art. 103 I: Rn. 76).⁸ Auch soll das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG tangiert sein, wenn Gerichtsentscheidungen nicht begründet werden (*Lücke* 1987: 44 m.w.Nachw.; *Müller/Christensen* 2013: Rn. 223 f.; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier 2015, Art. 20 (Rechtsstaat): Rn. 176; ausführlich *Kischel* 2003: 64 ff.). Sowohl aus der Bindung der Rechtsprechung an Recht und Gesetz als auch aus der Rechtsstaatlichkeit folge die Verpflichtung, das Ergebnis nachvollziehbar zu begründen und damit das Gebot, auf den Methodenkanon zur Rechtsgewinnung zurückzugreifen (*Rennert* 1991: 12, 16; *Lücke* 1987: 44 ff. m.w.Nachw.; *Müller/Christensen* 2013: Rn. 223 f.; *Larenz* 1991: 234; *Schulze-Fielitz* 2015, Art. 20 (Rechtsstaat): Rn. 176; *Herresthal* 2006: 50; ausführlich *Kischel* 2003: 63 ff.). Ein unbegründetes Abweichen von einer strittigen höchstrichterlichen Rechtsprechung kann schließlich gegen das Willkürverbot in Form der Pflicht zur Rechtsanwendungsgleichheit des Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen (*Bydlinski* 1991: 81; *Rennert* 1991: 12; *Rüthers/Fischer/Birk* 2020: Rn. 650).⁹

Die Begründung einer Entscheidung ist der Maßstab, um illegitimen Zwang von legitimer Autorität zu unterscheiden (so die deutlichen Worte von *Kudlich/Christensen* 2009: 5). Die Pflicht zur Begründung einer Entscheidung ist damit notwendiger Bestandteil einer juristischen Darstellung (*Möllers* 2021b: § 1 Rn. 39 ff.). In der Literatur wird von dem Gebot der Methodenehrlichkeit (*Kramer* 2019: 281; *Rüthers/Fischer/Birk* 2020: Rn. 653) gesprochen. Positiv formuliert sind die einschlägigen Argumente offen zu legen und damit ist der erforderliche Argumentationsaufwand auch tatsächlich zu betreiben. Die Begründungspflicht verlangt eine nachprüfbare Ableitung zwischen der Prämisse eines Gesetzes bzw. Prinzips oder einer Regel und der Folgerung des Richters (*Kramer* 2019: 280 ff.; *Rüthers/Fischer/Birk* 2020: Rn. 650; rechtshistorisch herleitend *Zippelius* 2017: 247 ff.). Ziel der juristischen Methodik ist es, die Rechtsgewinnung zu objektivieren (*Bydlinski* 1994: 433; *Picker* 1988: 62, 72; *Kramer* 2019: 57 f.; *Rüthers/Fischer/Birk* 2020: Rn. 650 f., 653), indem die Rechtsquelle bezeichnet und die Rechtsgewinnung auf das positive Recht bezogen wird. Das Ergebnis kann in möglichst weitem Umfang einer rationalen, formal-logischen Nachprüfung unterzogen werden und hält ihr im Idealfall stand. Schließlich nötigt die Begründungspflicht die Entscheidungsinstanzen zu einer Selbstkontrolle, verbreitert die Konsensfähigkeit der Entscheidung und erleichtert es den Betroffenen auch, diese zu akzeptieren.¹⁰ Juristische Methoden zielen damit auch auf Rechtssicherheit ab, weil sie der Vorhersehbarkeit der Rechtsfindung dienen (*Alexy* 2012: 326 f.; *Rüthers/Fischer/Birk* 2020: Rn. 651; *Vogenaier* 2005: 234, 235; *Zippelius* 2021: 13).

⁸ BVerfG, Beschl. v. 17.05.1983 (2 BvR 731/80), BVerfGE 64, 135, 143 ff.; BVerfG, Beschl. v. 19.05.1992, 1 BvR 986/91, BVerfGE 86, 133, 144 f.; BVerwG, Beschl. v. 18.10.2006, 9 B 6/06, NVwZ 2007, 216, 218.

⁹ BVerfG, Beschl. v. 06.10.1981, 2 BvR 1290/80, BVerfGE 58, 163, 168 – Willkürverbot; BVerfG, Beschl. v. 05.11.1985, 2 BvR 1434/83, BVerfGE 71, 122, 135 f.

¹⁰ BVerfG, Beschl. v. 14.02.1973, 1 BvR 112/65, BVerfGE 34, 269, 287 – Soraya: „seine Entscheidung muß [sic!] auf rationaler Argumentation beruhen.“ S. unten § 13 Rn. 19.

3. Anknüpfungspunkte der Methodenlehre

Drei Anknüpfungspunkte der Relevanz von Wortlaut und allgemeinem Sprachgebrauch lassen sich aus der Perspektive der Juristischen Methodenlehre finden.

a) Eindeutigkeitsregel

Die Eindeutigkeitsregel besagt: Wenn der Wortlaut eindeutig ist, sind die übrigen Auslegungskriterien überhaupt nicht zu berücksichtigen. Sie findet sich schon in den Digesten¹¹ und in neuzeitlichen Büchern.¹² Historisch betrachtet entfaltete die strenge Wortlautauslegung ihre volle Blüte mit der Begriffsjurisprudenz. Gelegentlich wird diese Eindeutigkeitsregel vom BVerfG¹³ und von Teilen der deutschen Rechtsliteratur immer noch vertreten (Vogel 1998: 114 Fn. 6; Gern 1989: 415, 436; Röhl/Röhl 2008: 632). Ebenso kennt man die Eindeutigkeitsregel in anderen Staaten, etwa in Österreich. In Frankreich ist die Eindeutigkeitsregel als Acte-clair oder Sens-clair-Theorie bekannt. In England existierte ursprünglich die „literal rule“ oder „plain meaning rule“, wonach der natürliche Wortsinn eines Begriffs im Zweifel vorzugswürdig ist. In eindeutigen Fällen ist dann eine weitere Prüfung nicht mehr erforderlich. Die oben genannte Eindeutigkeitsregel stellt eine Vermutungsregel dar. Das Mindestalter für den Bundespräsidenten in Deutschland beispielsweise beträgt 40 Jahre, Art. 54 Abs. 1 S. 2 GG. Somit kann bereits nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ein 23-Jähriger nicht gewählt werden. Auch ist die Vermutung nicht widerlegt, weil es kein rechtliches Argument gibt, das die These stützt, dass auch ein 23-Jähriger Bundespräsident werden kann. Deswegen ist das Ergebnis eindeutig.

Allerdings kann der Wortlaut oft nur vermeintlich eindeutig sein. Teleologische Überlegungen können damit die Vermutungsregel widerlegen. So dauert eine Stunde vermeintlich zwingend 60 Minuten. Im akademischen Bereich ist die Stunde aber nur 45 Minuten lang (Höhn 1993: 189). Auch beginnt diese Stunde je nach den Umständen nicht etwa zur vollen Stunde, sondern 15 Minuten später (cum tempore, c. t.). – Oder die Mitte des Monats ist auch im Februar immer der 15.¹⁴ Die Feststellung, dass etwas eindeutig ist, setzt damit die Auslegung voraus. Das Postulat, nur bei einem mehrdeutigen Wortlaut sei eine weitergehende Auslegung zulässig, beruht auf

¹¹ Wenn in den Worten keine Doppeldeutigkeit ist, darf man die Frage nach dem Willen nicht zulassen – *Cum in verbis nulla ambiguitas est, non debet admitti voluntatis quaestio*, Paul. D. 32,25,1. Zudem existiert die Regel: *Interpretatio cessat in claris* – Bei Klarheit gibt es keine weitere Interpretation, s. Schott (2001: S. 155 ff.); Honsell (2016: 106 ff.).

¹² S. Codex Maximilianus Bavaricus Civilis, 1756, Cap. I, § 9 S. 1: „Deutliche Gesetz und Ordnungen soll man nicht auszulegen suchen, sondern die Worte bey ihrer gewöhnlich und landläufiger Bedeutung ohne Verdrehung belassen“.

¹³ BVerfG, Beschl. v. 24. 04. 1952, 1 BvR 36/52, BVerfGE 1, 263, 264 – Bezirksschornsteinfeger: „Für eine Interpretation des Gesetzes ist nur dann Raum, wenn der Wortsinn zweifelhaft erscheint; das ist hier nicht der Fall. Der Gesetzgeber hat vielmehr [...] eindeutig [...] eine Ausnahmebestimmung getroffen. Daran ist das Gericht gebunden“.

¹⁴ Wegen der Legaldefinition des § 192 BGB.

einer unzulässigen *petitio principii*.¹⁵ Das führte in der Vergangenheit dazu, dass am Wortlaut auch festgehalten wurde, wenn er zu absurden Ergebnissen führte.¹⁶ Auf den vermeintlich eindeutigen Wortlaut abzustellen, verengt den im Recht erforderlichen Diskurs und überhöht die eigene Ansicht vorschnell als die einzig richtige. Würde man der Eindeutigkeitsregel strikt folgen, könnten auch Gesetzesumgehungen nicht als unzulässig eingeordnet werden, weil sie dem Telos der Norm widersprechen. Andernfalls bräuchte man hierfür immer klarstellende Vorschriften, die Umgehungen untersagen, z. B. § 476 Abs. 1 S. 2 BGB, § 42 AO. Vermeintlich eindeutig definiert der Gesetzgeber einen Begriff durch Legaldefinition. Taucht derselbe Begriff aber an anderer Stelle auf, kann die Legaldefinition nicht vorbehaltlos angewendet werden. In der Rechtsprechung finden sich zwar Urteile, die der Eindeutigkeitsregel folgen, überwiegend lehnt die Rechtsprechung die Regel aber ab.¹⁷ Folgerichtig lehnt die herrschende Literaturansicht die Eindeutigkeitsregel ab (*Enneccerus/Nipperdey* 1959: § 56, S. 333; *Säcker*, in: *Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg* 2018: Rn. 116; *Rüthers/Fischer/Birk* 2020: Rn. 733). Vergleichbares gilt für den anglo-amerikanischen Bereich.¹⁸ Im Ergebnis handelt es sich bei der Regel oft um ein bequemes Formalargument, das die sachliche Begründung abschneidet.

b) Die US-amerikanische Lehre vom originalism bzw. vom textualism

Während in Deutschland der Streit zwischen objektiver und subjektiver Auslegung seit 100 Jahren geführt wird, dominieren in den USA bei der Auslegung der Verfassung die Anhänger der subjektiven Auslegung. Die subjektive Auslegung oder auch die subjektive Theorie hält den Willen des Gesetzgebers bei Inkrafttreten für maßgeblich, während die objektive Auslegung bzw. die objektive Theorie danach fragt, welchen Willen der Gesetzgeber nach heutigem Verständnis aufweist. Allerdings wird der politische Streit im Supreme Court deutlich heftiger geführt als in Deutschland. Die Lehre vom „originalism“ stellt ausschließlich auf den Willen des Gesetzgebers bei Erlass einer Vorschrift ab. Man spricht auch vom „purposivism“

¹⁵ *Dworkin* (1986: 352): „The description ‚unclear‘ is the *result* rather than the *occasion* of Herkules’ method of interpreting statutory texts.“ *F. Müller/Christensen* (2013: Rn. 258) sprechen von „deutender Vorwegnahme des möglichen Normsinns“. Noch deutlicher *Säcker*, in: *MünchKomm-BGB*, 8. Aufl. 2018, Einl. Rn. 116: „Dieser Satz ist [...] unhaltbar“.

¹⁶ *Queen v. Judge of City of London Court* [1892] 1 Q.B. 273 at 290 per *Lord Esher M. R.*: „If the words of an Act are clear, you must follow them, even though they lead to a manifest absurdity.“

¹⁷ BGH, Urt. v. 23.05.1951, 2 ZR 71/50, BGHZ 2, 176, 184 – Baugeräte; vorher schon RG, Urt. v. 17.10.1933, II 108/33, RGZ 142, 36, 40 f.; BVerfG, Urt. v. 10.09.1952, 1 BvR 379/52, BVerfGE 1, 415, 416 f.; BVerfG, Urt. v. 23.10.1958, 1 BvL 45/56, BVerfGE 8, 210, 221 – Vaterschaft.

¹⁸ *Esckridge* (2001: 990, 1087): „The deepest intellectual error of textualist theory, as elaborated today, is its assertion that determination of textual plain meaning is segregable from normative context“.

oder „intentionalism“ (Fallon 2014: 685 ff.).¹⁹ Die Lehre vom „textualism“ ist noch strenger und nimmt nicht nur den Wortlaut ernst, sondern möchte den Wortlaut so interpretieren, wie er nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bei Erlass des Gesetzes galt. Diese Lehre hält nicht nur am Wortlaut der Norm fest. Darüber sind die Begriffe so auszulegen, wie sie im Zeitpunkt des Gesetzes nach dem allgemeinen Sprachgebrauch verstanden wurden. Dazu sind etwa die Lexika der damaligen Zeit zu konsultieren.²⁰ Zudem nutzen sie den systematischen Kontext (Easterbrook 1994: 61, 64). Konsequenz lehnt sie es ab, auf das heutige Verständnis der Norm abzustellen. Damit kann auch die ratio des Gesetzes den Wortlaut des Gesetzes nicht korrigieren (Scalia/Garner 2012: Nr. 58: „The false notion that the spirit of a statute should prevail over its letter.“; Easterbrook 1994: 61, 68). Folglich ist es auch heute noch richtig, dass jedermann das Recht haben muss, Waffen zu tragen.²¹

c) Grenzen der Rechtsfortbildung

Gemeinhin wird die Wortlautgrenze als Grenze zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung bezeichnet. Während innerhalb des Wortlautes die Auslegung unschwer möglich ist, bedarf die Rechtsfortbildung eines erhöhten Begründungsaufwandes und ist im Strafrecht zulasten des Täters vollständig verboten. Allerdings gibt es noch weitere Formen der Rechtsfortbildung. Streng genommen ist jedes neu ergangene Urteil, welches das bisherige Recht weiterentwickelt, rechtsfortbildend.²² Das geht aber zu weit, weil ansonsten jede Auslegung auch Rechtsfortbildung wäre und damit eine Abgrenzung der Auslegung zur Rechtsfortbildung überflüssig würde.²³ Daher soll für die Bereiche der Konkretisierung der Begriff der Rechtsfortbildung grundsätzlich nicht verwendet werden, weil sich der Jurist noch innerhalb des Wortlautes bewegt. Konkretisierung von Recht findet im Rahmen des Wortlautes statt, wenn dieser zu unbestimmt ist. Im Rahmen der Konkretisierung ist der Begriff Rechtsfortbildung aber ausnahmsweise zu benutzen, wenn der Jurist kreativ wird und neue Fallgruppen entwickelt. Rechtsfortbildung kann damit auch innerhalb der Wortlautgrenze stattfinden. Vor allem im Bereich der Konstruktion (Möllers 2021b: § 9 Rn. 7a) ist die Arbeit mit Zwischenschritten oder Rechtsprinzipien erforderlich.²⁴ Die Rechtsprechungsänderung ist ein weiteres plastisches Beispiel für die Rechtsfortbildung.

¹⁹ *Washington v. Glucksberg*, 521 U.S. 702 (1997).

²⁰ Etwa von den Richtern Scalia und Easterbrook; s. *Scalia/Garner* (2012: 16 ff., Nr. 7); *Easterbrook* (1994: 61 ff.); *Eskridge* (1990: 621, 623).

²¹ So das Mehrheitsvotum in *District of Columbia v. Heller*, 554 U.S. 570, 576 ff., 592 (2008). Kritisch hierzu *Stevens* (2014: 125 ff.).

²² So wohl *Koch/Rießmann* (1982: 247 ff.): Jede Entscheidung, die nicht vom Gesagten geboten ist, sondern entweder freigestellt oder verboten ist. Ebenso *Lindner* (2017: 87): „Da jede Auslegung des Rechts in der Sache eine Rechtsfortbildung ist [...]“; s. auch § 4 Rn. 67.

²³ A. A. *Martens* (2018: 724, 725).

²⁴ Andere Autoren sprechen von Rechtsgewinnung (*Jestaedt* 1999: 287 ff.) oder judikativer Rechtserzeugung, *Payandeh* (2017: 25 ff.).

Allen Formen der Rechtsfortbildung ist gemein, dass sie das Vertrauen des Betroffenen zu berücksichtigen haben.

4. Das Gesetzlichkeitsprinzip

a) Die Ideengeschichte des strafrechtlichen Gesetzlichkeitsprinzips

Die Juristische Methodenlehre bindet auch den Richter gegenüber dem Bürger. Der Bürger darf gegenüber dem Richter darauf vertrauen, dass der Richter nur das vom Parlament geschaffene Recht anwendet und nicht daneben sein eigenes Recht formt. Die aus Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitete Bindung des Richters an das Parlament entfaltet insoweit Drittschutz zugunsten des Bürgers. Das gerade genannte Recht des Richters auf Rechtsfortbildung wird in zwei wichtigen Bereichen eingeschränkt. Die Wesentlichkeitstheorie besagt, dass der Gesetzgeber die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen im Wesentlichen selbst treffen muss. Im Strafrecht ist diese Bindung besonders stark, der Richter quasi aufgrund der Eingriffsintensität vom Gesetzgeber an die kurze Leine genommen. Das Gesetzlichkeitsprinzip bedeutet andererseits, dass keine Strafe ohne gesetzliche Grundlage erfolgen darf. Das heißt, dass zum Zeitpunkt der Tat ein hinreichend bestimmtes förmliches Gesetz in Kraft sein muss, das die im Tatbestand umschriebene Verhaltensweise mit Geld- oder Freiheitsstrafe²⁵ sanktioniert („nullum crimen, nulla poena sine lege“). Das Gesetzlichkeitsprinzip versteht sich als Konkretisierung des allgemeinen Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG), die speziell für den Bereich des Strafrechts besondere Anforderungen an den Gesetzesvorbehalt, dessen Reichweite, die Bestimmtheit als Ausdruck von Rechtssicherheit und die Rückwirkung aufstellt (*Sachs/Degenhart* 2021: Art. 103 Rn. 53 ff., 63 ff., 71 ff.; *Möstl* 2010: § 179 Rn. 56). Den Grundsatz gab es schon in Ansätzen im römischen Recht (*Schreiber*, in: *Cordes/Haferkamp/Kannowski/Lück/De Wall/Werkmüller/Bertelsmeier-Kierst/Schmidt-Wiegand* 1984: Sp. 1105; *Pohlreich*, in: *Kahl/Waldhoff/Walter* 2018: Art. 103 Abs. 2 Rn. 29; *Dannecker* 1993: 32 ff.), findet sich dann in der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 für die Todesstrafe²⁶ und bei *Feuerbach* (*Feuerbach* 1808: § 20, S. 21). Seine Grundgedanken kommen heute nicht nur in Art. 103 Abs. 2 GG und § 1 StGB zum Ausdruck, sondern auch in supranationalen Regelwerken wie der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 7 EMRK)²⁷ oder der Europäischen Grundrechtecharta (Art. 49 Abs. 1 GRCh).²⁸

²⁵ Der Begriff der „Strafe“ umfasst dabei aber nicht ausschließlich Geld- oder Freiheitsstrafe. Vielmehr wird er in einem weiteren Sinne verstanden. S. *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier*, GG, 3. Aufl. 2018, Art. 103 II Rn. 19 ff.

²⁶ *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) v. 27.07.1532: Grundsätzlich steht dem Richter gem. Art. 105 CCC zwar das Recht zur Analogie zu. Todesstrafen dürfen aber gem. Art. 104 S. 2 CCC nur bei gesetzlicher Anordnung verhängt werden; s. auch *Schaffstein* (1985: 47).

²⁷ Vgl. EGMR, Urt. v. 17.12.2009, 19359/04, CE:ECHR:2009:1217JUD001935904, Rn. 126 – Rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung.

Besondere Geltung kommt dem Gesetzlichkeitsprinzip als positivrechtlich normierte Schranke der richterlichen Rechtsfortbildung zu. Im Strafrecht bildet somit die Wortlautgrenze die „rote Linie“ zwischen zulässiger Auslegung und unzulässiger strafbarkeitsbegründender bzw. strafschärfender Rechtsfortbildung. Das BVerfG hat das Gesetzlichkeitsprinzip in zahlreichen Urteilen präzisiert. Danach kann der Bürger nur dann mit Strafe belegt werden, wenn er die strafrechtliche Relevanz seines Verhaltens und die damit verbundenen Konsequenzen hinreichend klar vorhersehen konnte²⁹, ähnlich wie dies auch im anglo-amerikanischen Recht formuliert wird.³⁰ Zudem enthält Art. 103 Abs. 2 GG einen strengen Gesetzesvorbehalt, der die Strafgerichte auf die Rechtsanwendung beschränkt.³¹

b) Die Ausformungen des Gesetzlichkeitsprinzips

Aus dem Wortlaut sowie aus dem Sinn und Zweck des Art. 103 Abs. 2 GG haben sich im Einzelnen vier eng miteinander verbundene Ausformungen³² des Gesetzlichkeitsprinzips eingebürgert. Mit dem Analogieverbot („nulla poena sine lege stricta“) und dem Gewohnheitsrechtsverbot („nulla poena sine lege scripta“) wird über das „ob“ einer formell-gesetzlichen Grundlage für eine Bestrafung eine Aussage getroffen. Sie sind in erster Linie an die Gerichte adressiert. Die anderen beiden Ausformungen richten sich zuvorderst an den Gesetzgeber (*Roxin/Greco* 2020: § 5 Rn. 7): Der Bestimmtheitsgrundsatz („nulla poena sine lege certa“) stellt Anforderungen an das „wie“ des zu schaffenden Strafgesetzes, d. h. er regelt die Reichweite des strengen Gesetzesvorbehalts des Art. 103 Abs. 2 GG. Schließlich gilt das Verbot rückwirkender Bestrafung („nulla poena sine lege praevia“).

Aufgrund des Analogieverbots bildet der allgemeine Sprachgebrauch die Grenze für die Auslegung im Strafrecht. Art. 103 Abs. 2 GG garantiert die Vorhersehbarkeit der Strafandrohung für den Normadressaten, deshalb ist die Grenze aus dessen Sicht

²⁸ Vgl. zur Anerkennung als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch schon vor Schaffung der GRCh EuGH, Urt. v. 12. 12. 1996, C-74/95 u. a., EU:C:1996:491, Rn. 25 – Strafverfahren gegen X; im Völkerrecht findet sich das Gesetzlichkeitsprinzip etwa in Art. 22 ff. des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs v. 17. 07. 1998, Art. 11 Nr. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948 oder Art. 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966.

²⁹ BVerfG, Beschl. v. 10. 01. 1995, 1 BvR 718/89 u. a., BVerfGE 92, 1, 12 – Sitzblockaden III.

³⁰ *United States v. Campos-Serrano*, 404 U.S. 293 at 297 (1971) m. w. Nachw.: „[...] that one is not to be subjected to a penalty unless the words of the statute plainly impose it“.

³¹ BVerfG, Beschl. v. 10. 01. 1995, 1 BvR 718/89 u. a., BVerfGE 92, 1, 12 – Sitzblockaden III; vorher bereits BVerfG, Beschl. v. 23. 10. 1985, 1 BvR 1053/82, BVerfGE 71, 108, 115 – Anti-Atomkraftplakette.

³² Begriff nach *Hassemer/Kargl*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, StGB, 5. Aufl. 2017, § 1 Rn. 13.

zu bestimmen.³³ Aufgrund des abschließenden Charakters der im StGB niedergeschriebenen Verbotsnormen und der daraus folgenden Strafflosigkeit aller nicht ausdrücklich pönalisierten Verhaltensweisen spricht man auch von der Fragmentarität des Strafrechts (*Binding* 1902: 20 ff.) bzw. vom Strafgesetzbuch als „magna charta des Verbrechers“ (*von Liszt* 1905: 80). Dies ist Ausfluss des ultima ratio-Gedankens und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (*Roxin/Greco* 2020: § 2 Rn. 97 ff.; hierzu *Kaspar* 2014: 243 ff.; *Jahn/Brodowski* 2016: 969 ff.).

c) Das Paradoxon des BVerfG

Allerdings ist das Gesetzlichkeitsprinzip weit weniger eindeutig als erhofft. Denn einerseits betont das BVerfG, dass der Inhalt der Norm für den Bürger vorhersehbar sein muss. Es formuliert zum Gesetzlichkeitsprinzip: „Sie soll einerseits sicherstellen, daß [sic!] die Normadressaten vorhersehen können, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist. Sie soll andererseits gewährleisten, dass die Entscheidung über strafwürdiges Verhalten im Voraus vom Gesetzgeber und nicht erst nachträglich von der vollziehenden oder rechtsprechenden Gewalt gefällt wird. Insoweit enthält Art. 103 Abs. 2 einen strengen Gesetzesvorbehalt, der die Strafgerichte auf die Rechtsanwendung beschränkt.“³⁴

Diese ehernen Grundsätze werden aber relativiert, wenn das BVerfG weiter ausführt: „Das schließt allerdings nicht eine Verwendung von Begriffen aus, die in besonderem Maß der Deutung durch den Richter bedürfen. Auch im Strafrecht steht der Gesetzgeber vor der Notwendigkeit, der Vielgestaltigkeit des Lebens Rechnung zu tragen. Ferner ist es wegen der Allgemeinheit und Abstraktheit von Strafnormen vermeintlich, dass in Einzelfällen zweifelhaft sein kann, ob ein Verhalten noch unter den gesetzlichen Tatbestand fällt oder nicht.“³⁵ Dies erscheint fast als ein Paradoxon, ein Widerspruch auf den noch zurückzukommen sein wird.

³³ BVerfG, Beschl. v. 10.01.1995, 1 BvR 718/89 u. a., BVerfGE 92, 1, 12 – Sitzblockaden III; vorher schon BVerfG, Beschl. v. 06.05.1987, 2 BvL 11/85, BVerfGE 75, 329, 341 – Verwaltungszakzessorietät im Umweltstrafrecht; BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992, 1 BvR 698/89, BVerfGE 87, 209, 224 – Tanz der Teufel.

³⁴ BVerfG, Beschl. v. 10.01.1995, 1 BvR 718/89 u. a., BVerfGE 92, 1, 12 – Sitzblockaden III.

³⁵ BVerfG, Beschl. v. 10.01.1995, 1 BvR 718/89 u. a., BVerfGE 92, 1, 12 – Sitzblockaden III; vorher bereits BVerfG, Beschl. v. 23.10.1985, 1 BvR 1053/82, BVerfGE 71, 108, 115 – Anti-Atomkraftplakette.

II. Das Gesetzlichkeitsprinzip in der Rechtspraxis

1. Vorrang des allgemeinen Sprachgebrauchs vor der Rechtssprache – Strafmilderungen durch die Rechtsprechung

Die Vorgaben des Analogieverbots haben die Strafgerichte oft eingehalten, etwa als das Reichsgericht das Anzapfen von Strom nicht als Diebstahl ansah, da der Tatbestand des Diebstahls eine Sache und damit einen körperlichen Gegenstand verlangt.³⁶ Um die Strafbarkeitslücke zu füllen, führte der Gesetzgeber daraufhin § 248c StGB ein.³⁷ – Fügt der Täter dem Opfer schwere Verletzungen zu, indem er es gegen eine Gebäudewand oder den Fußboden stößt, hat er kein „gefährliches Werkzeug“ i. S. v. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB verwendet. So schreibt der BGH: „Das natürliche Sprachempfinden wehrt sich dagegen, eine feste Wand, den gewachsenen Boden oder einen Fels als „Werkzeug“ zu bezeichnen.“³⁸ Den sog. vergeistigten Gewaltbegriff im Rahmen der Nötigung nach § 240 StGB hat das BVerfG in der Sitzblockade-Entscheidung für verfassungswidrig erklärt: Der Sitzstreik der Demonstranten löst beim Opfer nur eine psychische, aber keine körperliche Gewalt aus. Es liegt eine unzulässige Ausdehnung des Gewaltbegriffs vor.³⁹ – Der Missbrauch von Scheck- oder Kreditkarten konnte nicht wegen Betrugs oder Untreue gem. §§ 263, 266 StGB bestraft werden, weil in diesen Fällen weder „ein Irrtum erregt“ noch „eine Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen“, verletzt wurde. Der Gesetzgeber führte daraufhin den § 266b StGB ein. Das strafrechtliche Analogieverbot verbietet es, eine Niere als „wichtiges Glied des Körpers“ anzusehen⁴⁰ oder den Zusammenschluss von zwei Personen als „Vereinigung“ gem. § 129 StGB zu qualifizieren.⁴¹

2. Grenzbereiche zulässiger Rechtskonkretisierung im Strafrecht

a) Verstöße gegen das Analogieverbot

Gelegentlich haben Gerichte aber gegen das strenge Analogieverbots des § 1 StGB verstoßen. Der BGH subsumierte ein Kraftfahrzeug unter den Begriff des „bespannten Fuhrwerks“ und formulierte in der Entscheidung: „Dem bloßen Wort-

³⁶ RG, Urt. v. 01.05.1899, 739/99, RGSt 32, 165, 186 f.

³⁷ Gesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit v. 09.04.1990, RGBl. 1900, S. 228.

³⁸ BGH, Urt. v. 06.09.1968, 4 StR 320/68, BGHSt 22, 235, 237 f. – Wand zu § 223a Abs. 1 StGB a. F.

³⁹ BVerfG, Beschl. v. 10.01.1995, 1 BvR 718/89 u. a., BVerfGE 92, 1, 17 – Sitzblockaden III.

⁴⁰ BGH, Urt. v. 15.08.1978, 1 StR 356/78, BGHSt 28, 100, 102 – Niere zu § 224 Abs. 1 StGB a. F.: „Wollte man ein inneres Organ als ‚Glied‘ bezeichnen, so würde das die Grenze einer zulässigen Wortlautauslegung überschreiten“.

⁴¹ BGH, Urt. v. 11.10.1978, 3 StR 105/78 (S), BGHSt 28, 147, 148 – Vereinigung.

laut nach fällt ein Kraftfahrzeug, wie es die Angeklagten zur Ausführung des Forstdiebstahls verwendet haben, allerdings nicht unter die Vorschrift, wohl aber nach ihrem Sinn.⁴² Die alte Fassung des § 251 StGB verlangte, dass der Räuber „leichtfertig“ den Tod eines anderen verursachte. Der BGH bestrafte auch den Täter, der die Todesfolge vorsätzlich begangen hatte.⁴³ Inzwischen wurde § 251 StGB geändert und es ist erforderlich, dass der Täter den Tod „wenigstens leichtfertig“ verursachte.⁴⁴ In den USA bestrafte der Court of Appeal wegen Diebstahls eines „motor vehicle“, obwohl das Tatobjekt ein Flugzeug war. Der Supreme Court hob die Entscheidung aber mit dem Hinweis auf den allgemeinen Sprachgebrauch auf, sodass in der Folgezeit das Gesetz auf den Diebstahl von Flugzeugen erweitert werden musste.⁴⁵

b) Grenzfälle

Grenzfälle liegen vor, wenn die Signatur eines Malers oder die Ohrenmarke eines Tieres eine Urkunde sein kann⁴⁶ oder die Staatsanwaltschaft Papiere gem. § 110 Abs. 1 StPO durchsuchen darf und darunter auch elektronische Datenträger und Notebooks fallen. Das BVerfG beruft sich hier auf den gesetzgeberischen Willen und systematisch auf § 94 StPO, der von „Gegenstand“ und nicht nur von „Sache“ i. S. v. § 90 BGB spricht. Zudem verwendet der Gesetzgeber den Begriff des „elektronischen Speichermediums“ in § 110 Abs. 3 StPO.⁴⁷ Gegen das Bestimmtheitsgebot verstießen weder die Strafbarkeit des Unterlassens gem. § 13 StGB,⁴⁸ die Beleidigung gem. § 185 StGB⁴⁹ noch der Untreuetatbestand des § 266 StGB.⁵⁰ Die Wegnahme von Zahngoldbruchstücken aus den Verbrennungsrückständen in einem Krematorium wurde unter das Tatbestandsmerkmal Wegnahme von „Asche“ subsumiert und daher als Störung der Totenruhe gem. § 168 Abs. 1 StGB qualifiziert.⁵¹

⁴² BGH, Urt. v. 13.09.1957, 1 StR 338/57, BGHSt 10, 375 – Bespanntes Fuhrwerk.

⁴³ Obwohl er selbst ausführte: „Der Wortlaut des § 251 StGB stützt – für sich betrachtet – allerdings die Ansicht des vorlegenden Senats nicht.“, BGH, Beschl. v. 20.10.1992, GSSt 1/92, BGHSt 39, 100, 103 – Vorsätzliche Herbeiführung der Todesfolge.

⁴⁴ Eingeführt durch das 6. Strafrechtsreformgesetz (StrRG) v. 26.01.1998, BGBl. I, S. 164.

⁴⁵ S. die Entscheidung *McBoyle v. U.S.*, 43 F.2d. 273 at 274 (10th Cir. 1930), in der mit der *eiusdem generis*-Regel ein Flugzeug unter „motor vehicle“ subsumiert wurde; aufgehoben in *McBoyle v. U.S.*, 283 U.S. 25 (1931).

⁴⁶ RG, Urt. 23.12.1914, V. 871/14, DStR 3 (1916), 77 – Bierfilz; *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 267 Rn. 6.

⁴⁷ BVerfG, Beschl. v. 12.04.2005, 2 BvR 1027/02, BVerfGE 113, 29, 51 f.

⁴⁸ BVerfG, Beschl. v. 10.06.1997, 2 BvR 1516/96, BVerfGE 96, 68, 98 – DDR Botschafter.

⁴⁹ BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995, 1 BvR 1476/91 u. a., BVerfGE 93, 266, 291 f. – „Soldaten sind Mörder“.

⁵⁰ BVerfG, Beschl. v. 23.10.2010, 2 BvR 2559/08 u. a., BVerfGE 126, 170, 200 – Präzisionsgebot Untreuetatbestand.

⁵¹ BGH, Beschl. v. 30.06.2015, 5 StR 71/15, BGHSt 60, 302 Rn. 5; kritisch hierzu *Becker/Martenson* (2016: 779 ff.).

Sogar eine Bestrafung wegen „groben Unfugs“ nach § 360 Abs. 1 Nr. 11 Alt. 2 StGB a.F. sah das BVerfG als mit dem Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar an.⁵²

c) Rückwirkungsverbot und die Mauerschützen

In der Spruchpraxis des BVerfG hat das Rückwirkungsverbot eher untergeordnete Bedeutung. Für Aufsehen sorgte es allerdings in den Mauerschützen-Fällen, in denen die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Grenzsoldaten der DDR zu klären war. Hier rückte das BVerfG vor allem mit einer teleologischen Argumentation von der Absolutheit des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots ab: Das Vertrauen der Mauerschützen auf Straffreiheit nach § 27 DDR-GrenzG sei nicht schutzwürdig, da Art. 103 Abs. 2 GG ein solches nur dann absolut schütze, wenn die Strafgesetze sowie die Rechtfertigungsgründe von einem Gesetzgeber geschaffen wurden, der sich auch der Wahrung der Grundrechte und rechtsstaatlicher Grundsätze verschrieben hat, was auf die DDR keinesfalls zutreffen würde. Das Rückwirkungsverbot gelte nur eingeschränkt und müsse in einem Extremfall wie diesem trotz seines grundsätzlich strikt formalen Charakters hinter dem Gebot materieller Gerechtigkeit ausnahmsweise zurückstehen.⁵³

3. Faktische Strafschärfungen durch den Vorrang des allgemeinen Sprachgebrauchs

a) Änderung des allgemeinen Sprachgebrauchs

Schließlich lassen sich auch Strafschärfungen feststellen, indem der allgemeine Sprachgebrauch betont wird. Schon Wittgenstein hat betont, dass es unmöglich ist, den Wortlaut unabhängig von seinem Gebrauchszusammenhang zu ermitteln (Wittgenstein 2004: Rn. 43). Historische, systematische und teleologische Überlegungen sind damit immer mit zu berücksichtigen. Die vorherrschende Ansicht im deutschen Sprachraum geht davon aus, dass sich der Wortlaut der Norm aus dem heutigen Kontext ergibt, der sog. geltungszeitliche Sprachgebrauch entscheidend für die Auslegung ist (Krey 1977: 162 f.). Dieser kann vom Willen und Kontext des damaligen Gesetzgebers abweichen. Im Gegensatz zum RG hat es der BGH für zulässig erachtet, Salzsäure unter den Begriff der „Waffe“ gem. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 StGB zu subsumieren. Maßgeblich hierfür war, dass auch in der Umgangssprache der Begriff der chemischen Waffe bekannt ist und der allgemeine Sprachgebrauch

⁵² BVerfG, Beschl. v. 14.05.1969, 2 BvR 238/68, BVerfGE 26, 41, 43 – Grober Unfug.

⁵³ BVerfG, Beschl. v. 24.10.1996, 2 BvR 1851/94 u. a., BVerfGE 95, 96, 132 f. – Mauerschützen. Kritisch aber *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2018, Art. 103 II Rn. 55 ff. m. w. Nachw.

sich seit dem Inkrafttreten des StGB gewandelt hat (*Roxin/Greco* 2020: § 5 Rn. 29).⁵⁴

*b) Vorrang des allgemeinen Sprachgebrauchs
vor der Fachsprache*

Und schließlich kann der allgemeine Sprachgebrauch der Fachsprache vorgehen. Der BGH hat beispielsweise Pilze als Pflanzen im Sinne des BtMG angesehen. Dies widerspricht zwar den Vorgaben der Biologie, die Pilze als eigenständige Kategorie einordnet. Entscheidend sei aber der allgemeine Sprachgebrauch, der Pilze als Pflanze qualifiziere. Ausdrücklich verwies der BGH hierfür auf eine Recherche im Internet.⁵⁵

4. Änderungen des allgemeinen Sprachgebrauchs durch Juristen?

*a) Der Einfluss des Gesetzgebers durch die Neudefinition
von Begriffen*

Noch wenig geklärt ist die Frage, ob auch der Jurist auf den allgemeinen Sprachgebrauch einwirken kann, etwa durch Gesetze oder Entscheidungen der Rechtsprechung. Mittlerweile steht in Deutschland das Institut der Ehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen.⁵⁶ Damit wird dem allgemeinen Sprachgebrauch der Ehe als Verbindung von Mann und Frau ein juristischer Begriff der Ehe entgegengesetzt, der nun auch gleichgeschlechtliche Partner umfasst. Vor einigen Jahren handelt der Gesetzgeber ähnlich, indem er mit dem § 90a BGB ausdrücklich formulierte, dass Tiere nicht mehr als Sache im Sinne des BGB anzusehen sind. Nach § 90a S. 1 BGB sind Tiere „keine Sachen“. Gleichwohl schreibt § 90a S. 3 BGB vor: „Auf sie sind die für die Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“ Nach einer Ansicht steht das strafrechtliche Analogieverbot einer Bestrafung nach § 303 StGB entgegen (in diese Richtung tendierend *Braun* 1992: 758, 761). Hunde sind hiernach keine Sachen i.S.d. § 303 StGB. Nach anderer Ansicht wird jedoch die Strafbarkeit favorisiert. Nach einer Meinung wird eine teleologische Reduktion des § 90a S. 1 BGB bejaht. Demzufolge sind Tiere keine leblosen Sachen, sondern „Sachen sui generis“ (*Jauernig/Mansel* 2021: § 90a BGB). Die dritte, wohl herrschende, Ansicht möchte anders als noch das RG und der BGH den Sachbegriff des Strafrechts unabhängig vom Sach-

⁵⁴ BGH, Urt. v. 21.11.1950, 4 StR 20/50, BGHSt 1, 1, 3 ff. – Salzsäure; *Roxin/Greco*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 5 Rn. 29.

⁵⁵ BGH, Beschl. v. 25.10.2006, 1 StR 384/06, NJW 2007, 524, 526 – Pflanzenbegriff des Betäubungsmittelrechts; hierzu *Kudlich/Christensen/Sokolowski* 2007: 119, 124 ff.

⁵⁶ Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts v. 20.07.2017, BGBl. I, S. 2787.

begriff des BGB auslegen (*Küper* 1993: 435, 441; *Graul* 2000: 215, 218 f.).⁵⁷ Für diese Relativität der Rechtsbegriffe spricht, dass der strafrechtliche Schutz im Zweifel weiter reichen soll als der zivilrechtliche Rechtsschutz. Dies hätte dann aber zur Folge, dass der allgemeine Sprachgebrauch im Strafrecht den Hund als Sache betrachtet, nicht dagegen die zivilrechtliche Perspektive.

b) Der Einfluss der Rechtsprechung auf den allgemeinen Sprachgebrauch

In Deutschland wurde die Frage, ob die gleichgeschlechtliche Partnerschaft als Ehe anzuerkennen ist, durch den Gesetzgeber gelöst. In den USA hat dagegen der Supreme Court die gleichgeschlechtliche Ehe mit einer 5:4-Entscheidung anerkannt. Nach Ansicht der Mehrheit des Gerichts habe der Richter heutige Probleme zu lösen.⁵⁸ Das mag auch daran liegen, dass die US-amerikanische Verfassung im Gegensatz zur deutschen Verfassung nur schwer geändert werden kann. Im Ergebnis führen Entscheidungen des demokratisch legitimierten Parlaments aber eher zur Akzeptanz der Mehrheitsentscheidung als die höchstrichterliche Rechtsprechung eines Gerichts.⁵⁹

III. Folgerungen für den allgemeinen Sprachgebrauch und die computergesteuerte Sprachevidenz

1. Die Relevanz des allgemeinen Sprachgebrauchs

Wirklich aufgelöst werden konnte das obige Paradoxon nicht. Der allgemeine Sprachgebrauch bleibt im Strafrecht eine dominante Größe, um dem Gesetzlichkeitsprinzip Rechnung zu tragen. Für die Auslegung der Rechtsnorm existiert eine ausgefeilte juristische Methodenlehre.⁶⁰ Man müsste nun erwarten, dass dies auch für den Nachweis des allgemeinen Sprachgebrauchs gilt. Dem ist leider nicht so. Vielmehr greifen Gerichte eher willkürlich auf ihr Sprachverständnis, Lexika oder andere „Zufallsfunde“ zurück.

⁵⁷ Deutlich auch *Fischer*, StGB, 68. Aufl. 2021, § 242 Rn. 3: Der strafrechtliche Begriff der Sache ist ein vom Zivilrecht unabhängiger öffentlich-rechtlicher Begriff. Er hat mit § 90 BGB die Körperlichkeit des Gegenstands zur Voraussetzung, weicht aber z. B. von § 90a BGB und § 265 ZPO ab.

⁵⁸ *Obergefell v. Hodges*, 135 S.Ct. 2584 at 2602 (2015): „The right to marry is fundamental as a matter of history and tradition, but rights come not from ancient sources alone. They rise, too, from a better informed understanding of how constitutional imperatives define a liberty that remains urgent in our own era“; hierzu *Porter* 2015: 349 ff.; *Kulick* 2016: 67 ff.

⁵⁹ Nur zu oft wird aber auch in Deutschland politische Fragen dem BVerfG zur Entscheidung vorlegt, s. kritisch *Brugger* 2002: 153.

⁶⁰ S. dazu die aktuellen Lehrbücher zur Juristischen Methodenlehre, etwa *Möllers* 2021b; *Rüthers/Fischer/Birk* 2020.

2. Die Relevanz der Quelle

a) Richterkompetenz und Nachschlagewerke

Bisher ist noch wenig geklärt, wie ein solcher, allgemeiner Sprachgebrauch zu einem bestimmten Begriff des Gesetzes festgestellt werden kann. Dabei wird auf das Verständnis des rechtsunkundigen Normadressaten abgestellt.⁶¹ Sicherlich ist es selten ausreichend, wenn der Richter kraft eigener Fachkompetenz einen bestimmten Sprachgebrauch für maßgeblich erachtet.⁶² Oft nutzen Gerichte zur Objektivierung Nachschlagewerke wie den Duden oder ein etymologisches Wörterbuch (z. B. Grimms Wörterbuch) (vgl. *Hamann* 2015: 184 ff.).⁶³ Der Zweck des Mängelrechts beim Reisevertrag ist es etwa, den Reisenden vor unliebsamen Abweichungen des Reiseprogramms zu schützen. Ob ein Gecko ein Reisemangel darstellt, hatte ein Gericht mit Hilfe von Brehms Tierlexikon festgestellt.⁶⁴ Allerdings wird daran kritisiert, dass Standardnachschlagewerke zwar den Sprachgebrauch widerspiegeln oder auch prägen, aber keinen Schluss auf die Üblichkeit⁶⁵ bzw. die Wortlautgrenze (*Lorenz/Pietzcker/Pietzcker* 2005: 429, 434) zulassen.

b) Demoskopische Untersuchungen und Korpora

Denkbar sind deshalb empirische Vorgehensweisen wie demoskopische Untersuchungen, also die Befragung einer relevanten Anzahl der Bevölkerung. Dies ist im Markenrecht der Fall, wo § 8 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG für Zeichen und Angaben ausdrücklich auf den allgemeinen Sprachgebrauch verweist.⁶⁶ Darüber hinaus kann man Datenbanken abfragen. In den USA hatte eine solche Abfrage gezeigt, dass der allgemeine Sprachgebrauch bei „carries a firearm“ davon ausgeht, dass die Waffe am

⁶¹ BAG, Urt. v. 13.12.2007, 6 AZR 145/07, BAGE 125, 208, 212 – Vertretungszusatz: allgemeiner, nichtjuristischer Sprachgebrauch.

⁶² Zutreffend OLG Koblenz, Beschl. v. 15.03.2006, 1 Ss 341/05, NStZ-RR 2006, 218, 219 f. – „Zauberpilze“: „Es liegt auf der Hand, dass für die Feststellung des Wortsinns aus Sicht des Bürgers [...] weder die subjektive Vorstellung noch der aktuelle Stand der Allgemeinbildung eines Richters [...] maßgeblich sein kann“.

⁶³ Exemplarisch OLG Koblenz, Beschl. v. 15.03.2006, 1 Ss 341/05, NStZ-RR 2006, 218 ff. – „Zauberpilze“.

⁶⁴ Das LG Frankfurt aus Brehms Tierlexikon: „Brehm schreibt: Einen widerwärtigen Eindruck aber rufen Geckos nur bei dem hervor, welcher sich nicht die Mühe gibt, ihr Treiben zu beachten“. Brehm bezeichnet sie als Haustiere im vollsten Sinne des Wortes, treuer noch als Mäuse und jedenfalls nützlicher. Damit wurde im Ergebnis ein Reisemangel verneint. S. dazu LG Frankfurt, Urt. v. 13.01.1992, 2/24 S 274/91, NJW-RR 1992, 630, 631 – Gecko als Reisemangel.

⁶⁵ *Hamann* 2015: 184, 199 f. mit dem schönen Vergleich, dass man auch aus Kochbüchern nicht erfahren könnte, was tatsächlich in Deutschlands mittags gegessen wird.

⁶⁶ Im Übrigen kennt auch das UWG das Abstellen auf die Verkehrsauffassung mit entsprechenden Meinungsforschungsgutachten, zu den hiermit verbundenen Problemen s. *Köhler/Bornkamm/Köhler* 2021: § 12 Rn. 176 ff.

Körper getragen wird und nicht im Handschuhfach.⁶⁷ In Deutschland existiert für eine Abfrage der deutsche Referenzkorpus des Instituts für deutsche Sprache (www.ids-mannheim.de/kl/projekte/korpora).

3. Herausforderungen bei der Arbeit mit Korpora

a) *Zum erforderlichen Aufwand einer solchen Recherche*

Man wird sich allerdings fragen müssen, wann der Aufwand lohnt: Eher nicht, wenn der juristische Sprachgebrauch dem allgemeinen Sprachgebrauch vorgeht. Dies ist im Zivilrecht beispielsweise der Fall. Zudem gilt im Zivilrecht auch nicht das Gesetzlichkeitsprinzip. Die herrschende Ansicht geht nicht von einer subjektiven Theorie aus. Vielmehr kann die objektive Theorie dem subjektiven Willen des damaligen Gesetzgebers vorgehen, also ein Abweichen erzwingen.⁶⁸ Umgekehrt gilt aber auch: Eine Arbeit mit der Datenbank erscheint mit großer Wahrscheinlichkeit sinnvoll, wenn der allgemeine Sprachgebrauch die Grenze der Auslegung im Strafrecht bildet. Das gilt umso mehr, nachdem die Grenzen im Strafrecht weiterhin wenig eindeutig sind.

b) *Die Relevanz von Begriffsbildungen in Korpora*

An dieser Stelle sei nur auf zwei Herausforderungen hingewiesen: Lexika haben den Nachteil, dass sie Begriffe auswählen. Eine solche Auswahl führt in der Regel aber, wie auch bei juristischen Zeitschriften, zu einer entsprechenden Qualitätskontrolle.⁶⁹ Im Internet fehlt oft noch eine vergleichbare Qualitätskontrolle: Wie etwa die Web-Seite „googlefight.com“ verdeutlicht, bringt die Frage, wie ein Wort richtig geschrieben wird, oft nicht eindeutige Ergebnisse, weil im Internet sowohl der falsche als auch der richtige Begriff in gleicher Häufigkeit auftritt. Das gilt auch für die Definition und Inhaltsbeschreibung. Bekanntermaßen wurde der Mundraub noch für straflos gehalten, Leihe, Besitz und Eigentum regelmäßig verwechselt. Hier ist aber anerkannt, dass diese Vorstellungen nicht entscheidend sein können.

c) *Die Relevanz des Nachweises eines Begriffs*

Bekannt ist das Bonmot: „Glaube keiner Statistik, es sei denn Du hast sie gefälscht.“ Jede Internetrecherche arbeitet mit Stichworten und damit bestimmt das

⁶⁷ So das dissenting opinion von Ginsburg u. a., in: *Muscarello v. United States*, 524 U.S. 125, 139, 143 (1998); *Mouritsen*, 5 BYU. L.Rev. 1915, 1946 ff. (2010); für Deutschland s. *Lorenz/Pietzcker/Pietzcker* 2005: 429 f. A. A. aber die Mehrheitsmeinung der Richter, welche den Angeklagten verurteilte, *Muscarello v. United States*, 524 U.S. 125, 132 ff. (1998).

⁶⁸ Zum Streitstand s. umfangreich *Möllers* 2021b: § 6 Rn. 60 ff.

⁶⁹ Zur fehlenden Qualitätskontrolle juristischer Texte im Internet, s. *Möllers* 2021a: § 4 Rn. 22.

Stichwort die Trefferquote.⁷⁰ Damit können sich schnell Fehler einschleichen. In der obigen US-amerikanischen Entscheidung bejahte etwa die Mehrheit der Richter, die Waffe im Handschuhfach als strafbares Bei-sich-Tragen der Waffe zu erachten. Dem Mehrheitsvotum wurde vorgeworfen, dass das Ergebnis durch die Suche nach einer „Waffe in einem Wagen“ schon vorgegeben zu haben (*Mouritsen* 2010: 1915, 1947). Kritisiert wurde auch, dass die Trefferquote nur bei 1/3 lag.⁷¹ Ginsberg kritisierte, bei der Suche nach dem Schlagwort den jeweiligen Kontext außer Acht zu lassen.⁷² Kleine Änderungen der Suchbefehle können damit die Trefferquote maßgeblich verändern. Schließlich bestehe die Gefahr, dass die Veränderung des allgemeinen Sprachgebrauchs vom Internet nicht ausreichend schnell nachvollzogen wird. Man denke etwa an die die jüngste Neudefinition des Begriffs der Ehe, die auch die gleichgeschlechtliche Partnerschaft umfasst.⁷³

4. Die Verwendung von Korpora zur Absicherung eines rechtlich geschützten Vertrauens

Das BVerfG tut sich noch schwer, den allgemeinen Sprachgebrauch klar zu definieren. Bei unbestimmten Rechtsbegriffen ist es ausreichend, „wenn sich mit Hilfe der üblichen Auslegungsmethoden – insbesondere durch Heranziehung anderer Vorschriften desselben Gesetzes und durch Berücksichtigung des Normzusammenhangs – oder aufgrund einer gefestigten Rechtsprechung eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Norm gewinnen lässt, sodass der Einzelne die Möglichkeit hat, den durch die Strafnorm geschützten Wert sowie das Verbot bestimmter Verhaltensweisen zu erkennen und die staatliche Reaktion vorausszusehen.“⁷⁴ Es reicht also, wenn dem unbestimmten Rechtsbegriff bzw. der Generalklausel Konturen durch die Kasuistik der Rechtsprechung, verliehen werden können.⁷⁵ Das BVerfG verfolgt hier einen Ansatz der Korrelation: Je höher die angedrohte Strafe, desto strenger sind die Anforderungen an die Gesetzesbestimmtheit.⁷⁶ Den Ausschlag gibt letztlich eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung möglicher Re-

⁷⁰ Zu den Vor- und Nachteilen dieser Technik für das juristische Arbeiten, s. *Möllers*, a. a. O., § 4 Rn. 21 f.

⁷¹ S. das dissenting votum von Ginsburg u. a., in: *Muscarello v. United States*, 524 U.S. 125, 139, 143 (1998); *Mouritsen*, *BYU. L.Rev.* 1915, 1952 (2010).

⁷² Hierzu das schöne Beispiel im dissenting votum von Ginsburg u. a., in: *Muscarello v. United States*, 524 U.S. 125, 139, 144 (1998): „I use a gun to protect my house, but I've never had to use it“.

⁷³ S. oben Fn. 56.

⁷⁴ BVerfG, Beschl. v. 15.03.1978, 2 BvR 927/76, BVerfGE 48, 48, 56 f.

⁷⁵ BVerfG, Urt. v. 12.12.2000, 1 BvR 1762/95 u. a., BVerfGE 102, 347, 361 – Schockwerbung I Benetton zu § 1 UWG a.F.

⁷⁶ BVerfG, Beschl. v. 25.07.1962, 2 BvL 4/62, BVerfGE 14, 245, 251 – § 21 StVG; BVerfG, Beschl. v. 06.05.1987, 2 BvL 11/85, BVerfGE 75, 329, 342 – Verwaltungsakzessorität im Umweltstrafrecht zu § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

gelungsalternativen des konkreten Tatbestands.⁷⁷ Ist eine genauere Regelung des im Tatbestand umschriebenen Verhaltens aufgrund der Eigenart des zu ordnenden Sachverhalts nicht möglich, scheidet eine Verletzung des Bestimmtheitsgebots aus.⁷⁸ Es muss also abgewogen werden, ob die weite Formulierung bzw. ihre Auslegung im Einzelfall noch im Verhältnis zur angedrohten Strafe steht.

Diese in der Fallprüfung schwer greifbaren Grundsätze zeigen den Einzelfallcharakter der Begriffsbildung. In der obigen Sitzblockaden-Entscheidung hatte das BVerfG noch ausgeführt: „Jedenfalls im Regelfall muss der Normadressat aber anhand der gesetzlichen Vorschrift voraussehen können, ob ein Verhalten strafbar ist. In Grenzfällen ist auf diese Weise wenigstens das Risiko einer Bestrafung erkennbar.“⁷⁹ Künftig sollten Richter bei solchen Grenzfällen immer auch auf die Erkenntnisse der computergestützten Rechtslinguistik zurückgreifen (hierzu: *Haman/Vogel* 2017, S. 82 ff.). Diese sollte dann nicht nur zu Lasten⁸⁰, sondern auch zu Gunsten des Täters wirken können. Denn entscheidender Maßstab ist damit das berechnete Vertrauen auf den Wortlaut.⁸¹

Zu Recht betont das BVerfG, dass der Bürger vorhersehen können muss, welches Verhalten verboten und mit Strafe bedroht ist. Auch bei einer abstrakt formulierten Norm muss er das Risiko einer Bestrafung erkennen können (*Möllers* 2021b: § 4 Rn. 77 ff.). Es geht also um das Vertrauen, dass eine Bestrafung nicht ohne gesetzliche Grundlage erfolgen darf. Ist aber das Vertrauen das entscheidende Momentum, kann zwar eine Verletzung des Gesetzlichkeitsprinzips möglich sein, eine solche Verletzung letztlich aber nicht durchschlagen, wenn das Vertrauen des Betroffenen nicht schützenswert ist. Das BVerfG bestätigte die Mauerschützen-Entscheidung des BGH und betonte, dass die besondere Vertrauensgrundlage im Bereich schwersten kriminellen Unrechts entfiel. Wörtlich formuliert es: „Das strikte Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG findet – wie dargelegt – seine rechtsstaatliche Rechtfertigung in der besonderen Vertrauensgrundlage, welche die Strafgesetze tragen, wenn sie von einem an die Grundrechte gebundenen demokratischen Gesetzgeber erlassen werden. Diese besondere Vertrauensgrundlage entfällt, wenn der andere Staat für den Bereich schwersten kriminellen Unrechts zwar Straftatbestände normiert, aber die Strafbarkeit gleichwohl durch Rechtfertigungsgründe für Teilbereiche ausgeschlossen hatte, indem er über die geschriebenen Normen hinaus zu solchem Unrecht aufforderte, es

⁷⁷ BVerfG, Beschl. v. 23.06.2010, 2 BvR 2559/08 u. a., BVerfGE 126, 170, 196 – Präzisierungsgesetz Untreuetatbestand.

⁷⁸ Vgl. BVerfG, Urt. v. 12.12.2000, 1 BvR 1762/95 u. a., BVerfGE 102, 347, 361 – Schockwerbung I Benetton zu § 1 UWG a. F.

⁷⁹ BVerfG, Beschl. v. 10.01.1995, 1 BvR 718/89 u. a., BVerfGE 92, 1, 12 – Sitzblockaden III.

⁸⁰ S. oben Fn. 55.

⁸¹ Ebenso für die Rückwirkung von Gesetzen im Rahmen des Gesetzlichkeitsprinzips, s. oben II.2.c).

begünstigte und so die in der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein anerkannten Menschenrechte in schwerwiegender Weise missachtete.“⁸²

IV. Vier Thesen als Ausblick

1. Anwendungsbereich für die computergesteuerte Sprachempirie

Es finden sich durchaus Anwendungsbereiche für die computergesteuerte Sprachempirie. Das ist das oben genannten Gesetzlichkeitsprinzip im Strafrecht. Aber auch bei der Ermittlung des damals gewollten historischen Willens einer Strafrechtsnorm kann die computergesteuerte Sprachempirie helfen. Selbst im materiellen Recht finden sich Beispiele, etwa wenn der Jahresbericht einer börsennotierten Gesellschaft leicht analysierbar und verständlich sein muss, § 5 Abs. 1 WpPG.

2. Die computergesteuerte Sprachempirie zur Präzisierung des Gesetzlichkeitsprinzips

Für die Auslegung der Rechtsnorm existiert eine ausgefeilte juristische Methodenlehre. Für die Auslegung des allgemeinen Sprachgebrauchs gilt dies nicht gleichermaßen. Vielmehr greifen Gerichte eher willkürlich auf ihr Sprachverständnis, Lexika oder andere „Zufallsfunde“ zurück. Dies steht im Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wonach der allgemeine Sprachgebrauch entscheidend für das Gesetzlichkeitsprinzip ist. Das obige Paradoxon des BVerfG lässt sich auflösen, indem der Rückgriff auf den juristischen Sprachgebrauch zurückgedrängt wird. Entscheidend sollte mithin nicht der Rückgriff auf systematische oder teleologische Überlegungen sein, sondern der Vertrauensschutz des Bürgers und potentiellen Täters. Damit hat der Richter bei Zweifeln den allgemeinen Sprachgebrauch mit der computergesteuerten Sprachempirie zu konkretisieren.

3. Folgerungen für eine strengere Wortlautgrenze

Eine strengere Wortlautgrenze hätte aber nicht unerhebliche Konsequenzen: Die Grenzen unzulässiger Rechtsfortbildung wären eher erreicht; der Gesetzgeber wäre aufgefordert Lücken zu schließen⁸³ und präzisere Gesetze zu erlassen. Würde diese Bedingung für strafrechtliche Normen umgesetzt, widerspräche dies der eher großzügigen Bereitschaft, in anderen Rechtsgebieten die Rechtsfortbildung über den Wortlaut hinaus zuzulassen. Zudem wäre mit der Unschärfe einer Norm eingehend die Präventionsfunktion geschwächt (Möllers 2021b: § 4 Rn. 79). Nimmt man dage-

⁸² BVerfG, Urt. v. 24. 10. 1996, 2 BvR 1851/94 u. a., BVerfGE 95, 96, 133 – Mauerschützen.

⁸³ Zu § 303a, § 266b, § 251 StGB s. oben II.1.

gen das Gesetzlichkeitsprinzip ernst, würde eine Übereinstimmung von Begriffen von Strafrechtsnormen mit dem allgemeinen Sprachgebrauch die Rechtsicherheit erhöhen. So ist der unbestimmte Bereich des Untreuetatbestands immer noch mit einer hohen Rechtsunsicherheit verbunden.

4. Erarbeitung einer Methode der Sprachanalyse

Allerdings verlangt die Arbeit mit den Korpora auch eine entsprechende Methode. Vorrangig ist zu fragen, ob Begriffe verifiziert oder nur falsifiziert werden müssen. So ist es sicherlich einfacher nachzuweisen, dass ein bestimmtes Begriffsverständnis in einem Korpus nicht vertreten wird. Lukas formuliert dann: „Wird eine Bedeutungsvariante einem Wort in mehreren Wörterbüchern (sic: Korpora) überhaupt nicht beigelegt, so erhöht sich der Begründungsaufwand desjenigen Juristen, der ihr doch den Vorzug geben will“ (Lukas 2017: 138, 143). Schwieriger ist das Verifizieren, also der Nachweis, dass ein Begriffsverständnis nach dem allgemeinen Sprachgebrauch vorliegt: Unklar ist, wie entsprechende Begriffe objektiv nachgewiesen werden können. Reicht es aus, dass der Begriff auch gefunden wird oder muss er in bestimmter Signifikanz auftreten? Konkret formuliert: Sind die Vorgaben des allgemeinen Sprachgebrauchs einer strafrechtlichen Norm auch erfüllt, wenn der Begriff in weniger als 1 oder 2 % nachgewiesen wird?⁸⁴ Wie stehen solche Zahlen zur empirischen Evidenz im Wettbewerbsrecht?⁸⁵ Dort wird heftig über die Mindestirreführungsquoten gestritten.⁸⁶

Literatur

- Alexy, Robert (2012): *Theorie der juristischen Argumentation – Die Theorie des rationalen Diskurses als Theorie der juristischen Begründung*. 7. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Becker, Christian (2014): *Was bleibt? Recht und Postmoderne. Ein rechtstheoretischer Essay*. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Becker, Christian/Martenson, Jule (2016): *Asche zu Asche, Staub zu Staub – Wortlaut, möglicher Wortsinn und Sprachspielabhängigkeit von Bedeutung*. In: *Juristen Zeitung* 71 (15), S. 779–786.
- Binding, Karl (1902): *Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts – Besonderer Teil*, Bd. 1. 2. Aufl. Leipzig: Engelmann Verlag.
- Braun, Johann (1992): *Symbolische Gesetzgebung und Folgelast – Erfahrungen im Umgang mit § 90a BGB in einer Examensklausur*. In: *Juristische Schulung* 32 (9), S. 758–761.

⁸⁴ Zur Frage, ob Goldkronen zur Asche gerechnet werden, s. oben II.2.b).

⁸⁵ S. oben III.2.b).

⁸⁶ *Tilmann/Ohde* (1989: 229 ff.) diskutieren eine Irreführungsquote von 10–15 %; das BVerwG bejahte eine Irreführungsquote bei Gesundheitsrisiken bereits bei 3,79 %, s. BVerwG, Beschl. v. 24.08.1983, 3 B 14/83, LRE 15, 264 Rn. 8 – Denn Gutes gehört zusammen.

- Brügemann, Jürgen* (1971): Die richterliche Begründungspflicht – Verfassungsrechtliche Mindestanforderungen an die Begründung gerichtlicher Entscheidungen. Berlin: Duncker & Humblot.
- Brunner, Winfried* (2002): Demokratie, Freiheit, Gleichheit – Studien zum Verfassungsrecht der USA. Berlin: Duncker & Humblot.
- Bunke, Christian* (2012): Verfassungsrechtliche Grenzen fachrichterlicher Rechtserzeugung. In: ders. (Hrsg.): Richterrecht zwischen Gesetzesrecht und Rechtsgestaltung. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 33–48.
- Bydlinski, Franz* (1991): Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff. 2. Aufl. Wien: Springer.
- Bydlinski, Franz* (1994): Themenschwerpunkte der Rechtsphilosophie beziehungsweise Rechtstheorie – insbesondere für die Juristenausbildung. In: Juristische Blätter 116 (7), S. 433–443.
- Dannecker, Gerhard* (1993): Das intertemporale Strafrecht. 1. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Dreier, Horst* (Hrsg.) (2015): Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 2. 3. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Dreier, Horst* (Hrsg.) (2018): Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 3. 3. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Dworkin, Ronald* (1986): Law's Empire. Cambridge, London: Harvard University Press.
- Easterbrook, Frank H.* (1994): Text, History and Structure in Statutory Interpretation. In: Harvard Journal of Law and Public Policy 17 (1), S. 61–70.
- Enneccerus, Ludwig/Nipperdey, Hans Carl* (1959): Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts: Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, Bd. 1. 15. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Eskridge, William* (2001): All about Words: Early Understandings of the Judicial Power in Statutory Interpretation. In: Columbia Law Review 101 (5), S. 990–1106.
- Eskridge, William N.* (1990): The New Textualism. In: UCLA Law Review 37 (4), S. 621–692.
- Fallon, Richard H.* (2014): Three Symmetries Between Textualist and Purposivist Theories of Statutory Interpretation – And the Irreducible Roles of Values and Judgment Within Both. In: Cornell Law Review 99 (4), S. 685–734.
- Feuerbach, Paul Johann Anselm von* (1808): Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 4. Aufl. Gießen: Heyer-Verlag.
- Fischer, Thomas* (2021): Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. 68. Aufl. München: C. H. Beck.
- Flume, Werner* (1967): Richter und Recht: Schlussvortrag. Verhandlungen des sechsundvierzigsten deutschen Juristentages, Bd. 2. Essen: C. H. Beck.
- Fögen, Marie Theres* (2007): Die Tragödie des Entscheidens. Eine Anmerkung zu den „Eumeniden“ des Aischylos. In: Ancilla Iuris – Lagen des Rechts, S. 42–47.
- Gern, Alfons* (1989): Die Rangfolge der Auslegungsmethoden von Rechtsnormen. In: Verwaltungsarchiv 80 (4), S. 415–436.
- Graf, Jürgen Peter* (Hrsg.) (2021): Beck'scher Online-Kommentar zur Strafprozessordnung. 39. Aufl. München: C. H. Beck.

- Graul, Eva* (2000): Zum Tier als Sache i.S. des StGB. In: *Juristische Schulung* 40 (3), S. 215–219.
- Grundmann, Stefan* (2013): Ein doppeltes Plädoyer für internationale Öffnung und stärker vernetzte Interdisziplinarität. In: *Juristen Zeitung* 68 (14), S. 693–697.
- Hamann, Hanjo* (2015): Der „Sprachgebrauch“ im Waffenarsenal der Jurisprudenz. Die Rechtspraxis im Spiegel der quantitativ-empirischen Sprachforschung. In: *Friedemann Vogel* (Hrsg.): *Zugänge zur Rechtssemantik – Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung*. Berlin/Boston: De Gruyter, S. 184–204.
- Hamann, Hanjo/Vogel, Friedemann* (2017): Die kritische Masse – Aspekte einer quantitativ orientierten Hermeneutik am Beispiel der computergestützten Rechtslinguistik. In: *Marcel Schweiker/Joachim Hass/Anna Novokhatko/Roxana Halbleib* (Hrsg.): *Messen und Verstehen in der Wissenschaft – Interdisziplinäre Ansätze*. Stuttgart: J. B. Metzler, S. 81–95.
- Hamann, Hanjo/Vogel, Friedemann* (2018): Evidence-Based Jurisprudence Meets Legal Linguistics – Unlikely Blends Made in Germany. In: *BYU Law Review* (13), S. 1473–1502.
- Hannich, Rolf* (Hrsg.) (2019): *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*. 8. Aufl. München: C. H. Beck.
- Hermes, Georg* (2002): Verfassungsrecht und einfaches Recht – Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit. In: *Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer*, Bd. 61. Berlin: De Gruyter, S. 119–154.
- Herresthal, Carsten* (2006): Rechtsfortbildung im europarechtlichen Bezugsrahmen. Methoden, Kompetenzen, Grenzen – dargestellt am Beispiel des Privatrechts. 1. Aufl. München: C. H. Beck.
- Höhn, Ernst* (1993): *Praktische Methodik der Gesetzesauslegung*. Zürich: Schulthess Juristische Medien.
- Honsell, Heinrich* (2016): Die rhetorischen Wurzeln der juristischen Auslegung. In: *Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft* 2 (1), S. 106–128.
- Jahn, Matthias/Brodowski, Dominik* (2016): Krise und Neuaufbau eines strafverfassungsrechtlichen Ultima Ratio-Prinzips. In: *Juristen Zeitung* 71 (20), S. 969–980.
- Jauernig, Othmar/Mansel, Heinz-Peter* (Hrsg.) (2021): *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. 18. Aufl. München: C. H. Beck.
- Jestaedt, Matthias* (1999): *Grundrechtsentfaltung im Gesetz. Studien zur Interdependenz von Grundrechtsdogmatik und Rechtsgewinnungstheorie*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Jestaedt, Matthias* (2014): Wissenschaft im Recht. Rechtsdogmatik im Wissenschaftsvergleich. In: *Juristen Zeitung* 69 (1), S. 1–12.
- Kahl, Wolfgang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian* (Hrsg.) (2018): *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*. Karlsruhe: C. F. Müller.
- Kaspar, Johannes* (2014): *Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht*. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.
- Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfrid/Paeffgen, Hans-Ullrich* (Hrsg.) (2017): *Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 5. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.

- Kischel*, Uwe (2003): Die Begründung – Zur Erläuterung staatlicher Entscheidungen gegenüber dem Bürger. 1. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Knauer*, Christoph/*Kudlich*, Hans/*Schneider*, Hartmut (Hrsg.) (2019): Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 3. 1. Aufl. München: C. H. Beck.
- Koch*, Hans-Joachim/*Rüßmann*, Helmut (1982): Juristische Begründungslehre – eine Einführung in die Grundprobleme der Rechtswissenschaft. München: C. H. Beck.
- Köhler*, Helmut/*Bornkamm*, Joachim/*Feddersen*, Jörn (Hrsg.) (2021): Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, Preisangabenverordnung, Unterlassungsklagengesetz, Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung. 39. Aufl. München: C. H. Beck.
- Kramer*, Ernst A. (2019): Juristische Methodenlehre. 6. Aufl. München: C. H. Beck.
- Kreittmayr*, Wiguläus Xaver Aloys von (1756): Codex Maximilianeus Bavaricus civilis. München: Verlag der königlichen Centralverwaltung des Regierungs- und Intelligenzblattes.
- Krey*, Volker (1977): Studien zum Gesetzesvorbehalt im Strafrecht. Eine Einführung in die Problematik des Analogieverbots. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kudlich*, Hans/*Christensen*, Ralph (2009): Die Methodik des BGH in Strafsachen – Eine medienwissenschaftliche Inhaltsanalyse von Entscheidungsgründen in Strafsachen samt rechtstheoretischen Ausschlussfragen. 1. Aufl. Köln/München: Heymann-Verlag.
- Kudlich*, Hans/*Christensen*, Ralph/*Sokolowski*, Michael (2007): Zauberpilze und Cybernauten – oder: Macht Sprache aus Pilzen Pflanzen? Überlegungen zu BGH 1 StR 384/06 v. 25.10.2006 aus rechtslinguistischer Sicht. In: Friedrich Müller (Hrsg.): Politik, (Neue) Medien und die Sprache des Rechts. Berlin: Duncker & Humblot, S. 119–135.
- Kulick*, Andreas (2016): Der Kristallisationspunkt moderner Verfassungstheorie: Werte, Verfassungsinterpretation und Gewaltenteilung in Obergefell v. Hodges. In: Juristen Zeitung 71 (2), S. 67–76.
- Küper*, Wilfried (1993): Die „Sache mit den Tieren“ oder: Sind Tiere strafrechtlich noch „Sachen“? In: Juristen Zeitung 48 (9), S. 435–441.
- Larenz*, Karl (1991): Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Larenz*, Karl/*Canaris*, Claus-Wilhelm (1995): Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 3. Aufl. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Lindner*, Franz Josef (2017): Rechtswissenschaft als Metaphysik. Das Münchhausenproblem einer Selbstermächtigungswissenschaft. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Liszt*, Franz von (1905): Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, Bd. 2.: 1892 bis 1904. 1. Aufl. Berlin: Guttentag Verlag.
- Locke*, John (1690): Two Treatises of Government. 3. Ed. London: Awnsham Churchill.
- Lorenz*, Jörn/*Pietzcker*, Manja/*Pietzcker*, Frank (2005): Empirische Sprachgebrauchsanalyse – Entlarvt ein neues Beweismittel Verletzungen des Analogieverbots (Art. 103 II GG)? In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 25 (8), S. 429–434.
- Lücke*, Jörg (1987): Begründungszwang und Verfassung – zur Begründungspflicht der Gerichte, Behörden und Parlamente. 1. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.

- Lukas*, Christoph (2017): Tagungsbericht: The Fabric of Law and Language, Heidelberg 2016. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 103 (1), S. 136–143.
- Martens*, Sebastian (2018): Juristische Methodenlehre. In: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 26 (3), S. 724–726.
- Möllers*, Thomas M. J. (2019): Wie Juristen denken und arbeiten – Konsequenzen für die Rolle juristischer Methoden in der juristischen Ausbildung. In: Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft 5 (1), S. 94–121.
- Möllers*, Thomas M. J. (2021a): Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten. Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Studienarbeit, Staatsexamen, Dissertation. 10. Aufl. München: Verlag Franz Vahlen.
- Möllers*, Thomas M. J. (2021b): Juristische Methodenlehre. 4. Aufl. München: C. H. Beck.
- Montesquieu*, Charles-Louis (1748): De l'esprit des lois. Genf: Barillot&fils.
- Mörtl*, Markus (2010): Grundrechtliche Garantien im Strafverfahren. In: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 8: Grundrechte: Wirtschaft, Verfahren, Gleichheit. Karlsruhe: C.F. Müller.
- Mouritsen*, Steven C. (2010): The Dictionary Is Not a Fortress: Definitional Fallacies and a Corpus-Based Approach to Plain Meaning. In: BYU Law Review 5 (5), S. 1915–1980.
- Müller*, Friedrich/*Christensen*, Ralph (2013): Juristische Methodik, Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis, Bd. 1. 11. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot.
- Payandeh*, Mehrdad (2017): Judikative Rechtserzeugung. Theorie, Dogmatik und Methodik der Wirkung von Präjudizien. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Picker*, Eduard (1988): Richterrecht oder Rechtsdogmatik – Alternativen der Rechtsgewinnung? – Teil 2. In: Juristen Zeitung 43 (2), S. 62–75.
- Porter*, Katherine G. (2015): Obergefell v. Hodges 135 S. Ct. 2584. In: Ohio N.U. Law Review 42 (1), S. 331–359.
- Rennert*, Klaus (1991): Die Verfassungswidrigkeit „falscher“ Gerichtsentscheidungen. In: Neue Juristische Wochenschrift 44 (1), S. 12–19.
- Röhl*, Klaus Friedrich/*Röhl*, Hans Christian (2008): Allgemeine Rechtslehre – ein Lehrbuch. 3. Aufl. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Rousseau*, Jean-Jacques (1762): Du Contrat Social Ou Principes Du Droit Politique. Amsterdam: Marc Michel Rey.
- Roxin*, Claus/*Greco*, Luís (2020): Strafrecht Allgemeiner Teil. 5. Aufl. München: C. H. Beck.
- Rüthers*, Bernd/*Fischer*, Christian/*Birk*, Axel (2020): Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre. 11. Aufl. München: C. H. Beck.
- Sachs*, Michael (Hrsg.) (2021): Kommentar zum Grundgesetz. 9. Aufl. München: C. H. Beck.
- Säcker*, Jürgen/*Rixecker*, Roland/*Oetker*, Hartmut/*Limperg*, Bettina (Hrsg.) (2018): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1. 8. Aufl. München: C. H. Beck.
- Scalia*, Antonin/*Garner*, Bryan A. (2012): Reading Law: The Interpretation of Legal Texts. Saint Paul (Minnesota): West Academic Publishing.

- Schaffstein*, Friedrich (1985): Studien zur Entwicklung der Deliktstatbestände im Gemeinen Deutschen Strafrecht. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schott*, Clausdieter (2001): „Interpretatio cessat in claris“ – Auslegungsfähigkeit und Auslegungsbedürftigkeit in der juristischen Hermeneutik. In: Jan Schröder (Hrsg.): Theorie der Interpretation vom Humanismus bis zur Romantik – Rechtswissenschaft, Philosophie, Theologie. Beiträge zu einem interdisziplinären Symposium in Tübingen, 29. September bis 1. Oktober 1999. Stuttgart: Franz Steiner Verlag, S. 155–190.
- Schreiber* (1984): in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp/Bernd Kannowski/Heiner Lück/Heinrich De Wall/Dieter Werkmüller/Christa Bertelsmeier-Kierst/Ruth Schmidt-Wiegand (Hrsg.): Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5: Schreiber. Berlin: Schmidt-Verlag.
- Schulze*, Reiner (1999): Gemeineuropäisches Privatrecht und Rechtsgeschichte. In: Peter-Christian Müller-Graff (Hrsg.): Gemeinsames Privatrecht in der Europäischen Gemeinschaft. 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 127–148.
- Steinberger*, Helmut (1974): Konzeption und Grenzen freiheitlicher Demokratie – Dargestellt am Beispiel des Verfassungsrechtsdenkens in den Vereinigten Staaten von Amerika und des amerikanischen Antisubversionsrechts. 1. Aufl. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Stevens*, John Paul (2014): Six Amendments: How and why we should change the constitution. 1. Ed. New York: Little, Brown and Company.
- Tilmann*, Winfried/*Ohde*, Hans-Jürgen (1989): Die Mindestirreführungsquote im Wettbewerbsrecht und im Gesundheitsrecht – Teil 1. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 91 (4), S. 229–239.
- Vogel*, Joachim (1998): Juristische Methodik. 1. Aufl. Berlin: De Gruyter.
- Vogenauer*, Stefan (2005): Eine gemeineuropäische Methodenlehre des Rechts – Plädoyer und Programm. In: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (2), S. 234–263.
- Vofßkuhle*, Andreas (2012): Was leistet Rechtsdogmatik? Zusammenführung und Ausblick in 12 Thesen. In: Gregor Kirchhof/Stefan Magen/Karsten Schneider (Hrsg.): Was weiß Dogmatik? Was leistet und wie steuert die Dogmatik des Öffentlichen Rechts? Tübingen: Mohr Siebeck, S. 111–116.
- Wieacker*, Franz (1985): Konstituentien der okzidentalen Rechtskultur. In: Okko Behrends/Malte Dießelhorst/Wulf Eckart Voss (Hrsg.): Römisches Recht in der europäischen Tradition. Symposium aus Anlass des 75. Geburtstages von Franz Wieacker. Ebelsbach am Main: Verlag Rolf Gremer, S. 355–364.
- Wissenschaftsrat* (2012): Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland: Situation, Analysen, Empfehlungen. Köln: Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates.
- Wittgenstein*, Ludwig (2004): Philosophische Untersuchungen. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Zippelius*, Reinhold (2017): Allgemeine Staatslehre – ein Studienbuch. 17. Aufl. München: C. H. Beck.
- Zippelius*, Reinhold (2021): Juristische Methodenlehre. 12. Aufl. München: C. H. Beck.

Rechtsprechungen

- BAG, Urt. v. 13.12.2007, 6 AZR 145/07, BAGE 125, 208–216.
- BGH, Beschl. v. 20.10.1992, GSt 1/92, BGHSt 39, 100–109 – Vorsätzliche Herbeiführung der Todesfolge.
- BGH, Beschl. v. 25.10.2006, 1 StR 384/06, NJW 2007, 524–526 – Pflanzenbegriff des Betäubungsmittelrechts.
- BGH, Beschl. v. 30.06.2015, 5 StR 71/15, BGHSt 60, 302–308.
- BGH, Urt. v. 06.09.1968, 4 StR 320/68, BGHSt 22, 235–237 – Wand zu § 223a Abs. 1 StGB a.F.
- BGH, Urt. v. 11.10.1978, 3 StR 105/78 (S), BGHSt 28, 147–150 – Vereinigung.
- BGH, Urt. v. 13.09.1957, 1 StR 338/57, BGHSt 10, 375–376 – Bespanntes Fuhrwerk.
- BGH, Urt. v. 15.08.1978, 1 StR 356/78, BGHSt 28, 100–102 – Niere zu § 224 Abs. 1 StGB a.F.
- BGH, Urt. v. 21.11.1950, 4 StR 20/50, BGHSt 1, 1–4 – Salzsäure.
- BGH, Urt. v. 23.05.1951, 2 ZR 71/50, BGHZ 2, 176–192 – Baugeräte.
- BVerfG, Beschl. v. 05.11.1985, 2 BvR 1434/83, BVerfGE 71, 122–137 – Prozesskostenhilfe im Verwaltungsprozess.
- BVerfG, Beschl. v. 06.05.1987, 2 BvL 11/85, BVerfGE 75, 329–347 – Verwaltungsakzessorität im Umweltstrafrecht.
- BVerfG, Beschl. v. 06.10.1981, 2 BvR 1290/80, BVerfGE 58, 163–168 – Willkürverbot, willkürliche Gerichtsentscheidung.
- BVerfG, Beschl. v. 10.01.1995, 1 BvR 718/89 u. a., BVerfGE 92, 1–25 – Sitzblockaden III.
- BVerfG, Beschl. v. 10.06.1997, 2 BvR 1516/96, BVerfGE 96, 68–100 – DDR Botschafter, self-contained regime.
- BVerfG, Beschl. v. 10.10.1995, 1 BvR 1476/91 u. a., BVerfGE 93, 266–319 – „Soldaten sind Mörder“.
- BVerfG, Beschl. v. 12.04.2005, 2 BvR 1027/02, BVerfGE 113, 29–63 – Beschlagnahme von Datenträgern.
- BVerfG, Beschl. v. 14.02.1973, 1 BvR 112/65, BVerfGE 34, 269–293 – Soraya.
- BVerfG, Beschl. v. 14.05.1969, 2 BvR 238/68, BVerfGE 26, 41–44 – Grober Unfug.
- BVerfG, Beschl. v. 15.03.1978, 2 BvR 927/76, BVerfGE 48, 48–64.
- BVerfG, Beschl. v. 17.05.1983, 2 BvR 731/80, BVerfGE 64, 135–157 – Gerichtssprache.
- BVerfG, Beschl. v. 19.05.1992, 1 BvR 986/91, BVerfGE 86, 133–148 – Rückübertragungsanspruch.
- BVerfG, Beschl. v. 20.10.1992, 1 BvR 698/89, BVerfGE 87, 209–233 – Tanz der Teufel.
- BVerfG, Beschl. v. 23.06.2010, 2 BvR 2559/08 u. a., BVerfGE 126, 170–233 – Präzisierungsgesamt Untreuetatbestand.

- BVerfG, Beschl. v. 23. 10. 1985, 1 BvR 1053/82, BVerfGE 71, 108–122 – Neutralität im Wahlraum, Anti-Atomkraftplakette.
- BVerfG, Beschl. v. 24. 04. 1952, 1 BvR 36/52, BVerfGE 1, 263–264 – Bezirksschornsteinfeger.
- BVerfG, Beschl. v. 24. 10. 1996, 2 BvR 1851/94 u. a., BVerfGE 95, 96–143 – Mauerschützen.
- BVerfG, Beschl. v. 25. 07. 1962, 2 BvL 4/62, BVerfGE 14, 245–254 – § 21 StVG.
- BVerfG, Urt. v. 10. 09. 1952, 1 BvR 379/52, BVerfGE 1, 415–417.
- BVerfG, Urt. v. 11. 11. 1999, 2 BvF 2/98 u. a., BVerfGE 101, 158–238 – Länderfinanzausgleich, Länderfinanzausgleich III.
- BVerfG, Urt. v. 12. 12. 2000, 1 BvR 1762/95 u. a., BVerfGE 102, 347–369 – Schockwerbung I Benetton zu § 1 UWG a. F.
- BVerfG, Urt. v. 23. 10. 1958, 1 BvL 45/56, BVerfGE 8, 210–221 – Vaterschaft, Benachteiligungsverbot, Benachteiligungsverbot unehelicher Kinder.
- BVerwG, Beschl. v. 18. 10. 2006, 9 B 6/06, NVwZ 2007, 216–219.
- BVerwG, Beschl. v. 24. 08. 1983, 3 B 14/83, LRE 15, 264–266.
- District of Columbia v. Heller, 554 U.S. 570, 576 ff., 592 (2008).
- EGMR, Urt. v. 17. 12. 2009, 19359/04, CE:ECHR:2009:1217JUD001935904 – Rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung.
- EuGH, Urt. v. 12. 12. 1996, C-74/95 u. a., EU:C:1996:491.
- LG Frankfurt, Urt. v. 13. 01. 1992, 2/24 S 274/91, NJW-RR 1992, 630–631 – Gecko als Reisesemmel.
- McBoyle v. U.S., 283 U.S. 25 (1931).
- McBoyle v. U.S., 43 F.2d. 273 at 274 (10th Cir. 1930).
- Muscarello v. United States, 524 U.S. 125, 132 ff. (1998).
- Obergefell v. Hodges, 135 S.Ct. 2584, 2602 (2015).
- OLG Koblenz, Beschl. v. 15. 03. 2006, 1 Ss 341/05, NStZ-RR 2006, 218–220 – „Zauberpilze“.
- Queen v. Judge of City of London Court [1892] 1 Q.B. 273 at 290 per Lord Esher M.R.
- RG, Urt. v. 01. 05. 1899, 739/99, RGSt 32, 165–191.
- RG, Urt. v. 17. 10. 1933, II 108/33, RGZ 142, 36–42.
- RG, Urt. v. 23. 12. 1914, V. 871/14, DSr 3 (1916), 77 – Bierfilz.
- United States v. Campos-Serrano, 404 U.S. 293 at 297 (1971).
- Washington v. Glucksberg, 521 U.S. 702 (1997).

Die Autorinnen und Autoren in diesem Band

Baumann, Antje, Dr., Sprachwissenschaftlerin in der Gesetzesredaktion des Bundesministeriums der Justiz, Berlin

Berlit, Uwe, Prof. Dr., Honorarprofessor an der Universität Leipzig; ehem. Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht

Bockemühl, Jan, Prof. Dr., Honorarprofessor an der Universität Regensburg, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht

Deus, Fabian, Dr. des., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Germanistischen Seminar der Universität Siegen

Hamann, Hanjo, Prof. Dr. Dr., JSM (Stanford), Qualifikationsprofessor für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Immaterialgüterrecht, insbesondere Recht der Digitalisierung und Rechtslinguistik, an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Wiesbaden

Heintschel-Heinegg, Bernd von, Prof. Dr., Honorarprofessor an der Universität Regensburg, Rechtsanwalt, ehem. Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht

Luth, Janine, Dr., Wissenschaftliche Koordinatorin im Bereich der Sprachwissenschaften an der Neuphilologischen Fakultät an der Universität Heidelberg; Geschäftsführerin des Europäischen Zentrums für Sprachwissenschaften

Mattfeldt, Anna, Dr., Lecturer für das Arbeitsgebiet Deutsche Sprachwissenschaft am Fachbereich 10 – Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Bremen

Möllers, Thomas, Prof. Dr., Professor für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Augsburg

Prütting, Jens, Prof. Dr., Professor für Bürgerliches Recht, Medizin- und Gesundheitsrecht an der Bucerius Law School in Hamburg

Reimer, Franz, Prof. Dr., Professor für Öffentliches Recht und Rechtslehre an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Rüdiger, Jan Oliver, Dr. des., Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Lexik am Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (IDS) in Mannheim

Schröder, Daniela, Dr., Lehrkraft für besondere Aufgaben am Englischen Seminar der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Schuh, Jan C., Prof. Dr., Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Heidelberg

Tripps, Felix, M.A., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Germanistischen Seminar der Universität Siegen

Vogel, Friedemann, Prof. Dr., Professor für Sozio- und Diskurslinguistik am Germanistischen Seminar der Universität Siegen

Walter, Tonio, Prof. Dr., Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht an der Universität Regensburg; Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht

Weng, Philipp, Akademischer Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie (Prof. Dr. Jan C. Schuhr) an der Universität Heidelberg